This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 193 017

R. und F. Esser

Aktiengesellschaft

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Sept. 13, 1905.

Digitized by Google

Digitized by Google

M. 27947.

Digitized by Google

GERMANY
9
Germany. Laws, statutes, etc. Corporation law
C

Die Aktiengesellschaft

nach den Vorschriften
des
Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897

dargestellt und erläutert

unter Anfügung eines Normalstatuts

von

Robert Esser,
Geh. Justizrath

und

Dr. Ferdinand Esser,
Rechtsanwalt

in Köln.

Zweite vermehrte Auflage.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1899.

Digitized by Google

Rec. Sept. 13, 1905.

Digitized by Google

Vorwort.

In dem mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 haben die die Aktiengesellschaft betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in der Fassung der Aktiengesetz-Novelle vom 18. Juli 1884 mannigfache Neuerungen und Ergänzungen erfahren, welche sich im Großen und Ganzen als bedeutsame Verbesserungen darstellen. Dabei zeigt in wünschenswerther Weise die Eintheilung des Rechtsstoffs eine systematischere Gestaltung und größere Uebersichtlichkeit.

Unsere Erläuterungen heben bei jeder einzelnen Gesetzesvorschrift zunächst hervor, worin dieselbe von den bisherigen Vorschriften abweicht; wir hielten eine solche Anordnung schon deshalb für zweckmäßig, weil diese Abweichungen zum Theil auch die Satzungen bestehender Aktiengesellschaften beeinflussen bezw. ihre Abänderung bedingen. Alsdann folgen die weiteren Bemerkungen in möglichst knapper, aber doch umfassender Darstellung unter ausreichender Berücksichtigung von Literatur und Recht-

Digitized by Google

sprechung; auch den in Betracht kommenden neueren Gesetzen haben wir Rechnung getragen.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist bei der geringen Bedeutung, welche sie im praktischen Leben besitzt, in unsere Bearbeitung nicht hineingezogen worden; dies erschien uns um so mehr angezeigt, als das Handelsgesetzbuch die für dieselbe bisher geltenden umfangreichen Vorschriften wesentlich vereinfacht und nicht mehr die Aktiengesellschaft an die Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern umgekehrt die letztere an die erstere angeschlossen hat. In Folge dessen sind jetzt die Verhältnisse der Kommanditgesellschaft auf Aktien zum größten Theile durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften über die Aktiengesellschaft geordnet.

Köln, im Januar 1899.

Die Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der Inhalt der zweiten Auflage, welche, rascher als die Verfasser geglaubt, nothwendig geworden ist, hat hin und wieder eine Erweiterung erfahren. Zwar hat die Rechtsprechung noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit den auf die Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuchs zu beschäftigen, da dieselben erst mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten; inzwischen haben jedoch verschiedene dieser Vorschriften in der Literatur Auslegungen gefunden, welche der diesseitigen Auffassung widersprechen. Dem mußten wir unter näherer Begründung unserer Ansicht entgegentreten. Dies gilt namentlich von der Berechnung der Tantieme für den Vorstand und den Aufsichtsrath, von der Wahlperiode des Aufsichtsraths, von der Bevollmächtigung zur Vertretung von Aktionären in der Generalversammlung, u. dgl. m.

Auch haben einige andere Fragen eine eingehendere Behandlung gefunden.

Außerdem ist durch Einfügung eines Entwurfs zu einem Normalstatut für Aktiengesellschaften vielfach an uns gerichteten Wünschen Rechnung getragen worden.

Köln, im Juli 1899.

Die Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Zweites Buch.

Dritter Abschnitt.

Aktiengesellschaft.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

		Seite
§ 178.	Begriffsmerkmale der Aktiengesellschaft	1
§ 179.	Untheilbarkeit der Aktien, Inhaber- und Namenaktien, Interimsscheine	2
§ 180.	Mindestbetrag der Aktien	4
§ 181.	Unterzeichnung der Aktien und Interimsscheine	6
§ 182.	Feststellung des Gesellschaftsvertrags, nothwendiger Inhalt desselben	7
§ 183.	Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt	10
§ 184.	Ausgabe der Aktien zum Nennbetrage oder höher	11
§ 185.	Aktiengattungen, Dividendenvorrechte	11
§ 186.	Qualificirte Gründung, Einlagen, Uebernahme von Vermögensgegenständen, Gründerlohn	12
§ 187.	Begriff der Gründer	15
§ 188.	Simultangründung	15
§ 189.	Successivgründung, Zeichnungsschein	16
§ 190.	Bestellung bezw. Wahl des ersten Aufsichtsraths und Vorstandes	18
§ 191.	Gründer-Erklärung bei der qualificirten Gründung	20
§ 192.	Prüfung des Hergangs der Gründung	21
§ 193.	Prüfungsbericht	22
§ 194.	Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gründern und den Revisoren	23

Digitized by Google

Seite

§ 195. Anmeldung der A. G. zur Eintragung in das Handelsregister 24
§ 196. Gerichtliche Gen. Vslg. bei der Successivgründung . . 28
§ 197. Generalversammlungen vor der Eintragung der A. G. 32
§ 198. Angaben bei der Eintragung 32
§ 199. Bekanntmachung der Eintragung 33
§ 200. Konstitutive Bedeutung der Eintragung 34
§ 201. Anmeldung der Zweigniederlassung einer A. G. . . . 35
§ 202. Haftung der Gründer 39
§ 203. Haftung der Emittenten von Aktien 42
§ 204. Haftung der Vorstands- und Aufsichtsraths-Mitglieder aus der Prüfung der Gründung 45
§ 205. Vergleiche und Verzichtleistungen wegen Ansprüche aus der Gründung 45
§ 206. Verjährung der Ansprüche aus den mit der Gründung verbundenen Handlungen u. dgl. m. 47
§ 207. Nachgründung 47
§ 208. Vorverabredete Nachgründung 51
§ 209. Nichtige Aktien und Interimsscheine, Haftung der Ausgeber 51

Zweiter Titel. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§ 210. Juristische Persönlichkeit und Kaufmannseigenschaft der A. G. 52
§ 211. Beitragspflicht der Aktionäre 53
§ 212. Nebenleistungen der Aktionäre 54
§ 213. Anspruch der Aktionäre auf den Reingewinn 56
§ 214. Vertheilung des Gewinns 59
§ 215. Bauzinsen 60
§ 216. Vergütung für Nebenleistungen der Aktionäre . . . 62
§ 217. Haftung der Aktionäre, Verjährung 62
§ 218. Verzugsstrafe bei nicht rechtzeitiger Einzahlung auf die Aktie 63
§ 219. Kaducirungsverfahren 65
§ 220. Regreßhaftung 68

Digitized by Google

Seite

§ 221. Ausschluß der Liberirung von Leistungen und der Aufrechnung 70
§ 222. Uebertragung der Namenaktien, Aktienbuch, Indossament 70
§ 223. Nachweis und Vermerk des Uebergangs der Aktie . . 73
§ 224. Uebergang des Interimsscheins 75
§ 225. Verhältniß mehrerer Mitberechtigter einer Aktie . . . 76
§ 226. Geschäfte der A. G. in ihren eigenen Aktien und Interimsscheinen 76
§ 227. Zulässigkeit der Amortisation von Aktien 79
§ 228. Kraftloserklärung von Aktien und Interimsscheinen . . 82
§ 229. Ersatz für beschädigte oder verunstaltete Aktien und Interimsscheine 84
§ 230. Streit über den Bezug neuer Gewinnantheilscheine . . 84

Dritter Titel. Verfassung und Geschäftsführung.

§ 231. Vorstand, Vertretung der A. G. durch denselben, Widerruflichkeit seiner Bestellung 87
§ 232. Kollektivvertretung und Geschäftstheilung 87
§ 233. Zeichnung der Firma 90
§ 234. Anmeldung der Aenderung des Vorstands oder seiner Vertretungsbefugniß 90
§ 235. Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstands 92
§ 236. Verbot für Vorstandsmitglieder zum Betriebe von Handelsgewerben und Konkurrenzgeschäften 94
§ 237. Berechnung der Tantieme des Vorstands 96
§ 238. Bestellung von Prokuristen 100
§ 239. Buchführung 103
§ 240. Pflichten des Vorstands bei Kapitalverlust und Zahlungsunfähigkeit der A. G. 104
§ 241. Haftung der Vorstandsmitglieder 106
§ 242. Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern 109
§ 243. Aufsichtsrath, Wahl seiner Mitglieder und Widerruf ihrer Bestellung 109
§ 244. Bekanntmachung der Aenderung in den Personen der Aufsichtsrathsmitglieder 114
§ 245. Tantieme und sonstige Vergütung des Aufsichtsraths . 115

Digitized by Google

		Seite
§ 246.	Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths	117
§ 247.	Außerordentliche Vertretungsbefugniß des Aufsichtsraths	120
§ 248.	Unverträglichkeit der Stellung als Aufsichtsrathsmitglied mit der Stellung als Vorstandsmitglied oder eines Beamten der A. G.	120
§ 249.	Haftung der Aufsichtsrathsmitglieder	123
§ 250.	Generalversammlung, Aktionärrechte	125
§ 251.	Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung, Stimmenmehrheit	128
§ 252.	Stimmrecht und dessen Ausübung, Bevollmächtigung	128
§ 253.	Berufung der Generalversammlung	133
§ 254.	Berufung der Generalversammlung und Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung auf Verlangen von Aktionären	134
§ 255.	Form der Berufung der Generalversammlung und Berechtigung zur Theilnahme an derselben	137
§ 256.	Ankündigung des Zwecks der Generalversammlung	140
§ 257.	Besondere Mittheilung über Berufung und Tagesordnung der Generalversammlung an die Aktionäre	143
§ 258.	Verzeichniß der in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre	143
§ 259.	Beurkundung der Generalversammlungs-Beschlüsse	144
§ 260.	Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, die Gewinnvertheilung und die Entlastung	146
§ 261.	Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz	149
§ 262.	Reservefonds	162
§ 263.	Recht der Aktionäre auf Einsicht gewisser Vorlagen für die Generalversammlung und auf Ertheilung von Abschriften	165
§ 264.	Vertagung der Verhandlung über Genehmigung der Bilanz	166
§ 265.	Bekanntmachung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	168
§ 266.	Bestellung von Revisoren durch die Generalversammlung oder das Gericht	169
§ 267.	Ausführung einer solchen Revision	172
§ 268.	Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Gründung oder der Geschäftsführung	173

Digitized by Google

Seite

§ 269. Verfahren bei Geltendmachung eines von einer Minderheit verlangten Ersatzanspruchs 175
§ 270. Verzicht bezüglich eines von der Minderheit verlangten Ersatzanspruchs 177
§ 271. Anfechtung von Generalversammlungs-Beschlüssen . . 177
§ 272. Klage betreffend die Anfechtung eines Generalversammlungs-Beschlusses 181
§ 273. Wirkung des den Generalversammlungs-Beschluß für nichtig erklärenden Urtheils 183

Vierter Titel. Abänderungen des Gesellschaftsvertrags.

§ 274. Zuständigkeit der Generalversammlung für die Abänderung des Gesellschaftsvertrags 185
§ 275. Stimmenverhältniß bei Abänderungsbeschlüssen; gesonderte Abstimmung der benachtheiligten Aktionäre bei verschiedenen Aktiengattungen 186
§ 276. Zustimmung gewisser Aktionäre zu Abänderungen des Gesellschaftsvertrags 188
§ 277. Eintragung der Abänderung in das Handelsregister . 189
§ 278. Erhöhung des Grundkapitals der A. G.; bei Versicherungsgesellschaften; gesonderte Abstimmung bei verschiedenen Aktiengattungen 190
§ 279. Grundkapitalserhöhung mit Einbringung von Vermögensgegenständen 193
§ 280. Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister 194
§ 281. Zeichnungsschein für die neuen Aktien 195
§ 282. Zutheilung und Ausgabekurs der neuen Aktien . . . 196
§ 283. Zusicherung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien 196
§ 284. Anmeldung der erfolgten Kapitalserhöhung zur Eintragung in das Handelsregister 198
§ 285. Verbindung der Anmeldung der erfolgten Erhöhung mit der Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses . . . 199
§ 286. Anmeldung der Kapitalserhöhung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung der A. G. 200
§ 287. Nichtigkeit der Aktien und Interimsscheine, die vor Eintragung der erfolgten Erhöhung ausgegeben sind . . 200

Digitized by Google

Seite

§ 288. Herabsetzung des Grundkapitals; gesonderte Abstimmung bei verschiedenen Aktiengattungen 201
§ 289. Registergerichtliche Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses; Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft 204
§ 290. Kraftloserklärung von Aktien bei Herabsetzung des Grundkapitals 206
§ 291. Registergerichtliche Eintragung der erfolgten Herabsetzung des Grundkapitals 207

Fünfter Titel. Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

§ 292. Auflösungsgründe 209
§ 293. Registergerichtliche Eintragung der Auflösung 212
§ 294. Liquidation der A. G. 213
§ 295. Liquidatoren, deren Ernennung und Abberufung . . 213
§ 296. Registergerichtliche Eintragung der Liquidatoren . . . 214
§ 297. Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche 215
§ 298. Rechte und Pflichten der Liquidatoren 216
§ 299. Aufstellung von Bilanzen während der Liquidation . 217
§ 300. Vertheilung des Vermögens der A. G. 219
§ 301. Sperrjahr 220
§ 302. Registergerichtliche Eintragung des Erlöschens der Firma nach Beendigung der Liquidation. Hinterlegung und Einsicht der Bücher. Erneute Bestellung von Liquidatoren 222
§ 303. Veräußerung des Vermögens einer A. G. im Ganzen . 223
§ 304. Uebertragung des Vermögens einer A. G. als Ganzes an den Staat oder an einen Kommunalverband . . 225
§ 305. Uebertragung des Vermögens einer A. G. als Ganzes an eine andere A. G. oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien 226
§ 306. Vereinigung einer A. G. mit einer anderen A. G. oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ohne Liquidation der aufgelösten Gesellschaft, Fusion 228
§ 307. Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft 232
§ 308. Anfechtung des Uebergangs des Vermögens einer A. G. auf eine andere Gesellschaft 233

Digitized by Google

Seite
§ 309. Nichtigkeitserklärung der A. G. 234
§ 310. Heilbare Mängel des Gesellschaftsvertrags 234
§ 311. Folgen der Nichtigkeit der A. G. 235

Sechster Titel. Strafvorschriften.

§ 312. Bestrafung absichtlicher Benachtheiligung der A. G. . . 236
§ 313. Bestrafung wissentlich falscher Angaben bei Eintragungen ins Handelsregister und bei Einführung von Aktien 240
§ 314. Bestrafung von wissentlich unwahren Darstellungen oder Verschleierungen, sowie der Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen 243
§ 315. Bestrafung wegen Unterlassung der Bestellung eines Aufsichtsraths oder Unterbleibens des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens 245
§ 316. Bestrafung wegen wissentlich falscher Ausstellung von Bescheinigungen über Hinterlegung von Aktien oder Benutzung solcher falschen Bescheinigungen 246
§ 317. Bestrafung des Stimmenkaufs 247
§ 318. Bestrafung der Stimmenerschleichung 249
§ 319. Ordnungsstrafen 251

Anhang.

Entwurf eines Normalstatuts 253

Alphabetisches Sachregister 266

Digitized by Google

Abkürzungen.

ADHG.	= Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
Bauer	= Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Der Handelsgesellschafter.
CPO.	= Civilproceßordnung in der Fassung v. 20. Mai 1898.
D.	= Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs ꝛc. ꝛc. in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage. Berlin J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 1897.
Entwurf 1884	= Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung Nr. 21 der Drucksachen des Reichstags, Session 1884.
Esser, DE.	= Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der vom deutschen Handelstage dazu gestellten Fragen, von Robert Esser. 1884. Verlag der M. Dumont-Schauberg'schen Buchhandlung, Köln.
Esser, Kommentar	= Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert von Robert Esser, 5. Aufl., Verlag von Jul. Springer, Berlin. 1891.
Esser, Neugestaltung	= Die Neugestaltung der Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuchs, von Robert Esser, Geh. Justizrath in Köln. Verlag von Julius Springer, Berlin 1898.
GVG.	= Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898.
Goldschmidt	= Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht ꝛc. ꝛc. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart.
HGB.	= Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
Hergenhahn	= Berufung und Thätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaften nach dem Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 von Th. Hergenhahn, Landgerichtsdirektor in Kassel. Verlag von Franz Bahlen, Berlin 1888.

Digitized by Google

Hergenhahn, AG. = Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit einer Einleitung über die Entwicklung des Aktienrechtes und die Ergebnisse des Gesetzes. Erläutert von Th. Hergenhahn, Oberlandesgerichtsrath in Kassel. Verlag von O. Liebmann. Berlin 1891.

Holdheim = Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, herausgegeben von Dr. Paul Holdheim in Frankfurt a. M.

Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Reinhold Johow.

Katz = Die strafrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs betreffend die Ordnungsstrafen, die Mäklervergehen, die Delikte des Aktienrechts und das Seerecht mit Kommentar in Anmerkungen von Dr. Edwin Katz, Rechtsanwalt am Landgericht I Berlin. Verlag von J. Guttentag, Berlin und Leipzig, 1885.

Katz und Dyhrenfurth = Die Aktiengesellschaft unter dem neuen Aktiengesetz. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Zweites Buch, dritter Abschnitt. Gemeinverständliche Darstellung mit Entwurf eines Normalstatuts von Dr. Hugo Alexander Katz, Regierungsrath a. D., Justizrath und Notar in Berlin, und Richard Dyhrenfurth, Bankier und Handelsrichter in Berlin. Verlag von H. S. Hermann, Berlin.

KB. = Bericht der XVIII. Kommission ꝛc. Nr. 735 der Drucksachen des Reichstags, Session 1895/97.

KB. 1884 = Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Session 1884, Nr. 139 der Drucksachen.

Kayser = Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit Erläuterungen von Dr. Paul Kayser, Geh. Legationsrath und Dirigenten der Kolonialabtheilung des auswärtigen Amts. 2. Aufl. Verlag von H. W. Müller. Berlin 1891.

KonkO. = Reichskonkursordnung in der Fassung von 1898.

Novelle v. 1884 = Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884.

Petersen und Pechmann = Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert durch Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrath in Leipzig und Wilh. Freiherr v. Pechmann, Rechtskonsulent der bayer. Handelsbank in München. Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung, Leipzig 1890.

Pinner = Das deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch 2, Abschnitt 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Von Albert Pinner, Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I.

Digitized by Google

R.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.
ROH.	= Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, herausgegeben von Räthen des Gerichtshofs.
Ring, RG.	= Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften mit einer Einleitung und Erläuterungen, herausgegeben von Victor Ring, Richter am Landgericht I Berlin. 2. Aufl., C. Heymann's Verlag. Berlin 1893
Simon	= Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. Von Dr. Herman Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht. 2. Aufl., J. Guttentag, Berlin 1898.
Staub	= Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Von Dr. Hermann Staub, Rechtsanwalt in Berlin. 5. Aufl. J. J. Heine's Verlag, Berlin 1897.
v. Völderndorff	= Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert von Dr. Otto Frhrn. von Völderndorff, Kgl. Ministerialrath. Verlag von Palm & Enke, Erlangen, 1885.
Willenbücher	= Das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. Für die Praxis erläutert von Willenbücher, Oberlandesgerichtsrath. Verlag von H. W. Müller, Berlin 1891.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Aktiengesellschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 178.

Die sämmtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft betheiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften.

1) Der Paragraph stimmt inhaltlich überein mit der in Art. 207 Abs. 1 der Novelle von 1884 enthaltenen Vorschrift: „Eine Gesellschaft „ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur „mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der „Gesellschaft zu haften." Diese keineswegs erschöpfende Begriffsbestimmung hat zu der Annahme geführt, eine Gesellschaft, bei der die darin bezeichneten Merkmale zutreffen, sei unter allen Umständen als eine Aktiengesellschaft zu behandeln und nach den für die letztere geltenden Vorschriften zu beurtheilen. Infolge dessen ist in einzelnen Fällen die Rechtsgültigkeit von Gesellschaften angezweifelt worden, die auf Grund einer nach den Landesgesetzen erfolgten Verleihung der Korporationsrechte errichtet waren. Der § 178 hat daher nach der Denkschrift S. 128 umsomehr die Form der Definition vermieden, als ein praktisches Bedürfniß für eine gesetzliche Begriffsbestimmung der AG. nicht besteht. Bei einer der Wissenschaft zu überlassenden Begriffsbestimmung wird übrigens auch die Vorschrift des § 212 zu berücksichtigen sein, wonach die Aktionäre neben den Einlagen auf das Grundkapital zu weitergehenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen verpflichtet werden können.

Digitized by Google

2) Die Haftung der sämmtlichen Gesellschafter ist stets eine beschränkte. Andere Gesellschaften, bei denen kein Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, sind die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (RG. v. 1. Mai 1889) und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RG. v. 20. April 1892).

3) Das Grundkapital bildet das von den Gesellschaftern gegen Aktien in baarem Gelde oder sonstigen Werthobjekten eingebrachte Vermögen der Gesellschaft. R. II. 306.

4) Zum Begriff des Aktionärs gehört es, daß er an dem ganzen Betriebe der Gesellschaft betheiligt ist; Genußscheine, deren Inhaber nur am Gewinne theilnehmen, bilden keine Aktien. R. XXX. 16. Vgl. wegen Genußscheinen § 227 Anm. 5, 6 u. 7.

§. 179.

Die Aktien sind untheilbar.

Sie können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.

Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Das Gleiche gilt von Antheilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine).

Werden auf Namen lautende Aktien vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben, so ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden anzugeben.

1) In Folge der Untheilbarkeit der Aktien ist eine Zerlegung derselben in Aktienantheile ausgeschlossen; der Gesellschaft gegenüber kann daher stets nur Einer als Träger des Aktienrechts auftreten und bei Namensaktien oder Interimsscheinen in das Aktienbuch eingetragen werden. Vgl. § 225.

2) Unter „Aktie" wird vom Gesetze sowohl das Antheilsrecht des Gesellschafters als auch das darüber ausgestellte Dokument verstanden; auf die Ausfertigung desselben besitzt der Aktionär zwar ein Recht, jedoch ist weder die Existenz der Aktiengesellschaft als solcher, noch die Eigenschaft des Aktionärs durch das Vorhandensein von Aktienurkunden bedingt. Sind Aktien oder Interimsscheine nicht ausgefertigt, so kann der Aktionär dennoch seine Aktienrechte veräußern; ebenso ist er in einem solchen Falle berechtigt, in der Generalversammlung sein Stimmrecht auszuüben; er muß alsdann nur seine Legitimation als Aktionär führen,

Digitized by Google

bezw. sich über den Erwerb der von ihm in Anspruch genommenen Aktienrechte ausweisen. R. XXXIV. 115. Vgl. wegen der Ausfertigung der Aktie § 181 und Anmerkungen dazu.

3) Der Paragraph enthält in seinen beiden letzten Absätzen insofern eine durchaus gerechtfertigte Neuerung, als es gestattet ist, auf Namen lautende Aktien auch vor der vollen Leistung der Einzahlungen auszugeben, wenn sich nur aus der Urkunde der Betrag der geleisteten Einzahlungen ergibt.

4) Aktien, die vor der vollen Einzahlung bezw. Leistung auf den Inhaber ausgestellt werden, sind nichtig.

5) Interimsscheine müssen stets auf Namen lauten, selbst wenn die Vollzahlung erfolgt ist; vgl. wegen der Folgen beim Zuwiderhandeln § 209 Abs. 2.

6) Ein Interimsschein kann auch über das Bezugsrecht auf mehrere Aktien oder über ein in mehreren Aktien zu verbriefendes Antheilsrecht ausgestellt werden. R. XXII. 118. Uebrigens sind die Interimsscheine nicht lediglich Urkunden über solche Bezugsrechte, sie stellen sich vielmehr als vorläufig ausgegebene Antheilsscheine dar, gegen welche die endgültigen Stücke später eingetauscht werden, und vertreten bis dahin als wirkliche Werthpapiere die Aktien. D. 129. R. XXX. 16.

7) Quittungen über geleistete Einzahlungen auf gezeichnete und zugetheilte Aktien, wie sie naturgemäß auch schon vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ausgestellt werden (vgl. § 209. Abs. 2), bilden an und für sich noch keine Interimsscheine.

8) Es ist anzunehmen, daß der Interimsschein in der Generalversammlung volles Stimmrecht wie die Aktie gewährt, wenn nur der Eigenthümer seine Verbindlichkeiten hinsichtlich der eingeforderten Einzahlungen erfüllt hat, bezw. so lange derselbe nicht seiner Rechte als Aktionär verlustig erklärt ist. Denn das Stimmrecht haftet nicht an dem Aktiendokumente, sondern an der ideellen Aktienbetheilung (§ 252). Immerhin empfiehlt es sich, in dem Statut oder einem Erhöhungsbeschlusse wegen der Ausübung des Stimmrechts für nicht vollgezahlte Interimsscheine, ebenso wie im Hinblick auf § 214 für deren Betheiligung am Gewinne besondere Anordnungen zu treffen. In keinem Falle darf dem Eigenthümer des Interimsscheins das ihm gesetzlich zustehende Stimmrecht entzogen werden. Vgl. hierzu Holdheim III. 442 ff.

9) Die Stempelpflichtigkeit der Aktien und Interimsscheine richtet sich nach dem Reichsgesetze vom 27. April 1894, Tarif Nr. 1, und zwar beträgt die Stempelabgabe eins vom Hundert; eine Befreiung tritt jedoch unter gewissen Voraussetzungen für gemeinnützige Aktiengesellschaften ein. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuer-

Digitized by Google

beträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien ꝛc. angerechnet. Bevor stempelpflichtige Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent gemäß § 4 des gedachten Gesetzes der zuständigen Steuerstelle unter Ausfüllung eines bezüglichen Formulars, Anzeige zu machen, widrigenfalls ihn eine Strafe von 50 bis 500 Mark trifft. Diese Anzeige ist nach einer Entscheidung des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 30. Oktober 1890 nicht bereits vor der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft betreffend die Erhöhung des Grundkapitals zu erstatten; vielmehr verlangt das Gesetz nur, daß die Anmeldung vor jeder die Emission der neuen Aktien betreffenden Veranstaltung, also namentlich vor Auflegung zur Zeichnung erfolgt. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe. Vgl. § 222. Wegen der Stempelpflicht ausländischer Aktien, auf welche nur Theilzahlungen geleistet sind, vgl. R. XXXIX. 103.

10) Zu Absatz 4 vgl. Strafvorschrift des § 314 Ziff. 2.

§. 180.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann ertheilt werden, wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat oder ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Im Falle des Abs. 2 soll die ertheilte Genehmigung, im Falle des Abs. 3 sollen die Beschränkungen, denen nach § 222 Abs. 4 die Aktionäre in Ansehung der Uebertragung ihrer Rechte unterliegen, in den Aktien ersichtlich gemacht werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Interimsscheine.

Digitized by Google

1) Der durch die Novelle vom 18. Juli 1884 auf M. 1000 festgesetzte Mindestbetrag jeder Aktie ist in Abs. 1 beibehalten. Vor Inkrafttreten jener Novelle mußten bei der Aktiengesellschaft Namensaktien über mindestens M. 150 (bei Versicherungsunternehmen über mindestens M. 300), Inhaberaktien stets über mindestens M. 300 lauten.

Das Gesetz verlangt nicht, daß die Aktien einer Gesellschaft sämmtlich auf einen gleichen Betrag gestellt werden.

2) Auch die übrigen Vorschriften des § 180 enthalten keine Neuerungen. Im Falle des Abs. 2 hat die dem Bundesrathe zugewiesene Prüfung nicht nothwendig alle Richtungen des Unternehmens zu umfassen, überhaupt andere Aufgaben als die Konzessionirung vor der Novelle vom 11. Juni 1870, insbesondere kann dabei die Rentabilität des Unternehmens unter Umständen ganz außer Acht bleiben. KB. 1884 S. 5 zu Art. 207 a. — Der Begriff des örtlichen Bedürfnisses beschränkt sich nicht auf einen einzelnen Ort, sei es Stadt- oder Gemeindebezirk; er ist allgemeiner verstanden; auch Bedürfnisse innerhalb eines größeren, wenn nur räumlich beschränkten Umkreises um einen einzelnen Ort gehören unter die Vorschrift (Sten. Ber. S. 83).

Die Gesellschaft kann nur mit Aktien unter 1000 M. zur Entstehung gelangen, wenn der Bundesrath die Genehmigung ertheilt; das Unternehmen (d. h. die Gesellschaft) muß sich als ein gemeinnütziges darstellen. — Bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien unter 1000 M. ist die erneute Genehmigung des Bundesraths einzuholen. Vgl. § 284 Ziff. 4. Als Bundesstaat muß auch das Reichsland Elsaß-Lothringen betrachtet werden. — Die Frage, welche Korporationen als öffentliche im Sinne dieses Artikels gelten, richtet sich nach dem Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten; dabei ist maßgebend, daß jene Korporationen in einer organischen Verbindung zum Staatsganzen stehen. KB. 1884 S. 5 zu Art. 207 a.

3) Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags gemäß Abs. 3 ist unabänderlich. Zur Uebertragung solcher Aktien ist zufolge § 222 Abs. 4 die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich; auch bedarf dieselbe einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

4) Gemäß Abs. 4 sollen im Falle des Abs. 2 die ertheilte Genehmigung und im Falle des Abs. 3 die nach § 222 Abs. 4 hinsichtlich der Uebertragung eintretenden Beschränkungen in den Aktien ersichtlich gemacht werden; ein Zuwiderhandeln hiergegen zieht demnach die Nichtigkeit nicht nach sich. Vgl. auch die Strafvorschriften im § 314 Ziff. 4 u. 5.

5) Zufolge Abs. 5 gelten alle diese Bestimmungen des Paragraphen auch für Interimsscheine.

6) Der Art. 24 des EG. z. HGB. enthält die Vorschrift, daß im

Digitized by Google

Falle einer Zusammenlegung oder sonstigen Umwandlung von Aktien, welche gemäß der vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 18. Juli 1884 in Geltung gewesenen Vorschriften auf einen geringeren Betrag als M. 1000 gestellt sind, die Bestimmung des § 180 Abs. 1 außer Anwendung bleibt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Nennbetrag der Aktien nicht herabgesetzt werden darf; ferner daß, falls das Grundkapital einer Aktiengesellschaft erhöht wird, die Vorschriften des § 180 Abs. 1 auf die neuen Aktien Anwendung finden, auch wenn die Ausgabe mittels Umwandlung von Aktien der im Abs. 1 bezeichneten Art geschieht.

Hierzu bemerkt die Denkschrift S. 328, unter Zusammenlegung oder sonstiger Umwandlung sei Zusammenlegung zum Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals, Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien oder umgekehrt, Ausgabe von Prioritätsaktien gegen Stammaktien und Zuzahlung eines Baarbetrages ohne Erhöhung des Grundkapitals zu verstehen; ferner im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals müsse der Nennbetrag der neu auszugebenden Aktien stets auf mindestens M. 1000 lauten, gleichviel ob nur die Zahl der Aktien vermehrt werde oder die Ausgabe anderer Aktien an Stelle der bisherigen erfolge.

§. 181.

Zur Unterzeichnung von Aktien und Interimsscheinen genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in der Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden.

Diese dem § 793 Abs. 2 BGB. entsprechende Neuerung bezieht sich lediglich auf die Unterzeichnung von Aktien und Interimsscheinen; sonstige Bestimmungen hinsichtlich der Ausfertigung dieser Urkunden bleiben dem Gesellschaftsvertrage bezw. den Gesellschaftsorganen überlassen. Insbesondere empfiehlt es sich, die Dokumente mit fortlaufenden Nummern oder einem sonstigen Unterscheidungsmerkmale zu versehen, da sonst bei Inhaberaktien im Falle eines Verlustes ein Aufgebotsverfahren unmöglich sein würde. Daß die Aktie oder der Interimsschein den Tag des Gesellschaftsvertrags oder des Erhöhungsbeschlusses als Datum tragen kann, ist zweifellos; ihre Ausgabe darf allerdings erst nach der Eintragung der Gesellschaft oder der erfolgten Erhöhung in das Handelsregister stattfinden. Vgl. § 200 Abs. 2, § 209 Abs. 2, § 287 Abs. 1.

Digitized by Google

§. 182.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß von mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In der Verhandlung ist der Betrag und, wenn verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, die Gattung der von Jedem übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
5. die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
6. die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

1) Die Vorschriften des § 182 über die Feststellung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags sind der Hauptsache nach unverändert aus dem Art. 209 der Novelle von 1884 übernommen. Weggefallen ist die Nr. 4 dieses Artikels, wonach der Gesellschaftsvertrag auch die Art der Aktien, ob sie auf den Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art bestimmen muß. An die Stelle dieser Vorschrift tritt der § 183 Abs. 1, welcher verordnet, daß die Aktien, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts darüber bestimmt, ob Namens- oder Inhaberaktien ausgegeben werden sollen, auf Namen zu stellen sind.

2) Die Personen, welche den Gesellschaftsvertrag feststellen, gelten als die Gründer der Gesellschaft (§ 187). Die Gründung, welche durch mindestens fünf Personen vorgenommen werden muß, ist entweder eine Simultan- oder Successiv-Gründung. Vgl. §§ 188, 189. — Wenn auch § 182 Abs. 1 die Angabe des Betrags der von jedem Einzelnen übernommenen Aktien verlangt, so wird sich ein Gründer doch auch mit bloß einer Aktie betheiligen können. Die persönliche Betheiligung von fünf Gründern bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrags ist weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anzunehmen, noch

Digitized by Google

aus dem Inhalte des § 182 zu schließen, vielmehr muß angenommen werden, daß die Gründer sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können. So auch v. Völderndorff S. 290, welcher sogar der Ansicht ist, daß die Gründer ihre Erklärung durch einen einzigen Mandatar abgeben können, welcher Ansicht nichts entgegensteht. Vgl. Holdheim VII. 312 ff. und den daselbst angeführten Beschluß des Ob.-Landesgerichts Dresden vom 25. Oktober 1898. — Uebrigens brauchen die Gründer keine physischen Personen zu sein; auch Aktiengesellschaften, Firmen ꝛc. ꝛc. können sich an der Gründung betheiligen. Ebenso kann der Vertreter einer Gesellschaft gleichzeitig für sich persönlich und für die von ihm vertretene Gesellschaft an der Gründung Theil nehmen und alsdann zwei Personen repräsentiren. — Frauen können sich gleichfalls an der Gründung betheiligen, vorausgesetzt, daß sie verpflichtungsfähig sind, Ehefrauen also eventl. mit Einwilligung ihrer Ehemänner. Auch Minderjährige können durch ihre gesetzlichen Vertreter an der Gründung Theil nehmen.

3) Verschiedene Gattungen von Aktien liegen nur vor, wenn mit den verschiedenen Aktien verschiedene Rechte bei der Gewinn- und Vermögensvertheilung verbunden sind (Stamm-, Prioritäts-, Stammprioritäts-Aktien), nicht wenn sie über verschiedene Nennbeträge lauten (KB. S. 59).

4) Ist die in Abs. 1 des § 182 vorgeschriebene Form nicht gewahrt, so ist der Gesellschaftsvertrag nichtig (§ 125 BGB.) Eine Heilung der Nichtigkeit tritt durch Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht ein.

5) Die im zweiten Absatz des Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind wesentliche; der Gesellschaftsvertrag muß sie enthalten. Fehlt eine der in Ziff. 3 bezeichneten Angaben über die Höhe des Grundkapitals oder der einzelnen Aktien, oder entspricht eine dieser Angaben nicht dem Gesetze, so ist der Gesellschaftsvertrag bezw. die Gesellschaft unheilbar nichtig. Ein die übrigen Bestimmungen betreffender Mangel hat zwar gleichfalls die Nichtigkeit des Vertrags und der Gesellschaft im Gefolge, kann aber durch einen dem § 275 entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden (§§ 309, 310).

6) Anlangend die Firma der Aktiengesellschaft, so bestimmt § 20 HGB., daß dieselbe in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen ist; es können also auch ausnahmsweise Personennamen in die Firma aufgenommen werden; diese Ausnahme ist nach der Denkschrift namentlich mit Rücksicht auf die Umwandlung eines Geschäfts in ein Aktienunternehmen zugelassen.

Wie aber auch die Firma lautet, stets hat sie die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" zu enthalten. — Diese Vorschriften des § 20 HGB. finden jedoch nach Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, —

Digitized by Google

welcher zunächst bestimmt, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuchs, also am 1. Januar 1900, im Handelsregister eingetragenen Firmen weitergeführt werden können, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften — auf die bei dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister eingetragene Firma einer Aktiengesellschaft nur Anwendung, wenn die Firma sich aus Personennamen zusammensetzt und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft die Inhaberin ist.

7) Der Sitz der Gesellschaft ist nicht nothwendig identisch mit dem Centrum des Geschäftsbetriebs und dem Wohnsitze des Vorstands oder dem Orte, wo sich die Fabrik befindet. ROH. XVII. 315, XXI. 37. Vgl. auch § 17 CPO., insbesondere wegen des Gerichtsstands. — Die Gesellschaft kann nur einen Sitz haben. Die Verlegung des Sitzes ins Ausland hat dieselben Wirkungen, wie eine Auflösung der Gesellschaft. R. VII. 69.

8) Der Gegenstand des Unternehmens ist nicht auf Handelsgewerbe beschränkt und braucht nicht im Einzelnen bezeichnet zu werden; die Angabe gewisser Anhaltspunkte genügt.

9) Die Form der Bekanntmachungen umfaßt auch die Art derselben, ob sie durch öffentliche Blätter, eingeschriebene Briefe oder wie sonst erfolgen sollen. Die Form der Unterzeichnung solcher Bekanntmachungen fällt nicht darunter (KB. S. 60).

10) Als Publikationsorgan genügt gemäß Abs. 3 des § 182 der Deutsche Reichsanzeiger.

Die Blätter außer dem Deutschen Reichsanzeiger, worin die Bekanntmachungen erfolgen sollen, müssen im Gesellschaftsvertrage bestimmt angegeben sein; eine Anordnung, daß bei einer Festsetzung von mehreren Publikationsorganen die Einrückung in einige derselben nach Wahl des Vorstands oder Aufsichtsraths oder sonstwie genüge, ist unzulässig. ROH. XVIII. 42. — Eine mitunter in den Statuten enthaltene Bestimmung, wonach die Bekanntmachungen durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch die Zeitungen, welche der Aufsichtsrath oder der Vorstand etwa außerdem bestimmt, erfolgen sollen, so jedoch, daß zur Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger genügt, muß als gesetzlich zulässig erachtet werden. — Für die durch das Gesetz angeordneten Veröffentlichungen der Gesellschaft muß stets der Deutsche Reichsanzeiger benutzt werden.

11) Die Stempelpflichtigkeit des Gesellschaftsvertrags richtet sich in Preußen nach dem Stempelsteuerges. v. 31. Juli 1895; der Vertrag erfordert, wenn ein Einbringen (§ 186) nicht erfolgt, $^1/_{50}$% des eingezahlten Grundkapitals, bei Gesellschaften ohne Gewinnbetheiligung der Aktionäre M. 1,50.

Digitized by Google

12) Die früher bestrittene Frage, ob die Uebernahme von Aktien bei der Gründung ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft darstelle und der Ausstellung einer Schlußnote bedürfe, ist jetzt durch das Reichsstempelgesetz v. 27. April 1894 in bejahendem Sinne entschieden, indem nach dessen Tarif 4a einem solchen mit $^2/_{10}$ vom Tausend zu versteuernden Anschaffungsgeschäfte die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung (Successivgründung) und die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer (Simultangründung) gleichgestellt sind. Vgl. auch zu § 186 Anm. 5.

Die Einzahlungen auf Aktien sowie die daraufhin erfolgende Aushändigung von Interimsscheinen oder Aktien, sowie der Umtausch der ersteren gegen letztere bilden kein Anschaffungsgeschäft.

§. 183.

Ist im Gesellschaftsvertrage nichts darüber bestimmt, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so sind sie auf Namen zu stellen.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt stattzufinden hat.

1) Der Paragraph enthält zunächst im ersten Absatz insofern eine Neuerung, als bisher der Gesellschaftsvertrag auch die Art der Aktien, ob sie auf den Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art bestimmen mußte. Jetzt braucht der Gesellschaftsvertrag eine solche Bestimmung nicht zu enthalten; alsdann müssen die Aktien auf Namen gestellt werden.

2) In Erledigung einer Streitfrage verfügt der Abs. 2, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt stattzufinden hat, wenn der Gesellschaftsvertrag eine derartige Bestimmung enthält. Die Umwandlung ist alsdann als eine Verwaltungshandlung im Zweifel durch den Vorstand zu bewirken. D. S. 131. KB. S. 60.

3) Darüber, inwieweit eine Umwandlung der Aktien durch Mehrheitsbeschluß der Aktionäre erfolgen kann, sind besondere Vorschriften nicht erforderlich; auch ohne Anerkennung im Gesetze wird der Grundsatz gelten müssen, daß eine Zwangsumwandlung, da sie in die

Digitized by Google

Sonderrechte der Aktionäre eingreift, nur auf Grund einer vor der Entstehung der betreffenden Antheilsrechte zu Stande gekommenen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags zulässig ist. D. S. 131.

4) Zu Folge einer allgemeinen Verfügung des Preuß. Finanzministeriums betr. die reichsstempelpflichtige Behandlung von Werthpapieren ist die Umwandlung eines Inhaberpapiers in ein Namenspapier, und umgekehrt, nicht steuerpflichtig.

§. 184.

Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

1) Die Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage soll nach Abs. 2 nur unter der Voraussetzung gestattet sein, daß die Ausgabe über Pari im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist. Der Betrag, zu welchem die Ausgabe erfolgt, braucht im Gesellschaftsvertrage nicht festgesetzt zu sein. D. S. 131.

2) Die Bestimmungen finden auch auf die Erhöhung des Grundkapitals Anwendung. Vgl. § 278 Abs. 3.

§. 185.

Im Gesellschaftsvertrage können für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in Betreff der Vertheilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden.

1) Eine bevorrechtigte Gattung von Aktien kann nicht durch die bloße Verleihung eines besonderen Stimmrechts geschaffen werden; das Stimmrecht ist für alle Aktien grundsätzlich ein gleiches; nur kann den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beigelegt werden als den Aktien einer anderen Gattung. Vgl. § 252 Abs. 1 u. § 182 Anm. 3.

2) Die Frage, ob bei einer bestehenden Gesellschaft auch außer dem Falle der Erhöhung des Grundkapitals durch Zuzahlungen oder sonstwie Prioritätsrechte begründet werden können, ist nach Ansicht der Denkschrift S. 131 durch die auf den Reservefonds bezügliche Vorschrift des § 262 Ziff. 3 in bejahendem Sinne entschieden. Die Aktie, worauf die Zuzahlung erfolgt, erhält meist durch Abstempelung oder sonstwie einen bezüglichen Vermerk, ohne daß ein neues Dokument ausgestellt

Digitized by Google

wird. Nach dem Reichsstempelgesetz vom 24. April 1894 entsteht alsdann eine neue stempelpflichtige Urkunde; nur solche Aktien bleiben stempelfrei, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, d. h. behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ausgestellt worden sind. Dagegen hat das Reichsgericht wiederholt im umgekehrten Falle, wo Prioritätsaktien in Stammaktien umgewandelt wurden, zuletzt unterm 18. Oktober 1897, dahin entschieden, daß eine stempelpflichtige Neuschaffung von Aktien nicht vorliege.

§. 186.

Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

1) Als besonderer Vortheil im Sinne des Abs. 1 ist alles zu betrachten, was nicht den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig gewährt ist; die Person des also bevorzugten Aktionärs ist zu bezeichnen.

2) In Abs. 2 ist insbesondere der Fall der sog. qualificirten Gründung behandelt; es wird ausdrücklich die Bezeichnung der Person des die Einlage machenden Gesellschafters, sowie des Kontrahenten, von welchem die zu errichtende Gesellschaft Anlagen oder Vermögensgegenstände übernimmt, verlangt; die in letzterem Falle

Digitized by Google

zu leistende Vergütung wird meist in einer Geldsumme bestehen, das Geschäft sich also als Kauf darstellen. Nach dem Entwurf 1884 S. 151 ist unter „Einlage" jeder nicht in baarem Gelde bestehende Werthgegenstand, auch z. B. ein Patent, zu verstehen, welcher als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden kann. Dienstverpflichtungen können nicht als Einlagen zugelassen werden; so Ring, RG. S. 46, v. Völderndorff S. 318, Petersen und Pechmann S. 44, Hergenhahn, AG. zu Art. 209b Nr. 2. Dagegen kann der Erfüllungsvertrag in einem (Sach-) Miethvertrage bestehen; so Petersen und Pechmann S. 44. A. M. v. Völderndorff S. 318. — Vgl. auch § 279 betreffs einer solchen Einlage in eine bestehende Gesellschaft bei Gelegenheit der Erhöhung des Grundkapitals. — Kayser S. 79 Nr. 15 weist darauf hin, daß es der Aufnahme des ganzen Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär oder dritten Kontrahenten in den Gesellschaftsvertrag nicht bedürfe, vielmehr hierin nur die essentiellen Bestimmungen aufgenommen zu werden brauchten. Ist die Rechtsbeständigkeit des Abkommens über den Erwerb durch die Aktiengesellschaft von dem Eintritt einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig, so kommen nichtsdestoweniger die Vorschriften des Abs. 2 zur Anwendung. Beschl. des RG. v. 2. Juni 1890. Johow Bd. 10 S. 29. Mit der Entstehung der Aktiengesellschaft (vgl. § 200) tritt dieselbe ohne Weiteres in die von den Gründern eingebrachten Vermögensrechte ein. R. XXIV. 22.

3) Abs. 3 hebt den Gründungsaufwand besonders hervor und bestimmt namentlich, daß auch eine für die Gründung oder deren Vorbereitung an Personen, welche nicht Gesellschafter sind, von der Gesellschaft zu leistende Belohnung im Gesellschaftsvertrage festzusetzen ist. Eine Specificirung des Gründungsaufwands im Gesellschaftsvertrage ist nicht nothwendig. Vgl. jedoch § 195 Ziff. 2 bezüglich der Anmeldung zum Handelsregister. Die unentgeltliche Gewährung von Aktien zu Lasten der Gesellschaft als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung kann nicht als zulässig erachtet werden. — Den Gründern oder Einlegern von Vermögensstücken werden auch nicht selten Genußscheine gewährt, welche einen Theil des Reingewinns und mitunter bei der Auflösung der Gesellschaft eine Quote des nach Tilgung der Schulden verbleibenden Gesellschaftsvermögens erhalten. Vgl. zu § 227 Anm. 5, 6 u. 7.

Von dem Gründungsaufwand verschieden sind die Kosten der Gründung, wozu insbesondere gehören: die Gebühren und Auslagen des Notars und des Gerichts, die Druckkosten für Interimsscheine bezw. Aktien, die Stempelgebühren für die Gründungsakte, Interimsscheine bezw. Aktien und Schlußscheine, die Vergütung für die Revisoren u. dgl. m.

Digitized by Google

4) Absatz 4 stellt das Präjudiz der Unverbindlichkeit von derartigen Abkommen fest, bei denen die Vorschriften des Artikels nicht beobachtet worden sind, jedoch tritt die Unverbindlichkeit nur der Gesellschaft gegenüber ein.

5) Das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft bei Errichtung derselben oder in eine bereits bestehende Aktiengesellschaft (§ 279) erfordert in Preußen nach dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895, Tarif Nr. 25c im Allgemeinen und abgesehen von einigen Ausnahmen einen Stempel von 1% des Entgelts bezw. des Werths, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche, im Inlande belegene Sachen oder diesen gleich geachtete Rechte gehören, von $^1/_3$%, insoweit das eingebrachte Vermögen aus beweglichen Gegenständen, und von $^1/_{50}$%, insoweit dasselbe aus Forderungsrechten besteht.

Wie schon zu § 182 Anm. 12 hervorgehoben worden, bildet die Uebernahme von Aktien nach dem Reichsstempelgesetz v. 27. April 1894 Tarif Nr. 4a ein mit $^2/_{10}$ vom Tausend zu versteuerndes Anschaffungsgeschäft, welches der Ausstellung einer Schlußnote bedarf. Gemäß § 18 dieses Gesetzes unterliegen Geschäfte, welche nach Tarif Nr. 4 abgabepflichtig sind, und Schriftstücke über solche Geschäfte in den einzelnen Bundesstaaten keinen weiteren Abgaben. Nach Tarif Nr. 25c des preuß. Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 ist nun, wie vorbemerkt, das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft gegen Aktien der Gesellschaft der landesgesetzlichen Besteuerung unterworfen. Diese Vorschrift setzt sich in Widerspruch mit der Bestimmung des gedachten § 18 des RStG. Auch nach der Entscheidung des RG. II. 303 steht dem Werthe der Einlage nicht ein Geldpreis, sondern der Betrag der für dieselbe zu gewährenden Aktien gegenüber, und ist daher die Werthfestsetzung als ein vom Gesellschaftsvertrage verschiedenes Geschäft nicht anzusehen.

Rechtsanwalt Heinitz, der in seinem Kommentare zum Preuß. StG. die entgegengesetzte Ansicht vertrat, hat dieselbe in einer in der „Deutschen Juristenzeitung" enthaltenen Abhandlung (abgedruckt bei Bauer, V. Jahrgang 1898 S. 247 ff.) widerrufen, indem er unter Bezugnahme auf § 18 RStG., welcher schlechthin verbietet, an Schriftstücke über reichsstempelpflichtige Geschäfte landesgesetzliche Stempelabgaben zu knüpfen, ausführt, daß, insoweit der Gesellschaftsvertrag das Einbringen in eine Aktiengesellschaft beurkundet, er sich, da die Zutheilung oder Uebernahme der Aktien dem Anschaffungsgeschäfte gleichgestellt sei, auf ein nach Tarif Nr. 4 RStG. abgabepflichtiges Geschäft beziehe, dessen anderweitige Besteuerung auch auf dem Umwege einer Erhöhung des Stempels für den Gesellschaftsvertrag unstatthaft sei.

Digitized by Google

Außerdem gelangt Heinitz zu dem Ergebnisse, daß nach preuß. Recht bei Einbringung eines Grundstücks in eine Aktiengesellschaft nicht nur kein Illationsstempel (Tarif Nr. 25c) sondern, bei Vorlegung der über den Gesellschaftsvertrag errichteten Urkunde, auch kein Auflassungsstempel (Tarif Nr. 8) zu erheben sei, vorausgesetzt, daß nicht ein aus Einbringung und Uebernahme zusammengesetztes Rechtsgeschäft vorliegt. — Das Kammergericht, Beschluß v. 27. März 1899, nimmt an, daß zwar nicht der Illationsstempel, wohl aber der Auflassungsstempel zu entrichten sei.

6) Wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gründer oder der Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsraths vgl. § 313 Ziff. 1.

§. 187.

Die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

1) Nicht nur die im § 182 bezeichneten Personen, sondern ein Jeder, welcher eine andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlage macht, gilt als Gründer, auch wenn er sich an jener Feststellung nicht betheiligt. Wer dagegen nur durch eine Aktienzeichnung nach Maaßgabe des § 189 Theil nimmt, wird nicht als Gründer betrachtet.

2) Vgl. wegen der Personen, die sich an der Gründung betheiligen können, zu § 182 Anm. 2.

§. 188.

Uebernehmen die Gründer alle Aktien, so gilt mit der Uebernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrags erfolgt, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

1) Es ist zu unterscheiden zwischen der Feststellung des Gesellschaftsvertrags und der Errichtung der Gesellschaft durch Uebernahme sämmtlicher Aktien seitens der Gründer. Trifft Beides zusammen, so liegt der Fall der Simultangründung vor; letztere ist aber auch vorhanden, wenn die Gründer erst nach Feststellung des Statuts den noch restirenden Theil der Aktien in einem besonderen Akte übernehmen. In diesen Fällen der Simultangründung bedarf es zur Errichtung der Gesellschaft einer besonderen konstituirenden Gen.-Vers. nicht. Von der Errichtung der Gesellschaft verschieden ist wieder ihre Entstehung § 200.

Digitized by Google

2) Wegen der Stempelpflichtigkeit der Uebernahme der Aktien vgl. § 182 Anm. 12.

§. 189.

Uebernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorherzugehen.

Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus der die Betheiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Aktien ausgegeben werden, nach dem Betrag oder der Gattung der Aktien hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein) soll doppelt ausgestellt werden; sie hat zu enthalten:

1. den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags, die im §. 182 Abs. 2 und im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4. den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Nr. 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig. Erfolgt ungeachtet eines hiernach nichtigen oder wegen verspäteter Errichtung der Gesellschaft unverbindlichen Zeichnungsscheins die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem Abs. 2 entsprechenden Erklärung in der Generalversammlung, die zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufen wird, stimmt oder später als Aktionär Rechte ausübt oder Verpflichtungen erfüllt, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Digitized by Google

1) Bei der hier behandelten Successivgründung ist stets ein Theil der Aktien durch Zeichnung aufzubringen. — Die Aktienzeichnung gilt an sich nicht als Handelsgeschäft. R. IV. 310. — Aus der Zeichnung wird der Aktionär nur der Gesellschaft, nicht deren Gläubigern verpflichtet. OLG. Braunschweig 13. Juni 1885. (Zeitschr. für Rechtspflege in Braunschweig 1888 S. 29.)

2) Zeichnungsscheine, welche dem vorgeschriebenen Inhalt nicht vollständig entsprechen, sind ungültig. Man hat es bei dem reichen Inhalt des Zeichnungsscheins aber für geboten gehalten, besondere Fürsorge für den Fall zu treffen, daß durch ein Versehen des Registerrichters, dem die Prüfung der einzelnen Scheine obliegt, die Eintragung der Gesellschaft auf Grund mangelhafter Zeichnungsscheine erfolgen sollte, indem alsdann der Zeichner, welcher als Aktionär Rechte und Pflichten ausübt, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine haftet. — Die Ungültigkeit des Zeichnungsscheins tritt nicht ein, wenn er bloß in einem Exemplar unterzeichnet ist; der Ausdruck „soll" statt „muß" im Eingange des dritten Absatzes weist hierauf hin.

3) Indem der Zeichnungsschein das Datum des Gesellschaftsvertrags gemäß Ziff. 1 enthalten soll, ergiebt sich, daß dessen Feststellung der Zeichnung in allen Fällen vorausgeht. — Unter den festgesetzten Einzahlungen in Ziff. 3 können nur die ersten Einzahlungen verstanden sein, welche mindestens 25% betragen müssen; die späteren Einzahlungen brauchen nicht von vornherein festgesetzt zu werden; sie erfolgen nach Bedürfniß in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrags. Anderer Ansicht ist scheinbar v. Völderndorff S. 343; derselbe betrachtet es aber als eine hinreichende Festsetzung, wenn z. B. dem Aufsichtsrathe die Einforderung der späteren Einzahlungen durch das Statut überlassen ist.

Die Aufnahme einer Zeitbeschränkung für die Verpflichtung der Zeichner, Ziff. 4, welche natürlich für alle Zeichner gleich sein muß, war nothwendig, weil jeder Zeichner sich präsumtiv nur unter der bestimmten Erwartung bindet, daß die Gesellschaft in absehbarer Zeit ins Leben tritt.

4) Außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte kann der Schein noch andere Angaben, z. B. bei Zuckerfabriken die Verpflichtung des Aktionärs enthalten, der Gesellschaft alljährlich eine gewisse Menge Rüben zu liefern, vgl. § 212; aber Vorbehalte, Bedingungen und Einschränkungen, welche diesem gesetzlichen Inhalte oder der gesetzlich aus der Zeichnung folgenden Verpflichtung zuwiderlaufen, sind unzulässig und machen den Schein ungültig.

5) Auf Grund des Zeichnungsscheins erfolgt die Errichtung der Gesellschaft, vgl. § 196; er erzeugt Verpflichtungen gegen dieselbe, lediglich nach Maaßgabe seines formalen, gesetzlichen Inhalts; deshalb sind nach dem Schlußsatze des Artikels beschränkende Nebenverabredungen,

Digitized by Google

welche außerhalb des Scheins getroffen werden und die in demselben übernommenen Verpflichtungen betreffen, der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Vgl. OLG. Köln 1. Febr. 1883. (Rhein. Archiv Bd. 79 Abthl. 1 S. 10 u. 21.)

6) Kayser S. 85 Nr. 20 hebt hervor, daß die Aufforderung zur Zeichnung keine Offerte, sondern den Antrag, Offerten zu machen, enthalte; demgemäß liege in der Zeichnung erst die Offerte und es bedürfe zur Perfektion einer Annahme der Gründer. Diese erfolge spätestens in der Ueberreichung des Zeichnerverzeichnisses bei der Anmeldung zum Handelsregister. Auch Ring, RG. S. 221 Nr. 1 und v. Völderndorff S. 332 schließen sich dem an; Petersen und Pechmann dagegen S. 48 halten die Wirkung der Zeichnung nicht von der Annahmeerklärung der Gründer abhängig. — Mag man hierüber verschiedener Ansicht sein können, jedenfalls liegt in der Zeichnung gemäß Ziff. 4 eine den Zeichner eine gewisse Zeit hindurch verpflichtende Erklärung, welche er nicht einseitig zurücknehmen kann.

7) Einem Zeichnungsscheine, welcher gemäß § 126 BGB. von dem Zeichner eigenhändig zu unterzeichnen ist, dürfte folgende Fassung zu geben sein:

Auf Grund des am ... vor Notar ... zu ... durch die Herren: (Namen, Stand und Wohnort der Gründer) festgestellten Gesellschaftsvertrags der Aktiengesellschaft (Firma) zu (Sitz), deren Gegenstand des Unternehmens dahin gerichtet ist: (inser.) betheilige ich mich an dem in ? auf (Namen oder Inhaber?) lautende Aktien à M.: ... eingetheilten Grundkapitale der Gesellschaft von M.: ... andurch mit ? Aktien zum Kurse von ... und verpflichte mich, auf die erste Aufforderung außer dem Aufgeld von M.: ...? auf jede Aktie ? % mit M.: ... sofort baar einzuzahlen. Von folgenden Bestimmungen des Statuts: (inser.: nach Maaßgabe des § 182 Ziff. 4, 5 u. 6, sowie eventl. des § 186) habe ich besondere Kenntniß genommen; ich erkläre die gegenwärtige Zeichnung für mich unverbindlich, falls bis zum ? die Errichtung der Gesellschaft noch nicht beschlossen ist.

§. 190.

Uebernehmen die Gründer alle Aktien, so haben sie gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung den ersten Aufsichtsrath der Gesellschaft zu bestellen.

Uebernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so haben sie nach der Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsraths zu berufen.

Digitized by Google

Diese Vorschriften finden auch auf die Bestellung des ersten Vorstandes Anwendung, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat.

1) Nach der Novelle vom 18. Juli 1884 ist, auch bei der Simultangründung, die Wahl des ersten Aufsichtsraths in einer Generalversammlung vorzunehmen, wobei es, ebenso wie im Falle der Successivgründung, zweifelhaft bleibt, wer zur Berufung der Generalversammlung die Legitimation besitzt. Der § 190 schafft hier durch die Anordnung in Abs. 1 und 2 Klarheit, daß, wenn die Gründer alle Aktien übernehmen (Simultangründung), sie gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen, gerichtlichen oder notariellen Verhandlung den ersten Aufsichtsrath zu bestellen haben, daß dagegen die Gründer, wenn sie nicht alle Aktien übernehmen (Successivgründung), nach der Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsraths berufen müssen.

Die Vorschrift des Art. 209f der Novelle v. 1884, welche ausspricht, daß jede Aktiengesellschaft einen Aufsichtsrath haben muß, ist, wie die Denkschrift S. 132 hervorhebt, als entbehrlich gestrichen worden. Die Streichung, so heißt es dort, beseitige zugleich einen Zweifel, der mit Rücksicht auf die Uebergangsbestimmungen jener Novelle entstanden sei. Der § 2 der letzteren führe nämlich auch den Art. 209f unter denjenigen Vorschriften an, welche auf Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten der Novelle bereits zum Handelsregister angemeldet waren, keine Anwendung finden sollen, und hieraus sei gefolgert worden, der Aufsichtsrath bilde für ältere Gesellschaften auch jetzt noch keine nothwendige Einrichtung. Nach dem neuen Handelsgesetzbuche könne es keinem Zweifel unterliegen, daß alle Aktiengesellschaften ohne Ausnahme einen Aufsichtsrath haben müßten.

Diese Ansicht der Denkschrift erscheint jedoch nicht unbedenklich. Der § 190 erklärt nur, daß und wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft ein Aufsichtsrath gewählt werden muß; er stellt sich in noch höherem Maaße wie der Art. 209f als eine reine Gründungsvorschrift dar, welche ihrer Natur nach und auch zufolge der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 23 des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuche auf vor dessen Inkrafttreten nach früheren gesetzlichen Vorschriften rite errichtete Aktiengesellschaften, sofern nur ihre Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist, keine Anwendung findet.

Warum man die Bestimmung des Art. 209f, wonach jede Aktiengesellschaft einen Aufsichtsrath haben muß, beseitigt hat, ist daher nicht

Digitized by Google

erfindlich; diese Bestimmung war klar und deutlich und nur durch ihre verkehrte Eingliederung unter die auf die Gründung bezüglichen Vorschriften und die unglückliche Fassung des vorbezogenen, unter der Herrschaft des neuen Handelsgesetzbuchs nicht mehr in Betracht kommenden § 2 der Novelle vom 18. Juli 1884 zweifelhaft geworden.

2) Im Abs. 3 erklärt der § 190 diese Vorschriften auch auf die Bestellung des ersten Vorstands anwendbar, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat.

3) Die rechtliche Existenz des Aufsichtsraths ist durch die Wahl sämmtlicher Mitglieder und durch die Annahme der Wahl seitens der Gewählten bedingt.

Früher können die Gewählten keine gültigen Beschlüsse fassen, selbst wenn bereits soviel Mitglieder des Aufsichtsraths gewählt sind und angenommen haben, als nach den Statuten zur Fassung von Beschlüssen erforderlich sind.

Die in den Statuten bezüglich ausgeschiedener Mitglieder des Aufsichtsraths getroffenen Bestimmungen können auf solche, welche neu gewählt sind, die Wahl abgelehnt haben und somit in den Aufsichtsrath überhaupt nicht eingetreten sind, nicht bezogen werden. E. v. 3. Okt. 1874. ROH. Bd. 14 S. 308.

§. 191.

Die Gründer haben im Falle des §. 186 Abs. 2 in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt.

Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Ueberganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträgnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben.

1) Nach Art. 209g der Novelle v. 1884 waren die Gründer bei der qualificirten Gründung (§ 186) verpflichtet, als Grundlage für die in den folgenden Artikeln geregelte Prüfung in einer außerhalb des Statuts abzugebenden besonderen Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Die denselben durch den § 191 Abs. 1 auferlegte weitergehende Verpflichtung ist durch die Bemerkung der Denkschrift S. 132:

Digitized by Google

„Selbstverständlich bezieht sich auch hiernach die Darlegungspflicht „immer nur auf diejenigen Umstände, welche die Gründer bei pflicht„mäßiger Sorgfalt nach Maaßgabe der in dem fraglichen Zeitpunkte „bestehenden Verhältnisse als wesentlich für die Werthsbemessung „ansehen müssen (§ 202 Abs. 2)"

erheblich eingeschränkt. Die Erklärung kann zweifelsohne schon bei Feststellung des Status bezw. im Gesellschaftsvertrage abgegeben werden. Wenn aber v. Völderndorff S. 355 meint, die Abgabe der Erklärung müsse bereits bei Feststellung des Statuts erfolgen, so geht dies zu weit. Einer Veröffentlichung der Gründererklärung, welche v. Völderndorff S. 355 als nothwendig bezeichnet, bedarf es nicht.

2) Die Bestimmung gilt gleichmäßig für die Simultan- wie die Successivgründung. Das dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangene Rechtsgeschäft, welches sich meist als Kauf darstellen wird, muß auf jenen Erwerb hingezielt haben; ein wirklicher Zwischenerwerb muß vorliegen. Vgl. Kayser S. 87 Nr. 6. Auch wenn kein im Hinblick auf den Erwerb der Gesellschaft stattgefundener Zwischenerwerb vorliegt, oder der letzte Erwerb länger als 2 Jahre zurückliegt, wird aus der Erklärung der Gründer dieses negative Ergebniß hervorgehen müssen. So auch Kayser S. 87 Nr. 7.

3) Die neue Bestimmung im Abs. 2, daß im Falle des Uebergangs eines Unternehmens auf die Gesellschaft auch die Betriebserträgnisse aus den letzten zwei Jahren unter die Angaben der Gründer erklärung aufzunehmen sind, erscheint durchaus gerechtfertigt.

4) Inwieweit die Gründer für die Richtigkeit der in ihrer Erklärung (Gründerbericht) enthaltenen Angaben civilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich sind, vgl. § 202 u. § 313 Ziff. 1.

5) Behufs Einführung von Aktien an der Börse bedarf es der Aufstellung eines Prospekts gemäß §§ 38—42 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 und der Bekanntmachung des Bundesraths hierzu vom 11. Dec. 1896. Vgl. auch zu § 203.

§. 192.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen.

Gehört ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths zu den Gründern oder hat sich ein Mitglied einen besonderen Vortheil oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen, oder liegt ein Fall des §. 186 Abs. 2 vor, so hat außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden.

Digitized by Google

Die Revisoren werden durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ, in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirke die Gesellschaft deren Sitz hat.

1) Gemäß Abs. 1 liegt den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsraths in jedem Falle einer Gründung, mag dieselbe eine Simultan- oder Successivgründung sein, die Prüfung des Hergangs derselben ob.

Die Prüfung ist nicht dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande als Organen der Gesellschaft, sondern ihren Mitgliedern als solchen auferlegt; von einem Mehrheitsbeschluß kann daher hierbei keine Rede sein.

2) Abs. 2 ordnet in den dort bezeichneten Fällen, wozu auch die im § 186 Abs. 2 behandelte sogenannte qualificirte Gründung gehört, selbst wenn die Sacheinlage nicht von einem Mitgliede des Vorstands oder Aufsichtsraths gemacht wird, außerdem die Prüfung durch besondere Revisoren an, deren Ernennung in erster Linie durch das für die Vertretung des Handelsstands berufene Organ (in Preußen also durch die Handelskammern, bezw. die Vorstände der kaufmännischen Korporationen, wo solche bestehen) erfolgt, in Ermangelung eines solchen aber nicht mehr wie früher durch den Vorstand und den Aufsichtsrath, sondern durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage ihren Sitz nimmt.

3) Mehr als zwei Revisoren brauchen nicht ernannt zu werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Stelle, welche die Revisoren ernennt, sie auch wieder abberufen und durch andere Revisoren ersetzen kann. Dies ist denkbar, wenn sich ergiebt, daß Revisoren ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, bei Meinungsverschiedenheiten, Verzögerung der Prüfung u. dgl. m.

§. 193.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern gemacht sind. Der Inhalt der im §. 191 bestimmten Erklärung ist auch in der Richtung zu prüfen, ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Sind die Revisoren durch das für die Vertretung des

Digitized by Google

Handelsstandes berufene Organ bestellt, so haben sie diesem ein Exemplar des Berichts einzureichen. Die Einsicht des eingereichten Berichts ist Jedem gestattet.

1) Der Umfang der den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsraths sowie den Revisoren obliegenden Prüfungspflicht ist gegen früher insofern erweitert, als im Falle einer Sacheinlage oder einer Uebernahme von Vermögensgegenständen die Prüfung sich darauf zu erstrecken hat, ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

2) Auch die Verfügung des Abs. 2 ist neu, wonach die Revisoren, wenn sie durch das für die Vertretung des Handelsstands berufene Organ bestellt sind, diesem ein Exemplar des Berichts einzureichen haben, dessen Einsicht Jedem gestattet ist. Außerdem muß der Bericht gemäß § 195 Abs. 2 Ziff. 5 bei der Anmeldung der Gesellschaft dem Gerichte eingereicht werden. Er ist also in mindestens 2 Exemplaren herzustellen und von den Revisoren gemäß § 126 BGB. eigenhändig zu unterzeichnen.

3) Ein jeder von mehreren Revisoren braucht nicht den gesammten Gründungshergang zu prüfen. Sind z. B. ein Techniker und ein Kaufmann zu Revisoren bestellt, so kann auch ohne besondere Anordnung bei der Bestellung angenommen werden, daß der Techniker nur den technischen Theil, der andere Revisor dagegen den Hergang der Gründung in den übrigen Theilen zu prüfen hat. So Ob.L.G. Dresden, Beschluß vom 25. Oktober 1898, bei Holdheim VII, 313. — Es steht auch nichts entgegen, daß jeder Revisor einen besonderen Bericht anfertigt, was namentlich bei Meinungsverschiedenheiten unvermeidlich ist.

§. 194.

Ergeben sich zwischen den im §. 192 Abs. 2, 3 bezeichneten Revisoren und den Gründern Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der von den Gründern zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise, so entscheidet endgültig diejenige Stelle, von welcher die Revisoren ernannt sind. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, unterbleibt die Erstattung des Prüfungsberichts.

Die Revisoren haben Anspruch auf Ersatz angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Thätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung werden durch die im Abs. 1 bezeichnete Stelle festgesetzt.

Digitized by Google

1) Der Paragraph enthält zunächst im Abs. 1 die Neuerung, daß, wenn sich zwischen den Revisoren und den Gründern Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der von den Gründern zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise ergeben, endgültig diejenige Stelle entscheidet, von welcher die Revisoren ernannt sind. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, unterbleibt die Erstattung des Prüfungsberichts und damit auch die Eintragung der Gesellschaft (§ 195 Abs. 2 Ziff. 5).

2) Auch die Bestimmung des Abs. 2, wonach den Revisoren Anspruch auf Ersatz angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Thätigkeit zusteht, ist neu. Da die Auslagen und die Vergütung durch die Stelle, von welcher die Revisoren ernannt sind, festgesetzt werden, so ist anderweite bezügliche Festsetzung oder Abmachung unwirksam.

Dies geht auch aus der Bemerkung der Denkschrift S. 135 hervor, eine Vereinbarung zwischen den Revisoren und den Gründern über die Höhe der Vergütung könne der Unabhängigkeit der ersteren nicht förderlich sein.

§. 195.

Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Der Gesellschaftsvertrag und die im §. 182 Abs. 1 und im §. 188 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen;
2. im Falle des §. 186 die Verträge, welche den dort bezeichneten Festsetzungen zu Grunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind, die im §. 191 vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes, in der die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
3. wenn nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichniß aller Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angiebt;

Digitized by Google

4. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths;
5. die gemäß §. 193 Abs. 2 erstatteten Berichte nebst ihren urkundlichen Grundlagen, sowie im Falle des §. 193 Abs. 3 die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der Revisoren bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ eingereicht ist;
6. wenn der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des §. 180 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes ist. Der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf baar eingezahlte Betrag sind anzugeben; dieser muß mindestens ein Viertheil des Nennbetrags und im Falle der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

1) Nach Abs. 1 ist nicht wie bisher der Gesellschaftsvertrag, sondern die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Gemäß § 12 H.G.B. ist diese Anmeldung so wie die zur Aufbewahrung bei Gericht bestimmte Zeichnung der Unterschrift persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Zuständigkeit zur Vornahme öffentlicher Beglaubigungen richtet sich nach Landesrecht. — In Betreff der Anmeldung findet gemäß § 319 Abs. 2, soweit es sich um die Anmeldung am Sitze der Gesellschaft handelt, eine Verfügung von Ordnungsstrafen nach § 14 H.G.B. nicht statt.

2) Das Gericht, bei dem die Anmeldung zu erfolgen hat, ist das Amtsgericht. Vgl. § 125 Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

Digitized by Google

3) Die dem Registerrichter obliegende Prüfung des Gründungshergangs ist wesentlich formeller Natur.

4) Die der Anmeldung beizufügenden Anlagen sind im Abs. 2 Ziff. 1—6 näher bezeichnet. Das in Ziff. 3 gedachte Verzeichniß der Aktionäre, vergl. auch § 196 Abs. 1, braucht nicht mehr, wie früher erforderlich, in beglaubigter Form unterschrieben zu werden. Betreff der Beibringung der Genehmigungsurkunde nach Ziff. 6 findet sich in den Motiven des Entwurfs von 1884, S. 116 folgende Ausführung: „Bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags ist dem Registerrichter „die Urkunde über die erfolgte staatliche Genehmigung einzureichen. Be„ruht diese Genehmigung auf Urkunden, welche auch vor dem Register„richter einen Nachweis erbringen sollen, so wird zugleich die Identität „der der Staatsbehörde und dem Registerrichter vorgelegten in beglaubigter „Form erbracht werden müssen. Die Bestimmung, daß der Registerrichter „vor der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde die Eintragung „nicht vornehmen darf, schließt von selbst die Vorschrift in sich, daß der „Richter in Bezug auf die Frage, ob das Unternehmen überhaupt kon„cessionspflichtig sei, an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ge„bunden ist. Er darf also, sofern nur die sonstigen Voraussetzungen „vorliegen, auch dann die Eintragung nicht verweigern, wenn er zwar „selbst die Genehmigung der Verwaltungsbehörde für erforderlich hält, „diese aber innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit das Unternehmen „für nicht concessionspflichtig erachtet hat. Allerdings wird dies dem „Richter in beglaubigter Form auf Verlangen nachzuweisen sein. Durch „diese Bestimmung der Grenzen von Gericht und Verwaltungsbehörden „wird unliebsamen Widersprüchen zwischen beiden von vornherein be„gegnet. Daher ist es auch selbstverständlich, daß die Concessions„ertheilung den Registerrichter von der selbständigen Prüfung, ob die „gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, nicht befreien kann und daß an„dererseits das Ermessen der Verwaltungsbehörde durch die Vorschriften „des Entwurfs in keiner Weise beschränkt wird."

„In gleicher Weise muß für den Fall, daß nach dem Gesellschafts„vertrage Namensaktien zu einem geringeren Betrage als eintausend „Mark ausgegeben werden sollen, in Gemäßheit des Art. 207a Abs. 2 „die urkundliche Genehmigung des Bundesraths mit der Anmeldung „überreicht werden."

Mit Rücksicht hierauf ist anzunehmen, daß der Registerrichter durch die Erklärung der Verwaltungsbehörde, das Unternehmen sei nicht concessionspflichtig, gebunden ist. Handelt es sich nicht um die staatliche Concessionirung eines ganzen Unternehmens, sondern nur um die Genehmigung einzelner Anlagen (§ 16 der Gewerbeordnung), so kann der Registerrichter von der Beibringung der Genehmigungsurkunde die

Digitized by Google

Eintragung nicht abhängig machen. Vgl. Holdheim VI S. 216. A.M. Ring zu Art. 210 Nr. 12.

5) Als Baarzahlung gilt nach Abs. 3 nicht nur die Zahlung in deutschen Münzen, sondern auch die Zahlung in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken; hiermit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Empfänger zur Annahme von Reichskassenscheinen und Noten verpflichtet sind. Eine bloße Gutschrift bei einem Banquier, selbst wenn dieselbe bei der Reichsbank oder einer deutschen Staatsbank erfolgt, kann die Baarzahlung nicht ersetzen. KB. 1884 zu Art. 210 S. 9. Vgl. auch Münzgesetz vom 9. Juli 1873; Reichsgesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 und Bankgesetz vom 14. März 1875. — Die erste Einforderung muß mindestens 25 % des Nominalbetrags einer jeden Aktie und bei einer Ausgabe über Pari auch das Aufgeld umfassen. Diese Einzahlungen haben auf jeden einzelnen Aktienbetrag zu erfolgen; es genügt nicht, daß die Gesammtsumme der Einzahlungen die eingeforderten Beträge darstellt. E. v. 12. Juli 1894. RG. i. Straff. Bd. 26 S. 67. Neu ist übrigens die Bestimmung, daß der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, gleichfalls in der Anmeldung anzugeben ist.

6) Die Worte, daß der eingeforderte Betrag im Besitze des Vorstands sei, sollen ausdrücken, daß der letztere zur Zeit der Anmeldung, wenn auch nicht den thatsächlichen Gewahrsam, so doch die gegenwärtige Verfügungsgewalt über das Geld haben müsse. KB. 1884 zu Art. 210 S. 9 und 10. Wenn demnach ein Banquier mit der Empfangnahme der baaren Einzahlung von dem Vorstande beauftragt ist, so muß eine Erklärung des ersteren als genügend erachtet werden, wonach der Betrag in baar zur Verfügung des letzteren steht. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht unterm 9. November 1889 erkannt. Ferner R. XXVI. 69 ff. Ebenso Ring, RG. 257 Nr. 15, Staub 420 § 12, Kayser 95 Nr. 18, Hergenhahn, AG. 63 Nr. 3.

7) Wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. § 313 Ziff. 1.

8) Nach Art. 23 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch finden auf die Errichtung einer Aktiengesellschaft, die vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist, die bisherigen Vorschriften Anwendung, sofern vor diesem Zeitpunkte die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen.

Digitized by Google

§. 196.

Haben die Gründer nicht alle Aktien übernommen, so beruft das im §. 195 bezeichnete Gericht eine Generalversammlung der in dem Verzeichniß aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen in Ansehung der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der im §. 193 Abs. 2 bezeichneten Berichte und ihrer urkundlichen Grundlagen zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil aller in dem Verzeichniß aufgeführten Aktionäre umfassen; der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Auch wenn diese Mehrheit erreicht wird, gilt die Errichtung als abgelehnt, sofern hinsichtlich eines Theiles der Aktionäre die Voraussetzungen des §. 186 vorliegen und sich die Mehrheit der von anderen Aktionären abgegebenen Stimmen gegen die Errichtung erklärt.

Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im §. 182 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, im §. 183, im §. 184 Abs. 2 sowie die im §. 185 bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags abgeändert oder die im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen. Dasselbe gilt, wenn die Dauer der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit verlängert oder die im Gesellschaftsvertrage für Beschlüsse der Generalversammlung vorgesehenen erschwerenden Erfordernisse beseitigt werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

1) Für den Fall der Successivgründung hat der Registerrichter nach der erfolgten Anmeldung der Gesellschaft und vor deren

Digitized by Google

Eintragung in das Handelsregister eine General-Versammlung der in dem Verzeichnisse (§ 195 Ziff. 3) aufgeführten Aktionäre behufs Errichtung der Gesellschaft zu berufen.

Wird durch Verschulden des Registerrichters die Berufung verzögert, so macht sich derselbe neben disciplinarischer Ahndung civilrechtlich verantwortlich. So Kayser S. 97 Nr. 5, Ring, RG. S. 261, Hergenhahn S. 5, Staub S. 421 § 1. — A. M. v. Völderndorff S. 387, welcher den Gründern nur den Beschwerdeweg gestattet.

Auf die Berufung der General-Versammlung finden die gesetzlichen bezw. statutarischen Formen und Fristen Anwendung. Vgl. § 197. Die Ansicht von v. Völderndorff S. 388, die Berufung habe durch Zustellung seitens des Gerichts an die einzelnen Aktionäre von Amtswegen zu erfolgen, ist durch Nichts begründet.

2) Dem Registerrichter liegt auch die Leitung der Versammlung ob; er muß, ohne in eine materielle Würdigung der Dinge einzugehen, auf eine Klarstellung aller Verhältnisse hinwirken.

Der Registerrichter hat bei der Leitung der Versammlung namentlich dafür zu sorgen, daß die in Abs. 3 erwähnten Erklärungen abgegeben werden, die Versammlung kann auf die Entgegennahme derselben nicht verzichten. Der Konstituirungsbeschluß ist naturgemäß dem Handelsgerichte einzureichen.

3) Abs. 4 enthält zwei sachliche Abweichungen von dem bisherigen Art. 210a der Novelle von 1884. Nach diesem Artikel können auch Rechtsnachfolger der ersten Zeichner oder Uebernehmer von Aktien in der konstituirenden General-Versammlung mitwirken, sofern sie von der Versammlung zugelassen werden. Diese Bestimmung, welche die Zulassung der Käufer von Antheilsrechten ermöglichen sollte, aber in Bezug auf die Voraussetzungen einer solchen Zulassung zu erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben hat, ist schon deshalb nicht aufgenommen worden, weil im § 200 Abs. 2 einer Uebertragung von Antheilsrechten vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister die Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft versagt wird. Daß die Erben der ersten Zeichner oder Uebernehmer von Aktien die Rechte ihres Erblassers auch in der konstituirenden General-Versammlung ausüben können, ist, wie die Denkschrift S. 136 noch besonders hervorhebt, nicht zu bezweifeln.

Ferner war es bis jetzt fraglich, inwieweit bei der Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft auch diejenigen Gründer oder sonst Betheiligten stimmberechtigt sind, welche Vermögensgegenstände in die Gesellschaft einbringen oder sich einen besonderen Vortheil oder eine Gründervergütung ausbedungen haben; denn für diese Personen besteht immer ein besonderes, mit dem Interesse der übrigen Aktionäre nicht zusammenfallendes Interesse an

Digitized by Google

dem Zustandekommen der Gesellschaft. Im Abs. 4 wird diese Frage dahin entschieden, daß den Betreffenden zwar das Stimmrecht nicht entzogen ist, daß die Errichtung der Gesellschaft aber als abgelehnt gilt, wenn die Mehrheit der Stimmen der übrigen bei der Beschlußfassung mitwirkenden Aktionäre sich dagegen ausgesprochen hat. Ein vollständiger Ausschluß der in Frage stehenden Personen von der Ausübung des Stimmrechts würde nach der Denkschrift S. 137 nicht der Billigkeit entsprechen, da die übrigen Aktionäre sonst in der Lage wären, die Errichtung der Gesellschaft ohne die Mitwirkung der für die Gründung verantwortlichen Betheiligten zu beschließen. Ueberdies wird in den meisten Fällen nur dadurch, daß die Aktien jener Betheiligten mitgezählt werden, die von dem Gesetze geforderte Mehrheit von einem Viertheile des Grundkapitals zu erreichen sein.

Unter dem gesammten Grundkapital in Abs. 4 ist nicht, wie v. Völderndorff S. 396 annimmt, nur das wirklich eingezahlte, sondern das nominelle Grundkapital zu verstehen. So auch Petersen und Pechmann S. 371, Kayser S. 98 Nr. 15, Hergenhahn, AG. S. 66 Nr. 8.

4) In Abs. 5 sind die Fälle angegeben, in denen eine nachträgliche Aenderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung aller erschienenen Aktionäre bedarf. Anlangend die Dauer der Gesellschaft, so braucht dieselbe nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt zu werden (§ 198); alsdann gilt die Gesellschaft als auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn eine Verlängerung der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Dauer beabsichtigt wird, nicht aber, wenn es sich um eine Abkürzung dieser Dauer handelt.

Falls der Gesellschaftsvertrag abgeändert wird, sind diese Aenderungen gleichfalls zum Handelsregister anzumelden, und zwar bevor die auszugsweise Veröffentlichung des Vertrags durch das Registergericht erfolgt. A. M. Petersen und Pechmann S. 372, welche glauben, der Richter müsse auf Aenderungen des Statuts von Amtswegen Rücksicht nehmen. Kayser S. 79 Nr. 19 macht darauf aufmerksam, daß, falls im Statut bestimmt sei, daß jede Aenderung von zwei General-Versammlungen beschlossen werden müsse, um verbindlich zu werden, auch hinsichtlich der hier behandelten Aenderungen die Zustimmung sämmtlicher in jeder General-Versammlung erschienenen Aktionäre nöthig sei.

5) Bei einer Vertagung, Abs. 6, ist darauf zu achten, daß die Anberaumung der General-Versammlung vor Ablauf der im Zeichnungsschein vorgesehenen Frist stattfindet.

6) Ist im Statute behufs Ausübung des Stimmrechts eine Hinterlegung der Aktien oder Interimsscheine angeordnet, so muß

Digitized by Google

für die Errichtungs Versammlung hiervon abgesehen werden, da den Zeichnern bis dahin überhaupt solche Dokumente noch nicht ausgestellt werden dürfen.

7) Der Gang einer Successivgründung läßt sich nach dem Bisherigen dahin zusammenfassen: Zunächst erfolgt die Feststellung des Gesellschaftsvertrags (§ 182), alsdann sind von den Gründern die Zeichnungen auf das von denselben nicht übernommene Grundkapital entgegenzunehmen; die Zeichnungsscheine (§ 189) sind in zwei Exemplaren zu unterzeichnen; nachdem das gesammte Grundkapital gezeichnet ist, haben die Gründer in den Formen des Statuts (§ 197) eine Gen.-Vers. behufs Vornahme der Wahl des Aufsichtsraths und event. auch des Vorstands zu berufen. Bei einer qualificirten Gründung haben die Gründer eine Erklärung nach Maaßgabe des § 191 abzugeben. In allen Fällen müssen die Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder den Hergang der Gründung prüfen, und außerdem, wenn sie zugleich Gründer oder Gründergenossen gewesen, besondere Revisoren diese Prüfung vornehmen, vgl. § 192. Nunmehr ist der Gesellschaftsvertrag zum Handelsregister anzumelden, wobei die Vorschriften in § 195 zu befolgen sind. Ehe aber die Eintragung erfolgt, hat die Gen.-Vers. nach § 196 der Errichtung der Gesellschaft zuzustimmen.

Aus alledem ist ersichtlich, mit welchen Schwierigkeiten eine solche Successivgründung verbunden ist; thatsächlich wird auch von derselben wegen dieser Weitläufigkeiten fast gar kein Gebrauch gemacht. Will man sich vor der Errichtung einer Aktiengesellschaft an weitere Kreise wenden, so wird vielfach in der Weise vorgegangen, daß man einen Prospekt mit Statutenentwurf versendet und die Adressaten ersucht, eine Erklärung abzugeben, wonach dieselben sich auf Grund des Statutenentwurfs verpflichten, eine gewisse Zahl von Aktien der Gesellschaft zu übernehmen, falls deren Gründung bis zu einem gewissen Zeitpunkte vollzogen wird und die erste Einzahlung mit 25 % bis zur Thätigung des Gesellschaftsvertrags zu leisten, — auch erklären, daß, wenn sie an der Gründung bezw. der definitiven Feststellung des Gesellschaftsvertrags weder persönlich noch durch Bevollmächtigte Theil nehmen möchten, der eine oder der andere der Gründer berechtigt sein solle, den Gründungsakt auch für sie verbindlich zu vollziehen, bezw. seine Zeichnung um die Betheiligung des Deklaranten zu erhöhen. — Meist wird der Erklärung der Zusatz beigefügt, daß der Deklarant bei etwaiger Ueberzeichnung des Grundkapitals mit einer geringeren Zutheilung einverstanden ist.

Digitized by Google

§. 197.

Soweit nicht in den §§. 190, 196 ein Anderes bestimmt ist, finden auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung der Gesellschaft stattfindenden Generalversammlungen die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

1) Unter den entsprechend anzuwendenden Vorschriften sind sowohl die durch das Gesetz wie die durch den Gesellschaftsvertrag angeordneten zu verstehen. Verlangt der Gesellschaftsvertrag eine Hinterlegung der Aktien oder Interimsscheine behufs Ausübung des Stimmrechts in der Gen.-Vers., so ist hiervon abzusehen, da Aktien oder Interimsscheine vor der Eintragung der Gesellschaft nicht ausgefertigt werden dürfen. Vgl. zu § 196 Anm. 6 und § 200.

2) Die analoge Anwendung findet nur auf die Berufung und Beschlußfassung statt; die für die Anfechtung von General-Versammlungsbeschlüssen bestehender Gesellschaften geltenden Regeln finden daher auf Beschlüsse, welche vor der Eintragung der Gesellschaft gefaßt sind, keine Anwendung.

§. 198.

Bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch die Bestimmungen einzutragen.

1) Abs. 1 bestimmt den Inhalt der Eintragung im Hinblick darauf, daß nicht wie bisher der Gesellschaftsvertrag, sondern die Gesellschaft (§ 195) eingetragen wird.

2) Die im Abs. 2 erwähnten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Befugniß des Vorstands oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft beschränken sich auf etwaige Abweichungen von dem Grundsatze der Gesammtvertretung; denn die Vertretungsbefugniß des Vorstands als solchen sowie die Vertretungsbefugniß der Liquidatoren in ihrer Stellung als Gesellschaftsorgan unterliegen nicht der Abänderung durch den Gesellschaftsvertrag (D. S. 137).

Digitized by Google

§. 199.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung aufzunehmen:

1. die sonstigen im §. 182 Abs. 2, 3 und in den §§. 183, 185, 186 bezeichneten Festsetzungen;
2. der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden;
3. der Name, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
4. der Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsraths und der Revisoren, bei dem Gericht Einsicht genommen werden kann. Im Falle des §. 193 Abs. 3 ist ferner bekannt zu machen, daß von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ Einsicht genommen werden kann.

1) Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung, welche von dem Registerrichter nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft zu erlassen ist, wird im § 199 in einigen Punkten anders bestimmt als im bisherigen Artikel 210c der Novelle von 1884. Neu ist im Abs. 1 die Vorschrift unter Nr. 2, wonach auch der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, in der Bekanntmachung anzugeben ist. Da die Aktien nicht selten nach kürzester Zeit zu weit höheren Beträgen für Rechnung der ersten Betheiligten an die Börse gebracht werden, so ist nach der Denkschrift S. 137 jene Mittheilung in der Bekanntmachung von wesentlicher Bedeutung. Um dem Gerichte die Mittheilung zu ermöglichen, ist im § 195 Abs. 3 vorgeschrieben, daß der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, bei der Anmeldung der Gesellschaft durch die Gründer und durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths besonders anzugeben ist. Eine falsche Angabe ist nach § 313 Nr. 1 strafbar.

2) Eine Neuerung enthält auch Abs. 2, wonach bekannt zu machen ist, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von den Prüfungsberichten bei Ge-

Digitized by Google

richt, von dem Berichte der Revisoren auch bei dem zur Vertretung des Handelsstands berufenen Organ, Einsicht genommen werden kann.

3) Im Uebrigen ist in die Veröffentlichung aufzunehmen: der Inhalt der Eintragung (§ 198), die sonstigen in dem § 182 Abs. 2, 3 und in den §§ 183, 185, 186 bezeichneten Festsetzungen, Namen, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie sämmtliche Aktien übernommen haben, sowie Namen, Stand und Wohnort des ersten Aufsichtsraths. — Wegen eintretender Aenderungen in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsraths vgl. § 244. — Die Namen der Revisoren werden nicht mehr bekannt gemacht.

4) Von der Eintragung hängt die Entstehung der Gesellschaft ab (§ 200); die unterlassene Veröffentlichung ist für sie ohne rechtliche Folgen.

5) Die hier gedachte von dem Registerrichter ausgehende Veröffentlichung braucht nicht in den Gesellschaftsblättern zu erfolgen; vielmehr ist dafür § 11 HGB. maßgebend, wonach das Gericht alljährlich im December die Blätter für die während des nächsten Jahres von ihm ausgehenden Bekanntmachungen bestimmt.

§. 200.

Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.

Die Antheilsrechte können vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen, Aktien oder Interimsscheine können vorher nicht ausgegeben werden.

1) Vor der Eintragung mag ein civilrechtliches Gemeinschaftsverhältniß mit Rechten und Pflichten bestehen (vgl. § 705 BGB.) — die Akt.-Ges. entsteht aber erst durch die Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung. Hieraus folgt aber keineswegs, daß nicht im Stadium der Errichtung der Akt.-Ges. Verpflichtungen gegen die Akt.-Ges., welche diese, zur Existenz gelangt, geltend zu machen berufen ist, begründet werden können. Das Gesetz setzt insbesondere voraus, daß eine Wirksamkeit von Gesellschaftsorganen für die Akt.-Ges., und ihre Verantwortung gegen die Akt.-Ges. schon vor der Eintragung im Errichtungsstadium beginnt. R. V. 19. Wegen der Haftung als Gesammtschuldner vgl. §§ 421 ff. BGB.

Digitized by Google

Eine Akt.-Ges. ist aber nicht schon deshalb zur Erfüllung eines Lieferungsvertrags verpflichtet, weil dieser Vertrag vor ihrer Eintragung in das Handelsregister von demjenigen abgeschlossen worden ist, welcher zu ihrem Leiter nach der Eintragung bestimmt war. R. XXXII. 97.

2) Die Akt.-Ges. tritt mit ihrer Entstehung in die von den Gründern für sie bestimmten Vermögensrechte ein, ohne daß es eines besonderen Uebertragungsaktes bedarf. R. XXIV. 14.

3) Die Gemeindeeinkommensteuerpflicht einer Akt.-Ges. beginnt erst mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister, auch wenn die Gesellschaft bei der Gründung die Ergebnisse eines in sie aufgegangenen Geschäfts aus früherer Zeit mit übernommen hat. OVG. II. Senat 16. Sept. 1887 (Pr.-Verw. IX. 41).

4) Ist die Aktiengesellschaft mit wesentlichen Mängeln behaftet und dennoch ihre Eintragung erfolgt, so gelangen die §§ 309, 310 u. 311 zur Anwendung, wonach gewisse Mängel die Nichtigkeitsklage begründen, andere heilbar sind, und die Gesellschaft im Falle der Nichtigkeitserklärung als aufgelöst gilt und in Liquidation tritt.

5) Im Abs. 2 ist die Vorschrift des bisherigen Art. 215c Abs. 2 der Novelle v. 1884, derzufolge Aktien und Interimsscheine vor der Eintragung der Gesellschaft nicht ausgegeben werden dürfen, dahin erweitert, daß die Antheilsrechte vor diesem Zeitpunkt überhaupt nicht mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft veräußerlich sind.

Hierdurch wird die Gültigkeit eines Vertrags, durch welchen der eine Theil lediglich die Verpflichtung übernimmt, die von ihm gezeichneten Aktien dem anderen zu übertragen, nicht berührt. D. 138.

Die vor der Eintragung der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Interimsscheine sind nichtig. Vgl. § 209 Abs. 2. Die Nichtigkeit wird jedoch durch die später erfolgte Eintragung gehoben. R. X. 71. A.M. Staub S. 469 § 7.

6) Zu Absatz 4 vgl. Strafvorschrift des § 314 Ziff. 3.

§. 201.

Die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung besitzt, ist durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes zu bewirken.

Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen; die Vorschriften des §. 195 Abs. 2, 3 finden keine Anwendung.

Digitized by Google

Die Eintragung hat die im §. 198 bezeichneten Angaben zu enthalten.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung auch die sonstigen im §. 182 Abs. 2, 3 und in den §§. 183, 185 bezeichneten Festsetzungen aufzunehmen. Erfolgt die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen worden ist, so sind alle im §. 199 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen; in diesem Falle ist der Anmeldung ein Exemplar der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen.

Befindet sich der Sitz der Gesellschaft im Auslande, so ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, sofern der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese mit der Anmeldung nachzuweisen. Die Angaben, deren öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 4 zu erfolgen hat, sind in die Anmeldung aufzunehmen.

1) Die in den §§ 8—16 HGB. enthaltenen allgemeinen Vorschriften in Betreff der Eintragungen in das Register einer Zweigniederlassung reichen für die Aktiengesellschaft insoweit, als es sich um die erste Eintragung der Zweigniederlassung handelt, nicht aus. Der § 201 giebt daher in seinen ersten vier Absätzen die erforderlichen Ergänzungen. Er weicht von den Bestimmungen des Art. 212 der Novelle von 1884 vornehmlich darin ab, daß die ausschließlich für die Beurtheilung der Gründung bedeutsamen Umstände, insbesondere die Namen der Gründer und der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths, nur dann in die öffentliche Bekanntmachung des Gerichts der Zweigniederlassung aufgenommen werden sollen, wenn die Eintragung bei diesem Gerichte innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung am Sitze der Gesellschaft stattfindet. Der letztere Zeitraum wird auch sonst im Gesetz als derjenige behandelt, in welchem die Verhältnisse der Gesellschaft noch wesentlich unter dem Einflusse des Gründungshergangs stehen. Eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet übrigens nach § 13 Abs. 2 HGB. nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung erfolgt ist.

2) Die Vorschriften der ersten vier Absätze finden nach der all-

Digitized by Google

gemeinen Regel des § 13 Abs. 3 HGB. auch auf die Eintragung der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft Anwendung, soweit nicht das am Sitze der Gesellschaft geltende Recht eine Abweichung nöthig macht. Das letztere kann zum Beispiel hinsichtlich der Bekanntmachung der ersten Aufsichtsrathsmitglieder der Fall sein, wenn nach dem maßgebenden fremden Rechte die Aktiengesellschaft keinen Aufsichtsrath zu haben braucht. Außerdem enthält der Abs. 5 noch einige besondere Vorschriften, welche der Hauptsache nach aus dem bisherigen Art. 179 Abs. 3 der Novelle von 1884 entnommen sind, insbesondere die Bestimmung, daß das Bestehen der ausländischen Aktiengesellschaft nachzuweisen ist. Auch die Vorschrift, daß die sämmtlichen, von dem Registergerichte bekannt zu machenden Angaben schon in die Anmeldung aufzunehmen sind, ist für den hier in Frage stehenden Fall beibehalten, da dem Registergerichte nicht wohl zugemuthet werden kann, sich die betreffenden Thatsachen lediglich aus den mit der Anmeldung eingereichten, nach den Bestimmungen eines fremden Rechts errichteten Urkunden zusammenzustellen. Dem Ergebnisse nach stimmt mithin die neue Regelung in allem Wesentlichen mit den bisherigen Vorschriften überein. D. S. 138.

3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung bildet einen bloßen Verwaltungsakt, keine Aenderung des Gesellschaftsvertrags. Der Vorstand ist daher, wenn das Statut keine entgegengesetzte Bestimmung enthält, zur Errichtung einer Zweigniederlassung ohne Mitwirkung der Generalversammlung befugt. So auch Ring, RG. S. 286 Nr. 6; Beschluß des Kammergerichts vom 20. Aug. 1895; Rhein. Archiv, Bd. 89, 2. Abthlg. S. 29 ff. Die Entstehung und Wirksamkeit der Zweigniederlassung ist durch deren Eintragung nicht bedingt. So auch Kayser S. 102; Ring, RG. S. 287 Nr. 71.

4) Zum Wesen einer Zweigniederlassung gehört es, daß ihre Geschäfte nach Außen hin mehr oder weniger unabhängig von der Verwaltung der Hauptniederlassung geleitet werden, ROH. XIV. 402, XVII. 320, XXII. 283. In Uebereinstimmung hiermit bezeichnen Petersen und Pechmann S. 82 zutreffend die Zweigniederlassung als jede von dem Orte, wo die Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage ihren Sitz hat (Hauptniederlassung), getrennte geschäftliche Niederlassung der Gesellschaft, welche das Unternehmen der letzteren mit deren Mitteln und für deren Rechnung selbständig betreibt; soll die betreffende Anstalt nur zur Vermittlung oder Ausführung der abzuschließenden Geschäfte dienen, so kann sie nicht als Zweigniederlassung gelten. Dem Vorstande der Aktiengesellschaft kann aber nicht die Befugniß genommen werden, als solcher die Geschäfte der Zweigniederlassung zu leiten und deren Firma zu zeichnen; in dieser Weise können nur Prokuristen oder sonstige

Digitized by Google

Bevollmächtigte beschränkt werden. Aehnlich Ring, RG. S. 284 Nr. 2, 288 Nr. 9. Für eine Zweigniederlassung einen besonderen Vorstand zu bestellen, ist unstatthaft; dagegen ist die Bestellung besonderer Prokuristen für die Zweigniederlassung zulässig, wenn dieselbe eine von der Firma der Hauptniederlassung verschiedene Firma führt. Beschluß des Kammergerichts vom 14. April 1882 (Johow, 12 S. 30). Eine Verschiedenheit der Firma liegt nach § 50 Abs. 3 HGB. schon vor, wenn für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet. Wenn ein Prokurist nur in das Handelsregister der Hauptniederlassung eingetragen ist, so folgt daraus noch nicht eine Beschränkung der Prokura auf die Hauptniederlassung. So Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Juli 1893 (I. Civ. Senat).

Erwirbt eine Aktiengesellschaft ein Handelsgeschäft mit dem Firmenrecht, so steht nichts entgegen, das Geschäft unter der bestehenden Firma als Zweigniederlassung der Gesellschaft weiter zu führen.

5) Eine Zweigniederlassung als solche begründet kein zweites Domicil, sondern nur das forum contractus und gestae administrationis rücksichtlich der Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben. ROH. XVII. 319. Vgl. auch § 21 CPO. — Die Firma der Hauptniederlassung ist auch für die Zweigniederlassung maßgebend, jedoch sind Zusätze nicht ausgeschlossen. Eine unbedingte Gleichheit der Firma der Haupt- und der Zweigniederlassung ist nicht geboten. Die Vorschrift des §. 50 Abs. 3 HGB. geht dahin, daß eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers Dritten gegenüber nur wirksam ist, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden, und daß eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift auch dadurch begründet wird, daß für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

6) Behufs Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft genügt wie vorbemerkt der Nachweis der Existenz der Gesellschaft nach dem fremden Rechte; für ihre Firma wird aber stets das deutsche Recht maßgebend sein müssen, insofern als es z. B. nicht gestattet werden kann, einen bloßen Personennamen als Firma einzutragen, auch wenn dies nach dem Rechte des betreffenden Staats möglich sein sollte. — Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer ausländischen Aktiengesellschaft richtet sich nach den Gesetzen des Staats, wo dieselbe ihren Sitz hat; in Preußen bedarf dieselbe zum Erwerbe von Grundstücken, nicht aber von Bergwerkseigenthum, der staatlichen Genehmigung, vgl. auch Anm. 3 zu § 210. Die Rechtsfähigkeit ausländ. Gesellschaften, insbesondere die Befugniß, vor Gericht zu stehen, ist anerkannt durch

Digitized by Google

Staatsverträge zwischen Deutschland und Italien, — Belgien, — Großbritannien, — Oesterreich-Ungarn, — Spanien, — Serbien, — Rußland, — Griechenland, — Südafrikan. Republik, — in Luxemburg auf Grund der früheren Zollverträge durch Entscheidung des Kassationshofs daselbst, — in Frankreich durch Entscheidung des Kassationshofs vom 14. Mai 1895 unter Bezugnahme auf Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags v. 10. Mai 1871, Holdheim IV. Jahrgang S. 109. — In Preußen können juristische Personen des Auslands, wozu weder deutsche Bundesstaaten noch Elsaß-Lothringen und Helgoland zu rechnen sind, nur mit Erlaubniß der Ministerien ein stehendes Gewerbe betreiben, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist. Vgl. Ges. v. 22. Juni 1861.

7) Für die nach Eintragung der Zweigniederlassung später erforderlich werdenden Eintragungen in das betreffende Handelsregister sind die Bestimmungen des § 13 HGB. maßgebend.

§. 202.

Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, als Gesammtschuldner verhaftet; sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstehenden Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der im §. 186 bezeichneten Art böslicher Weise geschädigt, so sind ihr alle Gründer für den Ersatz des entstehenden Schadens als Gesammtschuldner verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche die Betheiligung des Aktionärs in Kenntniß seiner Zahlungs-

Digitized by Google

unfähigkeit angenommen haben, als Gesammtschuldner zum Ersatze verpflichtet.

Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesammtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat.

1) Die Vorschrift stimmt im Allgemeinen mit derjenigen des Art. 213a der Novelle v. 1884 überein; nur die im Abs. 3 dieses Artikels enthaltene Bestimmung, wonach für den durch die Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entstehenden Ausfall die Gründer schon dann haftbar sein sollen, wenn sie die Zahlungsunfähigkeit des Aktionärs bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrags gekannt hatten, geht, wie auch in der Literatur hervorgehoben (vgl. Esser, Kommentar zu Art. 213a Anm. 5), zu weit, und ist jetzt im Abs. 3 statt dessen für die Kenntniß der Zeitpunkt als maßgebend erklärt worden, zu welchem die Gründer die Betheiligung des Zahlungsunfähigen angenommen haben, also im Falle der Simultangründung der Zeitpunkt der gerichtlichen oder notariellen Verhandlung, bei welcher der Betreffende die Aktien übernommen hat, im Falle der Successivgründung der Zeitpunkt der Zutheilung der Aktien.

2) Die Verantwortlichkeit der Gründer aus § 202 besteht nur der Gesellschaft gegenüber, und zwar für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hinsichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals gemachten Angaben und der Festsetzungen des § 186, — für böswliche Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen gemäß § 186, — und für Ausfälle durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs in der sub Nr. 1 gedachten Grenze. —

Die Gründerverantwortlichkeit ist durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Mai 1890 auch auf den Fall ausgedehnt, wenn die Vorschrift des § 191 verletzt ist, besonders in der dort vorgeschriebenen Erklärung falsche Angaben gemacht sind. R. XXVI. 37 ff.

3) Unter der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäfts-

Digitized by Google

manns (Abs. 2) ist mit Staub, S. 438 § 3 eine solche Sorgfalt zu verstehen, wie sie ein ordentlicher Mann, welcher geschäftliche Unternehmungen der betreffenden Art für eigene Rechnung leitet, aufzuwenden pflegt. Handelt es sich um kaufmännische Unternehmungen, so muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns prästirt werden. Hier ist der Ausdruck Geschäftsmann gewählt, weil die Unternehmungen auch anderer Art sein können.

4) Die Motive des Handelns seitens der einzelnen Gründer sind rechtlich bedeutungslos; die Einzelnen verbinden sich zu gemeinsamem Handeln und sind daher schon rechtlich verpflichtet, solidarisch für einander einzustehen; ihre Haftung als Gesammtschuldner (vgl. §§ 421 ff. BGB.) erscheint aber auch wirthschaftlich geboten; der Billigkeit ist dadurch Rechnung getragen, daß dem Einzelnen der Exkulpationsbeweis freisteht. KB. 1884 zu Art. 213a S. 12.

5) Unter den Begriff böslicherweise, bösliche Schädigung fällt neben dem dolus (Arglist, Vorsatz) auch die luxuria, also ein so hoher Grad der Fahrlässigkeit, daß der Handelnde zwar nicht schaden will, aber in der Voraussicht handelt, daß er schaden könne. Vgl. KB. 1884 zu Art. 213a S. 12. Der Entwurf 1884 S. 189 sagt: „Der Begriff der bösliche Handlungsweise ist dem Handelsgesetzbuche bekannt und hat bereits in der Rechtsprechung seine bestimmte Feststellung gefunden. Er schließt einerseits den dolus im eigentlichen Sinne, andererseits frevelhaften Leichtsinn und Muthwillen in sich, der zwar eine Beschädigung nicht beabsichtigt, aber sich doch der mit dem Handeln verbundenen Gefahr bewußt ist. Eine solche Handlungsweise kann von Jedermann vermieden werden. Eine Werthbemessung von Einlagen und Uebernahmen, welche zweifellos als übermäßig gelten mußte, wird fast immer zugleich eine bösliche Handlungsweise enthalten." — Wegen Vorsatz und Fahrlässigkeit vgl. §§ 273, 276, 277, 283 BGB.

Die Haftung für bösliche Schädigungen bei qualificirten Gründungen hat hiernach die Bedeutung, daß die Gründer im Allgemeinen nicht für jede Uebervortheilung und Vermögenseinbuße, welche die Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen erleidet, aufzukommen haben; sie sind zunächst nur verpflichtet, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bezüglich der Einlagen und Uebernahmen gemachten Angaben einzustehen; haben sie aber durch Arglist oder durch frevelhaften Leichtsinn und Muthwillen bei solchem Einbringen die Gesellschaft geschädigt, so erscheinen sie derselben für den Schaden ersatzpflichtig.

6) In Bezug auf Art und Umfang des Schadens greift die Vorschrift des § 252 BGB. Platz, wonach bei einer Schadensersatzforderung sowohl die Erstattung des wirklichen Schadens als auch des entgangenen Gewinns verlangt werden kann.

Digitized by Google

7) In den Grenzen, innerhalb deren das Gesetz eine Pflicht zur Verantwortung gegenüber der Gesellschaft begründet, kann nicht außerdem den einzelnen Zeichnern und Aktienerwerbern gegen die verantwortlichen Personen ein Schadensersatzanspruch zustehen, der sonst auf einen doppelten Ersatz durch die Letzteren hinauslaufen würde; vielmehr kann das bürgerliche Recht nur noch darüber entscheiden, ob auf Grund des abgeschlossenen Vertrags, insbesondere wegen ausdrücklicher falscher Zusicherungen, dem Zeichner oder Erwerber der Aktie gegen seinen Kontrahenten oder einen Vormann ein redhibitorischer Anspruch auf Rücknahme der Aktie, Rücktritt vom Vertrage oder Aufhebung desselben zusteht; ein solcher Anspruch erscheint mit dem Schadensersatzanspruch der Gesellschaft vereinbar, auch wenn dieser auf die nämlichen Angaben zurückzuführen sein würde.

8) Das Gesetz macht nicht nur die Gründer, sondern im Abs. 4 auch die sogenannten Gründergenossen in bestimmten Fällen verantwortlich, und zwar als Gesammtschuldner nicht nur unter sich, sondern auch mit den Gründern.

9) Wegen Geltendmachung der Rechte aus der Gründerverantwortlichkeit vgl. §§ 268, 269 u. 270.

§. 203.

Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung eine öffentliche Ankündigung der Aktien erläßt, um sie in den Verkehr einzuführen, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder in Ansehung der im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, sowie im Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens mit den im §. 202 bezeichneten Personen als Gesammtschuldner verhaftet, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die böswillige Schädigung kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

1) Die Einführung der Aktien mittels öffentlicher Ankündigung in den Verkehr ist demnach für die Emissionshäuser mit nicht geringen Gefahren verknüpft, wenn sie entweder vor der Eintragung der

Digitized by Google

Gesellschaft in das Handelsregister, worunter dasjenige der Hauptniederlassung zu verstehen ist, oder in den ersten 2 Jahren nach derselben erfolgt. Den Emittenten liegt alsdann die Verantwortlichkeit für die Ordnungsmäßigkeit des Gründungshergangs ob, so daß sie dafür der Gesellschaft mit den Gründern und Gründungsgenossen als Gesammtschuldner (vgl. §§ 421 ff. BGB.) aufzukommen haben. Die Vorschrift muß auch auf die Einführung von Aktien, deren Ausgabe erst nach der Eintragung der Gesellschaft durch Erhöhung des Aktienkapitals erfolgt, Anwendung finden, wenn diese Einführung bezw. Ausgabe in den beiden ersten Jahren nach der Eintragung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags stattfindet.

2) Die Haftung der Emissionshäuser aus Unrichtigkeiten der eigenen Ankündigungen gegenüber den Uebernehmern von Aktien richtet sich nach den §§ 43—47 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Auf Grund des § 42 dieses Gesetzes hat der Bundesrath mit Bekanntmachung vom 11. December 1896 Bestimmungen für die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel getroffen. Voraussetzungen der Zulassung sind insbesondere: Vollzahlung der Aktien, ausgenommen Versicherungsaktien, — Zahlbarkeit der Dividende sowie der verlooften und gekündigten Aktien, welche stets auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf deutsche und fremde Währung lauten müssen, an einem deutschen Börsenplatze und kostenfreie Aushändigung der neuen Dividendenbogen daselbst, — Veröffentlichung eines die für die Beurtheilung des Werths der einzuführenden Aktien wesentlichen Angaben enthaltenden Prospekts. Handelt es sich um Aktien eines in eine Akt.-Ges. umgewandelten Unternehmens, so muß bis zur Einführung derselben mindestens ein Jahr seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verflossen und die erste Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht sein; nur in besonderen Fällen kann hiervon durch Bestimmung der Landesregierung abgesehen werden.

3) Die Emittenten der Aktien, worunter die Aktienrechte, nicht aber nothwendig die Aktiendokumente, Interimsscheine 2c. zu verstehen sind, können sich weder auf die Erklärungen der Gründer noch auf die Prüfungen der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths oder der Revisoren berufen; auch werden sie im Falle einer Successivgründung durch die Beschlüsse der unter Vorsitz des Richters abgehaltenen konstituirenden Generalversammlung nicht gedeckt. Unter der Hand können sie allerdings jederzeit ohne Risiko die Aktien anbringen; nur wenn sie eine öffentliche Ankündigung erlassen, trifft sie die Pflicht zur selbstständigen, sorgfältigen Prüfung aller Gründungshergänge. Dies kann namentlich hinsichtlich der Frage, ob die Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen böslich geschädigt ist, schwierig sein.

Digitized by Google

4) Die durch die Vorschrift begründete Verantwortlichkeit der Emissionshäuser tritt nur bei der Ausgabe von Aktien, nicht bei der Ausgabe von Obligationen ein; zweifelhaft erscheint, ob dieselbe sich auch auf die öffentliche Aufforderung zu Primitivzeichnungen vor der Errichtung der Gesellschaft bezieht; die Aktie muß nach der Fassung des Paragraphen durch Zeichnung geschaffen sein; es handelt sich also nur um die Einführung solcher bereits entstandenen Aktienrechte. Dies erkennt zwar Ring, RG. S. 317 an; nichtsdestoweniger meint er, obschon der Wortlaut des Gesetzes für diese Ansicht spreche, sei mit Rücksicht auf die Begründung, welche eines Angebots erwähne, „das im Falle der Successivgründung als Anwerbung von Primitivzeichnern der konstituirenden Gen.-Vers. vorausgegangen sei", anzunehmen, daß die hier in Betracht kommende Ankündigung sich auch auf Primitivzeichnungen beziehe. Dieser Auffassung hat sich die Litteratur fast ohne Widerspruch angeschlossen.

5) Ob eine Ankündigung im Sinne des Paragraphen vorliegt, wird im einzelnen Falle danach zu bemessen sein, ob dieselbe darauf gerichtet war, den Aktien ganz oder theilweise den Markt zu erschließen, dieselben in weiteren Kreisen unterzubringen und dem Handel zugänglich zu machen. Demnach bleibt die Ankündigung eines Verkaufs, der nicht die wirthschaftliche Verwirklichung der Gründung bezweckt, außer Betracht. In dem öffentlichen Ausgebote von Aktien durch Notar oder Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Verwerthung für eine Masse oder dgl. m. kann daher auch ein Angebot im Sinne des Artikels nicht gefunden werden. Auch muß es sich bei einer Ankündigung stets um eine Einführung von Aktien in den Verkehr handeln; Aktien, welche an der Börse schon gehandelt werden, einen Kurs haben und im Börsenzettel notirt sind, fallen nicht unter die Vorschrift; denn sie sind bereits im Verkehre und können nicht mehr in denselben eingeführt werden.

6) Mit Rücksicht auf den am Schlusse gebrauchten Ausdruck „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns" heißt es behufs dessen Definition in dem Kommissionsberichte v. 1884 S. 12 zu Art. 213b: „Ein Antrag, die Haftung der Emissionshäuser auf dolus und lata culpa zu beschränken, wurde abgelehnt, weil das Handelsgesetzbuch, abgesehen von der Vernachlässigung der Sorgfalt, welche jemand in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (Art. 94), nur einen Grad der culpa, die Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, Kaufmanns, Frachtführers ꝛc., d. i. der der verschiedenen Geschäftskunde entsprechenden Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, die auch bei den verschiedenen Arten der Kaufleute wieder eine verschiedene ist, kenne, und weil kein Grund vorliege, hier davon abzuweichen, da eben das Maaß der Sorgfalt nach der bei dem Emissions-

Digitized by Google

hause vorauszusetzenden Geschäftskunde bestimmt und nicht verlangt werde, daß z. B. ein Bankhaus rein technische Dinge zutreffend beurtheile." Vgl. auch § 202 Nr. 3.

7) Wegen böslicher Schädigung siehe § 202 Note 5.

8) Eine bloße Zeichenstelle ist mit dem Emissionshause nicht identisch, und daher aus § 203 im Allgemeinen nicht verhaftet. ROH. 17 S. 49; 18 S. 183.

9) Wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. § 313 Ziff. 2.

§. 204.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, die bei der ihnen durch die §§. 192, 193 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns außer Acht lassen, haften der Gesellschaft als Gesammtschuldner für den ihr daraus entstehenden Schaden, soweit der Ersatz des Schadens von den nach den §§. 202, 203 verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

1) Was unter „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns" zu verstehen, vgl. zu §§ 202, 203.

2) Die Verhaftung besteht nur der Gesellschaft, nicht den einzelnen Aktionären gegenüber. Es haften nur diejenigen, welche ihre Prüfungspflicht verletzt haben. Anlangend die Haftung als Gesammtschuldner, so ist es streitlos den geltenden Rechten konform, daß, wenn durch die culpa des A. und die culpa des B. derselbe Schaden entstanden ist, A. und B. solidarisch haften, auch wenn die culpa eines jeden in anderen Thatumständen beruht, wenn aber durch die culpa des A. der Schaden a und durch die culpa des B. der Schaden b entstanden ist, so kann von einer solidarischen Haftung keine Rede sein. KB. 1884 zu Art. 213c S. 13.

3) Die Haftbarkeit tritt nur ein, wenn und soweit voller Ersatz nicht von den Gründern und den mit diesen solidarisch haftenden Personen erlangt werden kann, ist also bloß eine subsidiäre. Wegen der subsidiären Haftung als Gesammtschuldner vgl. §§ 421, 426, 469, 771 BGB.

4) Den in Anspruch Genommenen muß nachgewiesen werden, daß sie es an der vorgeschriebenen Sorgfalt haben fehlen lassen.

§. 205.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach den §§. 202 bis 204 verpflichteten Personen betreffen,

Digitized by Google

sind erst nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

1) Die Vorschrift erklärt die darin bezeichneten Vergleiche oder Verzichtleistungen erst nach dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft und nur mit Zustimmung der Generalversammlung für zulässig, während der bisherige Art. 213 d der Novelle v. 1884 solche Vergleiche oder Verzichte schon nach Ablauf von drei Jahren gestattet.

Da man trotzdem im § 206 die im bisherigen Art. 213 e der Novelle v. 1884 angeordnete Verjährung der Ansprüche in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an nicht verlängert, sondern beibehalten hat, so ist in der Folge ein Vergleich oder eine Verzichtleistung, abgesehen von dem in dem Schlußsatze des § 205 vorgesehenen Ausnahmefalle, nur über einen bereits verjährten Anspruch gestattet.

Mit anderen Worten, derartige Abkommen zwischen der Gesellschaft und den Gründern, Gründungsgenossen, Emissionshäusern sowie eventuell Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern sind im Allgemeinen überhaupt ausgeschlossen, da kaum anzunehmen ist, daß sich die Verpflichteten über einen zu ihren Gunsten schon verjährten Anspruch noch vergleichen werden. —

Der im letzten Satze gedachte Ausnahmefall setzt ein allgemeines, sei es gerichtliches oder außergerichtliches Arrangement voraus, das nicht mit einzelnen Gläubigern, sondern mit der Gesammtheit, wenn auch mit Ausschluß des einen oder anderen Gläubigers getroffen wird. KB. 1884 S. 13.

2) Zur Zustimmung der Gen.-Vers. genügt einfache Stimmenmehrheit (§ 251), soweit nicht in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt.

3) Der Ausdruck „zulässig" ist gleichbedeutend mit „gültig", so daß also Vergleiche und Verzichtleistungen ohne die vorgeschriebenen Erfordernisse nichtig sind, und zwar für alle Betheiligten. Vgl. § 134 BGB.

4) Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths sind wegen

Digitized by Google

dieser ihrer Eigenschaft allein nicht behindert, in der Gen.-Vers. als Aktionäre mitzustimmen. So auch Ring, RG. S. 327 Nr. 1; Staub S. 444. § 2. A. M. Petersen und Pechmann S. 98 unter Hinweis darauf, daß Niemand sich an einer Abstimmung betheiligen könne, an deren Ergebniß er ein mittelbares oder unmittelbares Interesse habe. Dies geht aber offenbar zu weit; die Ausnahmebestimmungen des § 252 Abs. 3 können in solcher Weise nicht ausgedehnt werden. Vorstands- und Aufsichtsraths-Mitglieder, welche an dem zu treffenden Abkommen nicht direkt betheiligt sind, haben als Aktionäre dasselbe Interesse an der Beschlußfassung wie jeder andere Aktionär und können möglicherweise gegen den Vergleich oder den Verzicht ihre Stimmen abgeben wollen.

§. 206.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die nach den §§. 202 bis 204 verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an.

1) Vgl. hierzu § 205 Anm. 1.

2) Der Beginn der Verjährung ist genau bestimmt; deshalb kommen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, die den Anfang der Verjährung hindern bezw. auf einen anderen Zeitpunkt verlegen, nicht zur Anwendung.

3) Die Verjährung tritt nicht eo ipso ein, sondern muß mittels Einrede geltend gemacht werden; sie kann auch unterbrochen werden.

4) Auch bei Betrug und Untreue der Verpflichteten tritt die Verjährung ein.

5) Auf andere Ansprüche als die in den §§ 202 bis 204 bezeichneten hat die Verjährung keinen Bezug.

§. 207.

Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung, falls sie vor dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Ver-

Digitized by Google

trag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Beschluß, durch welchen dem Vertrage die Zustimmung ertheilt wird, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Wird der Vertrag im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so müssen außerdem die Antheile der zustimmenden Mehrheit mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen.

Nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung hat der Vorstand den Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

Bildet der Erwerb von Grundstücken den Gegenstand des Unternehmens, so finden auf einen solchen Erwerb die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung. Das Gleiche gilt für den Erwerb von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung.

1) Die §§ 207 und 208 beschäftigen sich mit der sogenannten Nachgründung und haben den Zweck, zu verhindern, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Einbringung von Vermögensgegenständen bei Gründung der Gesellschaft in der Weise umgangen werden, daß die Gesellschaft nachträglich die betreffenden Gegenstände erwirbt. D. S. 139.

Der bisherige Art. 213f der Novelle v. 1884 setzt den Erwerb von „vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder von unbeweglichen Gegenständen" vor Ablauf von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung seitens der Gesellschaft voraus und ordnet dafür die Befolgung gewisser Vorschriften an. In Betreff der unbeweglichen Gegenstände ist jedoch im Abs. 6 eine Ausnahme hiervon für die Fälle gemacht, daß der Zweck des Unternehmens auf den Erwerb solcher Gegenstände gerichtet ist, oder daß der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht. In dem den Art. 213f ersetzenden § 207 ist zunächst der Begriff der Anlagen dahin erläutert, daß darunter dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Anlagen zu verstehen sind. Außerdem ist die

Digitized by Google

Vorschrift des Art. 213f Abs. 5 erweitert. Dieser letzteren Vorschrift zufolge sollen in dem Falle, daß ein solcher Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden hat, hinsichtlich dieses Erwerbs die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Gründer und Gründergenossen Anwendung finden. Die Gründer-Verantwortlichkeit tritt also hier nur ein, wenn für die erworbenen Anlagen oder unbeweglichen Gegenstände mehr als $^1/_{10}$ des Grundkapitals vergütet wird, und sie tritt zufolge des vorbezogenen Abs. 6 überhaupt nicht ein, wenn der Erwerb von Grundstücken durch eine Gesellschaft vorgenommen wird, welche diesen Erwerb zum Gegenstande ihres Unternehmens gemacht hat. Durch die Vorschrift des § 208 sind derartige Beschränkungen beseitigt, indem danach, falls die Gesellschaft vor dem Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister irgend welche Vermögensgegenstände in Ausführung einer vor jener Eintragung von den Gründern getroffenen Vereinbarung erwirbt, in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der §§ 202, 205, 206 zur Anwendung kommen.

Der Beschluß, durch welchen dem Vertrage die Zustimmung ertheilt wird, bedarf gemäß § 207 Abs. 3 einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Wird der Vertrag im ersten Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so müssen außerdem die Antheile der zustimmenden Mehrheit mindestens ein Viertel des gesammten Grundkapitals darstellen.

Diese Fassung unterscheidet sich von derjenigen des Art. 213f Abs. 3 insofern, als derselbe drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals verlangt. Diese Aenderung ist in dem neuen Handelsgesetzbuche nicht nur hier, sondern überall da erfolgt, wo die Beschlußfassung der Generalversammlung mehr als die einfache Mehrheit erfordert, wie z. B. in den §§ 243, 275, 288, 292, 303, und zwar mit Rücksicht auf die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts, daß derjenige, welcher in der Generalversammlung anwesend ist, sich aber an der Beschlußfassung nicht betheiligt, bei dieser Gelegenheit nicht als in der Generalversammlung vertreten gilt. Insofern ist die neue Fassung korrekter, obschon daraus noch nicht hervorgeht, daß unter dem bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapital nur das Kapital gemeint ist, welches diejenigen Aktionäre vertreten, die sich an der Beschlußfassung thatsächlich betheiligen. Hätte man eine Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen verlangt, so wäre damit jeder Zweifel beseitigt gewesen; in dieser Weise drückt sich auch das

Digitized by Google

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in den entsprechenden Vorschriften aus, welches das neue Handelsgesetzbuch sich in anderer Beziehung wiederholt als Muster genommen hat.

Eine Abstimmung nach Maaßgabe des Grundkapitals mag ja zufolge der Vorschrift des § 252 „das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt" die Regel bilden. Der § 252 ordnet aber weiter an, daß der Gesellschaftsvertrag für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken und bei Ausgabe mehrerer Gattungen von Aktien den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen kann als den Aktien einer anderen Gattung. Ist daher durch den Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht in der einen oder anderen Art beschränkt, so bleibt überall da, wo das Gesetz eine Mehrheit von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals verlangt, nichts übrig, als zunächst die Aktionäre ihr Stimmrecht nach Maaßgabe des Statuts ausüben zu lassen und zu prüfen, ob der zur Beschlußfassung stehende Antrag überhaupt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 251 erhalten hat, und alsdann zu berechnen, ob die diese Stimmenmehrheit bildenden Aktionäre außerdem drei Viertheile des an der Beschlußfassung betheiligten Grundkapitals in sich vereinigen.

Jedenfalls empfiehlt es sich bei dieser Sachlage, in jedem Statut der gesetzlichen Regel gemäß ohne Beschränkung das Stimmrecht nach Maaßgabe der Aktienbeträge zu ordnen, damit zwischen „dem bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapital" und den „abgegebenen Stimmen" ein Unterschied nicht besteht.

2) Nach Abs. 1 ist das betreffende, ohne Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossene Geschäft nicht bloß für die Gesellschaft, sondern auch für den Gegenkontrahenten unbedingt ungültig.

Als tempus clausum ist auch hier wieder wie bei verschiedenen anderen Vorschriften des Gesetzes der Zeitraum von 2 Jahren angenommen. Diese Frist läuft von der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister der Hauptniederlassung.

3) Fehlt es an dem in Abs. 2 gedachten Prüfungsberichte des Aufsichtsraths, so ist der trotzdem gefaßte Beschluß der Gen.-Vers. anfechtbar (vgl. §§ 271—273), aber nicht ungültig. Es ist also, wie Staub S. 448 § 5 b hervorhebt, der Aufsichtsrathsbericht kein absolutes Erforderniß.

4) Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths aus Abs. 2 ist die allgemeine des § 249. KB. 1884 zu Art. 213 e S. 14. Die Vorschrift des § 192 greift demnach hier nicht Platz. So auch Kayser S. 92. Ring, RG. S. 180, v. Völderndorff S. 545.

5) Eine Eintragung des Vertrags in das Handelsregister und

Digitized by Google

also auch eine Veröffentlichung ist nicht angeordnet; das Gesetz spricht nur von einer Einreichung (Abs. 4), wie auch an vielen anderen Stellen, unterscheidet also ausdrücklich zwischen der Eintragung bezw. der Anmeldung dazu und der Einreichung. Von dieser Einreichung des Vertrags bezw. des Aufsichtsrathsberichts zum Handelsregister der Hauptniederlassung durch den Vorstand ist die Gültigkeit der Nachgründung nicht abhängig gemacht; es handelt sich dabei nur um eine Ordnungsvorschrift, § 14 HGB.

6) Wegen Zwangsversteigerung am Schlusse des § 207 vgl. RG. vom 24. März 1897.

§. 208.

Erwirbt die Gesellschaft vor dem Ablaufe der im §. 207 Abs. 1 bezeichneten Frist Vermögensgegenstände in Ausführung einer vor ihrer Eintragung in das Handelsregister von Gründern getroffenen Vereinbarung, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der §§. 202, 205, 206 zur Anwendung.

1) Vgl. § 207 Anm. 1.

2) Die Verantwortung tritt nur der Gesellschaft gegenüber ein und trifft nur die Gründer und Gründergenossen (§ 202), nicht auch die Emissionshäuser (§ 203) und ebensowenig die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths (§ 204).

3) Die Vorschriften der §§ 205 und 206, betreffend Vergleiche und Verzichtleistungen wegen Ansprüche der Gesellschaft aus solchen Erwerbungen, sowie betreffend die Verjährung solcher Ansprüche, finden auf die ersatzpflichtigen Personen entsprechende Anwendung.

§. 209.

Aktien oder Interimsscheine, die auf einen geringeren als den nach §. 180 zulässigen Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern für den durch die Ausgabe verursachten Schaden als Gesammtschuldner.

Das Gleiche gilt im Falle der Ausgabe von Interimsscheinen, die auf den Inhaber lauten, sowie im Falle der Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

1) Welche Personen als die Ausgeber zu gelten haben, bedarf im einzelnen Falle der thatsächlichen Feststellung; im Allgemeinen ist

Digitized by Google

darunter dasjenige Gesellschaftsorgan zu verstehen, welches die betreffenden Urkunden dem ersten Aktionär ausgereicht hat. So Staub S. 468 § 3b.

2) Die Ausgeber haften den jeweiligen Besitzern für Ersatz des vollen Schadens als Gesamtschuldner.

3) Sind die Dokumente vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ausgegeben, so wird die Nichtigkeit durch die später erfolgte Eintragung gehoben. R. X. 71. A. M. Staub S. 469 § 7.

4) Wegen Haftung als Gesamtschuldner vgl. § 421 BGB.

Zweiter Titel.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§. 210.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

1) Die Aktiengesellschaft ist gemäß Abs. 1 eine juristische Person. Sie kann weder strafrechtlich verfolgt noch verurtheilt werden, auch nicht zu Geldstrafen; dies gilt auch von Beleidigungsklagen. Dagegen steht ihr wie überhaupt jeder nicht physischen Person die Befugniß zu, Strafanträge zu stellen (vgl. § 414 Abs. 3, § 435 StPO.). Streitig ist übrigens die Frage, ob gegen sie das Vergehen der Beleidigung in den Fällen der §§ 185, 186 StGB. begangen werden kann.

2) Die Eigenschaft der Aktiengesellschaft als juristische Person bringt es mit sich, daß dieselbe in den meisten deutschen Staaten zur Einkommensteuer herangezogen wird. Vgl. Holdheim I S. 191 ff.

3) Wenn auch in Abs. 1 das Recht der Aktiengesellschaft zum Erwerbe des Eigenthums an Grundstücken anerkannt ist, so bleiben für sie doch die Beschränkungen, denen hinsichtlich des Grundstückserwerbs juristische Personen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten unterworfen sind, bestehen; vgl. Art. 86 des Einf.Ges. zum BGB. A. M. Dr. Fuld, Zeitschr. für Eisenbahnrecht XV S. 295. Wegen des Erwerbs von Eigenthum und anderen Rechten an Grundstücken s. u. a. §§ 873 bis 902, 925—928 BGB. und Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Digitized by Google

4) Trotzdem die Aktiengesellschaft selbständig ihre Rechte und Pflichten besitzt, wird sie doch nie als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft zugelassen werden können (vgl. Holdheim I S. 195). — Dagegen steht nichts entgegen, daß die Aktiengesellschaft sich an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft oder als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe eines Anderen betheiligt.

5) Eine in Deutschland bestehende Aktiengesellschaft verliert durch Verlegung ihres Sitzes an einen ausländischen Ort nicht allein die Eigenschaft einer inländischen Aktiengesellschaft, sondern auch ihre Rechtspersönlichkeit, so daß der Beschluß der Verlegung des Sitzes ins Ausland die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bewirkt. Die Gläubiger der Gesellschaft verlieren zwar nicht ihre Rechte, sind aber nicht befugt, den Beschluß anzufechten. R. VII. 69.

6) Der ordentliche Gerichtsstand der Aktiengesellschaft ist nach § 17 CPO. bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, auch statutarische Gerichtsstände sind zulässig, jedenfalls neben dem ordentlichen.

7) Auch eine ausländische Aktiengesellschaft kann vor inländischen Gerichten als Klägerin auftreten. ROH. Bd. 22 S. 147.

8) Zufolge Abs. 2 gilt jede Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft, welches auch der Gegenstand ihres Unternehmens sein mag. Nach der Bestimmung des § 6 HGB. finden die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften auf die Aktiengesellschaften Anwendung und die letzteren haben, auch wenn sie ein Kleingewerbe betreiben, die Rechte und Pflichten der Vollkaufleute. Zufolge § 343 HGB. sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, Handelsgeschäfte. Da aber eine Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft gilt, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betriebe eines Handelsgewerbes besteht, bilden nunmehr alle Geschäfte der Aktiengesellschaft ohne Ausnahme Handelsgeschäfte.

9) Für deutsche Kolonialgesellschaften ist in den §§ 8—10 des Reichsges. v. 15./19. März 1888 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete ein besonderes Aktienrecht geschaffen.

§. 211.

Die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis ein höherer ist, durch diesen begrenzt.

1) Hinsichtlich der Verpflichtung des Aktionärs ist gegen früher insofern eine Neuerung eingetreten, als dieselbe nicht mehr auf den

Digitized by Google

Betrag der Einlage beschränkt ist; es kann vielmehr neben den Kapitaleinlagen im Gesellschaftsvertrage den Aktionären nach Maaßgabe des § 212 die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden. (Vgl. auch §§ 216 und 276.)

2) Der Zeichner der Aktie kann sich wegen Nichteintritts einer erklärten Voraussetzung oder Nichterfüllung von Nebenabreden, welche bei der Zeichnung getroffen worden sind, der Verpflichtung zur Einzahlung nicht entziehen. ROH. Bd. 7 S. 161 und 413. — Die Verpflichtung zur Einzahlung bleibt auch dann bestehen, wenn der Zeichner durch Täuschung zur Zeichnung veranlaßt worden ist. ROH. Bd. 5 S. 415, R. IX. 37. — Der Gläubigerschaft gegenüber kann der Aktionär nicht einwenden, die Zeichnung sei nur zum Schein erfolgt. ROH. Bd. 20 S. 275, R. V. 77.

§. 212.

Neben den Kapitaleinlagen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden, sofern die Uebertragung der Antheilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Verpflichtung und der Umfang der Leistungen müssen aus den Aktien oder Interimsscheinen zu ersehen sein.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, daß die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt wird, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschaft die Zustimmung zur Uebertragung der Antheilsrechte nur aus wichtigen Gründen verweigern darf.

1) Zufolge Abs. 1 dieser durchaus neuen Vorschrift ist es nach Ausführung der Denkschrift S. 141 ff., namentlich im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche sich bei einer wichtigen Gattung industrieller Unternehmungen, den Rübenzuckerfabriken, dadurch ergeben haben, daß bei solchen die Aktionäre die Verpflichtung zu übernehmen pflegen, für jede ihrer Aktien eine bestimmte Bodenfläche mit Zuckerrüben zu bebauen und die also gewonnenen Rüben gegen Vergütung an die Gesellschaft zu liefern, gestattet, daß im Gesellschaftsvertrage den Aktionären neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt wird, sofern die Uebertragung der Antheilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Eine solche Verpflichtung

Digitized by Google

kann gemäß § 276 nur durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder nur mit Zustimmung sämmtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre begründet werden. Die betreffende Verpflichtung und der Umfang der Leistungen müssen ferner in den Aktien oder Interimsscheinen ersichtlich gemacht werden.

2) Dem Gesellschaftsvertrage bleibt es zufolge Abs. 2 vorbehalten, Vertragsstrafen für den Fall festzusetzen, daß die Verpflichtung seitens eines Aktionärs nicht oder nicht gehörig erfüllt wird. Die Strafen können, wenn der Zahlungspflichtige Nichtkaufmann ist, durch das Proceßgericht im Streitfalle herabgesetzt werden (§ 343 BGB.); eine solche Herabsetzung ist ausgeschlossen, wenn der Verpflichtete Kaufmann ist und die Vertragsstrafe im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen hat (§ 348 HGB.).

3) Was das Erforderniß der Zustimmung der Gesellschaft zu der Uebertragung der Antheilsrechte betrifft, so entscheidet der Gesellschaftsvertrag darüber, durch welches Organ der Gesellschaft die Zustimmung ertheilt wird, und ob, falls der Vorstand oder Aufsichtsrath hierzu berufen ist, dessen Entscheidung eine endgültige sein soll oder eine Berufung an die Generalversammlung stattfindet. D. S. 142. Auch ist nach Abs. 3 eine Einschränkung in der Richtung gestattet, daß die Versagung der Zustimmung nur aus wichtigen Gründen zulässig sein soll. Hierdurch wird nach der Denkschrift unter Anderem bei Rübenzuckergesellschaften die Möglichkeit geschaffen, für den Fall eines Gutsübergabe- oder Auszugsvertrags den Betheiligten die erforderliche Sicherheit zu gewähren, daß, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, auch das Aktienrecht auf den Gutserwerber übergehen wird. Als ein wichtiger Grund für die Versagung der Zustimmung wird, wie die Denkschrift hervorhebt, namentlich die Unfähigkeit des Erwerbers, den mit dem Aktienrechte verbundenen Verpflichtungen, insbesondere der Rübenbaupflicht, zu genügen, in Betracht kommen.

4) Die bezeichneten Vorschriften in Verbindung mit der Bestimmung des § 216, welcher den Anspruch der Aktionäre auf die ihnen für die fraglichen Leistungen gebührende Vergütung gegenüber dem Grundsatze der Unzulässigkeit einer Rückzahlung des Grundkapitals anerkennt, erscheinen der Denkschrift ausreichend, um den betreffenden Gesellschaften eine angemessene Ordnung ihrer Verhältnisse zu gestatten. Das Weitere könne den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags überlassen werden; aus den Vorschriften des Gesetzes würden sich hierbei, sobald die Möglichkeit eröffnet sei, die Rübenbaupflicht und ähnliche Verbindlichkeiten zu einem Bestandtheil des Gesellschaftsverhältnisses selbst zu machen, wesentliche Schwierigkeiten nicht weiter ergeben. Namentlich unterliege es alsdann keinem Zweifel mehr, daß der Generalversamm-

Digitized by Google

lung durch das Statut die Befugniß übertragen werden könne, den Rübenpreis alljährlich durch Mehrheitsbeschluß festzustellen, und daß auch Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gültig seien, wonach der Rübenpreis für jedes Geschäftsjahr durch den Vorstand, den Aufsichtsrath oder die Generalversammlung innerhalb eines bestimmten Mindest- und Höchstbetrags festgesetzt wird oder wonach der Preis durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden kann, wenn ein zur Auszahlung desselben ausreichender Reingewinn nicht vorhanden ist. D. S. 142, 143.

§. 213.

Die Aktionäre können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Vertheilung ausgeschlossen ist.

1) Die §§ 213 bis 215 regeln im Zusammenhange mit den späteren Vorschriften über die Bilanz die Bindung des Grundkapitals der Gesellschaft und den Anspruch der Aktionäre auf den Reingewinn; sie stimmen im Allgemeinen mit den bisherigen Art. 216, 217 der Novelle von 1884 überein. Nicht aufgenommen ist im § 213 der Abs. 1 des Art. 216, welcher besagt, daß jeder Aktionär einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft habe. Dieser auch in der Litteratur (vgl. Esser, Kommentar zu Art. 216 Note 1) nicht ungerügt gebliebene Satz ist, wenn man ihn auf die einzelnen, das Gesellschaftsvermögen bildenden Gegenstände beziehen will, unrichtig und, soweit er, abgesehen hiervon, eine Bedeutung beanspruchen kann, praktisch unerheblich. D. S. 145.

Die Fassung des § 213 hat insofern eine Verbesserung erfahren, als danach die Aktionäre nur einen Anspruch auf den Reingewinn haben, soweit dieser nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage von der Vertheilung ausgeschlossen ist; der entsprechende bisherige Art. 216 enthielt in Abs. 2 nur die Worte: soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist. Bei der Kritik des Entwurfs zu der Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884 war bereits diese dem Art. 216 gegebene Fassung, damals allerdings ohne Erfolg, beanstandet und statt dessen die jetzt beliebte Fassung in Vorschlag gebracht worden mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Dotirung des Reservefonds aus dem Reingewinne. Vgl. Esser, DE. S. 61.

2) Das Recht auf Rückforderung der Einlage ist nur demjenigen versagt, der in unanfechtbarer Weise Aktionär geworden ist.

Digitized by Google

Wer die Einzahlung irrthümlich geleistet hat, in der Meinung, dazu verpflichtet zu sein, kann mit der condictio indebiti (§ 812 ff. BGB.) geltend machen, daß er nicht Aktionär geworden ist. ROHG. Bd. 22 S. 195.

3) Freiwillige Rückzahlung der Einlage seitens der Gesellschaft ist unstatthaft, es sei denn, daß es sich um Rückzahlung eines Theiles des Grundkapitals unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften handelt. Vgl. § 288 ff.

4) Die Vorschrift, daß die Aktionäre während des Bestehens der Gesellschaft nur Anspruch auf den Reingewinn haben, trifft nicht unbedingt zu; sie gilt nur insoweit, als ihnen nicht gemäß § 216 für wiederkehrende Leistungen, zu denen sie nach dem Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen verpflichtet sind, eine Vergütung zusteht. Auch sonstige Rechte mancher Art sind ihnen durch das Gesetz (vgl. z. B. § 282) eingeräumt und können ihnen durch den Gesellschaftsvertrag zugestanden werden. Siehe auch Staub, S. 478 § 3.

5) Das Betheiligungsverhältniß am Reingewinne richtet sich nach den Aktienbeträgen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt. Vgl. § 214. Vorzugsrechte hinsichtlich des Dividendengenusses sind nicht ausgeschlossen. Es kann sogar das Rechtsverhältniß unter verschiedenen Gattungen von Aktien durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 275 Abs. 3 abgeändert werden. Während des Bestehens der Gesellschaft ist also eine Abänderung des gesetzlichen oder statutarischen Anspruchs der Aktionäre auf den Reingewinn durch Mehrheitsbeschluß möglich.

6) Hinsichtlich des Dividendenrechts ist zu unterscheiden, ob der Gesellschaftsvertrag die Feststellung der Höhe des Reingewinns und seine Vertheilung dem Belieben eines Generalversammlungsbeschlusses anheimgiebt, oder feste Normen, wodurch sich die Höhe und die Art der Vertheilung ohne Weiteres ergeben, aufstellt. In letztgedachtem Falle kann der Aktionär entsprechend jenen Normen trotz eines denselben widersprechenden Generalversammlungsbeschlusses Auszahlung des entsprechenden Gewinns fordern, und zu dem Ende den Beschluß anfechten. Dagegen steht diese Befugniß den bloßen Besitzern von Dividendenscheinen, auch wenn dieselben auf Inhaber gestellt sind, nicht zu. Wie verschieden auch die statutarischen Normen über die Ermittlung des vertheilungsfähigen Gewinns lauten, immer bedarf es behufs der Feststellung desselben bestimmter, den Gesellschaftsorganen obliegender Feststellungsakte. Das Gesetz sieht diese Feststellungsakte, mögen sie auch erst nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahrs erfolgen, rechtlich als mit Ablauf desselben erfolgend an und erachtet bis zu diesem Ablauf einschließlich der erforderlichen Abschlußakte den Aktionär als den in Bezug auf die Gewinnfeststellung dieses Jahres allein Legitimirten. Ob

Digitized by Google

der die Feststellung des Gewinns und dessen Verwendung betreffende Beschluß der Generalversammlung dem Statute zuwiderläuft, ist für die Frage des Rechts des bloßen Dividendenscheinsbesitzers unerheblich. Der Dividendenschein berechtigt zur Erhebung des Gewinns nur, soweit ein solcher mittels der die Ergebnisse des Geschäftsjahrs und ihre Verwendung festsetzenden Abschlußakte zur Vertheilung an die Aktionäre angewiesen worden ist. Für diesen Anspruch ist er das Erhebungspapier und legitimirt er, wenn er auf Inhaber gestellt ist, jeden Inhaber. Das Recht darauf, daß die Abschlußakte entsprechend dem Statute bethätigt werden, steht nur dem Aktionär zu. R. XV. 95 ff. — Aenderungen am Inhalte des Dividendenscheins sind unzulässig, sobald durch Festsetzung der Dividende das Gläubigerrecht nach Maaßgabe der im Scheine enthaltenen Bestimmungen perfekt geworden ist. R. XXII. S. 114.

7) Dividendenscheine und Zinsscheine, welche Inhaberpapieren beigegeben und selbst auf den Inhaber gestellt sind, bilden selbstständige Inhaberpapiere; dagegen gilt für den Erneuerungsschein (Talon) eines Inhaberpapiers nicht dasselbe; er ist vielmehr bloß bestimmt, die Legitimation des Besitzers zu erleichtern. R. III. 152; IV. 141; XXIII. 268. Auch bei Namensaktien ist es üblich, die Dividendenscheine auf Inhaber auszustellen; dieselben bilden alsdann wirkliche Inhaberpapiere und legitimiren den Präsentanten gegenüber der Gesellschaft. Gemäß § 228 erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Dividendenscheinen, wenn dieselben auf Inhaber lauten.

8) Der Anspruch auf den nach Gesetz und Statut vertheilbaren Gewinn bildet ein Forderungsrecht des Aktionärs, welches von demselben, sobald die Dividende festgestellt ist, mittels Klage verfolgt werden kann. Als Gläubigerrecht kann der Anspruch auch nicht wegen später eingetretener Verluste wieder rückgängig gemacht und dem Berechtigten entzogen, vielmehr im nachträglich eröffneten Konkurse der Aktiengesellschaft liquidirt werden. ROHG. Bd. 18. S. 153. Ein Beschluß der Generalversammlung, wodurch die Feststellung der Dividende wieder rückgängig gemacht wird, bedarf nicht einmal der Anfechtung, weil derselbe gegen das öffentliche Recht verstößt und Sonderrechte der Aktionäre verletzt. R. XXXVII. S. 63.

9) Ein Miteigenthum der Aktionäre an dem Gesellschaftsvermögen besteht weder während der Wirksamkeit noch während der Liquidation der Gesellschaft. ROH. XX. 241. — Das Gesellschaftsvermögen ist etwas anderes als die Summe der Antheile der Aktionäre und die Gesellschaft etwas anderes als die Vielheit der Aktionäre. Während des Bestehens der Gesellschaft tritt der Antheil des

Digitized by Google

Aktionärs am Gesellschaftsvermögen zurück; das Antheilsrecht erschöpft sich im Wesentlichen in dem obligatorischen Anspruch auf den Antheil am Reingewinne und der Bethätigung des Stimmrechts in der Generalversammlung.

10) Die statutarische Bestimmung, daß Dividenden, welche nicht binnen einer bestimmten Frist erhoben werden, verfallen, ordnet nicht eine Verjährungsfrist, sondern eine Präklusivfrist an, sie setzt einen Verzug des Gläubigers voraus und findet daher nur Anwendung, wenn die Gesellschaft innerhalb der Frist zur Zahlung der Dividende bereit war. R. IX. S. 31. — Staub, S. 480 § 4 ist im Gegensatz zu R. VII. S. 32 der Ansicht, daß die Frist nur durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder später mit Zustimmung aller Aktionäre eingeführt werden kann, oder aber bei einer Kapitalserhöhung durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung, alsdann aber nur für die neuen Aktien. Dem ist beizupflichten.

§. 214.

Die Antheile am Gewinne bestimmen sich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem vertheilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzahlungen; reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahrs zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Art der Gewinnvertheilung vorgesehen werden.

1) Zunächst verfügt der Paragraph im Abs. 1, daß die Antheile am Gewinne sich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge (also der Nominalbeträge) bestimmen, und trifft alsdann im Abs. 2 die Entscheidung über die bisher zweifelhafte, durch eine gesetzliche Vorschrift nicht geregelte Frage, wie die Gewinnvertheilung zu erfolgen hat, wenn die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet sind, in Anlehnung an die im § 121 HGB. für die offene Handelsgesellschaft gegebenen Vorschriften dahin, daß in diesem Falle die Aktionäre aus dem vertheilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einzah-

Digitized by Google

lungen erhalten, während ein nach dieser Vertheilung etwa verbleibender Gewinnrest gemäß Abs. 1 unter die Aktionäre nach Verhältniß des Nennbetrags der Aktien vertheilt wird; reicht der Jahresgewinn zur Zahlung von 4 % nicht aus, so soll sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satze bestimmen. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahrs zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann jedoch auch eine andere Art der Gewinnvertheilung vorgesehen werden, von welcher Erlaubniß zweifelsohne in reichem Maaße Gebrauch gemacht werden wird.

In der Praxis ist wenigstens bisher der vorgedachte Vertheilungsmodus, im Falle die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet sind, bei Aktiengesellschaften nur wenig beliebt gewesen; meist hat man die Aktionäre nur mit den wirklichen Einzahlungen an dem Gewinne Theil nehmen lassen.

2) Vgl. wegen Vertheilung des Gesellschaftsvermögens und der eventuellen Theilnahme am Verluste nach Auflösung der Gesellschaft, falls die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet sind, § 300 Abs. 3.

§. 215.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergiebt.

Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

1) Der Paragraph wiederholt die Vorschriften des bisherigen Art. 217 der Novelle von 1884, enthält aber wie dieser in Abs. 1 eine Unrichtigkeit, da nicht dasjenige unter die Aktionäre vertheilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergiebt. Denn vom Reingewinne ist gemäß § 262 Nr. 1 zunächst die Quote für den Reservefonds in Abzug zu bringen, und nur der Rest darf unter die Aktionäre vertheilt werden; dies hätte im Abs. 1 ebenso zum Ausdrucke gebracht werden müssen, wie es im § 213 geschehen ist. (Vgl. Esser, DE. S. 61.)

Digitized by Google

2) Zins- bezw. Dividenden-Garantien Dritter sind selbstredend nicht ausgeschlossen. Vgl. auch § 180 Abs. 2, wo die Zulässigkeit solcher Garantien ausdrücklich anerkannt ist. Die Uebernahme einer solchen Garantie schließt noch nicht die Verpflichtung in sich, auch eine etwaige Unterbilanz decken zu wollen, dies ist vielmehr nach dem einzelnen Falle zu beurtheilen. Vgl. Holdheim I S. 102 ff. u. II S. 191 ff.

3) Jährliche Bilanz ist nicht im Sinne eines Kalenderjahrs gemeint. So darf der Reingewinn des ersten Geschäftsjahrs, auch wenn es kürzer als ein Kalenderjahr ist, als Dividende vertheilt werden. OLG. Hamburg 8. Okt. 1888. (Hans. Ger.-Ztg. 1888, S. 263.) Staub, S. 482, § 2.

4) Die Zahlung von festen Zinsen oder von Abschlagsdividenden sind auch älteren Aktiengesellschaften nicht mehr gestattet, selbst wenn ihre Statuten dies zulassen.

5) Abs. 2 behandelt die s. g. Bauzinsen. Die Zeitbestimmung muß kalendermäßig so begrenzt sein, daß sich der Endpunkt durch einen genau angegebenen oder nach einer Frist zu berechnenden Tag bestimmt. ROH. XXII. 13. Ist diesem Erfordernisse nicht genügt, so machen sich die Gesellschaftsorgane, falls sie dennoch die Zinsen zahlen, verantwortlich. — Die gezahlten Bauzinsen bilden keinen Verlust, sondern werden dem Baukonto zugeschrieben. Vgl. Entwurf 1884 S. 225. So auch Ring, RG. S. 405; Staub, S. 485.

6) Da Abs. 2 nicht ausdrücklich verlangt, daß die Vereinbarung wegen der Bauzinsen in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage getroffen sein muß, das Gesetz aber überall, wo bloß von dem Gesellschaftsvertrage die Rede ist, hierunter auch den abgeänderten Vertrag versteht, so ist anzunehmen, daß durch nachträglichen Beschluß der Gen.-Vers. gleichfalls die Gewährung von Bauzinsen beliebt, oder der ursprünglich angesetzte Termin verlegt, insbesondere ausgedehnt werden kann. v. Völderndorff, S. 533, Petersen und Pechmann, S. 403, Ring, RG. S. 465, Staub, S. 485, Kayser, S. 131 sind allerdings anderer Ansicht; die von ihnen vorgebrachten Gründe und Bezugnahmen können jedoch nicht überzeugen. Behrend § 133 Anm. 26, und Hergenhahn, AG., S. 102 Nr. 6 stehen auf dem diesseitigen Standpunkte. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals zum Zwecke der Ausdehnung des Unternehmens können Bauzinsen zu Gunsten des neuen Kapitals bedungen werden.

7) Nach der Fassung des Abs. 2 ist übrigens anzunehmen, daß, wenn der volle Betrieb früher eintritt, als man erwartet hat, namentlich also vor dem im Gesellschaftsvertrage für die Beendigung der Bauzinsen festgesetzten Zeitpunkte, diese Zinsen mit dem Eintritte des vollen Betriebs nicht mehr geleistet werden dürfen.

Digitized by Google

§. 216.

Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Aktionäre nach dem Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen verpflichtet sind, darf eine den Werth der Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf bezahlt werden, ob die jährliche Bilanz einen Reingewinn ergiebt.

1) Die Vorschrift ergänzt die Bestimmung des § 212; der Grundsatz, daß den Aktionären eine Vergütung für ihre Leistungen unter allen Umständen nur aus dem jährlichen Reingewinne gewährt werden dürfe, ist hier nicht aufrecht erhalten, weil sonst, wie die Denkschrift S. 144 hervorhebt, die neuen Vorschriften, wonach den Aktionären neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen auferlegt werden können, ihren praktischen Nutzen zum großen Theile verlieren würden.

2) Die Vergütung darf den Werth der Leistung nicht übersteigen; geschieht dies doch, so liegt eine nach § 213 unzulässige Rückzahlung der Einlagen vor und sind die betreffenden Aktionäre gemäß § 217 haftbar. Die Bestimmung dürfte leicht zu Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aller Art führen.

§. 217.

Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzbuchs entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Was ein Aktionär in gutem Glauben als Gewinnantheil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

Ist über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern gegen die Aktionäre zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt.

Die nach diesen Vorschriften begründeten Ansprüche verjähren in fünf Jahren vom Empfange der Zahlung an.

1) Die im zweiten Satze des Abs. 1 enthaltene Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 218 der Novelle v. 1884; die übrigen Bestimmungen des § 217 stellen sich als Neuerungen dar; der im ersten Satze des Abs. 1 enthaltene Grundsatz galt bisher nur für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Ausdehnung desselben auf die Aktiengesellschaft erscheint durchaus gerechtfertigt.

Digitized by Google

Das Vermögen der Aktiengesellschaft bildet den einzigen Gegenstand der Befriedigung für die Gesellschaftsgläubiger, und wenn Theile dieses Vermögens in ungesetzlicher Weise, insbesondere durch Auszahlung eines in Wirklichkeit nicht erzielten Gewinns oder durch Rückzahlung von Einlagen, den Aktionären ausgeantwortet werden, so ist die Haftung der letzteren gegenüber den Gesellschaftsgläubigern angezeigt; die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane reicht zur Sicherung der Gläubiger nicht aus. Davon, daß für die Gesellschaft selbst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Anspruch auf Rückerstattung begründet ist, kann die Haftung der Aktionäre nicht abhängig gemacht werden; die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs, insbesondere ein Irrthum auf Seiten der Gesellschaft, werden meistens nicht vorliegen. Die Haftung ist auch nicht auf den Fall beschränkt, daß die ungerechtfertigte Auszahlung zu einer Beeinträchtigung des Grundkapitals geführt hat; wenn auch nur der Reservefonds seinem gesetzlich bestimmten Zwecke zuwider den Aktionären ausgeantwortet wird, liegt eine unmittelbare Verletzung der berechtigten Interessen der Gläubiger vor. Was die Geltendmachung der Haftung betrifft, so bleibt diese im Allgemeinen, abgesehen von dem Falle des Konkurses der Gesellschaft, den einzelnen Gläubigern überlassen. D. S. 145.

2) Der gutgläubige Empfänger von Zinsen (worunter nur Bauzinsen verstanden sein können) und Dividenden ist vor der Rückzahlung geschützt. Der gute Glaube des Aktionärs bezw. des Dividendenscheininhabers muß zur Zeit des Empfanges vorhanden sein; auf den guten Glauben zur Zeit der Feststellung der Dividende kommt es nicht an.

3) Die Vorschrift im zweiten Satze des ersten Absatzes, wonach der gutgläubige Aktionär geschützt wird, bezieht sich nur auf Gewinnantheile und Zinsen, nicht auf Vergütungen, welche Aktionäre für wiederkehrende Leistungen gemäß § 216 erhalten haben; übersteigt die Vergütung den Werth der Leistung, so ist der Empfänger zur Rückerstattung verpflichtet, auch wenn er sich in gutem Glauben befunden hat.

§. 218.

Ein Aktionär, der den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, hat Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall, daß die Einzahlung nicht rechtzeitig erfolgt, Vertragsstrafen festgesetzt werden.

Digitized by Google

Ist im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt, so hat die Aufforderung zur Einzahlung in der Weise zu geschehen, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag erfolgen.

1) Die auf die Leistung der Einlagen, insbesondere auf die Folgen der verzögerten Leistung, bezüglichen Vorschriften der §§ 218—221 stimmen im Wesentlichen mit den bisherigen bezüglichen Vorschriften der Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884 überein. Der § 218 Abs. 1 spricht von Zinsen — nicht von Verzugszinsen; einer Mahnung zum Beginne des Zinsenlaufs bedarf es nicht. Die Zinsen sind von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung geschehen sollte; sie betragen nach § 352 Abs. 2 HGB. 5 %. (Anders, nämlich nur 4 %, nach § 288 BGB.)

2) In Folge der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist es nach der Denkschrift S. 145 nicht mehr für nöthig erachtet worden, im Abs. 2 hervorzuheben, daß in Bezug auf die Höhe der Konventionalstrafe die Festsetzungen des Gesellschaftsvertrags einer Beschränkung nicht unterliegen. Dabei hat jedoch die Denkschrift übersehen, daß gemäß § 343 Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertragsstrafe, wenn sie unverhältnißmäßig hoch erscheint, durch den Richter herabgesetzt werden kann; dies gilt nach § 348 HGB. nur nicht für eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen worden ist. Wollte man daher, wie die Ausführungen der Denkschrift erkennen lassen, die Vorschrift des bisherigen Art. 184 Abs. 2 der Novelle v. 1884, wonach Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden konnten, jedem Aktionär gegenüber aufrecht erhalten, so hätte dieser Passus nicht einfach gestrichen werden dürfen.

3) Daß die Einforderung auf die Aktien für alle Aktien derselben Gattung eine gleichmäßige sein muß, bedarf kaum der Erwähnung; sie erfolgt durch den Vorstand, wenn das Statut nichts anderes bestimmt.

4) Im Gesellschaftsvertrage können Vertragsstrafen und Zinsen nebeneinander festgesetzt werden. Ist dies nicht geschehen, so sind neben der Vertragsstrafe Zinsen nicht zu fordern; die Forderung muß sich vielmehr alsdann außer auf die Vertragsstrafe auf Proceßzinsen beschränken. R. IX. S. 44.

5) Auch im Falle des Abs. 2 ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen. §§ 340, 341. BGB.

6) Gezahlte Vertragsstrafen bilden regelmäßig einen Gewinnposten der Gesellschaft und dürfen daher event. mit als Dividende vertheilt

Digitized by Google

werden. KB. 1884 zu Art. 184 S. 17. Sie sind also nicht als Agio zu behandeln und in den Reservefonds einzustellen. A. M. Petersen u. Pechmann, S. 156.

7) Vertragsstrafen, welche nicht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage enthalten sind, können nicht nachträglich durch Beschluß der Gen.-Vers. eingeführt werden. ROH. XIX. 297.

§. 219.

Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann den säumigen Aktionären für die Zahlung eine Frist mit der Androhung bestimmt werden, daß sie nach dem Ablaufe der Frist ihres Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werden.

Die Aufforderung muß dreimal in den im §. 182 Abs. 3 bezeichneten Blättern (Gesellschaftsblättern) bekannt gemacht werden; die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte Bekanntmachung mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist erfolgen. Sind die Antheilsrechte nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen der einmalige Erlaß besonderer Aufforderungen an die säumigen Aktionäre; in diesen Aufforderungen muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat von dem Empfange der Aufforderung an beträgt.

Zahlt ein Aktionär den auf die Aktie zu leistenden Betrag ungeachtet der Aufforderung nicht ein, so ist er seines Antheilsrechts und der geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, die außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, den die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Aktionär verhaftet.

1) Die Gesellschaft besitzt in der im Aktienbuche eingetragenen Person einen jederzeit für die rückständige Einzahlung greifbaren Schuldner. Sie kann auch der Reihe nach gemäß § 220 auf die ein-

Digitized by Google

getragenen Rechtsvorgänger des Eigenthümers des Aktienrechts bis zur vollständigen Befriedigung zurückgreifen, falls der letztere nach Anleitung des § 219 in Folge Nichtzahlung der eingeforderten Beträge seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Theilzahlung zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt ist. Der Vormann, welcher den rückständigen Betrag zahlt, erhält alsdann die neu auszugebende Urkunde. Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft *angemeldet* ist. Für Beträge, welche erst zwei Jahre nach der Anmeldung eingefordert werden, ist demnach der frühere Eigenthümer nicht verantwortlich. Ist die Zahlung des rückständigen Betrags auch von den Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so *kann* die Gesellschaft das Aktienrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen. Die Gesellschaft *braucht* demnach nicht zu dem Verkauf zu schreiten; geht sie aber dazu über und erleidet sie auch dann noch einen Ausfall, so haftet ihr hierfür der ausgeschlossene Aktionär gemäß § 219 letzter Satz.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Haftung der Aktionäre von *Versicherungsgesellschaften*, auf deren Aktien regelmäßig nur ein Theil baar eingezahlt wird, während die Zeichner für den Rest *Wechsel ausstellen* und der Gesellschaft behändigen. Diese Wechsel ersetzen nicht die Einzahlung, stellen vielmehr nur eine *Sicherheit* dafür dar, daß der Aktionär seine Verbindlichkeit erfüllen wird.

2) Der § 219 regelt insbesondere das Verfahren betreffend die *Verlustigerklärung* der säumigen Aktionäre, sogenanntes *Kaducirungsverfahren*. Ob dieses Verfahren eingeleitet oder gegen die Säumigen auf anderem Wege vorgegangen werden soll, ist, falls der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, in das Ermessen des Vorstands gestellt. Wird aber das Kaducirungsverfahren eingeleitet, so geht es nothwendig gegen alle Säumigen. KB. 1884 zu Art. 184a S. 17. Mit der erneuten Zahlungsaufforderung, welche unter Androhung des Ausschlusses mit dem Antheilsrechte zu erfolgen hat, muß eine Nachfrist von mindestens 3 Monaten gewährt werden, und es ist nicht bloß die letzte, sondern auch die erste Aufforderung erst mit der Ausgabe des letzten der die Bekanntmachung enthaltenen Blätter als erfolgt zu erachten. Uebrigens können die 3 Bekanntmachungen an 3 nacheinanderfolgenden Tagen ergehen, da die Innehaltung von weiteren Zwischenräumen nicht geboten ist. — Für die im zweiten Satze des zweiten Absatzes bezeichneten Aktien genügt statt der vorher gedachten Formen und Fristen ein einmaliger *besonderer Erlaß*, wozu eingeschriebene Briefe

Digitized by Google

oder Zustellungen durch Gerichtsvollzieher hinreichen, mit einer Nachfrist von mindestens einem Monat von dem Empfange der Aufforderung an. — Die Monatsfristen sind nach dem Falle der Kalendermonate zu berechnen; sie endigen mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage entspricht; falls jedoch in dem Monate, worin die Frist endigt, der für den Ablauf maßgebende Tag fehlt, so tritt an Stelle desselben der letzte Tag dieses Monats. Ist also z. B. die Aufforderung am 30. April erlassen, so endigt die einmonatige Frist mit Ablauf des 30. Mai; ist dagegen die Aufforderung am 31. Mai erlassen, so endigt die Frist mit Ablauf des 30. Juni als dem letzten Tage dieses Monats.

3) Erst mit der öffentlichen Bekanntmachung der Verlustigerklärung gemäß Abs. 3 gilt die Kaducirung und die Mortificirung des Interimsscheins als geschehen, bis dahin kann der säumige Aktionär noch immer zahlen und die Kaducirung abwenden, bis dahin also auch seine Rechte als Aktionär, insbesondere sein Stimmrecht in der Gen.-Vers. ausüben. In der Bekanntmachung brauchen die Ausgeschlossenen nicht namentlich benannt zu sein; die Angabe der Nummern der Aktien genügt. Die Verfallserklärung erfolgt, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht eine Mitwirkung des Aufsichtsraths oder der Gen.-Vers. erfordert, durch den Vorstand allein. Die Gewährung einer nochmaligen Nachfrist erscheint unzulässig, weil das Gesetz die Gesellschaftsorgane zu dem Ausschließungsakte verpflichtet. Das Antheilsrecht des Säumigen verfällt der Gesellschaft zu Eigenthum ohne dessen Liberirung; der Säumige bleibt vielmehr wegen des Ausfalls sowohl an der im Kaducirungsverfahren vergebens eingeforderten Rate als auch an den später noch einzufordernden Beträgen der Gesellschaft verhaftet. Letztere muß jedoch zunächst versuchen, die Beträge nach Maaßgabe des § 220 einzuziehen.

4) Die Ausgabe eines neuen Dokuments an Stelle des für nichtig erklärten ist nothwendig, weil den Vormännern ein über die eingeforderten bezw. gezahlten Beträge lautender Interimsschein angeboten bezw. behändigt werden muß. Vgl. § 220 Schlußsatz in Abs. 1.

5) In Folge der Verlustigerklärung, die der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimsscheins gleichsteht, erlischt auch der Anspruch aus noch nicht fälligen Gewinnantheilsscheinen. Vgl. § 228. D. S. 149.

6) Auf die Nichteinhaltung der vorgesehenen Fristen und Formen ist nicht bloß der Aktionär, sondern auch die Gesellschaft befugt, die Unverbindlichkeit des darauf erfolgten Kaducirungsbeschlusses zu gründen. R. IX. 36. Dem Inhaber der zu Unrecht kaducirten Aktie steht im Allgemeinen nur ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gesellschaft zu. R. XXVII. 50.

Digitized by Google

7) Bei nicht vollbezahlten Aktien hat der Verkäufer ein wesentliches Interesse, daß der neue Eigenthümer sich in das Aktienbuch eintragen läßt; denn solange ersterer im Aktienbuche eingetragen bleibt, gilt er der Gesellschaft gegenüber als Eigenthümer, haftet also auch an erster Stelle für die geforderten Einzahlungen.

§. 220.

Soweit der ausgeschlossene Aktionär den eingeforderten Betrag nicht zahlt, ist dafür der Gesellschaft der letzte und jeder frühere in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies wird vermuthet, wenn von dem letzteren die Zahlung nicht bis zum Ablaufe von einem Monate geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von dieser erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrags die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet wird.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

1) Ein Zurückgreifen auf die Vormänner soll nur eintreten, soweit die Zahlung von dem jedesmaligen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist,

sofern die Gesellschaft den Vormann wieder in das Aktienrecht einsetzt, und

sofern die Einzahlung in den letzten zwei Jahren, seitdem die Uebertragung zum Aktienbuch angemeldet ist, gefordert wird.

Die Gesellschaft muß daher zunächst, soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht gezahlt hat, den Aktienrückstand von dem vorletzten Aktionär fordern und, soweit von diesem die Zahlung nicht zu erlangen ist, wieder den unmittelbar nächsten Vormann der Reihe nach bis zum ersten Zeichner benachrichtigen bezw. zur

Digitized by Google

Zahlung auffordern. Für Form und Art der Zahlungsaufforderung und Benachrichtigung sind bestimmte Regeln nicht gegeben. Es genügt daher, wenn die Gesellschaft nachweist, daß vor länger als einem Monat Zahlungsaufforderung und Benachrichtigung übermittelt oder doch zu deren Uebermittelung alles nach den Umständen Erforderliche von ihr geschehen sei. Will dagegen die Gesellschaft den Nachweis, daß Zahlung von dem späteren Zwischenaktionär nicht zu erlangen sei, selbst führen, so braucht sie weder zuvor denselben zur Zahlung aufzufordern, noch die Frist abzuwarten, kann sich vielmehr sofort an dessen Vormann halten.

Die Gesellschaft kann Regreß auf die Vormänner nur nehmen, wenn sie die bisherige Aktie kaducirt, über die bereits auf dieselbe gezahlten sowie über die eingeforderten Beträge einen neuen Interimsschein ausfertigt und dem zahlenden Vormann aushändigt. Unter Umständen kann daher der belangte Vormann ohne eine Schädigung des Grundkapitals einen Gewinn machen; oft freilich wird die ganze Aktie kaum mehr werth sein, als der geforderte Einschuß beträgt.

Zur Wahrung der zweijährigen Frist soll es nicht erforderlich sein, daß bis zu ihrem Ablauf der Vormann in Anspruch genommen oder verklagt wird; dies würde leicht dazu führen, daß durch irgend welche, nicht in einem Verschulden der Gesellschaft begründete Umstände, namentlich durch die längere Dauer des Vorgehens gegen die Nachmänner, die Haftung der Vormänner beseitigt würde. Es muß genügen, daß der Betrag von der Gesellschaft vor Ablauf der Haftfrist ausgeschrieben ist. Der Beginn der Frist, welche sich nicht als Verjährungsfrist darstellt, tritt mit *Anmeldung* der Veräußerung seitens der Parteien zum Aktienbuch und nicht erst mit der erfolgten Eintragung ein. Der Veräußerer einer Aktie hat hiernach das Interesse, daß der Erwerber in das Aktienbuch eingetragen bezw. *zur Eintragung angemeldet* werde.

2) *Für etwaige Kosten*, welche zwecks Einziehung des eingeforderten Betrags gegenüber seinem säumigen Rechtsnachfolger erwachsen sind, kann der Rechtsvorgänger nicht in Anspruch genommen werden. Derselbe haftet nur für den Betrag, welcher auf die Aktie zu leisten ist. KB. 1884 zu Art. 184b S. 17.

3) Ist die Zahlung des rückständigen Betrags nicht zu erlangen, *so kann* die Gesellschaft nach dem Schlußsatze des Artikels das Antheilsrecht zum Börsenpreise (§§ 261, 290, 373, 376, 400 HGB.) und *in Ermangelung eines solchen* durch öffentliche Versteigerung (§ 156 BGB.), also unter Umständen auch *unter Pari* verkaufen. Die Gesellschaft *braucht* aber nicht zum Verkaufe zu schreiten. Das kaducirte Antheilsrecht ist ihr zu Eigenthum verfallen; ein statutarisches Verkaufsrecht für Rechnung des Säumigen erscheint den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber in der Folge ausgeschlossen; die durch ihn erfolgten Theilzahlungen müssen unter Ver-

Digitized by Google

luſt ſeines Antheilsrechts als verfallen gelten; dieſer Verluſt hat jedoch nicht zugleich die Befreiung des Ausgeſchloſſenen von weiteren Zahlungen zur Folge; ſeine Erſatzpflicht bleibt vielmehr ſowohl hinſichtlich des im Kaducirungsverfahren fruchtlos eingeforderten Betrags als auch der ſpäter noch einzufordernden Beträge beſtehen, jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Geſellſchaft einen Schaden, alſo trotz und bei der anderweiten Verfügung über das Aktienrecht einen Ausfall erleidet.

Da übrigens ein Verkauf des Aktienrechts ſeitens der Geſellſchaft kraft eigenen, ihr durch das Geſetz gegebenen Rechts erfolgt, ſo ergiebt ſich daraus von ſelbſt, daß die verkaufende Geſellſchaft Vormann des Käufers wird und alſo die Vormänner des ausgeſchloſſenen Aktionärs frei werden.

§. 221.

Die Aktionäre und deren Rechtsvorgänger können von den in den §§. 211, 220 bezeichneten Leiſtungen nicht befreit werden. Sie können gegen dieſe Leiſtungen eine Forderung an die Geſellſchaft nicht aufrechnen.

In Anſehung der Verpflichtung des Aktionärs zur Entrichtung von Zinſen oder Vertragsſtrafen gilt die im erſten Satze des § 221 gedachte Beſchränkung nicht, und ebenſowenig ſoll, abweichend vom bisherigen Art. 184 c der Novelle von 1884, der Ausſchluß der Aufrechnungsbefugniß (§ 387 BGB.) des Aktionärs auf die Entrichtung von Zinſen und Vertragsſtrafen Anwendung finden. Der zweite Satz des Art. 184 c, nach welchem an dem Gegenſtand einer zu leiſtenden Einlage (alſo Sacheinlage) auch ein Zurückbehaltungsrecht nicht ſtattfindet, ſoweit es ſich nicht um eine Gegenforderung handelt, die ſich auf die Einlage ſelbſt bezieht, iſt in das neue Handelsgeſetzbuch nicht aufgenommen, weil der § 273 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ein Zurückbehaltungsrecht überhaupt nur für Anſprüche anerkennt, die auf demſelben rechtlichen Verhältniſſe wie die Verbindlichkeit des Schuldners beruhen.

§. 222.

Auf Namen lautende Aktien ſind mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Geſellſchaft einzutragen.

Sie können, ſoweit nicht der Geſellſchaftsvertrag ein Anderes beſtimmt, ohne Zuſtimmung der Geſellſchaft auf Andere übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indoſſament geſchehen. In

Digitized by Google

Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und in Betreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe finden die Vorschriften der Art. 11 bis 13, des Art. 36 Satz 1 bis 4 und des Art. 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Zur Uebertragung von Aktien, die gemäß §. 180 Abs. 3 auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien kann nur mittels einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung erfolgen.

1) Die §§ 222 bis 224, welche die Eintragung der auf Namen lautenden Aktien und der Interimsscheine in das Aktienbuch und die Uebertragung derselben auf Andere regeln, geben im Allgemeinen den Inhalt der bisherigen Art. 182 bis 183a der Novelle von 1884 wieder.

Auf die Uebertragung der Aktien durch Indossament sind jedoch im Art. 182 Abs. 3 der Novelle von 1884 nur die von der Form des Indossaments handelnden Art. 11 bis 13 der Wechselordnung, nicht aber die auf die Legitimation des Besitzers der Urkunde und seine Verpflichtung zur Herausgabe bezüglichen Art. 36 und 74 der WO. für anwendbar erklärt. Der gutgläubige Erwerber einer dem Veräußerer nicht gehörenden Namensaktie entbehrte daher bisher eines Schutzes. Im Abs. 3 des § 222 ist diese Lücke ergänzt.

Die bezüglichen Bestimmungen der Wechselordnung lauten:

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das

Digitized by Google

unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer des Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2) Das Blanko-Indossament ist demnach bei der Uebertragung von Aktien nicht ausgeschlossen. Solche mit Blanko-Indossament versehene Namensaktien stehen, was die Leichtigkeit ihrer Uebertragung und die Beweglichkeit im kaufmännischen Verkehr anlangt, den Inhaberaktien völlig gleich, um so mehr, als es üblich ist, derartige Namensaktien mit Dividendenscheinen zu versehen, welche auf Inhaber lauten. Nur eine Erschwerung besteht, die sich zwar nicht im Verkehr, wohl aber im Verhältniß zur Gesellschaft fühlbar macht. Dieser gegenüber gilt nämlich nach der Vorschrift des Gesetzes nur derjenige als Eigenthümer der Aktie, welcher als solcher im Aktienbuche eingetragen ist (§ 223), eine Bestimmung, die zunächst nur für die Theilnahme an der General-Versammlung von Belang erscheint, abgesehen von den seltneren Fällen, wo der einzelne Aktionär oder eine Minderheit von Aktionären Sonderrechte oder Individualrechte ausüben will. An der General-Versammlung kann also bei der Namensaktie nur der im Aktienbuche vermerkte Aktionär Theil nehmen; dieser eingetragene Aktionär braucht sich aber auch nicht weiter durch Vorlage der Aktie zu legitimiren. Dies hat nach zwei Richtungen hin nicht zu rechtfertigende Uebelstände im Gefolge; manche Aktionäre lassen sich wegen der dadurch für sie entstehenden Belästigung oder aus sonstigen Gründen, weil mitunter mit der Eintragung auch noch Kosten durch Umschreibungsgebühren verbunden sind u. dgl. m., gar nicht in das Aktienbuch eintragen, und diese Aktionäre müssen dann selbstverständlich der General-Versammlung fernbleiben; die Gesellschaft andererseits kann sich hinsichtlich der Berechtigung zur Theilnahme an der General-Versammlung nur nach dem Aktienbuche richten und hat nicht zu untersuchen, ob der darin eingetragene Aktionär auch noch wirklich der Eigenthümer der Aktie ist, so daß thatsächlich zu den General-Versammlungen einer Aktiengesellschaft, deren Aktien auf Namen lauten, häufig Personen Einlaßkarten und Stimmzettel erhalten, welche gar keine Aktien mehr oder nur noch einen Theil der auf ihren Namen eingetragenen Aktien besitzen. Auf diese Weise kann also der Wille der Aktionäre in der General-Versammlung

Digitized by Google

leicht gefälscht werden. Esser, DE. S. 11, 12, 13. Vgl. auch die Strafbestimmungen in §§ 316 und 318, welche allerdings auf diesen Fall nicht genau passen, da in obigem Falle weder die Aktien hinterlegt noch benutzt werden; es wird nur von einer noch bestehenden Eintragung in das Aktienbuch Gebrauch gemacht. Uebrigens steht nichts entgegen, im Gesellschaftsvertrage anzuordnen, daß die Aktionäre behufs Ausübung ihrer Rechte in der General-Versammlung oder sonstwie die betreffenden, im Aktienbuche auf ihre Namen eingetragenen Aktien hinterlegen müssen. — Bezüglich der Uebertragung von Inhaberaktien enthält das HGB. keine besonderen Vorschriften; es finden daher die §§ 793 bis 808 BGB. entsprechende Anwendung.

3) Die Namensaktie braucht im Allgemeinen, um sie indossabel zu machen, nicht ausdrücklich „an Ordre" gestellt zu werden; sie ist ein Ordrepapier im Sinne des § 363 HGB. und kann als solches indossirt werden.

4) Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1884 befreit im § 5 Abs. 2 die Umschreibung der dem Reichsstempel unterworfenen Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft u. s. w., sowie Cessionen, Indossamente und sonstige Uebertragungsvermerke, welche auf die Werthpapiere selbst gesetzt sind, von jeder weiteren Abgabe. Eine gleiche Vorschrift enthielt auch schon § 5 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881. In Preußen war von jeher die Umschreibung in den Büchern und Registern der Gesellschaft stempelfrei; dagegen erfordern daselbst auch heute noch Cessionen und Indossamente bezüglich solcher Aktien, die vor dem 1. Oktober 1881 zur Ausgabe gelangt sind, den Landesstempel von M. 1,50, falls es sich um ein Objekt von M. 150 und mehr handelt.

§. 223.

Geht eine auf Namen lautende Aktie auf einen Anderen über, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken.

Die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist.

1) In Abs. 1 ist nicht mehr, wie bisher in Art. 183 Abs. 1 der Novelle von 1884 von dem Eigenthumsübergange die Rede, die Gesellschaft soll weder berechtigt noch verpflichtet sein, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nach dem Willen der Kontrahenten durch die

Digitized by Google

Cession oder das Indossament Eigenthum übertragen werden sollte. Der Cedent oder Indossant giebt als solcher zu erkennen, daß nach seiner Absicht der Cessionar oder Indossatar Aktionär sein soll, und das muß der Gesellschaft genügen.

2) Die Vorschrift des bisherigen Art. 183 Abs. 3 der Novelle von 1884, daß zur Prüfung der Legitimation des zur Eintragung in das Aktienbuch angemeldeten Erwerbers einer Aktie die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, hat der Auslegung große Schwierigkeiten bereitet. Die Vorschrift ist in dieser Fassung kaum verständlich; denn es versteht sich, daß die Legitimation des Erwerbers in dem Sinne, in welchem der Ausdruck gewöhnlich gebraucht wird, also namentlich der Zusammenhang der Indossamente, von der Gesellschaft allerdings geprüft werden muß, und daß sich diese im Falle der Unterlassung nicht auf die unberechtigter Weise bewirkte Eintragung des Erwerbers in das Aktienbuch berufen kann. Im § 223 Abs. 2 ist der erwähnte Satz durch die an den Art. 36 der Wechselordnung sich anlehnende Bestimmung ersetzt, daß die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der mit der Aktie vorgelegten Abtretungserklärungen zu prüfen. D. S. 146. Daß die Gesellschaft die Echtheit zu prüfen berechtigt ist, versteht sich von selbst.

3) Durch die Eintragung in das Aktienbuch wird das Aktionärrecht der Gesellschaft gegenüber erworben. Die Gültigkeit der Uebertragung der Aktie hängt aber von dieser Eintragung bezw. Umschreibung nicht ab. Ueberhaupt bleibt die Umschreibung auf das Rechtsverhältniß der Betheiligten unter sich ohne Einfluß.

4) Das Aktienbuch ist von dem Vorstande zu führen. Derselbe hat auch die Anmeldung entgegenzunehmen, den Uebergang zu prüfen und sich die Aktie vorlegen zu lassen. Durch das Statut können auch andere Personen und Organe, z. B. der Aufsichtsrath, hiermit betraut werden. Zur Bewirkung der Umschreibung im Aktienbuche genügt ein hierauf gerichteter Antrag des Eigenthümers der mit Indossament versehenen Aktie: ist das Indossament in blanco ausgestellt, so erscheint der Inhaber der Aktie als solcher legitimirt, die Umschreibung auf seinen Namen zu begehren. Das Indossament bildet der Gesellschaft gegenüber den Titel für den Uebergang, welcher entweder an eine darin benannte Person oder beim Blankoindossament an den Inhaber der Aktie erfolgt. Neben dem Indossament bedarf es daher im Allgemeinen keines andern Nachweises der stattgehabten Uebertragung. — Ist die Uebertragung der Aktie nicht mittels Indossaments geschehen, so kann die Umschreibung im Aktienbuche nur erfolgen auf Grund der Uebertragungsurkunde bezw. einer gemeinsamen Erklärung des bisherigen und des

Digitized by Google

neuen Eigenthümers. Das Umschreibungsgesuch bildet keine Cessionsurkunde und ist daher nicht stempelpflichtig, es sei denn, daß sich aus demselben die Eigenthumsübertragung ergiebt. — Geht in Folge einer Zwangsvollstreckung die Namensaktie auf einen neuen Eigenthümer über, so kann der Gerichtsvollzieher gemäß § 822 CPO. durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle der Schuldners abzugeben.

5) Vor der Umschreibung soll sich die Gesellschaft überzeugen, daß der Uebergang von der im Aktienbuche als Eigenthümer eingetragenen Person direkt oder indirekt auf den neuen Eigenthümer stattgefunden hat, und sich demnach die sämmtlichen Ueberträge von dem Einen auf den Andern vorlegen lassen, ohne jedoch in die Frage einzutreten, ob die formellen Ueberträge auch den wirklichen Uebergang des Eigenthums bewirkt haben. Dagegen schreibt das Gesetz nicht vor, daß alle, also auch die zwischenliegenden Uebergänge an Personen, welche sich nicht in das Aktienbuch haben eintragen lassen, nachträglich noch zur Eintragung in dasselbe gebracht werden müssen. Zur Erzielung einer solchen Eintragung würde auch der Erwerber gar nicht legitimirt erscheinen. Nach erfolgter Ueberschreibung im Aktienbuche kann die Gesellschaft die Legitimation des eingetragenen Aktionärs nicht mehr anfechten; ebensowenig darf sie einen Nichteingetragenen als Aktionär anerkennen. Denn der Gesellschaft steht nicht etwa bloß das Recht zu, dem Eigenthümer einer Aktie, der nicht in das Aktienbuch eingetragen ist, die Ausübung des Mitgliedsrechts zu verweigern; sie ist vielmehr auch verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren, so daß zum Beispiel die Theilnahme eines nicht eingetragenen Aktienbesitzers an der Generalversammlung zur Anfechtung der gefaßten Beschlüsse führen kann.

6) Gleiche Vorschriften sind für Inhaberaktien nicht getroffen. Die Denkschrift hebt in dieser Hinsicht S. 147 hervor, die Bestimmungen der §§ 777 bis 792 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hätten allerdings nur die Schuldverschreibungen auf den Inhaber zum Gegenstande; soweit sie indessen Fragen regelten, welche die Natur der Inhaberpapiere überhaupt beträfen, würden sie für alle Inhaberpapiere Anerkennung zu finden haben.

§. 224.

Die Vorschriften der §§. 222, 223 finden auch auf die Eintragung der Interimsscheine und deren Uebertragung auf Andere Anwendung.

Digitized by Google

§. 225.

Steht eine Aktie mehreren Mitberechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

Für die auf die Aktie zu bewirkenden Leistungen haften sie als Gesammtschuldner.

Hat die Gesellschaft eine Willenserklärung dem Aktionär gegenüber abzugeben, so genügt, falls ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberechtigten nicht vorhanden ist, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitberechtigten. Auf mehrere Erben eines Aktionärs findet diese Vorschrift nur in Ansehung von Willenserklärungen Anwendung, die nach dem Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft abgegeben werden.

1) Diese Vorschriften sind den Bestimmungen nachgebildet, welche § 18 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 enthält. Da die Aktien untheilbar sind, § 179 Abs. 1, auch eine ideelle Theilung einer Aktie der Gesellschaft gegenüber unmöglich ist, so haben die Erwerber einer Aktie sich darüber zu einigen, wer sie der Gesellschaft gegenüber vertreten soll. Ist ein solcher Vertreter nicht ernannt, und hat die Gesellschaft den Aktionären eine Erklärung abzugeben, so genügt die Abgabe an einen der Mitberechtigten. Diese Vorschrift findet beim Uebergange einer Aktie auf mehrere Erben eines Aktionärs nur in Ansehung solcher Erklärungen Anwendung, die nach Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft abgegeben werden.

2) Mehrere Mitberechtigte haften nach Abs. 2 für Leistungen, welche auf die Aktie zu bewirken sind, als Gesammtschuldner §§ 421 ff. BGB., Erben jedoch nur nach Maaßgabe der §§ 1967 ff. BGB. (KB. S. 71.)

§. 226.

Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eigene Interimsscheine kann sie im regelmäßigen Geschäftsbetrieb auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Das Gleiche gilt von eigenen Aktien, auf welche der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser noch nicht voll geleistet ist.

Digitized by Google

1) Die Vorschriften des Art. 215d Abs. 1 der Novelle von 1884 über den Erwerb und die Pfandnahme eigener Aktien durch die Gesellschaft sind im § 226 ohne wesentliche Aenderung wiedergegeben. An Stelle der Worte „im geschäftlichen Betriebe" ist der bisherigen Gesetzesauslegung entsprechend und im Anschluß an den § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes der Ausdruck „im regelmäßigen Geschäftsbetriebe" gewählt. Auch sind im Abs. 2 mit Rücksicht auf die neuen Vorschriften des § 179 Abs. 3 und 4 Namensaktien, die vor der vollen Leistung ausgegeben sind, den Interimsscheinen gleichgestellt.

2) Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe nicht erwerben und nicht zum Pfande nehmen, außer wenn eine Kommission zum Einkauf §§ 383 ff. HGB. ausgeführt wird. „Soll" hat die Bedeutung, daß zwar ein Verbot für die Gesellschaftsorgane vorliegt, durch dessen Uebertretung sie sich verantwortlich machen, daß aber das geschlossene Geschäft trotz des Zuwiderhandelns rechtswirksam ist. Eine Zuwiderhandlung hat also nach dieser Fassung die Ungültigkeit des Geschäfts nicht zur Folge. Die Gesellschaftsorgane sind aber schadensersatzpflichtig.

3) Es ist nur der Erwerb von Aktien der eigenen Gesellschaft für eigene Rechnung im regelmäßigen Geschäftsbetriebe untersagt und diesem Erwerbe die Pfandnahme gleichgestellt. Der Erwerb solcher Aktien durch dem regelmäßigen Verkehre fremde Rechtsgeschäfte, z. B. durch Schenkung, in Folge Ausübung des Retentionsrechts, im Wege der Zwangsvollstreckung oder behufs Herabsetzung des Grundkapitals, ist demnach nicht ausgeschlossen. Auch der Reservefonds der Gesellschaft kann in eigenen Aktien angelegt werden, wenn dieselben in legaler Weise erworben sind. So Staub, S. 471 § 2, Ring, RG. S. 380, Petersen und Pechmann, S. 174. — Ring, RG. S. 379 Nr. 4 und v. Völderndorff S. 511 heben hervor, daß dem Erwerbe im Wege der Zwangsvollstreckung der freiwillige Erwerb eigener Aktien gleichzustellen sei, wenn ein Gesellschaftsschuldner andere Vermögensstücke zur Befriedigung der Gesellschaft nicht besitzt. Vorsichtige Gesellschaftsorgane werden jedoch auch in diesem Falle eventuell den Exekutionsverkauf vorziehen. — Anlangend die Pfandnahme von eigenen Aktien, so hat der Gesetzgeber dabei wohl unzweifelhaft nur an eine eigentliche, wenn auch bloß mündliche Verpfändung gedacht. Nichtsdestoweniger sind Umgehungen des Gesetzes zu vermeiden, welche z. B. darin gefunden werden können, daß die Gesellschaft für vermögenslose Personen kommissionsweise eigene Aktien ohne eine entsprechende Anzahlung oder anderweitige Sicherheit ankauft; in solchem Falle findet eine wirkliche Pfandnahme nicht statt, aber es wird doch für die Gesellschaft ein gesetzliches Pfandrecht begründet, und unter Umständen kann durch solche Geschäfte dasjenige erzielt

Digitized by Google

werden, was der Gesetzgeber vermieden haben will. Ebenso wird die Gesellschaft sich hüten müssen, Kredite zu eröffnen, lediglich im Hinblicke auf die eigenen Aktien, welche der den Kredit Nachsuchende bei ihr deponirt hat, obschon das hierdurch entstehende Retentionsrecht keine wirkliche Pfandnahme darstellt; sondern gleichfalls nur ein gesetzliches Pfandrecht bildet. Aber eine Umgehung des Gesetzes würde auf solche Weise gar zu leicht möglich sein. v. Völderndorff S. 513 hält sogar das in solcher Weise geschaffene Pfandrecht für eine Pfandnahme im Sinne des Gesetzes, was sich jedoch juristisch nicht rechtfertigen läßt. Jedenfalls ist es rathsam, daß die Gesellschaft in diesem Falle von der Sicherheit, welche die bei ihr deponirten eigenen Aktien gewähren, ganz absieht und entweder eine andere Sicherheit verlangt oder mit Rücksicht auf die Güte des Schuldners einen ungedeckten Kredit eröffnet. Selbstverständlich ist es, daß, wenn der Kunde schließlich seinen Verbindlichkeiten nicht gerecht werden kann, die Gesellschaft stets berechtigt ist, das Retentionsrecht an den eigenen Aktien auszuüben. Ein solches Retentionsrecht würde ihr sogar an eigenen Interimsscheinen zustehen, obschon deren Pfandnahme nichtig ist. — Die kautionsmäßige Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft seitens ihrer Beamten oder ihres Vorstands kann nicht als eine Pfandnahme im Sinne des Gesetzes betrachtet werden, ist daher gestattet; sie erfolgt nicht im regelmäßigen Geschäftsbetriebe. A. M. v. Völderndorff, S. 513. Petersen und Pechmann S. 172 unterscheiden, ob die Kaution nur zum Zwecke persönlicher Betheiligung an den Interessen der Gesellschaft oder zur Sicherheit wegen etwaiger Ansprüche zu hinterlegen ist, und erachten in letzterem Falle das Verbot des Artikels für anwendbar, indessen offenbar mit Unrecht.

4) Der Verkauf eigener Aktien ist nicht untersagt, obgleich namentlich das „Fixen" (Blanko-Verkaufen) solcher Aktien gewiß tadelnswerth erscheint. Reportgeschäfte in eigenen Aktien sind unzulässig. Das Reportgeschäft stellt sich als Ankauf von Handelspapieren und als Wiederverkauf von Papieren derselben Art auf Zeit an den ursprünglichen Verkäufer dar, wobei mit Uebereinstimmung der Parteien der Wiederverkauf auf einen oder mehrere sich folgende Termine prorogirt werden kann; es ist also seinem Erfolge nach zwar ein Prolongationsgeschäft, setzt sich aber rechtlich aus zwei getrennten Kaufverträgen zusammen; obschon es sich dabei in der Wirkung um ein Erwerbsgeschäft für die Gesellschaft nicht handelt, schließt sie doch immerhin einen Erwerbsvertrag ab. — Petersen und Pechmann S. 170 unterscheiden zwischen dem Deportgeschäfte und dem Reportgeschäfte, erachten das erstere in eigenen Aktien für zulässig und definiren dasselbe als ein Prolongationsgeschäft, wodurch die Gesellschaft (Deporteur)

Digitized by Google

solche Aktien zum Tageskurse verkauft, gleichzeitig aber von dem Käufer dieselben Papiere oder Stücke gleicher Art zu demselben Kurse nach Abzug einer vereinbarten Summe (Deport) zu einem bestimmten weiteren Termine zurückkauft. Dagegen hält Staub, S. 471 § 3 mit Recht auch Deportgeschäfte in eigenen Aktien für unzulässig.

5) Nicht der Erwerb eigener Vollaktien, wohl aber der von Interimsscheinen oder nicht vollgezahlten Namensaktien sowie deren Pfandnahme ist selbst in Ausführung einer Einkaufskommission gemäß Abs. 2 mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit bedroht. Kayser, S. 126 Nr. 4 und v. Völderndorff S. 510 sind der Ansicht, daß der Veräußerer, welcher die Umgehung wissentlich unterstützt hat, regreßpflichtig werde; dem widerspricht nicht mit Unrecht Ring, RG. S. 377 Nr. 2, indem er darauf hinweist, daß die Gesellschaft sich durch ihre Organe der unerlaubten Handlung mitschuldig gemacht habe, Theilnehmer an unerlaubten Handlungen aber nach allgemeinen Grundsätzen einander den entstandenen Schaden nicht zu ersetzen brauchten.

6) Der Ankauf eigener Aktien zum Zwecke der Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals ist gestattet. Vgl. ROH. XVIII. 423 und Esser in Busch, Archiv XXX. 146. Das Bedürfniß des Verkehrs gebietet es, die höchst zweckmäßige Art der Verminderung des Grundkapitals durch freihändigen Ankauf unter Beobachtung der für die Reduktion des Aktienkapitals im Interesse der Gläubiger gegebenen Vorschriften zuzulassen.

§. 227.

Die Einziehung (Amortisation) von Aktien kann nur erfolgen, wenn sie im Gesellschaftsvertrag angeordnet oder gestattet ist. Die Bestimmung muß in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrags getroffen sein, es sei denn, daß die Einziehung nicht mittelst Auslosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise, sondern mittelst Ankaufs der Aktien geschehen soll.

Jede Art der Einziehung darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

1) Die Einziehung (Amortisation) von Aktien erfolgt in der Absicht, dieselben nicht wieder auszugeben; die mit der Aktien verbundenen Rechte und Pflichten sollen untergehen.

Digitized by Google

2) Der bisherige Art. 215d Abs. 2 der Novelle v. 1884 unterscheidet zwischen der Amortisation aus dem Grundkapital und der Amortisation aus dem nach der Jahresbilanz verfügbaren Reingewinne. In dem ersteren Falle ist die Amortisation, auch wenn sie bereits in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, nur unter Beobachtung der für die Rückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften zulässig, wogegen es im letzteren Falle der Beobachtung dieser Vorschriften nicht bedarf. Dieses System liegt auch dem § 227 zu Grunde; danach ist jedoch *eine jede* Amortisation nur möglich, falls der *Gesellschaftsvertrag sie gestattet*, während nach dem gedachten Art. 215d eine nicht im Gesellschaftsvertrage vorgesehene Amortisation zulässig ist, wenn sie unter Beobachtung der Vorschriften für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt. Andererseits braucht die betreffende Bestimmung des Gesellschaftsvertrags gemäß § 227 nicht bei jeder Art der Amortisation, die ohne Beobachtung der Vorschriften für die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt, *vor der Zeichnung der Aktien* getroffen zu sein, — vielmehr ist bei der Amortisation durch *Ankauf* auch eine *nachträgliche Aenderung* des Gesellschaftsvertrags ausreichend. Ein einfacher Beschluß der Generalversammlung genügt in keinem Falle. Die Amortisation kann aus dem Grundkapitale oder aus dem nach der Jahresbilanz verfügbaren Gewinne erfolgen. Erfolgt sie aus dem Grundkapitale, so müssen stets die für die Herabsetzung desselben maßgebenden Vorschriften beobachtet werden. Die Amortisation aus dem verfügbaren Gewinne, wobei es der Beobachtung dieser Vorschriften nicht bedarf, kann gleichfalls in anderer Weise als durch Ankauf von Aktien nur stattfinden, wenn sie in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrags vorgesehen ist.

3) Erfolgt die Amortisation aus dem Jahresgewinne, so hält die Denkschrift S. 148 es für selbstverständlich, daß demnächst in der Bilanz entweder das unveränderte Grundkapital oder neben dem verminderten Grundkapitale ein dem Nennbetrage der amortisirten Aktien entsprechender besonderer Posten unter die Passiven aufzunehmen ist. Letzteres dürfte dem Sachverhalte mehr entsprechen; denn eine Verminderung des Grundkapitals um den betreffenden Betrag ist thatsächlich eingetreten, und die Bilanz soll nach gesetzlicher Bestimmung das wirkliche Grundkapital enthalten. In manchen Statuten findet sich auch die Bestimmung, daß in der Generalversammlung behufs deren Beschlußfähigkeit ein gewisser Theil des Grundkapitals vertreten sein bezw. daß die Stimmenmehrheit einen gewissen Theil des Grundkapitals darstellen muß. In diesen Fällen würde, wenn man nach stattgehabter Amortisation das

Digitized by Google

frühere Grundkapital weiter führen wollte, die Streitfrage entstehen, ob jener Theil des Grundkapitals von dem bilanzmäßigen Grundkapitale berechnet werden muß, oder ob bei dieser Berechnung der amortisirte Theil von dem in der Bilanz aufgeführten Grundkapitale in Abzug gebracht werden kann. Eine gleiche Frage würde sich aufwerfen im Falle der Anwendung der Vorschrift des ersten Absatzes des mit dem bisherigen Art. 240 gleichlautenden § 240, wonach der Vorstand zur Berufung einer Generalversammlung verpflichtet ist, wenn der Verlust, der sich bei Aufstellung einer Bilanz ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals erreicht.

4) Die die Amortisation betreffenden Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn schon vor der Geltung des Gesetzes die Gesellschaft sich vertragsmäßig zur Einlösung ihrer Aktien verpflichtet haben sollte. R. XXII. S. 1.

5) An Stelle der ausgelooften Aktien werden deren Eigenthümern gemäß Vorschrift des Statuts häufig Genußscheine behändigt, welche einen Anspruch auf Dividende und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft einen verhältnißmäßigen Antheil am Gesellschaftsvermögen besitzen, nachdem die nicht amortisirten Aktien eine gewisse Dividende bezw. in der Liquidation ihren Nennbetrag erhalten haben. Ring, RG. S. 388 meint, entweder seien die Inhaber der Genußscheine, die an Stelle von ausgelooften Aktien getreten, nach wie vor Aktionäre, in welchem Falle ihnen auch das Stimmrecht verbleibe, und in der Bilanz das Grundkapital in voller Höhe angesetzt werden müsse, — oder sie schieden als Aktionäre aus und würden schlichte Gläubiger der Gesellschaft, in welchem Falle ihnen ein Stimmrecht nicht zustehe und das Grundkapital um die in Genußscheine umgewandelten Aktienbeträge gemindert werde. — In einem Urtheile des IV. Civ.-Senats des RG. vom 3. December 1888 (Jur. Wochenschrift 1889 S. 47) ist die Frage, ob die Eintauschung des Genußscheins gegen die ausgelooste Aktie für den Inhaber ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft darstelle, mit der Begründung verneint, daß es sich hier um eine statutenmäßig vorgesehene, von der Auslosung der betreffenden Aktie bedingte Veränderung des in der Aktie verkörperten Antheilsrechts handle. — Es muß gegen Staub S. 475 für zulässig erachtet werden, mit Uebereinstimmung aller Aktionäre in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage Genußscheine zu schaffen, denen wenigstens hinsichtlich der Genehmigung der Bilanz und der Feststellung und Vertheilung des Reingewinnes ein Stimmrecht zugebilligt wird. Im Zweifel ist allerdings anzunehmen, daß Genußscheine nur Gläubigerrechte gewähren. Im Uebrigen vgl. die Abhandlung von Dr. jur. Viktor Klemperer „Die rechtliche Natur der Genußscheine". Halle a. S. 1898; Verlag von Kämmerer u. Co.

Digitized by Google

6) Die Genußscheine können an Ordre lauten oder auch, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, auf Inhaber ausgefertigt werden. Letzteres ist in Preußen nicht verboten, da die Genußscheine nicht über eine bestimmte Summe lauten.

7) Nach dem Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, Tarif Nr. 1 und 2, unterliegen Genußscheine einer festen Abgabe, welche a) für solche, die als Ersatz an Stelle amortisirter Aktien ausgegeben werden, 50 Pfennige, b) für alle übrigen, und zwar für inländische M. 3, für ausländische M. 5 von jeder einzelnen Urkunde beträgt. — Vor dem 1. Mai 1894 ausgegebene Genußscheine sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

8) Von der im § 227 behandelten Amortisation verschieden ist die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Aktienurkunden im Wege des Aufgebotsverfahrens, hinsichtlich welcher der § 228 die bezüglichen Vorschriften enthält.

§. 228.

Ist eine Aktie oder ein Interimsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegentheil darin bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Vorschriften des §. 799 Abs. 2 und des §. 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Sind Gewinnantheilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimsscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnantheilscheinen.

1) Der § 228 regelt das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Aktien und Interimsscheine, wofür bisher reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestanden. Die Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Inhaberaktien, sondern auch auf Namensaktien, einschließlich derjenigen, welche gemäß § 222 Abs. 4 nicht durch Indossament übertragen werden können, und nach Art. 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche auch auf Aktien, welche vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs abhanden gekommen oder vernichtet worden sind.

2) Die Kraftloserklärung kann gemäß Abs. 1 nur durch eine in der Aktie oder dem Interimsscheine enthaltene Bestimmung ausgeschlossen werden. Das Aufgebotsverfahren richtet sich nach den §§ 946 ff. CPO.

Digitized by Google

3) Die im Abs. 1 bezogenen für Schuldverschreibungen auf den Inhaber gegebenen Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs lauten:

§ 799 Abs. 2. Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

§ 800. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugniß, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

4) Verlorene oder vernichtete Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine werden nach Abs. 2 nicht für kraftlos erklärt. Sind Gewinnantheilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt, abweichend von dem im § 803 Bürgerlichen Gesetzbuchs für Zinsscheine, welche für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber ausgestellt sind, enthaltenen Grundsatze, mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimsscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnantheilscheinen. — Diese Bestimmung birgt insofern eine Gefahr in sich, als die Gesellschaft dadurch, selbst bei Anwendung größter Sorgfalt, leicht in die Lage kommen kann, außer den mit den neuen Aktien ausgegebenen Dividendenscheinen auch die im Verkehr gebliebenen ursprünglichen Dividendenscheine einzulösen. Denn bei großen Aktiengesellschaften, deren Dividenden bei vielen Stellen zahlbar sind, läßt sich die Kontrole darüber, ob einzelne Scheine, die sich von anderen höchstens durch die Nummern unterscheiden, ihren Anspruch verloren haben, kaum durchführen. Der Erneuerungsschein (Talon) hat nur die Bestimmung, die Legitimation des Aktienbesitzers zu erleichtern; er vertritt nur die Aktie zum Zwecke der Erhebung einer neuen Serie von Gewinnantheilscheinen, die aber selbstverständlich dem Besitzer der Aktie nicht versagt werden kann. Vgl. § 230.

5) Die entsprechende Anwendung des Abs. 2 auf Fälle, in welchen die Aktie aus anderen Gründen als durch gerichtliche Kraftloserklärung ihre Gültigkeit verliert, insbesondere auf den Fall der Kaducirung sowie auf den Fall der Kraftloserklärung nach § 264 Abs. 1 ergiebt sich aus der Natur der Sache. D. S. 149.

6) Werthpapiere, die als Ersatz verloren gegangener, gerichtlich als kraftlos erklärter, nachweislich gestempelt gewesener Stücke ausgestellt worden, sind vom Reichsstempel befreit.

Digitized by Google

§. 229.

Ist eine Aktie oder ein Interimsschein in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Ertheilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Der Paragraph bestimmt in Anlehnung an den § 798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise an Stelle von beschädigten Aktien und Interimsscheinen neue Dokumente ausgefertigt werden.

§. 230.

Neue Gewinnantheilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

In Anlehnung an § 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnet der Paragraph an, in welchem Falle neue Gewinnantheilscheine an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden dürfen.

Dritter Titel.

Verfassung und Geschäftsführung.

§. 231.

Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

Digitized by Google

Die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

1) Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen derjenigen des Art. 227 der Novelle von 1884; nur ist die Bestimmung, daß die Vorstandsmitglieder besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein können, als selbstverständlich fortgeblieben.

2) Auf das Vertragsverhältniß zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft kommen in Ermangelung besonderer Vereinbarungen der Regel nach, falls nämlich das Amt besoldet ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag (§§ 611—630 BGB.) zur Anwendung; hiernach bestimmt sich im Zweifel auch das gegenseitige Kündigungsrecht. Ist das Amt nicht besoldet, so liegt ein Auftragsverhältniß vor. Nichtsdestoweniger ist die rechtliche Stellung des Vorstands nach außen nicht die eines Mandatars; der Vorstand stellt sich vielmehr als der gesetzliche Repräsentant der Gesellschaft, als deren geschäftsführendes Willensorgan dar.

3) Anlangend die Tantieme des Vorstands vgl. § 237.

4) Der Vorstand einer Aktiengesellschaft, durch den vor Gericht als Vertreter der Gesellschaft namens derselben die Parteieide zu leisten sind, kann niemals über die im Processe streitige Thatsache als Zeuge vernommen werden. Der Zeuge muß stets eine dritte Person sein. An dem Satze, daß derjenige, welcher einen Parteieid zu leisten hat, nicht auch als Zeuge gehört werden könne, ändert die Bestimmung in § 385 Ziff. 4 CPO. nicht nur nichts, sondern bestätigt ihn vielmehr. R. II. 400. Ebenso Hergenhahn, AG. S. 157 Nr. 24, Staub, S. 552. Vgl. auch CPO. § 473 ff. — A. M. Ring, RG. S. 530/31.

5) Die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands hat, gemäß § 182 Ziff. 4, der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen. Seine Mitglieder können nur verfügungsfähige physische Personen sein. Frauen sind an und für sich nicht ausgeschlossen. Reichsbeamte, mit Ausnahme der Wahlkonsuln und der einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten, bedürfen zum Eintritt in den Vorstand bezw. den Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Aktiengesellschaft nach dem Gesetz vom 31. März 1893 der Genehmigung der obersten Reichsbehörde. Die Genehmigung kann nicht ertheilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. — Aehnliches gilt für die unmittelbaren Preuß. Staatsbeamten nach dem Gesetz vom 10. Juni 1874. Auch für Bayern, Württemberg, Baden und Braunschweig bestehen ent-

Digitized by Google

sprechende Vorschriften. — Die Nichtbeachtung der bezüglichen Vorschriften seitens der zum Vorstande oder Aufsichtsrathe gewählten Beamten macht ihre Wahl nicht ungültig; sie setzen sich nur einer disciplinarischen Ahndung aus.

6) Wenn auch der Vorstand als das geschäftsführende Organ der Gesellschaft gilt, so besitzen seine Mitglieder dadurch allein noch keine Kaufmanns-Eigenschaft. — Die Mitglieder des Vorstands sind auch weder Handlungsgehülfen noch sonstige Beamten der Gesellschaft; sie stehen vielmehr hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugniß den bei der offenen Handelsgesellschaft von deren Vertretung nicht ausgeschlossenen Gesellschaftern gleich. ROH. XIII. 179. Die Geschäftsführung kann jedem einzelnen Mitgliede ganz oder auch nur zu einem bestimmten Theile übertragen werden. Bildet der Vorstand ein Mehrheitskollegium, was zulässig, so erscheint das in der Minderheit gebliebene Mitglied durch den Mehrheitsbeschluß insofern nicht gedeckt, als es nicht berechtigt ist, auf Grund desselben gegen Gesetz oder Statut zu handeln. So auch Ring, RG. S. 533.

7) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann der Generalversammlung überlassen sein; in diesem Falle wird derselben auch ihre Enthebung gemäß Abs. 3 zustehen. Ist aber die Bestellung durch den Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrathe übertragen, was meistens der Fall sein dürfte, so besitzt derselbe auch das Recht, die Bestellung zu widerrufen. Vgl. auch ROH. XIV. 86, wo ausgeführt ist, daß die Widerrufsbefugniß statutarisch dem Aufsichtsrathe übertragen werden kann. — Die Generalversammlung ist nicht befugt, die Einsetzung eines von den Beschlüssen der Gesellschaft unabhängigen, durch einen Andern zu besetzenden Vorstands zu beschließen. R. III. 123.

8) In Folge des Widerrufs erhält nach Abs. 3 das davon betroffene Mitglied des Vorstands einen Anspruch auf die vertragsmäßige Vergütung, wozu auch die Tantieme zu rechnen ist; erfolgt der Austritt im Laufe des Geschäftsjahres, so ist die Tantieme des ganzen Jahres antheilig zu berechnen, also nicht unter Zugrundelegung der in dem verflossenen Zeitabschnitte erzielten Ergebnisse; letzteres würde thatsächlich kaum ausführbar sein.

9) Der Widerruf kann jederzeit ohne Angabe irgend eines Grundes erfolgen; war aber die Entlassung eine gerechtfertigte, was nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Rechts zu beurtheilen ist, so steht dem betreffenden Vorstandsmitgliede eine Entschädigung nicht zu, der Vertrag kann vielmehr ohne eine solche aufgehoben werden. R. VII. 78. Vgl. auch ROH. XXI. 376. Das Recht zum Widerruf bleibt bestehen, auch wenn darauf durch den Vertrag verzichtet worden ist. ROH. XXXIII. S. 327. Eine Anzahl von Gründen,

Digitized by Google

welche die Entlassung rechtfertigen, finden sich aufgeführt bei Staub zu Art. 227 § 13.

10) Für die Eigenschaft als Vorstand ist diese Bezeichnung nicht nothwendig; es ist vielmehr entscheidend, ob die Geschäftsführung nach außen der Vertretung übertragen ist. ROH. XVIII. 341. Ebenso Hergenhahn, AG. S. 154 Nr. 4, Petersen und Pechmann, S. 473. Der Ansicht von Ring, RG. S. 523 Nr. 2 und von Staub, S. 533 die Einführung und Benennung des Vorstands als Direktion, Administration, Verwaltungsrath u. dgl. m. sei unstatthaft, kann nicht beigepflichtet werden.

11) Der Vorstand hat auf das vertragsmäßige Gehalt auch für die Zeit, in welcher er krankheitshalber unthätig war, Anspruch. ROH. XIX. 62.

12) Ein von dem Verwaltungsrath gefaßter Beschluß, betreffend die Bewilligung einer in den Statuten nicht bestimmten Remuneration für Bemühungen des Vorsitzenden des Verwaltungsraths (Vorstands), ist, wenn nichts Besonderes entgegensteht, gültig. ROH. XIX. 334.

13) Die Bestimmung des § 624 BGB., wonach ein auf Lebenszeit oder auf länger als fünf Jahre eingegangenes Dienstverhältniß von dem Verpflichteten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden kann, kommt jetzt auch den Vorstandsmitgliedern der Aktiengesellschaft zu Gute. Dagegen steht der Gesellschaft das gleiche Kündigungsrecht nicht zu; sie muß den Vertrag aushalten. In der Folge dürften daher derartige Verträge über fünf Jahre hinaus nicht abgeschlossen werden.

14) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kann das Vorstandsmitglied eine von ihm bestellte Kaution erst nach der ihm von der Generalversammlung ertheilten Entlastung zurückerhalten. Vgl. ROH. XXIV. S. 365.

§. 232.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft, bedarf es der Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann jedoch einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

Steht nicht jedem einzelnen Vorstandsmitgliede die selb-

Digitized by Google

ständige Vertretung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage zu, so kann durch diesen bestimmt werden, daß die Vorstandsmitglieder, wenn nicht mehrere zusammen handeln, in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Auch kann durch den Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrath ermächtigt werden, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugniß zu ertheilen, die Gesellschaft allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

1) Der Grundsatz des Art. 229 Abs. 1 der Novelle v. 1884, wonach in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrags die sämmtlichen Mitglieder des Vorstands nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sind, ist im § 232 beibehalten, aber ebenso, wie es bei der offenen Handelsgesellschaft im § 125 für den Fall der vertragsmäßig festgesetzten Gesammtvertretung geschehen ist, durch die Vorschrift abgeschwächt, daß der Vorstand einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen kann. Eine solche Ermächtigung kann nach der Denkschrift S. 150 schon darin gefunden werden, daß die selbständige Vornahme bestimmter Geschäfte durch ein einzelnes Vorstandsmitglied von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt geduldet wird. — In Uebereinstimmung mit jenem § 125 ist ferner im § 232 Abs. 2 unter der Voraussetzung, daß nicht jedem einzelnen Vorstandsmitgliede die selbständige Vertretung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage zusteht, die statutarische Anordnung für zulässig erklärt, daß die einzelnen Vorstandsmitglieder nicht nur mit anderen Vorstandsmitgliedern, sondern auch mit einem Prokuristen zusammen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Ebenso ist es gestattet, daß der Gesellschaftsvertrag den Aufsichtsrath ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugniß zu ertheilen, die Gesellschaft allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Vorschrift entspricht einem praktischen Bedürfnisse, das schon jetzt zur Aufnahme ähnlicher Bestimmungen in zahlreiche Gesellschaftsstatuten geführt hat, obwohl die Zulässigkeit derartiger Festsetzungen bisher zweifelhaft war. Durch diese Bestimmungen wird die einzelnen oder mehreren Prokuristen eingeräumte Vertretungsbefugniß (§§ 238, 48 HGB.) nicht berührt, vielmehr nur ausgedrückt, daß nichts entgegensteht, die Vertretung der Gesellschaft Vorstandsmitgliedern in Gemeinschaft mit Prokuristen zu gestatten. Was der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Berechtigung zur Zeichnung der Firma bestimmt, gilt für jede Art der Vertretung

Digitized by Google

der Gesellschaft, insbesondere auch für den mündlichen Geschäftsverkehr. Vgl. auch Staub S. 560 § 3 und ROH. III. 183; XVI. 35.

2) Der Grundsatz, daß, sofern die gesetzliche Regel nicht durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert wird, die Mitglieder des Vorstands nicht einzeln zum selbständigen Handeln befugt sind, erstreckt sich auch auf das innere Verhältniß. Die Vorschrift des § 28 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach die Beschlußfassungen des Vorstands einer juristischen Person im Zweifel nach Stimmenmehrheit erfolgen, findet mithin bei der Aktiengesellschaft auch in Betreff der Geschäftsführung keine Anwendung. D. S. 150.

3) Nach der Vorschrift des § 232 ist es auch möglich, der Aktiengesellschaft eine dem französischen oder belgischen Rechte entsprechende Organisation zu geben. Man wählt z. B. einen Vorstand aus etwa zwölf Personen (conseil d'administration); dieser Vorstand würde nur in Gemeinschaft zeichnen können; zur Vertretung der Gesellschaft wäre er also nicht geeignet. Im Statute wird daher bestimmt, daß er seine Beschlüsse mit Mehrheit faßt. Er versieht einzelne seiner Mitglieder mit Vollmachten zur Geschäftsführung (directeurs); es wird ein aus mindestens drei Personen bestehender Aufsichtsrath (commissaires de surveillance) durch die Gen.-Vers. gewählt.

4) Eine der Gesellschaft gegenüber abzugebende Erklärung gilt nach Abs. 1 als abgegeben, wenn sie einem Mitgliede des Vorstands gegenüber abgegeben wird, auch wenn ein einzelnes Mitglied nicht berechtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten.

5) Nach der Vorschrift des ersten Satzes wird, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, die Gesellschaft nur durch die Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, so daß alsdann eine nicht von allen Mitgliedern ausgehende Erklärung, mag sie schriftlich oder mündlich erfolgen, unwirksam ist. — Wird die Aktiengesellschaft durch mehrere kollektiv berechtigte Vorstandsmitglieder vertreten und macht sich auch nur Einer dieser Vertreter bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts eines civilrechtlichen Betrugs schuldig, so kann das Geschäft von dem Gegenkontrahenten wegen dolus angefochten werden. Denn derselbe hat ein Recht darauf, von allen diesen Vertretern redlich behandelt zu werden, und dieses Recht wird verletzt, wenn auch nur einer gegen die Vertragstreue verstößt. Den dolus nur eines ihrer Vertreter muß sich die Gesellschaft als ihren dolus anrechnen lassen. R.-Urtheil v. 12. Dzbr. 1898, VI. C.S.

6) Die Vorschrift des Art. 230 der Novelle v. 1884, daß die Gesellschaft durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet wird und es gleichgültig ist, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen

Digitized by Google

worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte, ist mit Rücksicht auf die entsprechende allgemeine Bestimmung des § 164 BGB. als überflüssig gestrichen worden.

7) Wegen Haftung der Aktiengesellschaft für Verschulden des Vorstands kommen die §§ 31 u. 278 BGB. zur Anwendung. Vgl. auch hiervor sub 5.

§. 233.

Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.

1) Die Bestimmung ist eine bloße Ordnungsvorschrift, von deren Beachtung nicht die Rechtsgültigkeit der Erklärung abhängt. ROH. XVIII. 340, XII. 134, X. 57, IX. 215, V. 267. Wollte man eine entsprechende statutarische Bestimmung über die Art der Zeichnung im Sinne einer materiellen Beschränkung auffassen, wie z. B. die Vorschrift, „die Zeichnung ist nur dann verbindlich, wenn die Vorstandsmitglieder der Firma ihre Namensunterschrift hinzufügen", so würde ihr der Art. 231 Abs. 2 entgegenstehen. Nur bei Formalakten, z. B. Wechselverbindlichkeiten, ist schon nach Wechselrecht die vorgeschriebene Form bei der Zeichnung zu beobachten.

2) Es ist zulässig, daß die Angabe der Firma oder des Vorstands mit Stempel vorgedruckt wird, und die Mitglieder des Vorstands (sowie Prokuristen) bloß ihren Namen eigenhändig beifügen. Auch erscheint es statthaft, wenn bei Briefen Firma oder Direktion oben aufgedruckt sind, und erst unter dem Texte des Briefes die Unterschriften stehen. ROH. XVI. 317. Sogar faksimilirte Unterschriften sind zulässig, wenn sie auf einer Anordnung des Vorstands beruhen und der Verkehrssitte entsprechen. R. XIV. S. 94.

§. 234.

Jede Aenderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes sowie eine auf Grund des §. 232 Abs. 2 Satz 2 von dem Aufsichtsrathe getroffene Anordnung ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Aenderung oder Anordnung beizufügen. Diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Digitized by Google

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

1) Die auf die Anmeldung zum Handelsregister bezüglichen Vorschriften des § 230 betreffen nur die Anmeldung von Veränderungen im Vorstande, sowie die Anmeldung einer durch den Aufsichtsrath auf Grund des § 232 Abs. 2 über die Vertretungsbefugniß getroffenen Anordnungen. Die Anmeldung und Eintragung der Mitglieder des ersten Vorstands und der besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Vertretungsbefugniß ist bereits in den Vorschriften der §§ 195, 198 über die erste Eintragung der Gesellschaft geregelt. Was die Wirkungen der erfolgten oder unterbliebenen Eintragung und Bekanntmachung betrifft, so bestimmen sich diese nach den allgemeinen Regeln des § 15 HGB., welcher lautet:

„Solange eine in das Handelsregister einzutragende Thatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

Ist die Thatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend."

2) Die Anmeldung ist Sache des Vorstands; sie hat nur dann durch sämmtliche Vorstandsmitglieder zu erfolgen, wenn dieselben die Gesellschaft nur gemeinsam vertreten können; sonst genügt die Anmeldung durch die Mitglieder in der Zusammensetzung, in der sie überhaupt die Gesellschaft zu vertreten befugt sind.

3) Die Anmeldung hat zu erfolgen bei dem Gerichte der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassung.

4) Auch der nicht eingetragene Vorstand ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt; er erhält seine Legitimation durch die Bestellung; nur wird sie erst nach den Regeln des § 15 HGB. mit der Bekanntmachung offenkundig. R. IX. S. 91.

5) Die Eintragung wird durch Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des § 14 HGB. erzwungen, der also lautet:

„Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen."

Digitized by Google

6) Die im Abs. 3 erwähnte Zeichnung der Unterschrift erfolgt nach § 13 HGB. entweder persönlich bei dem Gerichte oder sie wird in öffentlich beglaubigter Form dem Gerichte eingereicht.

§. 235.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes unwirksam. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert wird.

1) Durch diese dem Art. 231 der Novelle v. 1884 entsprechende Vorschrift und die daraufhin etwa erlassenen statutarischen Vorschriften kann der Vorstand zum Exekutivbeamten des Aufsichtsraths herabgedrückt werden, wenn er auch nach Außen als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft erscheint. Vgl. ROH. XXI. 376, XIX. 60. Zufolge Abs. 1 bedarf es, um solche Beschränkungen dem Vorstande aufzuerlegen, nicht einmal einer Statutenänderung; es genügt dazu ein einfacher Generalversammlungsbeschluß.

2) Als Dritter im Sinne des Abs. 2 gilt Jeder, dem gegenüber der Vorstand die Aktiengesellschaft vertritt. ROH. VI. 141, XIV. 89.

3) Das im Namen der Gesellschaft geschlossene Rechtsgeschäft ist für dieselbe nur dann Dritten gegenüber unverbindlich, wenn von der durch das Gesetz gegebenen Vertretungsbefugniß Gebrauch gemacht ist, in der Absicht, sich oder Anderen zum Nachtheile der Gesellschaft einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, die Vertretungsbefugniß mithin von dem Vertreter gemißbraucht ist und der Dritte an diesem dolus des Vertreters theilgenommen, d. h. absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft mit ihm kollubirt hat, so daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die exceptio doli gegen ihn begründet ist. R. IX. 148, 149. ROH. VI. 131 ff.

4) Die Beschränkung der Vertretungsbefugnisse des Vorstands einer Aktiengesellschaft hat Dritten gegenüber selbst dann keine Wirkung, wenn letztere die Beschränkung kannten. Der Dritte hat eben

Digitized by Google

gewußt, daß die Beschränkung nach dem Gesetze ungültig ist. Eine Verletzung von Treu und Glauben würde erst vorliegen, wenn der Vorstand sich über die Beschränkungen hinwegsetzt, um sich oder Anderen zum Nachtheile der Gesellschaft einen Vortheil zu verschaffen, und das Rechtsgeschäft würde unverbindlich sein, wenn der Dritte an dem dolus des Vorstands theilgenommen. ROH. V. 294 ff.

5) Vgl. auch zu § 248 wegen der Stellvertretung in Behinderungsfällen.

6) Die Worte am Schlusse des Abs. 2 „der Generalversammlung, „des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft" berechtigen zu der Annahme, daß auch nach dem gegenwärtigen Gesetze die Aktiengesellschaft in anderer Weise organisirt werden, dieselbe also außer den essentiellen Organen, der Gen.-Vers., dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe, noch weitere Organe in Folge besonderer statutarischen Bestimmungen erhalten könne. Der unzweideutigen Ausdrucksweise des Gesetzes spricht allerdings der Entwurf 1884 in seiner allgemeinen Begründung nicht das Wort; dort heißt es auf S. 220:

„Das Gesetz ist nicht in der Lage, die Funktion des Aufsichtsraths „vollständig abzugrenzen. Was dazu dienlich und nothwendig erscheint, „damit derselbe die ihm vom Gesetz zugewiesene Aufgabe einer wirk„samen Kontrolle erfülle, muß im einzelnen Falle von der Gesellschaft „je nach der Art und dem Betriebe des Unternehmens bestimmt werden. „Das Gesetz vermag nur die Grundzüge aufzustellen; im Uebrigen sind „die weiteren Obliegenheiten des Aufsichtsraths durch den Gesellschafts„vertrag festzusetzen. Ebenso wie der Entwurf es zuläßt, daß die „Gesellschaft den Vorstand aus verwaltenden und berathenden Mit„gliedern zusammensetzt, so überläßt er ihr auch die Bildung des „Aufsichtsraths in der Weise, wie die Umstände es als zweckmäßig „erscheinen lassen. Danach kann der Aufsichtsrath zugleich mit „den Funktionen eines Verwaltungsraths ausgestattet oder er kann auch „in zwei Abtheilungen zerlegt werden, von denen die eine als Ver„waltungsrath dem Vorstande in der Verwaltung mitwirkend zur „Seite steht, die andere dagegen nur die Geschäftsführung des Vor„stands beaufsichtigt, und diese Abtheilungen können in ihrer Thätig„keit mehr oder weniger ineinandergreifen.

„Dagegen darf der Entwurf einen Verwaltungsrath neben „dem Aufsichtsrathe als rechtlich selbständiges Organ nicht zulassen. „Wo es überhaupt, um die Kontrolle über den Vorstand wirksam „auszuüben, für diese einer verwaltenden Mitwirkung bedarf, da muß „sie dem Aufsichtsrathe zugetheilt sein; sonst würde das Schwer„gewicht in den Verwaltungsrath verlegt werden, die tüchtigen Elemente „würden wegen der einflußreicheren Stellung in diesen eintreten, und

Digitized by Google

„der Aufsichtsrath müßte nothwendig an Einfluß und Ansehen verlieren. „Diesen Mißgriff begeht das bestehende Recht, indem es nicht bloß „einen Verwaltungsrath als besonderes Nebenorgan zuläßt, sondern es „auch unterläßt, die Verantwortlichkeit desselben zu regeln. In Betreff „der Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft und den „Gläubigern kennt der Entwurf nur zwei Organe, den Vor„stand und den Aufsichtsrath. Auch die wesentlich zur Berathung „bestellten Mitglieder des Vorstands bleiben Vorstandsmitglieder, die „wesentlich zu einer Theilnahme an der Verwaltung berufenen Mitglieder „des Aufsichtsraths bleiben dagegen Aufsichtsrathsmitglieder. Ein so„genannter Verwaltungsrath bildet danach entweder einen Theil des „Vorstands oder des Aufsichtsraths. Ob das eine oder das andere der „Fall ist, entscheidet sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. „Je nach diesen unterliegt er den gesetzlichen Pflichten, insbesondere der „Verantwortlichkeit entweder des ersteren oder des letzteren im vollen „Umfange. Von dieser Auffassung ausgehend, bringt der Entwurf im „Art. 231 Abs. 2 den Verwaltungsrath in Wegfall."

Diese ganze Ausführung richtet sich lediglich gegen „den Verwaltungsrath". Der Verwaltungsrath ist gefallen, aber die Zulässigkeit jedes anderen Organs ist aufrechterhalten. Statthaft erscheint es daher, daß die Gen.-Vers. kraft des Statuts außer dem Aufsichtsrath eine besondere Revisionskommission oder auch ein sonstiges Kollegium aus Aktionären oder Nichtaktionären behufs Vornahme gewisser Funktionen ernennt, — nur dürfen die also Gewählten nicht an der Verwaltung, wie solche dem Vorstande zusteht, theilnehmen. Solche Organe würden von der durch das Gesetz für den Vorstand und Aufsichtsrath etablirten Verantwortlichkeit freibleiben.

7) Den Vorstand, welcher die ihm auferlegten Beschränkungen nicht achtet, trifft außer der civilen Verantwortlichkeit gemäß § 241, eventuell auch eine kriminelle Haftbarkeit nach § 312.

§. 236.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter Theil nehmen. Die Einwilligung wird durch dasjenige Organ der Gesellschaft ertheilt, welchem die Bestellung des Vorstands obliegt.

Digitized by Google

Verletzt ein Vorstandsmitglied die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Mitgliede verlangen, daß es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Theilnahme des Vorstandsmitgliedes an der anderen Gesellschaft Kenntniß erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

1) In dem Art. 232 (196a) der Novelle v. 1884 ist die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder, sich des eignen Handelsbetriebs und der Betheiligung an einer anderen Handelsgesellschaft zu enthalten, im Anschluß an die für die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften geregelt und demgemäß auf den Abschluß von Geschäften in dem Handelszweige der Aktiengesellschaft und auf die Betheiligung an einer gleichartigen Gesellschaft beschränkt. In dem an die Stelle dieser Bestimmungen tretenden § 236 sind dagegen die entsprechenden für Handlungsgehülfen gegebenen Vorschriften als Vorbild genommen, so daß den Mitgliedern des Vorstands nicht nur untersagt ist, ohne Einwilligung der Gesellschaft im Handelszweige derselben Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung zu machen, sondern ihnen in gleicher Weise die Verpflichtung auferlegt wird, sich des Betriebs jedes Handelsgewerbes sowie der Betheiligung als persönlich haftender Gesellschafter an irgend einer anderen Gesellschaft zu enthalten. Für diejenigen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften sind, enthält der Art. 27 des Einführungsgesetzes eine Uebergangsvorschrift, wonach für die Dauer ihrer Bestellung die Vorschriften des § 236 über den Betrieb eines Handelsgewerbes und über die Betheiligung an einer anderen Gesellschaft nur in der Beschränkung auf den Handelszweig der Aktiengesellschaft Anwendung finden.

2) Was die Frage betrifft, in welcher Weise die nach dem Gesetz erforderliche Einwilligung der Gesellschaft zu der in Frage stehenden Thätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ertheilt wird,

Digitized by Google

so überträgt der § 236 die Befugniß hierzu demjenigen Gesellschaftsorgane, welches mit der Anstellung der Vorstandsmitglieder betraut ist, während der bisherige Art. 232 (196a) stets eine Beschlußfassung der Generalversammlung erfordert, soweit nicht diese oder der Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrathe die Entscheidung überlassen hat.

3) Die Reichstagskommission hat in ihrem Berichte festgestellt, „daß bei Aktiengesellschaften, die Bankgeschäfte betreiben, eigene Spekulationsgeschäfte der Vorstandsmitglieder zweifellos unter das Verbot des § 236 fallen".

4) Die Genehmigung muß entweder nach Abs. 1 eine ausdrückliche sein, oder sie kann nach Abs. 3 als stillschweigend ertheilt angenommen werden.

5) Die stillschweigende Genehmigung gilt nach Abs. 3 als ertheilt, sobald drei Monate von dem Zeitpunkte an verflossen sind, in welchem die übrigen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten haben. Daß diese Kenntnißnahme des Aufsichtsraths eine officielle sein muß, ist nicht gesagt. Der Entwurf 1884 hält es für ausreichend, wenn eine zur Beschlußfassung genügende Anzahl von Aufsichtsrathsmitgliedern den Abschluß gekannt haben, da solchen Falls der Aufsichtsrath in der Lage gewesen, von dem der Gesellschaft beigelegten Rechte Gebrauch zu machen! Die Richtigkeit dieser Annahme möchte doch zweifelhaft sein, da in diesem Falle der Aufsichtsrath als solcher keine Kenntniß erhalten hat. Vgl. auch Petersen u. Pechmann S. 260, Hergenhahn, AG. S. 165 Nr. 1.

6) Die unbefugte Betheiligung eines Vorstandsmitglieds in der bezeichneten Weise wird die Gesellschaft berechtigen, seine Ausschließung bezw. Entlassung ohne irgend welche Entschädigung zu verlangen; unter Umständen kann auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Maaßgabe des § 312 begründet sein.

7) Die Befugniß des Vorstands, mit der Gesellschaft selbst Geschäfte zu machen, ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. So auch Kayser, S. 155 Nr. 5, Staub, S. 570 § 16.

§. 237.

Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Antheil am Jahresgewinne gewährt, so ist der Antheil von dem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen.

1) Diese nach dem Wortlaute „so ist . . . . . zu berechnen" zwingende, d. h. durch Vertrag, Statut oder Beschlüsse der Generalver-

Digitized by Google

sammlung unabänderliche Vorschrift ist auf Antrag der Reichstagskommission in das Gesetz eingefügt worden; danach richtet sich in der Folge die Tantième der Vorstandsmitglieder nicht mehr nach dem durch ihre Thätigkeit erzielten Erträgnisse, sondern nur nach dem Betrage, welcher von diesem Erträgnisse auf Grund des Beschlusses der Aktionäre unter sie als Dividende zur Vertheilung gelangen soll. Ob dieser Grundsatz richtig ist, erscheint fraglich. Daß das Gedeihen einer Aktiengesellschaft wesentlich von der Persönlichkeit des Vorstands abhängt, bedarf keiner Ausführung. Was von ihm über die erforderlichen Abschreibungen hinaus verdient wird, ist ein wirklicher Gewinn, welcher, wenn er nicht unter die Aktionäre zur Vertheilung gelangt, der Gesellschaft verbleibt und ihr also zu Gute kommt, sei es, daß dadurch ihre finanzielle Lage gebessert wird, sei es, daß dadurch ihre Anlagen und Betriebseinrichtungen vergrößert und vervollkommnet oder sonstige Maaßnahmen in ihrem Interesse vorgenommen werden. Die Tantième soll aber für den, dem sie in Aussicht gestellt wird, ein Antrieb sein, seine Thätigkeit hochgradiger zu entwickeln; sie müßte also auch geleistet werden von all' dem, was auf diese Weise für die Gesellschaft als Gewinn erzielt ist, nicht aber bloß von dem, was nach dem Willen der Aktionäre davon als Dividende vertheilt wird.

So birgt die neue Anordnung die Gefahr in sich, die Solidität unseres Aktienwesens zu untergraben. Wenn heute die Bilanzen der Aktiengesellschaften im Allgemeinen in vorsichtiger Weise aufgemacht und darin größere Rücklagen eingestellt werden, als dies unbedingt nothwendig ist, so hat dies seinen Grund wohl mit in dem Umstande, daß sich die Tantièmen von dem wirklich erzielten Gewinn berechnen. Dürfen dieselben aber in der Folge nur von dem unter die Aktionäre zur Vertheilung gebrachten Gewinne berechnet werden, so kann dies für Vorstandsmitglieder, namentlich solche, welche nur noch kurze Zeit an der Spitze der Gesellschaft stehen, Veranlassung werden, mehr Gewicht auf hohe Dividenden als auf große Rückstellungen zu legen. Die Aktionäre werden ja in den meisten Fällen nicht abgeneigt sein, auf diesbezügliche Anträge einzugehen; ihnen liegt namentlich bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, nicht selten die Höhe der Dividende mehr am Herzen als das Geschick der Gesellschaft. Außerdem wird die neue Vorschrift naturgemäß dazu führen, daß die Vorstandsmitglieder, welche dadurch in der Folge in ihren Tantièmebezügen beeinträchtigt werden, ihre festen Gehälter oder den Procentsatz der Tantièmen erhöht, bezw. die letzteren mit einer bestimmten Summe garantirt erhalten.

Daß die Tantième nicht von den zu Abschreibungen verwendeten Beträgen berechnet werden kann, ist übrigens auch gegenwärtig

Digitized by Google

kaum zweifelhaft; denn nur das, was nach Vornahme der Abschreibungen verbleibt, bildet den Reingewinn. Es hätte daher im § 237 der an und für sich nicht einmal korrekten Anführung nicht bedurft, daß die Tantième aus dem nach Vornahme der Abschreibungen verbleibenden Reingewinne zu berechnen sei. Dagegen werden die Reserven (Rücklagen) dem jährlichen Reingewinne entnommen (vergl. auch die Vorschrift des § 262 Nr. 1).

Die Vorschrift des § 237 setzt ältere Anstellungsverträge, welche hiermit in Widerspruch stehende Bestimmungen hinsichtlich der Tantième enthalten, mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft, bezw. giebt den betreffenden Vorstandsmitgliedern das Recht, mit diesem Tage den Vertrag zu kündigen und zurückzutreten. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig ein Abkommen zu treffen, wodurch der Tantièmeausfall ausgeglichen wird.

2) Unter den Rücklagen im Sinne des § 237 sind auch solche zu verstehen, welche bei hohen Jahresgewinnen gemacht werden, um in weniger günstigen Jahren darauf zurückzugreifen. (KB. S. 73.) Unsere frühere Ansicht (erste Auflage S. 95), der Vortrag auf neue Rechnung habe gleichfalls als eine solche Rücklage zu gelten, ist zu berichtigen. Denn dieser Vortrag behält den Charakter eines unvertheilt gebliebenen Gewinns, der als solcher im folgenden Jahre in der Gewinn- und Verlustrechnung wieder erscheint. Dieser Gewinn ist daher in dem Jahre, wo er erzielt worden, tantièmepflichtig, muß aber alsdann in dem folgenden Jahre tantièmefrei bleiben.

3) Bei Holdheim, VII. S. 237 ff. wird von Geheimrath Dr. Pemsel die Ansicht vertreten, es sei unzulässig, die Vorschrift des § 237 und auch die damit in Verbindung stehende, die Tantième des Aufsichtsraths betreffende Vorschrift des § 245 Abs. 1 dahin aufzufassen, daß hiernach sämmtliche Abschreibungen und Rücklagen ohne Unterschied, wie sie thatsächlich beschlossen worden, tantièmefrei zu behandeln seien; das Gesetz erfordere vielmehr tantièmefreie Behandlung nur für sämmtliche Abschreibungen und Rücklagen, welche behufs Ermittlung des Reingewinns erfolgen; dagegen treffe es keine Vorschrift hinsichtlich der Rücklagen, welche aus dem Reingewinne entnommen werden. Unter diesen letzteren seien die „echten", d. h. solche Reserven zu verstehen, welche sich regelmäßig auch äußerlich als Kapitalsansammlungen darstellen und nicht als Bewerthungsmaaßnahmen in die Erscheinung treten. Dieses Ergebniß bezeichnet Dr. Pemsel als von einer „verblüffenden Einfachheit", welches der allgemeinen Anschauung und Uebung ehrbarer Kaufleute entspreche und gleichzeitig eine Ehrenrettung des Gesetzgebers bilde.

Dr. Pemsel steht konsequenter Weise auf dem Standpunkte, daß

Digitized by Google

durch § 237 auch die Frage des tantièmefreien Abzugs der zu Folge § 262 Ziff. 1 aus dem Reingewinn erfolgenden Zuwendung zum gesetzlichen Reservefonds nicht berührt werde.

Seine Ausführungen, so interessant sie sein mögen, stehen offenbar mit den Vorschriften der §§ 237 und 245 in vollständigem Widerspruch, und es geht auch weder aus den Verhandlungen im Reichstage noch aus dem Kommissionsberichte hervor, daß der Gesetzgeber etwas Anderes gewollt hat, als was in jenen Vorschriften zum Ausdrucke gebracht ist. Wie die Rücklage zum Reservefonds, so soll auch jede andere Rücklage aus dem Reingewinne tantièmefrei sein. Bezüglich der Tantièmenberechnung sind „sämmtliche" Rücklagen den Abschreibungen gleichgestellt; ein tantièmepflichtiger Reingewinn ist erst nach Vornahme aller Abschreibungen und Rücklagen vorhanden. Dies ergiebt sich insbesondere aus der hiervor sub 2 gedachten Bemerkung des Kommissionsberichts, wonach sogar eine Rücklage zum Zwecke der Bildung eines Dividendenergänzungsfonds tantièmefrei bleiben soll.

Der Pemsel'schen Ansicht hat sich nachträglich, wenn auch mit etwas anderer Begründung, in einer Schrift: „Die Gewinnantheile der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths von Aktiengesellschaften" Dr. Hermann Müller angeschlossen. Im Gegensatze zu Dr. Pemsel giebt er zunächst zu, daß „Rücklage" nur eine Verdeutschung von „Reserve" sei, so daß beide Worte dieselbe Bedeutung hätten, unter den sämmtlichen Rücklagen also sämmtliche Reserven zu verstehen seien — macht jedoch weiterhin die Einschränkung, daß nur solche Abschreibungen und Rücklagen (Reserven) tantièmefrei seien, welche bei Aufstellung und Feststellung der Bilanz in dieser vorgenommen worden seien, wogegen solche Abschreibungen und Rücklagen, welche die Generalversammlung nach Feststellung der Bilanz bei der Vertheilung des Reingewinns beschlossen habe, der Tantièmepflicht unterlägen. „Selbstverständlich" — so sagt Dr. Müller, — „können die nach festgestellter „Bilanz beschlossenen Rücklagen nicht mehr in der betreffenden Bilanz „vorgenommen werden. Sie werden in laufender Rechnung (!?) ge„bucht und treten erst in der folgenden Bilanz in die Erscheinung." —

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die §§ 237 und 245 mit keinem Worte besagen, daß nur die in der Bilanz zur Erscheinung kommenden Abschreibungen uud Rücklagen tantièmefrei zu behandeln sind, es heißt vielmehr dort sehr bestimmt und deutlich, daß, wenn den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsraths ein Antheil am Jahresgewinne gewährt ist, dieser Antheil nur berechnet werden darf von dem Reingewinne, welcher verbleibt, nachdem sämmtliche Abschreibungen und Rücklagen vorgenommen worden sind.

Wäre die Müller'sche Auffassung richtig, so würde lediglich die

Digitized by Google

für die Abschreibungen und Rücklagen gewählte Form die Frage entscheiden, ob die betreffenden Beträge tantièmefrei oder tantièmepflichtig sind. Vorstand und Aufsichtsrath brauchten nur in die von ihnen aufgestellte Bilanz ein Minimum von Abschreibungen und Rücklagen einzustellen, um dementsprechend mit einem höheren Reingewinne abzuschließen, — die Generalversammlung hätte dann die ihr vorgelegte Bilanz mit der Maaßgabe festzustellen, daß der danach vorhandene Reingewinn noch durch weitere Abschreibungen und Rücklagen zu kürzen sei, — und es würden dann diese von den Generalversammlungen beschlossenen Abschreibungen und Rücklagen tantièmepflichtig sein, weil sie aus dem von dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe ermittelten Reingewinne vorgenommen werden, ohne in die Bilanz eingestellt gewesen zu sein. Das ist offenbar ein Trugschluß. Alle von der Generalversammlung festgesetzten Abschreibungen und Rücklagen müssen in bezw. mit der Bilanz zur Erscheinung kommen. Denn entweder wird, nachdem die Generalversammlung über die Verwendung des Reingewinns Beschluß gefaßt hat, eine Schlußbilanz aufgestellt und veröffentlicht, worin die bezüglichen weiteren Abschreibungen und Rücklagen zum Ausdrucke gelangen, oder es wird die der Generalversammlung vorgelegte Bilanz mit der von ihr beschlossenen Verwendung des Reingewinns veröffentlicht, so daß ein Jeder ersehen kann, welche Posten der Bilanz sich ändern. Jedenfalls wird in den Büchern der Gesellschaft die Bilanz so eingetragen, wie sie sich nach den Beschlüssen der Generalversammlung gestaltet, bezw. auf den betreffenden Bilanzkonten der bezügliche Zuwachs an Abschreibungen und Rücklagen ersichtlich gemacht.

Wie bereits bemerkt, kommt es aber auch nach den Vorschriften des Gesetzes für die Berechnung der Tantième nicht auf die Art und Weise der formellen Buchung, sondern auf die materielle Frage an, welcher Reingewinn erübrigt, nachdem alle Abschreibungen und Rücklagen vorgenommen sind. Nur von diesem Reingewinne darf die Tantième berechnet werden. Vgl. auch zu § 245 Note 2. —

Mit der diesseitigen Auffassung stimmen überein Katz und Dyhrenfurth S. 6 ff., 86 ff.; Pinner, S. 150 ff., S. 168.

§. 238.

Sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, darf der Vorstand einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

Digitized by Google

1) Die Bestellung von Prokuristen ist deshalb in die Hand des Vorstandes gelegt, damit derselbe in der Lage ist, die ertheilte Prokura jederzeit zu widerrufen, sobald dies rathsam erscheint; das Gesetz hat jedoch die Gültigkeit der Bestellung im einzelnen Falle von der Zustimmung des Aufsichtsraths abhängig gemacht, um dadurch die Gesellschaft gegen eine unzweckmäßige Bestellung von Prokuristen zu sichern und ihr eine größere Gewähr für die Auswahl tüchtiger Persönlichkeiten zu geben. In erster Reihe muß aber die Autonomie der Gesellschaft entscheiden. Danach muß sowohl zulässig bleiben, daß durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung der Vorstand ermächtigt wird, die Bestellung von Prokuristen selbständig ohne die Zustimmung des Aufsichtsraths vorzunehmen, als auch, daß auf diese Weise die Befugniß des Vorstands noch weiter eingeschränkt, namentlich von der Zustimmung der Generalversammlung abhängig gemacht oder eine Bestellung von Prokuristen ganz untersagt wird. Daß eine solche, von der Gesellschaft selbst ausgehende weitere Beschränkung des Vorstands nur denselben zu ihrer Einhaltung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, gegen dritte Personen dagegen keine rechtliche Wirkung hat, bedarf nach § 235 Abs. 2 keiner Ausführung. Aber auch der subsidiär aufgestellten gesetzlichen Beschränkung, der geforderten Zustimmung des Aufsichtsraths, kann, sobald die Eintragung des Prokuristen in das Handelsregister erfolgt ist, eine andere Wirkung nicht beigelegt werden, wenn nicht die Rechtssicherheit des Verkehrs empfindlich beeinträchtigt werden soll. Selbstredend wird jedoch dadurch weder die Befugniß und Pflicht des Registerrichters berührt, die Berechtigung des Vorstands zur Bestellung von Prokuristen einer Prüfung zu unterziehen und im Mangel derselben die Eintragung der Prokura in das Handelsregister abzulehnen, noch die Befugniß des Aufsichtsraths oder der Generalversammlung, wenn die Eintragung der Prokura gesetz- oder statutenwidrig erfolgt ist, deren Löschung herbeizuführen. Entwurf 1884 zu Art. 234 S. 350 f.

Hierzu bemerkt Ring, RG. S. 561 Nr. 2 nicht mit Unrecht, daß der Hinweis auf die Funktion des Registerrichters ein verfehlter sei, weil der Vorstand mit Wirkung nach Außen den Prokuristen selbständig bestelle, und weil die Anmeldung der Prokuraertheilung nicht die Gültigkeit der Bestellung bedinge. Auch das K. Landgericht I, Berlin hat sich durch Beschluß vom 29. November 1898 dieser Ansicht angeschlossen und dabei ausgeführt, die gesetzliche Beschränkung, wonach der Vorstand einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths ernennen könne, habe Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung; hieraus folge, daß die vom Vorstande ertheilte Prokura nach Außen rechtswirksam sei, ob sie zu Unrecht ertheilt worden oder nicht. Deshalb

Digitized by Google

müsse der Registerrichter verpflichtet gelten, eine solche ihm angemeldete Prokura einzutragen, ohne Nachweis der Zustimmung des Aufsichtsraths.

2) Die Meinung der Begründung des Entwurfs 1884, durch die Bestellung von Prokuristen werde die Verantwortlichkeit des Vorstands für deren Handlungen weder der Gesellschaft noch den Gläubigern gegenüber beseitigt, wird von Ring, RG. S. 595 Nr. 5 als unzutreffend bezeichnet, und zwar mit Recht; denn nicht der Vorstand hat sich einen Prokuristen bestellt, für den er als seinen Substituten haftet, sondern die Gesellschaft selbst, durch ihr Organ, den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haften nur, wenn sie es bei der Wahl des Prokuristen an der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes haben fehlen lassen. — Die Bestellung des Prokuristen kann auch durch die Gen.-Vers. erfolgen oder durch den Gesellschaftsvertrag mit Ausschluß des Vorstands dem Aufsichtsrathe übertragen sein. Im ersteren Falle genügt einfache Stimmenmehrheit, wenn der Gesellschaftsvertrag keine größere Stimmenmehrheit vorsieht.

3) Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 50 HGB.). Es ist jedoch keine unzulässige Beschränkung der Prokura, wenn sie kollektivisch ausgestellt (§§ 48, 53 HGB.) oder wenn der Prokurist ermächtigt wird, in Verbindung mit einem Vorstandsmitgliede der zu vertretenden Gesellschaft zu handeln. ROH. VIII. 339. Vgl. auch § 232.

4) Die Befugnisse des Prokuristen sind beschränktere als die des Vorstands; denn ersterer ist zwar zu allen Arten von Geschäften und Rechtshandlungen befugt, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt (§ 49 HGB.), nicht aber zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, insofern ihm die letztere Befugniß nicht ausdrücklich übertragen ist. Eine solche Erweiterung der Befugniß, welche gleichfalls der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf, wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Firmenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied in Verbindung mit einem Prokuristen erfolgen soll.

5) Die Gültigkeit der Prokura ist von deren Eintragung in das Handelsregister nicht abhängig. Vgl. hierzu § 234 Nr. 4. Hat die Aktiengesellschaft mehrere Handelsniederlassungen, so können für jede derselben besondere Prokuristen ernannt werden. Die Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen ist jedoch Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Vgl. § 50 Abs. 3 HGB. u. § 201. Ist ein Prokurist nur in das Handelsregister der Hauptniederlassung eingetragen, so folgt daraus noch nicht eine Beschränkung der Prokura auf die Hauptniederlassung. So Urth. des RG. v. 6. Juli 1893 (I. Civ.-Senat). — Ein nur für eine Zweigniederlassung bestellter

Digitized by Google

Prokurist ist bei dem Handelsregister der Zweigniederlassung, nicht bei dem der Hauptniederlassung einzutragen. OLG. Dresden 30. April 1886. Annalen des K. sächs. OLG. 1887 S. 413 ff. Hergenhahn, AG. S. 170 Nr. 2. Wengler's Archiv 1886 S. 545 ff. — Wegen der Anmeldung der Prokura zur Eintragung in das Handelsregister vgl. § 53 HGB.

6) Ueber den Widerruf der Prokura (§ 52 HGB.) enthält das Gesetz bezüglich der Akt.-Ges. keine besondere Vorschrift. Mit Wirkung nach Außen ist zweifellos der Vorstand allein zum Widerruf berechtigt, auch wenn er zur Bestellung der Zustimmung des Aufsichtsraths oder der Gen.-Vers. bedarf. Die für die Bestellung angeordnete singuläre Vorschrift des § 238 gestattet keine analoge Anwendung auf den Widerruf. So auch Ring, RG. S. 565 Nr. 6; Staub, S. 574, § 12.

7) Der Prokurist vertritt die Gesellschaft, nicht den Vorstand; deshalb kann er keine Akte vornehmen, die dem Vorstand als solchem obliegen, wozu z. B. die Berufung der Gen.-Vers. u. dgl. m. gehören. Die Prokura ist nicht übertragbar.

8) Der Vorstand kann Handlungsbevollmächtigte auch ohne Zustimmung des Aufsichtsraths ernennen. Vgl. §§ 6 u. 54 GGB. Dieselben werden nicht in's Handelsregister eingetragen. Wegen Zeichnung der Firma durch Handlungsbevollmächtigte siehe § 57 HGB.

§. 239.

Der Vorstand hat Sorge dafür zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

1) Anlangend die Verpflichtung des Vorstands, für die Buchführung Sorge zu tragen (§§ 38, 43, 44 HGB.), so liegt es in der Natur der Sache, daß er weder persönlich die Eintragungen vorzunehmen, noch auch die einzelnen Buchungen zu überwachen hat; er muß nur im Allgemeinen die Buchführung kontroliren und Einrichtungen treffen, welche diese Kontrole möglich machen. Dies gilt auch für die Inventare (§ 39 HGB.). Kein Vorstandsmitglied kann die Vorräthe nachzählen, abwiegen oder abmessen, er hat nur dafür Sorge zu tragen, daß dies seitens der Gesellschaftsbeamten geschieht, und durch zweckdienliche Maaßregeln sich davon zu überzeugen, daß die Beamten ihre Aufgaben vorschriftsmäßig erfüllen. Vgl. Simon, Bilanzen, 2. Aufl. S. 157 ff.

2) Strafrechtlich verantwortlich sind sämmtliche Mitglieder für die Buchführung, auch wenn dieselbe einem einzelnen Mitgliede übertragen war. Urtheil des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XIII S. 235.

Digitized by Google

3) Wenn auch das Aktienbuch nicht als Handelsbuch gelten mag, so ist es doch für die Aktiengesellschaft bei Namensaktien und Interimsscheinen ein erforderliches Buch im Sinne des § 239.

§. 240.

Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

1) Die Vorschrift entspricht derjenigen des Art. 240 der Novelle von 1884, dessen Fassung „aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahrs aufgestellten Bilanz" jedoch durch die Worte „bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz" ersetzt worden ist, und zwar um der Auffassung entgegenzutreten, daß für die Frage, ob eine Ueberschuldung anzunehmen sei, unbedingt die Vorschriften entscheidend sein sollen, welche der § 261 hinsichtlich der Werthansätze in der Bilanz enthält. Die Vorschriften der Nummern 1 und 2 dieses Paragraphen haben im Wesentlichen nur den Zweck, die vorzeitige Vertheilung unsicherer Gewinne zu verhüten; dagegen kann es nicht die Absicht sein, den Vorstand zur Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung zu verpflichten und eine Unterlassung des Antrags mit Strafe zu bedrohen, wenn eine Bilanz, in die nach dem Gesetze die zur Veräußerung bestimmten Gegenstände nur mit dem ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingestellt werden dürfen, lediglich den äußeren Anschein einer Ueberschuldung hervorruft, während in Wirklichkeit ein solches Ergebniß durch den gesteigerten Werth der betreffenden Vermögensbestandtheile vollständig ausgeschlossen ist. Eine ausdrückliche Bestimmung dahin, daß der § 261 hier nicht anwendbar sei, ist vermieden, da sie nach anderen Richtungen Zweifel hervorrufen könnte. D. S. 151, 152. KB. S. 74. Diese Gesichtspunkte der Denkschrift sind inzwischen in der Gesetzesvorschrift kaum zum Ausdrucke gebracht.

2) Weshalb, wie die Denkschrift S. 152 hervorhebt, die neue Fassung ergeben soll, daß dem Vorstande niemals zur Entschuldigung gereichen kann, wenn die Bilanz falsch aufgestellt und demzufolge der Verlust des halben Grundkapitals oder die Ueberschuldung aus der

Digitized by Google

Bilanz selbst nicht zu ersehen ist, läßt sich gleichfalls nicht erkennen. Uebrigens trifft auch die hier entwickelte Anschauung nicht zu, da der Vorstand entschuldigt ist, wenn er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns angewendet hat. Vgl. § 241.

3) Unter Grundkapital ist das nominelle Grundkapital, nicht bloß die darauf eingezahlte Quote, zu verstehen. Vgl. § 261 Ziff. 5. Ebenso Puchelt, S. 497, Ring, RG. S. 637 Nr. 1, Petersen und Pechmann, S. 544, Staub, S. 616 und Lippold in Busch's Archiv XXX. S. 244; dagegen v. Völderndorff, S. 709.

4) Die Pflicht des Vorstands zur Berufung der Generalversammlung tritt auch ein, wenn derselbe auf Grund einer im Laufe des Geschäftsjahrs aufgestellten Bilanz die Entdeckung des eingetretenen Verlustes macht; daraus kann aber nicht die allgemeine Verpflichtung zur Aufstellung derartiger Bilanzen, namentlich von Semestralbilanzen hergeleitet werden; gesetzlich ist nur die Aufnahme einer Jahresbilanz geboten.

5) Der Zweck der Generalversammlung ist nach § 256 bekannt zu machen; geschieht dies nicht, so ist die Generalversammlung nicht in der Lage, irgend einen Beschluß zu fassen.

6) Kommt der Vorstand der ihm nach Absatz 1 des § 240 obliegenden Verpflichtung nicht nach, so sind seine Mitglieder durch Ordnungsstrafen gemäß § 319 dazu anzuhalten, außerdem machen dieselben sich nach der allgemeinen Vorschrift des § 241 Abs. 2 verantwortlich, eine Strafe trifft sie aber nicht.

7) Anlangend den Abs. 2 des § 240, so gehört zu dem Vermögen nicht nur der auf ein nicht vollgezahltes Grundkapital noch einzufordernde Betrag, sondern auch der Reserve- und Erneuerungsfonds. Entwurf 1884, Begründung zu Art. 240 S. 360.

8) Unter den Schulden sind nur die Schulden gegen die Gesellschaftsgläubiger zu verstehen, nicht aber als Passiva der Bilanz figurirende Rücklagen für die Aktionäre. Entwurf 1884, Begründung zu Art. 240 S. 360.

9) Im § 207 schreibt die Reichskonkursordnung vor, daß über das Vermögen einer Aktiengesellschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit das Konkursverfahren in dem Falle der Ueberschuldung stattfinde. Da das Konkursverfahren nach der Konkursordnung § 95 nur auf Antrag eröffnet wird, so ist es korrekt, den Vorstand statt „zur Anzeige der Ueberschuldung" „zur Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung" zu verpflichten. Er hat den Antrag unverzüglich zu stellen, sobald die Ueberschuldung sich ergiebt. Leistet er von diesem Zeitpunkt ab trotzdem noch Zahlungen, so macht er sich der Gesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern gegenüber ersatzpflichtig.

Digitized by Google

Bei der principiellen Bedeutung aber, welche die Konkursordnung der Zahlungsunfähigkeit beilegt, und welche die letztere auch thatsächlich für die Aktiengesellschaft hat, muß in gleicher Weise der Vorstand verpflichtet werden, die Konkurseröffnung zu beantragen, sobald, wenn auch ohne Ueberschuldung die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, die Gesellschaft insbesondere ihre Zahlungen einstellt. Diese Verpflichtung war den Vorstehern der Aktiengesellschaft schon durch § 307 der preußischen Konkursordnung, sowie durch andere Landesgesetze unter Strafandrohung auferlegt worden, und es steht auch jetzt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft für nachträgliche Begünstigungen von Gläubigern die Konkursordnung in den §§ 247 und 241 die Bestrafung der Vorstandsmitglieder vor. Die Strafbarkeit derselben bei unterlassenem Konkursantrag im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung wird durch § 315 Ziff. 2 bestimmt. Auch die §§ 239, 240 der Konkursordnung, betreffend die Bestrafung wegen betrüglichen oder einfachen Bankerutts, finden Inhalts des § 247 Konk.-O. auf die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben und die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

10) Ueber das Vermögen einer schon aufgelösten und in Liquidation befindlichen Gesellschaft kann gleichfalls wegen Zahlungsunfähigkeit oder wegen Ueberschuldung der Konkurs eröffnet werden, so lange die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist. Vgl. § 207 der Konkursordnung.

§. 241.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft als Gesammtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften dieses Gesetzbuchs:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnantheile gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden,

Digitized by Google

5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals erfolgt,
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Ueberschuldung sich ergeben hat.

In den Fällen des Abs. 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber weder durch einen Verzicht der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

1) Diese Vorschriften über die Haftung der Vorstandsmitglieder für eine Verletzung ihrer Obliegenheiten stimmen im Wesentlichen mit dem Inhalt des Art. 241 der Novelle von 1884 überein. Der Abs. 1 dieses Artikels, in welchem besonders ausgesprochen ist, daß die Mitglieder des Vorstands aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen nicht persönlich verpflichtet werden, ist als selbstverständlich gestrichen. Dagegen sind die besonderen Fälle, in denen der Ersatzanspruch gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder auch von den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar geltend gemacht werden kann, im Abs. 3 des § 241 besonders aufgeführt, da die den Aufsichtsrath betreffenden Vorschriften, auf welche der Art. 241 der Novelle von 1884 in dieser Beziehung verweist, erst im § 249 folgen. Einzelne von diesen Fällen sind übrigens als nicht hierher gehörig ausgeschieden. Dies gilt zunächst von dem Falle, daß bei einer Erhöhung des Grundkapitals Aktien oder Interimsscheine vor der Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister ausgegeben werden; denn hier kann niemals eine Ersatzleistung an die Gesellschaft oder an die Gesellschaftsgläubiger, sondern höchstens eine solche an die Erwerber der Urkunden in Frage kommen. Ferner ist der in der Nr. 5 des Art. 226 der Novelle von 1884 aufgeführte Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die getrennte Vermögensverwaltung bei der Vereinigung einer Aktiengesellschaft mit einer anderen weggelassen, da die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder für eine solche Zuwiderhandlung im § 306 Abs. 6 besonders geregelt ist. Daß die Vorstandsmitglieder haften, wenn für wiederkehrende Leistungen der Aktionäre (§§ 212, 216) trotz des Mangels eines bilanzmäßigen Gewinns eine den Werth der Leistungen übersteigende Vergütung bezahlt wird, ist

Digitized by Google

nicht besonders hervorgehoben worden, da in dieser Beziehung die Vorschrift über die Verantwortlichkeit im Falle einer unzulässigen Rückzahlung des Grundkapitals genügt. D. S. 152.

2) Die Mitglieder des Vorstands haben wie diejenigen des Aufsichtsraths (§ 249) die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Vgl. § 203 Anm. 6. Diese Sorgfalt liegt den Mitgliedern des Vorstands bei der Geschäftsführung, den Mitgliedern des Aufsichtsraths bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten ob. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsraths wird sich die Sorgfalt auf die ihnen meist nur obliegende kontrolirende Thätigkeit erstrecken; den Mitgliedern des Vorstands kann dagegen bei jedem mißglückten oder schadenbringenden Geschäft mit der Behauptung entgegengetreten werden, sie hätten es an der bezeichneten Sorgfalt fehlen lassen. Vgl. auch Renaud, DE. S. 217 f. Wegen Haftung als Gesammtschuldner vgl. §§ 421 ff. BGB.

3) Die Stellung des Vorstands einer Aktiengesellschaft weicht von der eines Verwalters fremden Vermögens ab; er hat als Organ der Gesellschaft besondere Rechte und Pflichten. Die Rechenschaft, welche er über seine Amtsführung zu geben hat, gestaltet sich anders als die des Verwalters fremden Vermögens. Die Pflicht zur Rechenschaftsablage ist im Allgemeinen die Pflicht zur Angabe der Thatsachen, welche die Ansprüche des zur Rechenschaftsforderung Berechtigten gegen den Rechenschaftspflichtigen zu begründen geeignet sind. Die Legung einer eigentlichen Rechnung ist nur die Form dieser Rechenschaftsablage in den Fällen, wo diese Form in einer Rechnung erfolgen kann. Die Rechenschaft des Vorstands läßt sich aber in die Form einer wirklichen Rechnung nicht bringen; dies ist nur so weit der Fall, als der Vorstand selbst Geschäfte abgeschlossen oder Vermögensstücke verwahrt hat. Der Vorstand hat nicht die Stellung eines eigentlichen Rechnungspflichtigen, weil er nicht unmittelbar Verwalter oder Verwahrer ist bezw. zu sein braucht. RDH. XXV. 178 f.

4) Den einzelnen Aktionären steht ein Klagerecht gegen die Mitglieder des Vorstands an sich nicht zu. Dieses kann nur die Gesellschaft geltend machen, weil die Geschäftsführung des Vorstands nicht für die einzelnen Aktionäre, sondern für die Gesellschaft erfolgt. Staub, S. 620, Hergenhahn, AG. S. 208 Nr. 7. Desgl. LG. Lübeck, Urtheil v. 6. Juni 1893, Hans. GZ. 1893 S. 283.

5) Auch den Gläubigern der Gesellschaft haften gemäß Abs. 4 die Vorstandsmitglieder nur in den im Abs. 3 gedachten Fällen und lediglich, soweit sie von der Gesellschaft ihre Befriedigung nicht erhalten können.

6) Vgl. im Uebrigen, insbesondere auch hinsichtlich der Verjährung, die Anmerkungen zu § 249.

Digitized by Google

§. 242.

Die für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auch auf die Stellvertreter von Mitgliedern Anwendung.

1) Die Vorschrift ist eigentlich selbstverständlich, denn die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind eben Vorstandsmitglieder; sie gilt für jeden Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, wenn dabei auch nach KB. 1884 zu Art. 232a S. 24 zunächst an die gemäß § 248 für zulässig erklärte Stellvertretung durch Mitglieder des Aufsichtsraths gedacht worden ist. Auf die letzteren findet jedoch die Vorschrift des § 236 über das Verbot des eigenen Handelsbetriebs keine Anwendung. Vgl. zu § 248 Nr. 8.

2) Das stellvertretende Mitglied nimmt insofern nicht die Stellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder ein, als es nur im Behinderungsfalle der letzteren einzutreten hat. Tritt dasselbe an die Stelle eines kollektivberechtigten Vorstandsmitglieds, so müssen mit ihm so viele Vorstandsmitglieder zusammenwirken, als nach dem Statut nothwendig ist. Dasjenige Mitglied, das durch den Stellvertreter ersetzt wird, kann alsdann nicht mitwirken. Der Stellvertreter braucht übrigens nicht zum Ersatze eines bestimmten Vorstandsmitglieds, sondern kann im Allgemeinen zur Vertretung jedes Vorstandsmitglieds ernannt werden.

3) Im Falle einer Bestellung von Stellvertretern für den Vorstand einer Aktiengesellschaft oder für Mitglieder des Vorstands ist Dritten gegenüber die Vertretungsbefugniß der auftretenden Stellvertreter nicht davon abhängig, daß der Vertretungsfall auch wirklich vorhanden war. Es folgt dies aus § 235. Vgl. auch § 248, Nr. 5. — Der gleiche Grundsatz muß aber auch für eine in gleicher Weise erfolgte Berufung von zur Vertretung in Bezug auf den Betrieb von Geschäften bestimmten sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten einer Aktiengesellschaft gelten. R. XXIV. 82.

4) Daß der Stellvertreter wie jedes ordentliche Vorstandsmitglied zum Handelsregister angemeldet werden muß, bedarf nach der Vorschrift des § 242 keiner weiteren Ausführung.

§. 243.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Digitized by Google

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, welche nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird.

Später kann der Aufsichtsrath nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung gewählt werden, welche über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt; das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.

1) Die Vorschrift entspricht im Allgemeinen derjenigen des Art. 224 (191) der Novelle von 1884, nur ist bezüglich der gesetzlichen Dauer des ersten Aufsichtsraths und der höchsten Grenze für die Amtsdauer der späteren Aufsichtsrathsmitglieder im Abs. 2 und 3 insofern eine Aenderung vorgenommen, als die betreffenden Zeiträume nicht mehr wie bisher mit dem Schluß eines bestimmten Geschäftsjahrs, sondern mit der Beendigung der alljährlich abzuhaltenden sogenannten ordentlichen Generalversammlung, welche über die Bilanz beschließt, ablaufen sollen, wie sich dies in der Praxis nach Maaßgabe der betreffenden Bestimmungen der Gesellschaftsverträge längst eingebürgert hat.

Bei Esser, DE. 1884 ist schon diese Fassung in Vorschlag gebracht, damals jedoch ohne Erfolg.

Aus der etwas verwickelten und daher nicht ganz deutlichen Fassung des Abs. 3 des § 243, wonach der Aufsichtsrath nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung gewählt werden kann, welche über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt, mit der Maaßgabe, daß das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, hierbei nicht mitgerechnet wird, ergiebt sich mit anderen Worten, daß die Amtsdauer längstens fünf Jahre beträgt, von ordentlicher zu ordentlicher Generalversammlung gerechnet.

Gemäß Abs. 4 des § 243 kann entsprechend dem Abs. 4 des

Digitized by Google

Art. 224 (191) der Novelle von 1884 die Generalversammlung die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths jederzeit widerrufen. Nach dem gedachten Art. 224 bedarf dieser Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der § 243 verlangt dagegen eine Mehrheit von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, so daß die Stimmen bezw. Aktienbeträge der an der Abstimmung nicht Theilnehmenden bei Ermittlung dieser Mehrheit nicht mitgezählt werden. (Vgl. die zu § 207 Abs. 3 gemachten Bemerkungen.) Außerdem bestimmt der § 243 abweichend von Art. 224, daß die gedachte Mehrheit keine zwingende ist, sondern durch den Gesellschaftsvertrag anders bestimmt werden kann.

Der § 243 spricht ebenso wie der bisherige Art. 191 in Abs. 1 und 4 von der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsraths, in Abs. 2 u. 3 von der Wahl des Aufsichtsraths. Aus dem letzteren Ausdruck hat man folgern wollen, die Wahl könne nur eine einheitliche sein, der Aufsichtsrath müsse als Ganzes gewählt werden und eine gewisse für alle Mitglieder gleiche Zeit funktioniren, so daß ein Ausscheiden und eine Neuwahl nach einem bestimmten Turnus unzulässig sei. Diese von Katz und Dyhrenfurth vertretene Ansicht erscheint unhaltbar, denn die Wahl eines Aufsichtsraths, also des Kollegiums, ist nur denkbar durch die Wahl einzelner Mitglieder. Dies ist auch in Abs. 1 und 4 des § 243 klar zum Ausdruck gebracht. Bildete der Aufsichtsrath ein Ganzes, dessen Mitglieder nicht successive ausscheiden und neugewählt werden könnten, so wäre auch der in Abs. 4 vorgesehene Widerruf der Bestellung eines einzelnen Mitglieds undenkbar. Den Aufsichtsrath während einer bestimmten Frist als Ganzes zu erhalten, ist schon deshalb unmöglich, weil sich einzelne Stellen auch durch freiwilliges Ausscheiden und den Tod erledigen können. — Es muß daher nach der von jeher geübten Praxis für statthaft erachtet werden, den Aufsichtsrath in der Weise zu bilden, daß alljährlich bei Gelegenheit der ordentlichen Generalversammlung eine gewisse Zahl der Mitglieder ausscheidet und ersetzt wird, wobei Wiederwahl nicht ausgeschlossen ist. Hierfür spricht auch die Vorschrift des folgenden § 244, wonach jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsraths bekannt zu machen ist.

2) Die Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder muß stets in der Generalversammlung erfolgen, so daß insbesondere jede Kooptationsbefugniß des Aufsichtsrath ausgeschlossen ist; hierauf haben auch ältere Gesellschaften zu achten, welche nach Maaßgabe des Handelsgesetzbuchs mit Vorstand und Aufsichtsraths organisirt sind. Der Entwurf 1884 Allgemeine Begründung S. 213 sagt: „Der Aufsichts„rath, welcher die Aufgabe hat, dem Vorstande gegenüber die Rechte

Digitized by Google

„der Aktionäre wahrzunehmen, darf seine Bestellung nur von der „Generalversammlung herleiten; er gewinnt damit zugleich die „nothwendige Autorität. Der Entwurf.... beseitigt somit jede Delega„tions- und Kooptationsbefugniß." — Dem gegenüber läßt sich auch kaum die Behauptung aufstellen, daß nur die drei Mitglieder des Aufsichtsraths, mit denen sich das Gesetz begnügt, durch die Generalversammlung gewählt zu werden brauchten, so daß, wenn der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl verlangt, die Wahl der übrigen Mitglieder auch in anderer Weise erfolgen dürfte. Die Fassung des Abs. 1 läßt allerdings zu wünschen übrig; sein Sinn kann aber nur der sein, daß die Generalversammlung die Aufsichtsrathsmitglieder zu wählen hat, daß der Aufsichtsrath aus mindestens drei Personen bestehen muß, und daß der Gesellschaftsvertrag diese gesetzliche Minimalzahl erhöhen, nicht aber den Wahlmodus ändern kann. Wollte man etwas Anderes annehmen, so würde die Bestimmung des Gesetzes nebst ihrer Motivirung sich als illusorisch erweisen; die drei von der Generalversammlung gewählten Mitglieder würden sich möglicherweise gegenüber den sonstwie ernannten in der Minderzahl befinden, der Zweck des Gesetzes also unerreicht bleiben.

3) Auch die Wahl von stellvertretenden Aufsichtsrathsmitgliedern durch die Generalversammlung erscheint unbedenklich; ob sie aber wünschenswerth, dürfte fraglich sein; der richtige Ersatz läßt sich in vielen Fällen erst treffen, wenn feststeht, welches Aufsichtsrathsmitglied in Wegfall kommt; auch geht man gewöhnlich über die Wahl von bloßen Stellvertretern etwas leicht hinweg.

4) Der Aufsichtsrath muß aus mindestens drei Personen bestehen, welche jedoch nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Gesetz statuirt vollständige Wahlfreiheit. Nichtsdestoweniger nimmt die herrschende Meinung an, daß durch den Gesellschaftsvertrag die passive Wahlfähigkeit in jeder Richtung beschränkt werden könne; danach wäre es möglich, die Grenzen so enge zu ziehen, daß nur Wenige wählbar bleiben. Ob das die Absicht des Gesetzgebers gewesen, erscheint in hohem Grade fraglich.

5) Wird die Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder durch Aenderung des Gesellschaftsvertrags erhöht, so kann strenge genommen die Wahl neuer Mitglieder erst nach Eintragung der beschlossenen Aenderung in das Handelsregister erfolgen; jedenfalls dürfen die neugewählten Mitglieder erst nach jener Eintragung ihre Thätigkeit beginnen. R. XXIV. 54 ff.

6) Nur physische Personen, keine Firmen können Mitglieder des Aufsichtsraths sein (KV. 1884 zu Art. 191 S. 20); physische Personen aber auch nur insofern, als sie verpflichtungsfähig sind; weibliche Personen sind nicht ausgeschlossen. Die Reichsbeamten sind nach dem

Digitized by Google

Gesetze vom 31. März 1893 § 16 beschränkt wahlfähig; ebenso nach dem Preuß. Gesetze vom 10. Juni 1874 die unmittelbaren Staatsbeamten. Vgl. zu § 231 Anm. 5. — v. Völderndorff in Busch's Archiv Bd. 47 S. 1—4 vertritt die Ansicht, daß von mehreren Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft stets nur ein Mitglied als Gesellschaftsorgan einer Aktiengesellschaft thätig sein könne, und daß Mitglieder derselben offenen Handelsgesellschaft niemals, theils im Vorstande, theils im Aufsichtsrathe, thätig sein können. Ein bezügliches gesetzliches Verbot besteht jedoch in dieser Hinsicht ebensowenig wie für verwandte Personen. Vom Standpunkte der Moral und Delikatesse wird sich allerdings ein solches Verhältniß nicht immer rechtfertigen lassen.

7) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsraths sind gemäß § 199 Ziff. 4 nach Namen, Stand und Wohnort von Amtswegen zu veröffentlichen; später hat der Vorstand alle Aenderungen in den Personen der Aufsichtsrathsmitglieder nach Anleitung des § 244 bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

8) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister und kann einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate umfassen; für den Anfang desselben darf ein früherer Zeitpunkt nicht beliebt, wohl aber bei Uebernahme eines bestehenden Geschäfts durch die Gesellschaft vereinbart werden, daß dessen Betrieb bereits seit einem früheren, näher zu bestimmenden Zeitpunkte für Rechnung der Gesellschaft geht. Eine solche Bestimmung ist aber ohne Einfluß auf die Wahlperiode des ersten Aufsichtsraths; diese berechnet sich stets nach dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und beträgt von diesem Tage ab gerechnet mindestens ein volles Kalenderjahr; fällt also die erste ordentliche Generalversammlung, worin die Beschlußfassung über die Bilanz erfolgt, in dieses Jahr, so läuft die Amtsdauer des ersten Aufsichtsraths erst mit Beendigung der zweiten ordentlichen Generalversammlung ab. Die Neuwahl des Aufsichtsraths hat also je nach diesen Umständen in der ersten oder in der zweiten ordentlichen Generalversammlung stattzufinden.

9) Die Bestimmungen, betr. den „ersten Aufsichtsrath" finden auch auf diejenigen Mitglieder Anwendung, welche nach Ausscheiden von Mitgliedern innerhalb der im Absatz 2 bestimmten Zeit eingetreten sind, sowie auf diejenigen, welche auf Grund einer Statutenänderung, welche die Vermehrung der Mitglieder des Aufsichtsraths festsetzt, hinzugewählt und innerhalb der im Abs. 2 bestimmten Zeit eingetreten sind. Urtheil des Reichsgerichts, I. Civil-Senat vom 17. April 1890, Bd. XXIV S. 56.

10) Soll die Bestellung eines Aufsichtsrathsmitglieds durch die Generalversammlung widerrufen werden, so ist dazu die Bekanntmachung des beabsichtigten Widerrufs erforderlich.

Digitized by Google

11) Aus dem Auftragsverhältnisse, in dem das Aufsichtsrathsmitglied zur Gesellschaft steht, folgt, daß das Mitglied von seinem Amte zurücktreten kann; es darf das nur nicht zur Unzeit geschehen. Vgl. § 671 BGB.

12) An der Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder können sich sowohl diese selbst, als auch Vorstandsmitglieder und Beamte der Gesellschaft betheiligen, insoweit dieselben Aktionäre sind.

13) Die bisher bestrittene Frage, ob ältere Aktiengesellschaften, die ohne Aufsichtsrath errichtet sind, nachträglich einen solchen in ihre Organisation einzufügen haben, ist auch jetzt durch eine gesetzliche Vorschrift nicht geklärt worden. Die Denkschrift spricht sich allerdings dahin aus, daß alle Aktiengesellschaften einen Aufsichtsrath haben müssen. Vgl. Anm. 1 zu § 190.

14) Vgl. auch Strafvorschrift in § 315 Ziff. 1.

§. 244.

Jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsraths ist von dem Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

1) Diese dem Gesetze bisher unbekannte Anordnung verdankt ihre Entstehung der Erwägung, daß die Zusammensetzung des Aufsichtsraths für die Beurtheilung der Verhältnisse des Unternehmens von Bedeutung sein kann und der Aufsichtsrath unter Umständen, namentlich im Falle der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung, die Vertretung der Gesellschaft zu übernehmen hat; für die Aktionäre ist daher jedenfalls die Bekanntgabe der Personen, welche den jeweiligen Aufsichtsrath bilden, von Interesse.

2) Zufolge § 199 Ziff. 4 sind die Mitglieder des ersten Aufsichtsraths nach Namen, Stand und Wohnort von Amtswegen zu veröffentlichen. Nach Analogie dieser Vorschrift hat der Vorstand die Veröffentlichung von Aenderungen in den Personen der Aufsichtsrathsmitglieder unverzüglich vorzunehmen; er hat also in den Gesellschaftsblättern Namen, Stand und Wohnort nicht nur der neueingetretenen, sondern auch der durch Tod oder sonstwie ausgeschiedenen Mitglieder des Aufsichtsraths bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen, ohne daß es einer bezüglichen Eintragung in dasselbe bedarf.

Digitized by Google

§. 245.

Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinne besteht, so ist der Antheil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsraths zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths kann eine Vergütung für ihre Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden. Der Beschluß kann nicht früher als in derjenigen Generalversammlung gefaßt werden, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrath gewählt ist, abläuft.

1) Die Vorschrift enthält in ihren beiden ersten Absätzen dem bisherigen Rechte unbekannte Neuerungen, welche in dem Entwurfe des Gesetzes nicht enthalten waren, sondern erst durch den Reichstag in dasselbe eingefügt worden sind. Danach kann eine dem Aufsichtsrathe zustehende procentuale Tantième nur berechnet werden von dem Reingewinne, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens 4% des eingezahlten Grundkapitals verbleibt, und jede im Gesellschaftsvertrage für den Aufsichtsrath festgesetzte Vergütung, mag dieselbe also in einer procentualen Tantième oder in einer bestimmten Summe bestehen, durch einen den Gesellschaftsvertrag abändernden Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden, und zwar abweichend von der sonst für Abänderungen des Gesellschaftsvertrags geltenden Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für feste Vergütungen, einerlei ob dieselben durch den Gesellschaftsvertrag oder durch jedesmaligen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden, besteht demnach in Bezug auf ihre Höhe keine Beschränkung. Auch ist es zulässig, neben einer procentualen Tantième den Mitgliedern des Aufsichtsraths eine bestimmte Summe zuzu-

Digitized by Google

billigen oder ihnen die Tantième mit einem Mindestbetrage zu gewährleisten.

2) Die Vorschrift des Abs. 1 ist wie aus den Worten: „so ist ..... zu berechnen" hervorgeht und auch in den Reichstagsverhandlungen ohne Widerspruch erklärt wurde, zwingender Natur, also unabänderlich. Vgl. auch § 237 und die Bemerkungen dazu. Sind bei älteren Aktiengesellschaften Aufsichtsrathsmitglieder über den 1. Januar 1900 hinaus bestellt, so bleibt denselben, wenn sie sich eine etwaige Verkürzung ihrer Tantième gemäß § 245 nicht gefallen lassen wollen, nichts übrig, als ihr Amt niederzulegen. — Dr. Hermann Müller, „Die Gewinnantheile der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths von Aktiengesellschaften" (vgl. zu § 237 Nr. 3) meint mit Rücksicht auf § 245 Abs. 2, daß bei älteren Akt.-Gesellschaften die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Höhe der Aufsichtsraths-Tantièmen, auch wenn sie mit der Vorschrift des § 245 in Widerspruch stehen, über den 1. Januar 1900 hinaus so lange gültig seien, bis sie durch einen Beschluß der Gen.-Vslg. aufgehoben würden. Diese Ansicht ist irrig. Die Vorschrift im § 245 Abs. 1 tritt am 1. Jan. 1900 eo ipso zwingend an die Stelle der bezüglichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Gen.-Vslg. ist jedoch nach Abs. 2 des § 245 berechtigt, auch die dem Gesetze entsprechende Vergütung mit einfacher Stimmenmehrheit noch herabzusetzen; die Deutung, als ob hiernach auch eine dem § 245 Abs. 1 nicht entsprechende Bestimmung eines älteren Statuts erst durch einen Beschluß der Gen.-Vslg beseitigt werden könne, ist ganz ungerechtfertigt. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, wenn am 1. Januar 1900 der § 245 ohne Weiteres die betreffende Statutenbestimmung aufhebe, so trete eine Rechtslücke ein; die Statutenbestimmung wird nicht vollständig aufgehoben, sondern sie wird nur nach Maaßgabe des § 245 regulirt und mit demselben in Einklang gebracht, und dies vollzieht sich durch die Kraft des Gesetzes selbst. — Schließlich glaubt Dr. Müller, daß falls seine Ausführungen nicht richtig seien, die Aufsichtsrathmitglieder, welche danach gehandelt, sich dennoch wegen unrichtiger Berechnung ihrer Tantième weder einer civilrechtlichen noch strafrechtlichen Verantwortung aussetzten. Diese Meinung ist wenig geeignet, das Vertrauen in seine Darlegung zu stärken, dürfte aber auch mit Vorsicht aufzunehmen sein, da die Möglichkeit einer civilrechtlichen Verantwortlichkeit schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintritt, eine kriminelle Verfolgung aber im Hinblick auf die Vorschrift des § 312 denkbar sein könnte.

3) Ein Beschluß der Generalversammlung, wodurch die Vergütung herabgesetzt wird, wirkt nur für die Zukunft.

Digitized by Google

4) Abs. 3 wiederholt in etwas geänderter Fassung die Vorschrift des Art. 224 (192) der Novelle v. 1884, betreffend die dem ersten Aufsichtsrathe zu bewilligende Vergütung, welche nur mit Beendigung von dessen Amtsdauer durch die Gen.-Vers. gewährt werden kann. Eine in anderer Weise dem ersten Aufsichtsrath bewilligte Vergütung ist rechtsungültig und kann zurückgefordert werden. Vgl. § 243 u. Nr. 8 daselbst.

5) Wie sich die Tantième unter die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsraths vertheilt, hat der Aufsichtsrath festzustellen, wenn der Gesellschaftsvertrag darüber keine Anordnung trifft; alsdann steht dem einzelnen Mitgliede ein Klagerecht auf den Bezug der Tantième erst nach dem betreffenden Beschlusse des Aufsichtsraths zu. ROH. XXIV. 357. So auch Kammergericht, Entscheidung v. 27. Febr. 1890. Einem während der Dauer eines Geschäftsjahrs ausgeschiedenen oder verstorbenen Aufsichtsrathsmitgliede, bezw. dessen Erben, gebührt von der Tantième der verhältnißmäßige Betrag, welcher auf das verstorbene Mitglied für die Zeit bis zu seinem Ableben entfällt.

6) Wenn der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung über eine dem Aufsichtsrathe zu gewährende Vergütung enthält, so kann ihm dieselbe nicht durch einfachen Gen.-Vers.-Beschluß gewährt werden; es würde dazu vielmehr einer Statutenänderung und bei Versicherungs- oder sonstigen Gesellschaften, welche staatliche Genehmigung erfordern, auch dieser bedürfen. Der betreffende Beschluß unterliegt daher der Anfechtung.

7) Auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gehabten Auslagen haben die Aufsichtsrathsmitglieder auch ohne besondere Anordnung des Gesellschaftsvertrags Anspruch.

§. 246.

Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Werthpapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht Anderen übertragen.

1) Der Aufsichtsrath hat nicht nur den Vorstand, sondern überhaupt die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen. Seine Thätigkeit ist im Wesentlichen eine kontrolirende, während der Vorstand das Vertretungsorgan der Gesellschaft bildet. Nur ausnahmsweise kommt der Aufsichtsrath als Vertretungsorgan in Betracht, z. B. bei Anfechtungsklagen gegen die Gesellschaft (§ 272), bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern sowie bei Führung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft gegen die Vorstandsmitglieder (§ 247). Inzwischen befaßt sich der § 246 nicht mit diesen Ausnahmefällen, sondern lediglich mit dem Aufsichtsrath als kontrolirendem Organ.

2) Die dem Aufsichtsrathe eingeräumten Befugnisse und obliegenden Pflichten stehen ihm als solchem, nicht aber auch den einzelnen Mitgliedern zu. Ein beständiges Eingreifen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsraths würde die Gefahr in sich bergen, daß eine thatkräftige Geschäftsleitung des Vorstands gelähmt wird, auch daß einzelne Aufsichtsrathsmitglieder die erlangte Kenntniß der inneren Verhältnisse der Gesellschaft, namentlich der Bezugsquellen und Geschäftsverbindungen, im eigenen Interesse ausbeuten; das Gesetz hat deshalb das Recht der individuellen Aufsicht nicht aufgenommen. Ebenso hat es davon abgesehen, allgemein zu bestimmen, in welcher Weise und wie oft der Aufsichtsrath Kassen- oder Geschäftsrevisionen vorzunehmen verpflichtet sein soll. Die Verschiedenartigkeit der Unternehmungen läßt in dieser Beziehung eine für alle Fälle gültige Regel nicht aufstellen, vielmehr müssen die Verhältnisse im Einzelfalle darüber entscheiden, inwieweit von dem Aufsichtsrathe derartige Revisionen nothwendig oder zweckmäßig vorzunehmen und die Folgen ihrer Unterlassung zu vertreten sind. Entwurf 1884, allg. Begründung S. 223. Der Gesellschaftsvertrag wird hier am besten bestimmte Regeln aufstellen.

3) Der Aufsichtsrath soll die Geschäftsführung überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten. Ohne diese Unterrichtung kann er seiner Ueberwachungspflicht nicht genügen. Gerade die Worte „zu dem Zwecke" sind bestimmt, dies klarzustellen, und damit einer Auffassung entgegenzutreten, welche, indem sie mißverständlich die Pflicht des Aufsichtsraths bis zur Kenntnißnahme von jedem Detail erweitert, sowohl die Pflichten

Digitized by Google

des Aufsichtsraths in einer jeden Vorsichtigen abschreckenden Weise auszudehnen, als auch sehr zum Schaden der Gesellschaft, deren Gedeihen wesentlich auf der Tüchtigkeit des Vorstands beruht, die Aktion des Vorstands durch eine zu weit gehende Kontrole lahmlegen würde. KB. 1884 zu Art. 225 S. 21. Ist wegen zu komplicirter Verwaltung die Aufgabe des Aufsichtsraths eine undurchführbare, so muß die mögliche Prüfung genügen; von dem einzelnen Mitgliede kann nur verlangt werden, was ein ordentlicher Mann bei gleicher Sachlage zu leisten hat.

4) Mit der Einsichtnahme der Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie mit der Untersuchung des Bestands der Gesellschaftskasse und der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren kann der Aufsichtsrath einzelne Mitglieder betrauen. Vgl. Note 6. — Simon, S. 92 Note 1 hält im Allgemeinen zur Prüfung der Bestände, welche der Aufsichtsrath nach der Fassung des Artikels vornehmen könne, aber nicht müsse, Stichproben für genügend, und eine eingehendere Untersuchung erst nothwendig, wenn der Verdacht einer Unrichtigkeit vorliege, eine Ansicht, der nur beigetreten werden kann.

5) Eine besondere Obliegenheit des Aufsichtsraths bildet die Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Vorschlags zur Gewinnvertheilung; über diese Prüfung hat er der Gen.-Vers. alljährlich Bericht zu erstatten. Unter der Jahresrechnung kann nichts Anderes als die im § 260 Abs. 2 gedachte Gewinn- und Verlustrechnung verstanden sein, welche durch den Vorstand dem Aufsichtsrathe mit der Jahresbilanz vorzulegen ist, damit letzterer nach vorgenommener Prüfung seine etwaigen Bemerkungen dazu macht. Was diese Prüfung selbst anlangt, so kann dieselbe, wie Simon, S. 92 Note 1 hervorhebt, nur darin bestehen, daß der Aufsichtsrath sich von der Uebereinstimmung der Bilanz mit den Büchern, insbesondere mit dem Inventar überzeugt, und die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufgestellt ist, seiner Beurtheilung unterzieht. Darüber hinaus sämmtliche Inventarbestände nachzuprüfen, liegt thatsächlich außerhalb der Möglichkeit und rechtlich außerhalb der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmanns.

6) Der letzte Absatz des Art. 225 verbietet nicht, daß innerhalb des Aufsichtsraths bestimmte Funktionen einem Einzelnen oder einem engeren Ausschuß übertragen werden; er soll nur verhindern, daß der Einzelne die ihm statuten- oder geschäftsordnungsmäßig obliegenden Geschäfte auf einen Andern abwälze. KB. 1884 zu Art. 225 S. 22.

Damit soll jedoch den Mitgliedern des Aufsichtsraths nicht untersagt sein, sich in geeigneten Fällen sachverständiger Hülfe zu bedienen, beispielsweise bei Prüfung der Bilanz einen Bücherrevisor zuzuziehen (vgl. auch Holdheim, I. S. 57, 58), wohl aber muß es für unzulässig

Digitized by Google

erachtet werden, daß dieselben sich in Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten, namentlich bei Berathungen und Beschlußfassungen durch andere Personen, seien dies auch Mitglieder des Aufsichtsraths, vertreten lassen und letztere zu diesem Zweck von ihnen mit Instruktion versehen werden.

7) Die Verpflichtung des Vorstands zur jederzeitigen Auskunftsertheilung an den Aufsichtsrath ist auf die üblichen Geschäftsstunden zu beschränken. So auch Ring, S. 505 Nr. 2, Staub, S. 541 § 4.

8) Die in Abs. 1 dem Vorstande auferlegten Verpflichtungen können gemäß § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

§. 247.

Der Aufsichtsrath ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen die letzteren die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann dieser ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die Mitglieder des Vorstandes klagen.

1) Der Abs. 1 führt zunächst im Anschluß an den § 37 des Genossenschaftsgesetzes die Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern als einen besonders wichtigen Fall an, in welchem dem Aufsichtsrathe die Vertretung der Gesellschaft zukommt. Außerdem erkennt der Abs. 1 die Legitimation des Aufsichtsraths zur Führung der Namens der Gesellschaft gegen die Vorstandsmitglieder anzustrengenden Rechtsstreitigkeiten in demselben Umfange an, wie in dem Art. 223 Abs. 3 (194) der Novelle v. 1884.

2) Nicht die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsraths sind zur Klage berechtigt, ebenso wenig steht einer Minderheit das Klagerecht zu, wenn auch die Verantwortlichkeit die Einzelnen und nicht den Aufsichtsrath als solchen trifft.

§. 248.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu

Digitized by Google

Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben. Auf die in solcher Weise bestellten Vertreter finden die Vorschriften des §. 236 keine Anwendung.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

1) Dem Aufsichtsrathsmitgliede ist es untersagt, gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder dauernd Stellvertreter eines solchen oder Beamter der Gesellschaft zu sein.

2) Dagegen können für einen im Voraus begrenzten Zeitraum Mitglieder des Aufsichtsraths zu Stellvertretern für behinderte (auch ausgeschiedene) Mitglieder des Vorstands bestellt werden, und es hat, welches auch sonst die Bestimmungen über die Art der Bestellung des Vorstands sein mögen, für solche Behinderungsfälle der Aufsichtsrath das Recht zur Bestellung dieser Stellvertreter. Durch die weitere Bestimmung, daß der Stellvertreter bis zu seiner erfolgten Entlastung eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben darf, ist dem Bedenken einer unzulässigen Vermischung der Funktion des Aufsichtsraths und des Vorstands Rechnung getragen. Die ganze Bestimmung wurzelt in dem Bedürfniß insbesondere kleinerer Aktiengesellschaften, denen es innerhalb des Vorstands an dem geeigneten Personal für eine Vertretung behinderter Mitglieder mangelt, und bei welchen auch die Aufsichtsrathsmitglieder Bedenken tragen würden, in den Vorstand aushülfsweise einzutreten, wenn sie sich nach Beendigung der Vertretung erst einer Neuwahl in den Aufsichtsrath unterwerfen müßten. KB. 1884 zu Art. 225a S. 22. Läßt der Gesellschaftsvertrag in anderer Weise die Delegation von Aufsichtsrathsmitgliedern in den Vorstand zu, so sind die betreffenden Bestimmungen als ungültige zu betrachten. Für die Ansicht, daß, wie vorbemerkt, unter „behinderten" Mitgliedern auch „ausgeschiedene", sei es durch Austritt, sei es durch Tod, zu verstehen sind, sprechen sich aus: Ring, RG. S. 510, Kayser, S. 144, v. Völderndorff, S. 605, Petersen und Pechmann, S. 464, Beschluß des Landgerichts Glogau v. 20. Dezbr. 1892, bei Holdheim, II, S. 150. Dagegen Makower, S. 81, Staub, S. 545.

3) Das Aufsichtsrathsmitglied darf nur als Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds fungiren; dies setzt voraus, daß die statutgemäße Zahl der Vorstandsmitglieder vollständig in Personen, welche nicht zum Aufsichtsrathe gehören, vorhanden ist oder gewesen ist; das Aufsichtsrathsmitglied kann als Stellvertreter nur in eine bereits besetzte

Digitized by Google

oder besetzt gewesene Stelle einrücken; seine Funktion ist nur eine subsidiäre. Im Uebrigen kann die Ernennung zum Stellvertreter schon erfolgen, bevor der Fall einer Behinderung eingetreten ist.

4) Der Stellvertreter ist für die bestimmte Zeit wirkliches Vorstandsmitglied, gerade so wie in dem Falle, wenn einem Vorstandsmitgliede außerhalb des Aufsichtsraths in der Person eines Dritten ein Stellvertreter ernannt ist. Vgl. § 242.

5) Bedenklich erscheint bei dieser Vorschrift, daß der Stellvertreter nur im Falle der Behinderung des betreffenden Vorstandsmitglieds eintreten soll. Dies stellt eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß dar, welche im einzelnen Falle von einer Thatfrage abhängig sein würde, der Frage nämlich: ob das betreffende Vorstandsmitglied wirklich behindert war oder nicht, ob also dem Vertreter die Befugniß, für die Gesellschaft zu handeln, zustand, oder ob er diese Befugniß nicht besaß. Eine solche Beschränkung ebenso wie die Zeitbeschränkung, welche das Gesetz hier aufstellt, würde Dritten gegenüber nach der Bestimmung des § 235 Abs. 2 wirkungslos sein. Auerbach, das Aktienwesen S. 160 ff., bezeichnet die Eintragung derartiger, jetzt durch das Gesetz sanktionirter Beschränkungen in das Handelsregister geradezu als unstatthaft. — Vgl. auch Holdheim, III. Jahrgang, S. 201 ff.

6) Die Begrenzung des Zeitraums bildet kein Erschwerniß, da für denselben ein Maximum nicht bestimmt ist, derselbe also ungemein ausgedehnt werden kann. Der Zeitraum, welcher nicht im Gesellschaftsvertrage begrenzt zu werden braucht, wird im einzelnen Falle nach den obwaltenden Umständen zu bemessen sein. So auch Ring, RG. S. 510 Nr. 2, Petersen u. Pechmann, S. 464, Staub, S. 544 § 2 und Kayser, S. 144 Nr. 4.

7) Es kann die Frage entstehen, ob es zulässig, ein Mitglied des Aufsichtsraths in den Vorstand zu delegiren, wenn der Aufsichtsrath nur in der Minimalzahl von drei Mitgliedern besteht. Nach dem Wortlaute der Gesetzesvorschrift könnte man diese Frage bejahen, denn das Mitglied scheidet durch die Delegation nicht aus dem Aufsichtsrathe aus, es soll vielmehr nur eine Thätigkeit als Aufsichtsrathsmitglied nicht ausüben dürfen. Vernünftigerweise ist jedoch anzunehmen, daß, wenn das Gesetz verlangt, daß der Aufsichtsrath aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen soll, diese Mitglieder auch thätige Mitglieder, d. h. solche Mitglieder sein müssen, welche befähigt sind, die Obliegenheiten des Aufsichtsraths auszuüben. Der Gesetzgeber ist offenbar von der stillschweigenden Annahme ausgegangen, daß eine Delegation im Sinne des § 248 nur stattfinden darf, wenn der Aufsichtsrath aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

8) Auf Stellvertreter im Sinne des § 248 finden die Be-

Digitized by Google

stimmungen des § 236 über das Verbot des eigenen Handelsbetriebs durch Mitglieder des Vorstands keine Anwendung. Ohne eine derartige Ausnahme würde nach der Denkschrift S. 149 die Stellvertretung durch Mitglieder des Aufsichtsraths in vielen Fällen überhaupt nicht möglich sein.

9) Sind Mitglieder aus dem Vorstande ausgeschieden, so können sie nicht vor der durch die Gen.-Vers. ertheilten Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden. Eine solche Wahl würde ungültig sein, da die Vorschrift des Abs. 2 eine zwingende ist. Ein Verbot, wonach Aufsichtsrathsmitglieder nicht in den Vorstand gewählt werden können, bevor dem Aufsichtsrathe die Entlastung ertheilt ist, besteht nicht.

§. 249.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesammtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die im §. 241 Abs. 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden. Auf die Geltendmachung des Ersatzanspruchs finden die Vorschriften des §. 241 Abs. 4 Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verjähren in fünf Jahren.

1) Die Pflicht der Aufsichtsrathsmitglieder, bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden, bezieht sich nicht nur wie nach der Vorschrift des Art. 226 Abs. 1 der Novelle v. 1884 auf die ihnen im Gesetze zugewiesene Aufsichtsführung, sondern auch auf die ihnen sonst, insbesondere im Gesellschaftsvertrag, übertragenen Verrichtungen. Im Uebrigen ist die Verantwortlichkeit der Aufsichtsrathsmitglieder für Pflichtwidrigkeiten sachlich in der gleichen Weise wie in dem gedachten Art. 226 geregelt; nur wird dieselbe durch die Bezugnahme auf den § 241 Abs. 3 und 4 insofern erweitert, als nunmehr die verschärfte Ersatzpflicht, welche von den Gesellschaftsgläubigern geltend gemacht werden kann, auch in dem Falle eintritt, daß mit Wissen und ohne Einschreiten des Aufsichtsraths Zahlungen geleistet sind, nachdem

Digitized by Google

die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Ueberschuldung sich ergeben hat.

2) Voraussetzung der Haftung nach Abs. 2 ist, daß bei dem in Anspruch genommenen Aufsichtsraths- oder Vorstandsmitgliede ein vertretbares Verschulden vorliegt. KB. S. 80. Alsdann haften sie als Gesammtschuldner; vgl. §§ 421 ff. BGB.

3) Wegen Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vgl. zu § 241 Anm. 2 und § 203 Anm. 6. In dem Kommissionsberichte v. 1884 ist zu Art. 226 S. 23 hervorgehoben, daß der Ausdruck „ordentlicher Geschäftsmann" gleichbedeutend sei mit dem Ausdruck „ordentlicher Hausvater" in seiner Uebertragung auf geschäftliche Verhältnisse, sowie daß der richterlichen Beurtheilung der nothwendige Spielraum für die Individualität des einzelnen Falls und der einzelnen Persönlichkeit genügend gewahrt bleibe; es sei Sache des Richters, in jedem einzelnen Falle abzuwägen, wieweit nach der konkreten Lage der Verhältnisse die Kontrole hätte ausgedehnt werden müssen; die einfache Thatsache, daß ein Verlust hätte vermieden werden können, wenn das kontrolirende Mitglied des Aufsichtsraths seine Thätigkeit auf die Prüfung des Geschäfts ausgedehnt hätte, könne zur Substantiirung des Regreßanspruchs nicht ausreichen. Die Vorschriften bezüglich des Maaßes der vom Aufsichtsrathe und vom Vorstande anzuwendenden Sorgfalt sind öffentlichen Rechts und können daher durch den Gesellschaftsvertrag höchstens verschärft, nicht aber gemildert werden.

4) Den einzelnen Aktionären steht ein Klagerecht gegen die Aufsichtsrathsmitglieder nicht zu; nur die Gesellschaft kann dasselbe geltend machen; dies gilt auch für den im § 268 Abs. 1 gedachten Fall.

5) Nach einem Urtheile des Oberlandesgerichts zu Köln vom 26. Febr. 1890 haften die Organe einer Aktiengesellschaft einem Dritten, als welcher auch der Einzelaktionär gilt, nicht aus der blos kulposen Unterlassung der Aufstellung einer richtigen Bilanz oder aus der kulposen Aufstellung einer unrichtigen Bilanz; eine Haftung tritt vielmehr nur ein, wenn die falsche Bilanz die rechtswidrige Zahlung einer Dividende verhüllen soll; Klagegrund ist alsdann die rechtswidrige Herauszahlung aus dem Grundkapitale. Es würde zu weit führen, den Vorstand für jedes Verschulden haftbar zu machen; diese Erwägung treffe in erhöhtem Maaße bei den Mitgliedern des Aufsichtsraths zu. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht unterm 4. Juli 1890 verworfen.

6) Den Gläubigern der Gesellschaft haften gemäß Abs. 4 des § 241 die Aufsichtsrathsmitglieder nur in den im Abs. 3 jenes Paragraphen gedachten Fällen und nur insoweit, als die Gläubiger von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern

Digitized by Google

gegenüber wird auch die Ersatzpflicht des Aufsichtsraths dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Gen.-Vers. beruht, während ein solcher Beschluß allerdings den Aufsichtsrath der Gesellschaft gegenüber deckt.

Beschlüsse der Gen.-Vers., welche der Aufsichtsrath für gesetzwidrig hält, darf derselbe also nicht ausführen, bezw. muß derselbe ihre Ausführung zu verhindern suchen. Dies bezieht sich namentlich auch auf den Fall, wenn die Gen.-Vers. die Vertheilung einer Dividende beschließt, welche sich nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften als zu hoch erweist. In einem solchen Falle sind zufolge §§ 271 Abs. 4, 272 Abs. 1 nicht nur die Vorstands-, sondern auch die Aufsichtsrathsmitglieder, und zwar jedes einzelne von ihnen zur Anfechtung des Beschlusses befugt.

7) Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder stehen zur Gesellschaft in einem Vertragsverhältnisse; der Beginn der fünfjährigen Verjährung (Abs. 4), wofür demnach die für kontraktliche Schadensansprüche geltenden Grundsätze maaßgebend sind, richtet sich also nicht nach dem Zeitpunkte, in dem der Kläger erst von der Entstehung des Schadens und von dessen Urheber Kenntniß erlangt hat, sondern die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ereigniß, welches den Beklagten zum Schadensersatze verpflichtet. Es hat hier eine abgekürzte Verjährungsfrist eingeführt werden sollen, um die verantwortlichen Personen nicht in zu langer Schwebe und Besorgniß einer Verfolgung zu lassen. Vgl. auch KB. 1884 zu Art. 226, S. 23.

§. 250.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt.

1) Der § 250, welcher die die Generalversammlung betreffenden Vorschriften einleitet, wiederholt den im Art. 221 Abs. 1 der Novelle v. 1884 ausgesprochenen Grundsatz, daß die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt werden. Die Wirksamkeit der durch die Mehrheit gebildeten Entschließungen soll sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft im Gegensatze zu den Angelegenheiten der einzelnen Mitglieder erstrecken. Auskunftsertheilung über geschäftliche Angelegenheiten kann der Aktionär als solcher nicht verlangen, sondern höchstens beantragen. Vgl. hierzu § 259 Note 6 und § 260 Noten 1 und 2. Der im § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Vereine ausgesprochene Grundsatz, daß Sonderrechte

Digitized by Google

der Mitglieder ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden können, gilt, wie die Denkschrift S. 154 besonders hervorhebt, auch für die Aktiengesellschaft. Welche einzelnen Rechte der Aktionäre sich jedoch als Sonderrechte darstellen, bleibt nach wie vor ein zweifelhafte, nicht immer leicht zu lösende Frage.

2) Die Beschlußfassung erfordert nicht, daß eine Mehrheit von Aktionären erschienen ist, das Stimmrecht hängt nicht an der Person, sondern an den vertretenen Aktien; ein einziger Aktionär kann das Stimmrecht aller vertretenen Aktien für sich oder auch als Bevollmächtigter anderer Aktionäre ausüben. Von den nicht erschienenen Aktionären wird angenommen, daß sie sich den Beschlüssen unterwerfen. So auch R. XXXIV. S. 116.

Eine gültige Beschlußfassung kann übrigens nach § 256 Abs. 2 nur erfolgen, wenn ihr Gegenstand ordnungsmäßig bekannt gemacht worden war; ist ohne eine solche Bekanntmachung die Beschlußfassung erfolgt, so haben die Aktionäre das Anfechtungsrecht aus § 271. v. Völderndorff S. 547 geht offenbar zu weit, wenn er annimmt, eine mit Verletzung der gesetzlichen oder statutarischen Förmlichkeiten berufene Gen.-Vers. sei überhaupt keine Gen.-Vers.

3) Die Worte „in den Angelegenheiten der Gesellschaft" weisen darauf hin, daß es sich hier nur um Mitgliedschaftsrechte, nicht um Sonderrechte der Aktionäre handelt. Die letzteren sind vermögensrechtlichen Inhalts, bei denen die Gesellschaft dem berechtigten Aktionär als Verpflichtete gegenübersteht. Sie können einerseits dem Aktionär von der Gesellschaft, unabhängig von der Mitgliedschaft, vertraglich eingeräumt sein, wie beispielsweise sogenannte Gründerrechte (§ 186), andererseits sich aus der Mitgliedschaft ableiten, indem sie nur dem Aktionär als solchem unentziehbar zustehen, aber Eigenberechtigungen desselben, nicht Rechte der Gesellschaft bilden. Zu den Sonderrechten der letzteren Art gehören das Recht des Aktionärs auf die im Gesellschaftsvertrage zugesicherten Bauzinsen (§ 215), das Recht desselben auf einen verhältnißmäßigen Antheil am Reingewinne, Dividende (§ 213), das sich bei der Auflösung der Gesellschaft verwirklichende Recht des Aktionärs auf einen verhältnißmäßigen Anspruch am Gesellschaftsvermögen (§ 300), das Recht auf Ausübung des Stimmrechts in der Gen.-Vers. (§ 252), das Recht, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zu behalten (§ 217), das Recht, binnen zwei Wochen vor der alljährlichen Gen.-Vers. die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsraths einzusehen, bezw. sich davon Abschriften ertheilen zu lassen (§ 263), das Recht auf Mittheilung der Berufung der Gen.-Vers. und der Verhandlungsgegenstände sowie der gefaßten Beschlüsse (§ 257).

Digitized by Google

Mit solchen Sonderrechten sind die s. g. Individualrechte nicht zu verwechseln, bei deren Geltendmachung der Aktionär wie bei den Mitgliedschaftsrechten Träger und Vertreter des Gesammtwillens der Aktionäre ist und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu eigenem Vortheile gegen die Gesellschaft, sondern Rechte der Gesellschaft Namens und im Interesse derselben verfolgt. Während aber deren Geltendmachung bei normaler Leitung und Verwaltung den Organen der Gesellschaft obliegt und die Mitgliedschaftsrechte den Aktionär auf eine antheilige Mitwirkung verweisen, soll er durch die Individualrechte, im Gegensatze zu den Mitgliedschaftsrechten, Willen und Recht der Gesellschaft selbständig und unabhängig von der Generalversammlung geltend machen können. Als solche Individualrechte sind hervorzuheben: das Recht, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Gen.-Vers. anzufechten (§ 271), das Recht auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und aus der Geschäftsführung (§ 268), das Recht auf Untersuchung von Gesellschaftshergängen (§ 266), das Recht der Minderheit, die Vertagung der Verhandlung zu verlangen (§ 264).

4) Der Aktionär ist berechtigt, im Proceßwege die Rechtsunverbindlichkeit eines seine Vermögensrechte schmälernden Beschlusses geltend zu machen und die ihm statutenmäßig gebührende Dividende zu fordern. ROH. XI. S. 120; XVI. S. 355.

5) Die Gen.-Vers. ist nicht befugt, die Verpfändung des Gesellschaftsvermögens für eine fremde Schuld zu beschließen, wenn die Bestellung der Hypothek lediglich als eine dem Zweck der Akt.-Ges. fremde Maaßregel erscheint. R. III. 134. Im Allgemeinen vermag ja die Gen.-Vers. über das Vermögen der Gesellschaft zu verfügen, nur darf durch die Verfügung der im Gesellschaftsvertrage vorgesehene Zweck der Gesellschaft nicht verletzt werden. Unter Umständen können aber selbst Schenkungen indirekt dem Zwecke der Gesellschaft dienen und im Interesse der Gesellschaft liegen.

6) Für die Verhandlungen und Abstimmungen in den Generalversammlungen sind beim Mangel besonderer statutarischer Bestimmungen die üblichen parlamentarischen Regeln maßgebend, wie solche insbesondere durch die Geschäftsordnungen des deutschen Reichtags und des preuß. Abgeordnetenhauses vorgesehen sind. Die Versammlung hat sich demnach im Allgemeinen den Anordnungen des Vorsitzenden zu unterwerfen. Demselben steht jedoch nicht das Recht zu, aus eigener Machtvollkommenheit die Verhandlungen zu vertagen oder zu schließen, — den Theilnehmern an der Versammlung außer der Reihenfolge der Anmeldung das Wort zu geben, es sei denn behufs Bemerkungen zur Geschäftsordnung, — sich selbst an der Debatte zu betheiligen, ohne vorher den Vorsitz niederzulegen. — Die Diskussionen sind in deutscher

Digitized by Google

Sprache und freier Rede zu führen; eine Einschränkung der Redezeit ist nicht gestattet (R. XXIV. S. 116); von mehreren Anträgen gelangt der weitergehende zuerst zur Abstimmung, wobei ein Vertagungsantrag stets die Priorität hat; sogenannte persönliche Bemerkungen, wodurch ein persönlicher Angriff abgewehrt werden soll, sind erst nach Schluß der Debatte gestattet; letzterer tritt mit Erledigung der Rednerliste oder auch früher ein, wenn die Versammlung auf Antrag eines Theilnehmers den Schluß der Debatte beschließt. Eine Diskussion über den Schlußantrag ist nicht gestattet, es kann darüber nur abgestimmt werden.

§. 251.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind.

Für Wahlen können im Gesellschaftsvertrag andere Bestimmungen getroffen werden.

1) Durch Abs. 1 ist klargestellt, daß der Ausdruck „einfache Stimmenmehrheit" überall im Gesetze nicht in der Bedeutung von relativer, sondern von absoluter Mehrheit, d. h. von mehr als die Hälfte der in Frage kommenden Stimmen zu verstehen ist.

2) In Ansehung der Beschlußfassung bei Wahlen enthält der Abs. 2 einen besonderen Vorbehalt, wonach im Gesellschaftsvertrage hierfür auch andere Bestimmungen getroffen werden können, z. B. dahin, daß dabei die relative Mehrheit genügt oder im Falle der Stimmengleichheit das Loos zu entscheiden hat, u. dgl. m.

§. 252.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken. Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als den Aktien einer anderen Gattung.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form er-

Digitized by Google

forderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Im Uebrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrage.

1) Der § 252 ordnet die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung fast in der nämlichen Weise, wie dies durch Art. 221 Abs. 2, (190) der Novelle v. 1884 geschehen; nur ist durch die veränderte Fassung des Abs. 1 klargestellt, daß, im Falle der Ausgabe verschiedener Gattungen von Aktien, den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht als denen einer anderen Gattung im Gesellschaftsvertrage eingeräumt werden kann, ohne daß es nothwendig ist, daß die einzelnen Aktionäre sich im Besitze mehrerer Aktien befinden. Ferner wird durch den Abs. 3 im Anschluß an den § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für den Fall der Beschlußfassung über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und einem Theilnehmer der Generalversammlung das Stimmrecht des letzteren ausgeschlossen.

2) Mit dem Besitze einer einzigen Aktie ist auch stets das Stimmrecht verbunden; eine Beschränkung dieses Minimalstimmrechts ist nicht gestattet. Dagegen kann der Gesellschaftsvertrag den Besitzer mehrerer Aktien in seinem Stimmrechte durch Bestimmung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen, so daß sich das Stimmrecht bei steigendem Aktienbesitze nach einem bestimmten Verhältniß mindert, — oder nach den Gattungen der ausgegebenen Aktien, alsdann jedoch in den einzelnen Gattungen nur nach Höchstbetrag oder Abstufungen beschränken. Es läßt sich auch rechtfertigen, daß mit einer Aktie mehrere Stimmen verbunden werden. Wenn z. B. bei einer Gesellschaft des früheren Rechts die Aktien über je M. 500 lauten und jede Aktie Eine Stimme gewährt, demnächst aber eine Erhöhung des Grundkapitals stattfindet, und die neuen Aktien, welche auf mindestens M. 1000 lauten müssen, auf diese Summe gestellt werden, so würden die Eigenthümer der letzteren benachtheiligt sein, wenn sie für jede dieser neuen Aktien nur Eine Stimme ausüben könnten. Da das Stimmrecht der alten Aktionäre

Digitized by Google

nicht mehr nachträglich geschmälert werden kann, so bleibt nichts übrig, als mit jeder neuen Aktie zwei Stimmen zu verbinden. Dies entspricht auch der Absicht des Gesetzes, welches den Grundsatz aufstellt: „das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt". Es ist nicht etwa jeder Aktie Eine Stimme, sondern das Stimmrecht gewährt; letzteres ist aber in erhöhtem Maaße vorhanden, wenn mit einer Aktie je nach ihrem Nominalbetrage mehrere Stimmen verbunden sind.

3) Es ist anzunehmen, daß der Interimsschein in der Generalversammlung volles Stimmrecht, wie die Aktie gewährt, wenn nur der Eigenthümer seine Verbindlichkeiten hinsichtlich der eingeforderten Einzahlungen erfüllt hat, bezw. so lange derselbe nicht seiner Rechte als Aktionär verlustig erklärt ist. Denn das Stimmrecht haftet nicht an dem Aktiendokumente, sondern an der ideellen Aktienbetheiligung, dem Mitgliedschaftsrechte. — A. M. Petersen und Pechmann unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des ROHG. vom 8. Sept. 1876, welche jedoch das Behauptete durchaus nicht besagt; nachträglich haben sich denn auch P. und P. S. 423 zu der vorgedachten Ansicht vollständig bekehrt. — Immerhin empfiehlt es sich, im Statut oder einem Erhöhungsbeschlusse wegen der Ausübung des Stimmrechts für nicht vollgezahlte Interimsscheine, ebenso wie für deren Betheiligung am Gewinne besondere Anordnungen zu treffen; keinesfalls darf aber dem Eigenthümer des Interimsscheins das ihm gesetzlich zustehende Stimmrecht entzogen werden. Sind überhaupt die Aktien oder Interimsscheine noch nicht ausgefertigt, so kann deshalb das Stimmrecht nicht versagt werden; es haftet nicht an der Urkunde, sondern an dem Aktienrechte. Die Legitimation des Aktionärs kann alsdann durch das Aktienbuch oder sonstwie geführt werden.

4) Es ist die Frage entstanden, ob eine ältere Akt.-Ges., deren Statut besagt, daß je 5 Aktien à M. 600 Eine Stimme gewähren, bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien à M. 1200 diesen je $^2/_5$ Stimmen zumessen kann. Diese Frage muß verneint werden. Es erscheint unthunlich, einer Aktie nur den Bruchtheil einer Stimme zuzuweisen. Die Abstimmung hat stets nach Stimmen, nicht nach Bruchtheilen von Stimmen zu erfolgen. Jede Aktie soll das Stimmrecht, d. h. das Recht auf mindestens eine Stimme gewähren, mit der sich der Aktionär vernehmbar machen, die er in die Wagschale werfen kann. Der Aktionär kann nicht verpflichtet werden, um eine Stimme zu erhalten, mehrere Aktien zu erwerben, von denen jede einzelne nur ein Anrecht auf den Theil einer Stimme giebt. Das würde der Absicht des Gesetzes entgegenlaufen.

5) Abs. 2 gestattet die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte (§§ 167 ff. BGB.); dieselben brauchen nicht Aktionäre zu

Digitized by Google

sein; der Gesellschaftsvertrag kann jedoch anordnen, daß die Vollmachtträger Aktionäre sein müssen. Denn die Vorschrift drückt nur aus, daß die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten gestattet ist; der Aktionär soll nicht genöthigt sein, persönlich an der Generalversammlung theilzunehmen. Gemäß Abs. 4 können die Bedingungen zur Ausübung des Stimmrechts im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Wenn daher auch die Vertretung durch Bevollmächtigte nicht vollständig ausgeschlossen werden darf, so ist doch eine Beschränkung dahin statthaft, daß die Vollmachtträger Aktionäre sein müssen. In dieser Beziehung unterscheidet sich der § 252 inhaltlich nicht von dem Art. 190 der Novelle v. 1884, der auch die Bevollmächtigung principiell zuläßt mit den Worten „Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form". Nichtsdestoweniger hat man unter der Herrschaft der Novelle v. 1884 eine statutarische Bestimmung, wonach der Bevollmächtigte eines Aktionärs in der Gen.-Vers. nur ein Aktionär sein kann, stets für zulässig erachtet. Da der Gesellschaftsvertrag sogar die Eigenthumsübertragung einer Aktie nur an einen Aktionär zulassen kann, so muß umsomehr die Statthaftigkeit einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrage angenommen werden, wonach der Bevollmächtigte eines Aktionärs in der Gen.-Vers. nur ein Aktionär sein kann. — In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht Pinner § 252. A. M. Katz u. Dyhrenfurth S. 78. Zur Gültigkeit der Vollmacht ist zwar keine Beglaubigung, aber doch die schriftliche Form erforderlich, d. h. die Urkunde muß gemäß § 126 BGB. von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Diese schriftliche Form soll nicht bloß dazu dienen, die Legitimation desjenigen, der als Bevollmächtigter das Stimmrecht eines Anderen ausüben will, zu prüfen, sondern auch verhüten, daß von einem Aktionär über den im Gesellschaftsvertrage bestimmten Höchstbetrag hinaus das Stimmrecht durch andere Personen ausgeübt wird. Die Bestimmung kann praktischen Werth allerdings nur für Namensaktien beanspruchen, da bei Inhaberaktien die Berechtigung zur Stimmabgabe durch den Besitz der Aktien dargethan werden kann. Unstatthaft erscheint eine Anordnung, wonach verfügungsfähige Personen weiblichen Geschlechts persönlich von dem Besuche der Gen.-Vers. ausgeschlossen werden, so daß sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen müssen.

6) Durch die gegenwärtige Fassung „für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend" ist in Erledigung einer Streitfrage festgestellt, daß eine Beglaubigung der Vollmacht u. dgl. m. im Gesellschaftsvertrage nicht angeordnet werden kann. KV. zu § 247 des Entwurfs.

Digitized by Google

7) v. Völderndorff, S. 556 ff. will den Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern für ihren Aktienbesitz in der Generalversammlung überall da das Stimmrecht nehmen, wo die Prüfung einer Angelegenheit stattfindet, in welcher dieselben gehandelt haben, namentlich auch bei Genehmigung der Bilanz und Feststellung des Jahresgewinnes. Dies geht aber offenbar zu weit und würde sich als eine von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigte Verkümmerung der Aktionärrechte der Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder darstellen. Dadurch könnte die Minderheit der Aktionäre zum Nachtheile der Gesellschaft und der Mehrheit die Herrschaft in der Generalversammlung gewinnen und die Vertheilung von Dividenden beschließen, welche nach Lage der Verhältnisse nicht gerechtfertigt sind und der wirklichen Mehrheit der Aktionäre nicht passen. Die tägliche Erfahrung zeigt gegenüber dem Verhalten von Vorstand und Aufsichtsrath das Bestreben der Aktionäre, die Vertheilung von hohen Dividenden durchzusetzen; diesem Bestreben müssen Vorstand und Aufsichtsrath wenigstens mit ihrem Aktienbesitze entgegentreten können. Die Vorschrift in Abs. 3 ist strictissime zu interpretiren und darf über die dort bezeichneten Fälle hinaus nicht ausgedehnt werden. Es folgt dies auch aus der Allg. Begründung des Entwurfs 1884 S. 232, wo es heißt:

„Weitergehende gesetzliche Beschränkungen der Ausübung des Stimmrechts erscheinen theils unstatthaft, theils lassen sich dieselben nicht mit Erfolg treffen. Namentlich empfiehlt es sich nicht, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths von der Uebernahme der Vertretung von Aktionären in der Generalversammlung auszuschließen oder auf die Uebernahme einer bestimmten Anzahl von Vollmachten zu beschränken. Derartige Bestimmungen würden lediglich von einem in dieser Allgemeinheit nicht zu billigenden Mißtrauen ausgehen, die am persönlichen Erscheinen behinderten Aktionäre oft von jeder Betheiligung an der Generalversammlung abhalten und in den Fällen einer erhöhten Mehrheit bei Namensaktien das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses fast stets verhindern. Für Inhaberaktien würden dagegen derartige Bestimmungen überhaupt ohne Bedeutung sein."

Deshalb kann auch ein Aktionär bei einer Wahl zum Aufsichtsrath sich selbst die Stimme geben. Wenn auch die Stellung des Aufsichtsrathsmitglieds rechtlich als Auftrag gilt, so fällt derselbe doch sicherlich nicht unter den Gesichtspunkt eines „Rechtsgeschäfts" im Sinne der Bestimmung des Abs. 3, welches von der Gesellschaft mit einem Aktionär, als Drittem, abgeschlossen wird, z. B. bei dem An- oder Verkaufe eines Grundstücks. Bei der Wahl zum Aufsichtsrathe handelt es sich nur um ein Rechtsverhältniß im Innern der Gesellschaft, zu dessen Ordnung jeder Aktionär beizutragen berechtigt ist, so wie er es im In-

Digitized by Google

teresse der Gesellschaft für erforderlich hält. Das eigene Interesse kommt hier mit dem der Gesellschaft nicht in Konflikt. So auch Staub, erste Auflage S. 440, wogegen derselbe in der zweiten Auflage S. 452 die entgegengesetzte Ansicht vertritt.

8) Die Entlastung ist gemäß § 260 nicht nur dem Vorstande, sondern auch dem Aufsichtsrathe zu ertheilen; außerdem hat die Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu beschließen; es kann also nicht mehr, wie bisher vielfach üblich war, im Gesellschaftsvertrage angeordnet werden, daß die Genehmigung der Bilanz die Entlastung des Vorstands bezw. des Aufsichtsraths in sich schließe. Auf diese Weise ist es ermöglicht, daß Vorstand und Aufsichtsrath an der Beschlußfassung über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung theilnehmen und sich der Beschlußfassung über ihre Entlastung enthalten.

9) Nimmt ein Aktionär, der sich nach Abs. 3 der Abstimmung zu enthalten hat, nichtsdestoweniger an derselben Theil, so ist der Beschluß gemäß § 271 anfechtbar; er wird also durch unterlassene Anfechtung gültig. Sind die zu Unrecht abgegebenen Stimmen ohne Einfluß auf das Ergebniß der Abstimmung gewesen, so ist eine Anfechtung bedeutungslos.

10) Wegen Stimmenkaufs und unbefugter Ausübung des Stimmrechts vgl. die Strafvorschriften in den §§ 317, 318.

§. 253.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

1) In erster Linie ist der Vorstand zur Berufung der Generalversammlung berechtigt; dieses Recht kann ihm durch den Gesellschaftsvertrag nicht entzogen werden; letzterer kann „auch" anderen Personen, also neben dem Vorstande, die Befugniß dazu geben; diese Befugniß hat das Gesetz im § 246 dem Aufsichtsrathe ertheilt, indem derselbe danach berechtigt und verpflichtet ist, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Ausnahmsweise können auch die Aktionäre nach Maaßgabe des § 254 eine Generalversammlung berufen. Das Gericht hat im Falle des § 196 die Generalversammlung zu berufen.

Digitized by Google

2) Der Vorstand als *solcher* hat die Berufung der Generalversammlung vorzunehmen; einzelnen Mitgliedern steht die Berufung nur zu, wenn sie überhaupt zur Vertretung der Gesellschaft allein befugt sind, oder wenn der Gesellschaftsvertrag ihnen die Berufung gestattet. Vgl. § 232.

3) Daß die Generalversammlung mindestens *alljährlich* ein Mal zu berufen ist, hat das Gesetz zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, es folgt dies aber aus der im § 260 bezüglich der Vorlage der Jahresbilanz getroffenen Anordnung. Eine besondere Verpflichtung zur Berufung der Generalversammlung trifft den Vorstand im Falle des § 240. Siehe auch wegen Berufung der Generalversammlung die weitgehenden Ausführungen bei Hergenhahn, S. 2—18.

4) v. Völderndorff, S. 295 behauptet, die Generalversammlung müsse stets *am Sitze der Gesellschaft abgehalten* werden, und sucht dies im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 4. S. 170 näher auszuführen, giebt hier aber zu, daß das Statut auch ein für allemal einen anderen Ort für die Generalversammlung vorsehen könne, nur müsse dieser Ort alsdann im Sprengel des zuständigen Handelsrichters liegen. — Thatsächlich wird wohl selten der Sitz der Gesellschaft als Versammlungsort der Generalversammlung durch das Statut ausgeschlossen sein, ist dies aber geschehen, so muß allerdings mit Rücksicht auf die §§ 196, 254 ein anderer im Sprengel des zuständigen Gerichts gelegener Ort durch das Statut an die Stelle gesetzt werden. — Neben dem Sitze der Gesellschaft oder neben einem anderen im Sprengel des zuständigen Gerichts gelegenen Orte kann das Statut aber zweifelsohne noch andere, außerhalb der Grenzen dieses Sprengels gelegenen Orte zur Abhaltung der Generalversammlungen zulassen.

5) Das Organ, welches die Generalversammlung berufen hat, kann die *Berufung auch wieder rückgängig machen*, so daß alsdann die Abhaltung der Generalversammlung unthunlich ist.

§. 254.

Die Generalversammlung ist zu berufen, wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu

Digitized by Google

verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrath entsprochen, so kann das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Zugleich kann das Gericht über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung oder Ankündigung Bezug genommen werden.

Die Generalversammlung beschließt darüber, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

1) Die Vorschrift des Art. 237 der Novelle von 1884, betreffend das Recht der Aktionäre, die Berufung einer Generalversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung einer Generalversammlung zu verlangen, findet sich im § 254 wieder, jedoch ist im Abs. 3 zum Ausdruck gebracht, daß Aktionäre, welche auf Grund des Besitzes von einem Zwanzigstel des Grundkapitals die Berufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung verlangen, sich erst dann an das Gericht, und zwar gemäß § 145 des Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 an das Amtsgericht wenden können, wenn ihr an den Vorstand und an den Aufsichtsrath gerichtetes Verlangen ein vergebliches gewesen ist. Im Falle das Gericht dem Gesuche stattgiebt, kann dasselbe zugleich über die Führung des Vorsitzes in der Generalversammlung Bestimmung treffen. Auch enthält in Erledigung einer Streitfrage der § 254 in Abs. 4 die Vorschrift, daß die betreffende Generalversammlung darüber zu beschließen hat, wem die durch die Berufung und Abhaltung der Generalversammlung entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten des etwaigen gerichtlichen Verfahrens, zur Last fallen.

2) Dem Gerichte ist eine Pflicht, die Ermächtigung beim Vorhandensein der formellen Voraussetzungen zu ertheilen, nicht auferlegt worden; es soll über die sachliche Berechtigung des Verlangens nach Berufung der Generalversammlung unter Würdigung der Verhältnisse entscheiden. Das Gericht darf nach der Denkschrift S. 155 nicht in die Lage kommen, seine Mitwirkung auch zur Erreichung offenbar mißbräuchlicher oder rechtlich unzulässiger Zwecke leihen zu müssen. Behufs Beurtheilung der Sachlage kann dasselbe Informationen aller Art erheben, auch die Gesellschaftsorgane anhören und eventuell die Ermächtigung versagen. (KB. S. 81.)

Digitized by Google

Hieraus und aus dem Eingange des Abs. 3 folgt, daß auch die Gesellschaftsorgane nicht verpflichtet sind, jedem Antrage, auch wenn er formell richtig eingereicht ist, stattzugeben. Sie können vielmehr den Zweck und die Gründe des Antrags prüfen und davon ihre Entschließung abhängig machen. So auch Ring, RG. S. 573 Nr. 3, Petersen und Pechmann, S. 217; v. Völderndorff, S. 201 und 656, Staub, S. 579 f.

3) Eine Frist, innerhalb welcher die Organe sich entscheiden müssen, hat das Gesetz nicht bestimmt; dieselbe wird sich nach dem Einzelfalle richten; immerhin ist es denkbar, daß in Folge dessen die Konkurrenz zweier Generalversammlungen eintreten kann, wovon die eine durch die statutarischen bezw. gesetzlichen Organe, die andere durch die Aktionäre mit gerichtlicher Ermächtigung berufen ist.

4) Falls das Gericht die Ermächtigung ertheilt, so empfiehlt es sich, daß von demselben gleichzeitig bestimmt wird, innerhalb welcher Zeit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht sein muß und welcher Tag als äußerster für die Abhaltung der Generalversammlung angesetzt werden darf. Gegen die Entscheidung des Gerichts, mag dasselbe die Ermächtigung ertheilen oder versagen, ist Beschwerde und weitere Beschwerde zulässig nach Maaßgabe des Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

5) Das Recht auf Einberufung der Generalversammlung kann den Besitzern von 5% des Aktienkapitals statutarisch nicht verkürzt werden; dagegen ist es zulässig, dasselbe auch schon mit einem geringeren Aktienbesitz zu verbinden; jedoch kann alsdann der Gesellschaftsvertrag andere erschwerende Bedingungen, z. B. einen bestimmten Termin, bis zu welchem der Antrag eingebracht sein muß, feststellen. — Die Verpflichtung zur Berufung der Generalversammlung trifft in erster Linie den Vorstand, dann aber auch den Aufsichtsrath. Kayser, S. 160 Nr. 5 hält die Antragsteller für verpflichtet, sich an jeden der zur Berufung der Generalversammlung Berechtigten, entweder gleichzeitig oder hintereinander in der statutenmäßigen Reihenfolge, oder zunächst an den Vorstand, dann an den Aufsichtsrath und endlich an etwaige andere Personen zu wenden. Ebenso Ring, RG. S. 572 Nr. 2. — Die Einbringung des Antrags bei der „Gesellschaft" dürfte jedoch richtiger sein, deren Organe alsdann unter sich ausmachen mögen, welches von ihnen die Berufung vornehmen soll. So auch Staub, S. 579.

6) Die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen gelten nach Abs. 2 auch hinsichtlich des Rechts auf Ankündigung von Gegenständen der Beschlußfassung.

7) Wenn auch in Absatz 1 und 2 nur von einer Mehrheit von Aktionären die Rede ist, denen die gedachten Rechte zustehen, so muß

Digitized by Google

doch angenommen werden, daß auch der einzelne Aktionär, welcher den erforderlichen Aktienbesitz nachweist, zur Stellung der Anträge berechtigt ist. So auch Ring, RG. S. 572, v. Völderndorff, S. 200; Petersen und Pechmann, S. 216, Staub, S. 578 § 3.

8) Wie der Nachweis des Aktienbesitzes bei Namensaktien und wie derselbe bei Inhaberaktien zu führen ist, sagt das Gesetz nicht. Bei Namensaktien bezw. bei Interimsscheinen, welche ja stets auf Namen lauten müssen, ist für den Besitz das Aktienbuch maßgebend; einer Hinterlegung solcher Dokumente bedarf es nicht. Bei Inhaberaktien wird dagegen behufs Legitimation der Antragsteller eine wenn auch nur vorübergehende Deponirung der Aktien nothwendig bezw. eine diesbezügliche statutarische Anordnung gestattet sein. So auch Hergenhahn, AG. zu Art. 189 Nr. 1.

§. 255.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Ist im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. In diesem Falle genügt auch die Hinterlegung bei einem Notar.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Bestimmung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht getroffen, so müssen die Anmeldungen zur Theilnahme an der Generalversammlung zugelassen werden, wenn sie nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen.

1) Die Vorschrift, welche den Art. 238 Abs. 1 der Novelle von 1884 ersetzt und die Art der Berufung der Generalversammlung regelt, enthält zunächst in Abs. 1 entsprechend der Vorschrift des § 87 BGB. die Neuerung, daß bei der Berufung der Generalversammlung, die wie bisher mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen hat, der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung nicht in die Frist einzurechnen sind.'

Der Abs. 2 enthält die neue Verfügung, daß, wenn nach dem

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien vor der Generalversammlung abhängig gemacht ist, die fristmäßige Hinterlegung bei einem Notar genügt. Dabei dürfte anzunehmen sein, daß die Hinterlegung nur bei einem deutschen Notar erfolgen kann.

Wenn auch von dieser durch den Gesellschaftsvertrag unentziehbaren Befugniß schon wegen der mit einer solchen notariellen Hinterlegung verbundenen Kosten nur selten Gebrauch gemacht werden wird, so können dadurch doch der Gesellschaft und den Aktionären unter Umständen wegen der dabei zu übenden strengen Kontrole Schwierigkeiten bereitet werden. Jedenfalls ist darauf zu achten, damit nicht dieselben Aktien zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Notaren hinterlegt und alsdann die Hinterlegungsscheine mißbräuchlich benutzt werden, daß in letzteren die Stücke genau nach Nummern, Gattungen u. dgl. m. bezeichnet werden. Jedenfalls muß der Hinterlegungsschein, um der Gesellschaft die Prüfung zu ermöglichen, nach Analogie des Abs. 3 des § 255 spätestens am dritten Tage vor der Generalversammlung der Gesellschaft ausgeliefert werden. Es steht nichts entgegen, daß hierauf bezügliche Bestimmungen Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag finden. Zweckmäßiger wäre es wohl gewesen, statt bei einem Notar die Hinterlegung bei der deutschen Reichsbank und deren Haupt- und Nebenstellen zuzulassen.

Der Abs. 3 ordnet an, daß, wenn im Gesellschaftsvertrage eine Bestimmung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht getroffen ist, die Anmeldungen zur Theilnahme an der Generalversammlung zugelassen werden müssen, wenn sie nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen. Nach bisheriger Rechtsauffassung, welche auch im Abs. 2 noch zum Ausdruck gebracht ist, kann von der Hinterlegung der Aktien nur die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung abhängig gemacht werden; theilnehmen an der Generalversammlung, um eventuell Widerspruch gegen Beschlüsse zu erheben u. dgl. m., konnte Jeder, der sich in der Generalversammlung als Aktionär auswies, auch wenn er seine Aktien vorher nicht angemeldet hatte. Dies ist jetzt geändert, ob beabsichtigt oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Die Denkschrift spricht sich nicht darüber aus, da alle in dem § 255 enthaltenen Neuerungen erst auf Grund der Beschlüsse der Reichstagskommission in das Gesetz gebracht worden sind, die gleichfalls eine bezügliche Aufklärung nicht gegeben hat.

2) Falls nach dem Statut behufs Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung die Hinterlegung der Aktien eine gewisse Zeit vorher stattzufinden hat, so ist zufolge Abs. 2 die Berufungsfrist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen

Digitized by Google

frei bleiben. Es verlängert sich daher, heißt es in der Begründung des Entwurfs 1884 zu Art. 238, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht eine längere Frist bestimmt, die zweiwöchige Berufungsfrist um denjenigen Zeitraum, welcher zwischen dem im Gesellschaftsvertrag für die Hinterlegung bestimmten Endtermin und der Generalversammlung liegt. Die zweiwöchige Berufungsfrist beginnt übrigens erst vom Tage nach der letzten Einrückung an zu laufen, wenn die Berufung in mehreren Blättern zu erscheinen hat. Sie endigt zufolge § 188 BGB. mit dem Ablaufe desjenigen Tages der zweiten Woche, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstage der Frist entspricht. Die Frist ist also eine vierzehntägige; diese vierzehn Tage sollen aber freie Tage sein, so daß also noch der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung hinzutreten.

3) Der Abs. 2 hat nur den einen Fall der im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Hinterlegung der Aktien im Auge. Die Ausübung des Stimmrechts wird nun aber durch den Gesellschaftsvertrag häufig noch von der Erfüllung ganz anderer Kriterien abhängig gemacht, welche von dem Gesetze nicht ausdrücklich reprobirt sind. So z. B. findet sich in den Statuten (auch bei Inhaber-Aktien) nicht selten die Vorschrift, daß nur derjenige an der Generalversammlung theilnehmen kann, welcher eine längere Frist, oft bis zu sechs Monaten, vor der Generalversammlung unter Vorzeigung seiner Aktien sich bei der Gesellschaft in ein bezügliches Register hat eintragen lassen u. dgl. m. Auf solche Fälle, in welchen es sich also nicht um eine Hinterlegung der Aktien handelt, kann die Bestimmung in Abs. 2 keine analoge Anwendung finden. Den Aktionären muß vielmehr im Allgemeinen die Berechtigung zugestanden werden, im Gesellschaftsvertrage die Bedingungen festzustellen, unter denen in der Generalversammlung das Stimmrecht ausgeübt werden kann. Hierdurch werden die durch § 252 aufgestellten Grundsätze nicht verletzt, umsoweniger als auch das Gesetz an verschiedenen Stellen (vgl. §§ 266 Abs. 3, 269 Abs. 2) die Ausübung gewisser Aktionärrechte von einem längeren Besitze der Aktien abhängig macht und der § 252 am Schlusse ausdrücklich bestimmt, daß für die Bedingungen der Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaftsvertrag maßgebend ist. Auch die Begründung S. 233 des Entwurfs 1884 erkennt die Zulässigkeit derartiger reglementarischer Bestimmungen ausdrücklich an. Zustimmend Petersen und Pechmann, S. 223, Hergenhahn, AG. S. 121, VII. und 178 Nr. 7, wo die von demselben Verfasser (Hergenhahn, S. 117) früher ausgesprochene entgegengesetzte Meinung in unserem Sinne berichtigt ist.

4) Wegen gefälschter Bescheinigung über die Hinterlegung von Aktien behufs Ausübung des Stimmrechts vgl. die Strafvorschrift des § 316.

Digitized by Google

§. 256.

Der Zweck der Generalversammlung soll bei der Berufung bekannt gemacht werden. Jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu ertheilen.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; ist für die Beschlußfassung nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder des Gesellschaftsvertrags die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablaufe die Hinterlegung zu geschehen hat.

Zur Beschlußfassung über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

1) Der § 256 tritt an die Stelle des Art. 238 Abs. 2 und 3 der Novelle von 1884 und enthält mehrfache Abweichungen von den hierin enthaltenen Bestimmungen, indem er zunächst im Abs. 1 vorschreibt, daß jedem Aktionär auf Verlangen eine Abschrift der für die Generalversammlung eingebrachten Anträge zu ertheilen ist; eine Frist, binnen welcher dies zu geschehen hat, ist jedoch nicht bestimmt; auch ist nicht gesagt, wie die Aktionäre sich als solche zu legitimiren haben; keinenfalls haben die Aktionäre ein Recht, die abschriftliche Mittheilung der Anträge schon vor der Berufung der Generalversammlung zu verlangen. Die Vorschrift des Art. 238 Abs. 2 der Novelle von 1884, wonach über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt worden ist, Beschlüsse nicht gefaßt werden können, ist durch § 256 Abs. 2 dahin ergänzt, daß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen muß, wenn für die Beschlußfassung nach den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreicht. Außerdem ordnet der Abs. 2 an, daß bezüglich der Berechnung

Digitized by Google

dieser Fristen an die Stelle des Tages der Generalversammlung, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag tritt, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat; alsdann ist also die einwöchige bezw. zweiwöchige Berufungsfrist nicht von dem Tage der Generalversammlung, sondern von dem letzten Tage, an welchem die Hinterlegung noch möglich ist, zurückzurechnen.

Als eine solche Hinterlegung kann keinenfalls die vorgedachte, im § 255 Abs. 3 enthaltene Anmeldung zur Theilnahme an der Generalversammlung gelten, die spätestens am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen muß.

2) Abs. 1 und 2 unterscheiden zwischen der Bekanntmachung des Zwecks der Generalversammlung bei der Berufung und der Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes, die auch noch nachträglich erfolgen kann.

Der Zweck der Generalversammlung braucht nicht schon bei der Berufung, er soll nur bei derselben bekannt gemacht werden. Die Ankündigung des Zwecks muß aber unter allen Umständen mindestens eine Woche und bei qualificirten Beschlüssen, d. h. solchen, die mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern, mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen; dies gilt namentlich auch für den Fall, daß einzelne Aktionäre auf Grund der durch § 254 gegebenen Befugniß zur selbständigen Ankündigung von Gegenständen der Beschlußfassung schreiten. Der Tag der Generalversammlung ist bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen; dagegen ist hier, anders wie im § 255, der Tag der Ankündigung mitzuberechnen.

3) Die Bekanntmachung des Zwecks der Generalversammlung muß so erfolgen, daß es für Jedermann ersichtlich ist, um was es sich handelt. Eine Ankündigung, worin lediglich auf den betreffenden Paragraphen des Statuts Bezug genommen ist, wie z. B. „Erledigung der im § 11 sub a—d bezeichneten Gegenstände", kann im Allgemeinen nicht als genügend erachtet werden; der Zweck muß sich aus der Bekanntmachung selbst so ergeben, daß der Aktionär nicht nöthig hat, um sich denselben klar zu machen, auf andere Hülfsmittel zurückzugreifen; jeder Aktionär befindet sich auch nicht im Besitze eines Statuts. Dagegen genügt die klare und bestimmte, wenn auch nur kurze Andeutung des Zwecks; ein näheres Eingehen auf die einzelnen Gegenstände, die vollständige Mittheilung von Anträgen u. dgl. m. in der Bekanntmachung ist nicht erforderlich. Ist aber ein vollständiger Antrag bekannt gemacht, so braucht sich die Generalversammlung nicht auf dessen Annahme oder Ablehnung zu beschränken, es bleibt ihr vielmehr unbenommen, denselben in veränderter Fassung mit Zusätzen und Amendements anzunehmen.

Digitized by Google

So Hanseatisches OLG. Hamburg, Beschluß vom 6. Juli 1890 (Holdheim I S. 26 ff.); OLG. Köln, Rhein. Archiv Bd. 67, I S. 121; OLG. Dresden, Sächs. Annalen 1887, S. 427; Ring, RG. S. 579; Keyßner, HGB. S. 165; Hergenhahn, AG. S. 179; Petersen und Pechmann, S. 532.

4) Die nicht gehörige Bekanntmachung des Gegenstandes ist übrigens nur dann von rechtlicher Bedeutung, wenn daraufhin eine Beschlußfassung erfolgt ist, und selbst in diesem Falle kann die Anfechtung unter den im § 271 angegebenen Voraussetzungen nur binnen Monatsfrist erfolgen.

5) In Abs. 3 ist noch besonders hervorgehoben, daß der Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Gen.-Vers. jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung in der Gen.-Vers. zur Beschlußfassung gelangen kann, und daß ohne Beschlußfassung alle erdenklichen Anträge in der Gen.-Vers. gestellt und Verhandlungen stattfinden können, auch wenn dieserhalb eine Ankündigung der betreffenden Gegenstände nicht erfolgt war.

6) v. Völderndorff meint in Note III zu Art. 189 S. 202, eine nicht in der gesetzlichen oder statutgemäßen Frist oder ohne Zweckangabe oder ohne die gehörige Bekanntmachung berufene Gen.-Vers. sei überhaupt keine Generalversammlung im Sinne des Gesetzes. Diese Anschauung erscheint jedoch unhaltbar; zunächst im Hinblicke auf Abs. 2, wonach auch ohne Zweckangabe die Versammlung als Gen.-Vers. gilt; es kann sogar gültiger Beschluß in einer solchen Vers. über den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Gen.-Vers. gefaßt werden; — dann aber auch im Hinblicke auf § 271, wonach die Anfechtung eines Beschlusses darauf gegründet werden darf, daß die Berufung der Gen.-Vers. oder die Ankündigung des Gegenstandes nicht gehörig erfolgt sei, und wonach ferner auch in diesen Fällen das Recht zur Anfechtung verloren geht, wenn davon nicht binnen Monatsfrist Gebrauch gemacht worden. Uebereinstimmend Petersen u. Pechmann, S. 219; Hergenhahn, S. 148. Selbstverständlich ist es, daß, wenn Jemand zu einer Gen.-Vers. beruft, der keine Qualifikation dazu besitzt, von der Abhaltung einer Gen.-Vers. keine Rede sein kann. Beschlüsse, die in einer solchen Versammlung gefaßt werden, sind gänzlich bedeutungslos und bedürfen der Anfechtung nicht.

7) Da die im § 256 enthaltenen Vorschriften im öffentlichen Interesse gegeben sind, finden dieselben auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

Digitized by Google

§. 257.

Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgetheilt werden. Die gleiche Mittheilung kann er über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

1) Diese auf Antrag der Reichstagskommission in das Gesetz eingefügte Vorschrift stellt sich als eine weitere Ausdehnung der bereits im zweiten Satz des ersten Absatzes des § 256 enthaltenen Anordnung dar, daß jedem Aktionär auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu ertheilen ist.

2) Aus der Bestimmung des § 257, daß jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, verlangen kann, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgetheilt werden, und eine gleiche Mittheilung verlangen kann über die in der Gen.-Vers. gefaßten Beschlüsse, folgt, daß außer der Hinterlegung einer Aktie der betreffende Aktionär das ausdrückliche Verlangen aussprechen muß, das eine oder andere oder beides zu erhalten.

Die bloße Hinterlegung verpflichtet den Vorstand noch nicht, dem Aktionär die Mittheilungen zu machen. Wenn aber der Vorstand trotz des ausgesprochenen Verlangens dem Aktionär die Berufung der Generalversammlung und die Tagesordnung nicht mittheilt, so folgt daraus nicht, daß der Aktionär, als nicht gehörig eingeladen, die Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten berechtigt ist, da ein solches Anfechtungsrecht ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen. Die Verpflichtung der Gesellschaft, die ihr zur Hinterlegung eingereichten eigenen Aktien in Verwahrung zu nehmen, kann übrigens für Gesellschaften, die keine Bankgeschäfte betreiben, unter Umständen eine unangenehme, mit Verantwortung verbundene Last sein. Indessen mehr als eine Aktie braucht die Gesellschaft von dem einzelnen Aktionär keinesfalls anzunehmen.

§. 258.

In der Generalversammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags der

Digitized by Google

von Jedem vertretenen Aktien aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

1) Nach dieser auf Antrag der Reichstagskommission in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift ist eine Verlesung des Verzeichnisses nicht erforderlich (KB. S. 85); es braucht nur vor der ersten Abstimmung zur Einsicht ausgelegt zu werden. Hieraus zu folgern, daß Aktionäre, welche nach der ersten Abstimmung erscheinen, nicht mehr für die folgenden Abstimmungen in das Verzeichniß aufgenommen werden dürften, würde zu weit gehen.

2) Die Angabe der mit den vertretenen Aktien verbundenen Stimmen verlangt eigenthümlicher Weise das Gesetz nicht; nichtsdestoweniger wird es nothwendig sein, auch die Zahl der Stimmen, die jeder einzelne Aktionär vertritt, in das Verzeichniß einzufügen, da Aktien und Stimmen sich nicht zu decken brauchen. Vgl. § 252.

3) Das Verzeichniß ist gemäß § 259 Abs. 3 dem Protokolle beizufügen.

§. 259.

Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll.

In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben.

Das nach §. 258 aufgestellte Verzeichniß der Theilnehmer an der Generalversammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung sind dem Protokolle beizufügen. Die Beifügung der Belege über die Berufung der Generalversammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Generalversammlung von dem Vorstande zum Handelsregister einzureichen.

1) Die Vorschriften über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Generalversammlungsbeschlüsse sind im § 259 gegenüber dem den gleichen Gegenstand behandelnden Art. 238a Abs. 1 der No-

Digitized by Google

velle v. 1884 mehrfach ergänzt. Zunächst bestimmt der § 259 im Abs. 1 und 2, daß jene Beurkundung in der Aufnahme eines Protokolls besteht, in dem der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars, sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben sind. Die stattgehabten Diskussionen werden also nicht protokollirt; kein Aktionär hat das Recht, zu verlangen, daß von ihm gemachte Aeußerungen, gestellte Fragen, ertheilte Antworten u. dgl. m. Aufnahme in dem Protokolle finden; nur Widersprüche, welche Aktionäre gemäß § 271 gegen Beschlüsse zu Protokoll erklären, müssen in dasselbe aufgenommen werden. (D. S. 157, KB. S. 87.) Gemäß Abs. 3 sind das nach § 258 aufgestellte Verzeichniß der Theilnehmer an der Generalversammlung, sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung dem Protokolle beizufügen; der Beifügung der letzteren bedarf es jedoch nicht, wenn dieselben unter Angabe des Inhalts in dem Protokolle aufgeführt werden.

Nach Abs. 4 braucht das Protokoll nur von dem Richter oder dem Notar, also nicht von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren oder anderen Personen, selbst wenn dies statutarisch angeordnet ist (D. S. 157), vollzogen zu werden; die Zuziehung von Zeugen ist wie bisher nicht erforderlich.

2) Unter den Beschlüssen der Gen.-Vers. sind auch Wahlen zu verstehen.

3) Etwaige Vollmachten werden dem Protokolle nicht beigefügt, sie bleiben vielmehr gemäß § 252 Abs. 2 in der Verwahrung der Gesellschaft.

4) Die im Abs. 5 enthaltene Vorschrift bezweckt, die Kenntnißnahme von der Lage der Gesellschaft für alle Betheiligten zu erleichtern und die Veränderungen, welche die Rechtslage der Gesellschaft erfahren hat, in den Registerakten ersichtlich zu machen. Der Vorstand ist gemäß § 14 HGB. durch Ordnungsstrafe zur Einreichung des Beschlusses zum Handelsregister, d. i. zu dem betreffenden Register der Hauptniederlassung und jeder Zweigniederlassung (§ 13 HGB.) anzuhalten. Die Eintragung des Beschlusses findet nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt.

5) Die Bestimmungen des § 259 finden auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

6) Zu dem § 259 (§ 251 des Entwurfs) war in der Reichstagskommission der Antrag gestellt, demselben folgenden letzten Absatz einzufügen: „Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Aktionären über die zur Verhandlung stehenden Gegenstände Auskunft zu ertheilen, soweit dieses ohne Schädigung der Interessen der Gesellschaft angängig ist. Wird unter Berufung auf eine solche Schädigung die Auskunfts-

Digitized by Google

ertheilung abgelehnt, so ist der Aktionär die Aufnahme seiner Anfrage und die Weigerung deren Beantwortung ins Protokoll zu fordern berechtigt." — Der Antrag wurde abgelehnt, weil im Falle dessen Annahme bei den Bilanzen nach Allem gefragt werden könne, auch nach Geschäftsgeheimnissen, Betriebsgeheimnissen u. dgl. m. und daß man damit dem Mißbrauche Thür und Thor öffne. Vgl. auch zu § 260 Anm. 1 u. 2.

§. 260.

Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnvertheilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus, bestimmt werden.

1) Die Vorschriften der §§ 260 bis 265 über die ordentliche Generalversammlung, insbesondere über die Zeit der Berufung, die Vorbereitung und die Beschlußfassung derselben, über die für die Aufstellung der Bilanz maßgebenden Grundsätze, über den Reservefonds, sowie über die Veröffentlichung der genehmigten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ersetzen die Art. 239 Abs. 2, 239b, 185a bis 185c und 239a Abs. 2 der Novelle v. 1884 und weichen in einzelnen Punkten davon ab.

Zunächst ist im Eingange des § 260 unzweideutiger wie bisher zum Ausdruck gebracht, daß ausschließlich die Generalversammlung über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnvertheilung, sowie über die Entlastung des Vorstands und auch des Aufsichtsraths zu beschließen hat.

Im Abs. 2 ordnet der § 260 wie der Art. 239 der Novelle von 1884 an, daß der Geschäftsbericht des Vorstands den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft zu entwickeln hat. Nach der Regierungsvorlage sollte der Geschäftsbericht auch die Grundsätze enthalten, nach denen die Werthe in der Bilanz angesetzt und die Abschreibungen vorgenommen werden, und die Gründe für etwaige Abweichungen von den bei der Aufstellung der letzten Jahresbilanz beobachteten

Digitized by Google

Grundsätzen angeben. Diese Vorschriften wurden wegen der Nachtheile, die für die Gesellschaft aus der Offenlegung der betreffenden Verhältnisse entstehen können, vom Reichstage gestrichen; die Aktionäre können, wie der Kommissionsbericht S. 88 ff. hervorhebt, die ihnen erforderlich erscheinenden Aufklärungen dadurch erzwingen, daß sie davon die Genehmigung der Bilanz abhängig machen. Der Einzelne hat demnach kein Recht auf solche Aufklärungen, wenn die Mehrheit darauf verzichtet. Dies folgt insbesondere auch aus dem in Anm. 6 zu § 259 Ausgeführten. Die Gesellschaftsorgane sind nicht verpflichtet, einzelnen Aktionären irgendwelche Auskünfte zu ertheilen, namentlich dann nicht, wenn nach der Auffassung der Organe durch derartige Auskünfte das Gesellschaftsinteresse verletzt wird. Der Aktionär kann auch die Ertheilung solcher Auskünfte nicht durch einen zum Generalversammlungsprotokolle erklärten Widerspruch oder sonstwie erzwingen.

2) Bevor die Generalversammlung die Bilanz genehmigt und die Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrath ertheilt, kann sie beschließen, daß ihr bezw. einer zu dem Ende zu wählenden Revisionskommission die Geschäftsbücher vorgelegt werden (§ 266). Ein einzelner Aktionär, selbst wenn er den zehnten Theil des Grundkapitals besitzt, kann die Einsichtnahme der Bücher nicht verlangen. Auch die Begründung des Entwurfs v. 1884 spricht sich zu Art. 239 dahin aus, daß nur dem Aufsichtsrathe von dem Vorstande ein detaillirter Nachweis der einzelnen Bilanzposten geliefert werden müsse, wogegen den Aktionären kein Recht auf Mittheilung solcher Details (Inventar und Beilagen zur Bilanz) zustehe, weil dadurch die Gesellschaft geschädigt werden könnte. Vgl. § 246 Anm. 2.

3) Vorstand und Aufsichtsrath, denen allerdings eine eigentliche Rechnungslegungspflicht nicht obliegt (ROHG. Bd. 25, S. 179), haben immerhin einen Anspruch auf Entlastung, insoweit als sie die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft sind. In der Entlastung liegt die Erklärung, daß die Gen.-Vers. aus den ihr gemachten Vorlagen keine Veranlassung zu einer Rüge findet. Einem anderen Organe als der Gen.-Vers. kann die Ertheilung der Entlastung nicht übertragen werden. Vgl. auch wegen Anfechtung der Entlastung §§ 119 ff. BGB.

4) An und für sich haben die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung nichts miteinander gemein; denn die Jahresbilanz stellt sich nur als ein auf den Endtag des Geschäftsjahrs aufgestellter Vermögensstatus dar, aus dem sich die Veränderungen ergeben, welche in den einzelnen Positionen der Aktiva und Passiva gegen die Bilanz des Vorjahrs eingetreten sind. Durch welche Handlungen oder Unterlassungen

Digitized by Google

diese Veränderungen herbeigeführt worden sind, ist aus der Bilanz nicht ersichtlich. Gerade auf solche Handlungen oder Unterlassungen soll sich aber die Entlastung beziehen. Es ist auch sehr wohl denkbar, daß die Gen.-Vers. die Genehmigung der Bilanz verweigert, weil z. B. ihrer Ansicht nach die Abschreibungen zu hoch oder zu niedrig bemessen sind, und dennoch ohne Anstand dem Vorstand für seine Geschäftsführung die Entlastung ertheilt.

5) Wird die Entlastung von der Gen.-Vers. verweigert, so steht dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe das Recht zu, dieselbe mittels Klage gegen die Gesellschaft zu erzwingen.

6) Ordnungsmäßige Vorlagen bilden die Voraussetzung einer wirksamen Entlastung; sie bezieht sich auch auf die Folgen von kulposen und dolosen Pflichtverletzungen. Vgl. Staub, S. 599.

7) Durch den Gesellschaftsvertrag, bezw. einen denselben abändernden Beschluß der Gen.-Vers. kann die gesetzlich auf drei Monate beschränkte Frist bis auf sechs Monate verlängert werden. Das Geschäftsjahr braucht nicht mit dem Kalenderjahre zusammenzufallen, muß aber immer ein Zeitjahr sein; das erste Geschäftsjahr kann einen kürzeren, nicht aber einen längeren Zeitraum als zwölf Monate umfassen (§ 39 HGB.). — Eine Dividendenvertheilung darf, von dem ersten Geschäftsjahre abgesehen, nur auf Grund einer Bilanz, welche ein volles Jahr umfaßt, vorgenommen werden. Vgl. § 215 Abs. 1. So auch Simon, S. 66. Wird das Geschäftsjahr während der Dauer der Gesellschaft verlegt, so ist für die entstehende Zwischenzeit trotz ihrer kürzeren Dauer als ein Jahr eine Bilanz zu ziehen, es darf aber diese Bilanz nicht zu einer Dividendenvertheilung führen. — Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister, womit die Gesellschaft zur rechtlichen Existenz gelangt (§ 200). Gemäß § 39 HGB. ist alsdann eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Vgl. Staub, S. 592 § 4. Die regelmäßige oder ordentliche Gen.-Vers. muß alljährlich abgehalten werden; eine Bestimmung des Statuts, wonach diese Gen.-Vers. nur stattfinden kann, wenn ein gewisser Theil des Aktienkapitals oder eine bestimmte Zahl von Aktionären darin vertreten wird, erscheint unstatthaft, da jeder einzelne Aktionär auf die Abhaltung der Gen.-Vers. innerhalb der durch das Gesetz bezw. das Statut festgestellten Frist, abgesehen von dem Falle des § 264 (Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz), ein Recht hat.

8) Unter dem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht des Vorstands ist der s. g. Geschäftsbericht, d. h. ein Bericht zu verstehen, in dem namentlich die Gewinn- und Verlustrechnung in ihren einzelnen Posten sowie die An-

Digitized by Google

sätze der Bilanz näher erläutert werden, soweit dies erforderlich und thunlich erscheint.

9) Die Vorschriften des § 260 finden auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

10) Die Erfüllung der Vorschriften in Abs. 2 kann gemäß § 319 Abs. 1 gegen die Mitglieder des Vorstands durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

11) Vgl. auch die Strafvorschrift in § 314 Zif. 1.

§. 261.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des §. 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

1) Die Vorschriften, welche der Art. 239b (185a) der Novelle von 1884 bezüglich der Aufstellung der Bilanz, insbesondere bezüg-

Digitized by Google

lich der Werthansätze in derselben enthält, sind im § 261 sachlich unverändert beibehalten.

2) Für die Aufstellung der Bilanz sind zunächst die Vorschriften des § 40 HGB. maßgebend, welcher verfügt, daß die Bilanz in Reichswährung aufzustellen ist, daß sämmtliche Vermögensstücke und Schulden nach dem Werthe anzusetzen sind, welcher ihnen in dem Zeitpunkte, für welchen die Aufstellung stattfindet, d. i. regelmäßig der letzte Tag des Geschäftsjahrs, beizulegen ist — (woraus aber nicht gefolgert werden kann, wie dies Petersen und Pechmann, S. 179 thun, daß schon vor dem Schlusse jeden Geschäftsjahrs die Anfertigung des Inventars und der Bilanz für dasselbe vollendet sein müsse), — und daß zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzunehmen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben sind. Von dieser allgemeinen Regel macht aber der § 261 sofort verschiedene Ausnahmen durch die Verfügungen in Ziff. 1, daß Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden dürfen; in Ziff. 2, daß andere Vermögensgegenstände (welche keinen Börsen oder Marktpreis haben) höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen sind; in Ziff. 3, daß Anlagen und Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angenommen werden dürfen, unter Abzug eines der Abnutzung gleichkommenden Betrags, welcher auch als ein Erneuerungsfonds gebucht werden kann.

Nach diesen Anordnungen soll also abweichend von der allgemeinen Vorschrift des § 40 HGB. nicht der Werth zur Zeit der Bilanzaufnahme, sondern in gewissen Fällen der Anschaffungs- oder Herstellungspreis maßgebend sein. Bei Ziff. 1 und 2 ist man von der Erwägung ausgegangen, daß die dem § 40 fremde Einschränkung sich durch das Wesen der Aktiengesellschaft rechtfertige, weil mit Rücksicht auf die regelmäßig eintretende Vertheilung des Reingewinns verhindert werden müsse, daß nicht schon ein zwar nominell vorhandener, thatsächlich aber noch nicht durch Verkauf der betreffenden Vermögensstücke verwirklichter Gewinn zur Vertheilung gelangt. Diese Erwägung trifft jedoch nicht das Richtige. Es kommt weniger auf die Realisirung des Gewinns als vielmehr darauf an, ob derselbe wirklich vorhanden ist. Das läßt sich aber bei Effekten und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, gerade hierdurch feststellen. Unter der Herrschaft des neuen

Digitized by Google

Gesetzes ist die Gesellschaft genöthigt, zu realisiren, wenn sie den Gewinn in die Bilanz bezw. in die Gewinn- und Verlustrechnung einstellen will; aber es hindert sie nichts, demnächst vor Ablauf des Geschäftsjahrs wieder neue Ankäufe in gleichen oder gleichartigen Effekten und Waaren zu den höheren Preisen vorzunehmen. Besitzt z. B. die Gesellschaft Metallvorräthe zum Werthe von M. 100 000, welche sie zu M. 80000 angeschafft hat, und sie verkauft dieselben, so gilt in den Augen des Gesetzgebers der Gewinn von M. 20000 realisirt, auch wenn die Gesellschaft nachträglich und vor Ablauf des Geschäftsjahrs dasselbe Metall zu dem höheren Preise wieder ankauft. Der Gesetzgeber ist von der Vorstellung ausgegangen, die Gesellschaft müsse den Gewinn eingeheimst haben, wenn derselbe überhaupt zur Vertheilung gebracht werden solle. Der Vorstand, und das entspricht der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, wird nun aber den gemachten Gewinn immer wieder fruchtbringend anzulegen suchen, sei es in neuen Operationen, sei es vorübergehend durch verzinsliche Deponirung beim Banquier oder sonstwie. Auf diese Weise kann jeder in einer Operation realisirte Gewinn in einer anderen wieder verloren gehen; auch der Banquier oder ein sonstiger Debitor der Gesellschaft kann zahlungsunfähig werden. Unter Umständen wäre daher der Gewinn vielleicht sicherer gewesen, wenn er nicht durch den Verkauf des betreffenden Objekts, worauf derselbe haftete, realisirt worden. — Es ist die Frage entstanden, ob Werthpapiere und Waaren, welche in Folge des gesunkenen Börsenkurses in eine frühere Bilanz *unter* dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise eingestellt worden sind, in eine spätere Bilanz, nachdem sich inzwischen der Börsenkurs wieder gehoben hat, zu einem diesem letzteren Kurse entsprechenden höheren, den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis jedoch nicht übersteigenden Werth aufgenommen werden dürfen. Diese Frage ist nach der Fassung der Ziff. 1 des § 261 unbedingt zu bejahen, obgleich in diesem Falle ein thatsächlich noch nicht realisirter Gewinn gegen die Bilanz des Vorjahrs zur Erscheinung kommt.

Für Werthpapiere im Besitze von Versicherungsaktiengesellschaften hat das Preuß. Ministerium des Innern unterm 15. Januar 1887 ein Bilanzformular gegeben, welches sich im Reichsanzeiger Nr. 23 vom 27. Januar 1887 veröffentlicht findet. — Uebrigens können Werthpapiere auch *dauernd* zum Geschäftsbetriebe bestimmt sein, wie z. B. Kautionen; dieselben sind alsdann gemäß Ziff. 3 zu bewerthen, dürfen also ohne Rücksicht auf einen geringeren Börsenkurs zu dem Anschaffungspreise in die Bilanz eingestellt werden. So auch Simon, S. 166.

3) Hat der Gegenstand keinen Börsen- oder Marktpreis, so ist nach Ziff. 2 des § 261 höchstens der Anschaffungs- oder Herstellungs-

Digitized by Google

preis maßgebend. Erwirbt z. B. eine Gesellschaft in der Subhastation ein Immobil, worauf hinter M. 20000 an erster Stelle zu ihren Gunsten eine Hypothek von M. 30000 an zweiter Stelle eingetragen ist, zum nominellen Preise von M. 21000, weil der Vorstand im Interesse der Gesellschaft den höheren Kaufpreisstempel ersparen will, so darf das Immobil nicht zu seinem wirklichen Werthe von vielleicht M. 50000, sondern nur zu M. 21000 in die Bilanz aufgenommen werden. Ob solche Vorschriften des Gesetzes geeignet sind, das Vertrauen in die Bilanzaufstellung einer Aktiengesellschaft zu erhöhen, ob dieselben nicht vielmehr dazu dienen, die Aktionäre irrezuführen und zu schädigen, bedarf keiner weiteren Ausführung. So auch Keyßner in Goldschmid's Z. Bd. 32 S. 265. A. M. Ring, RG. S. 608, Simon, S. 178, Staub, S. 541. — Gezahlte Provisionen und sonstige mit dem Geschäfte verbundene Unkosten, wie Stempel- und Aktkosten sind behufs Ermittlung des Anschaffungspreises der reinen Kaufsumme zuzusetzen; dagegen vermindert sich der Preis um einen bei der Anschaffung etwa bewilligten Rabatt. — Ring, RG. S. 608 Nr. 7 am Schlusse macht darauf aufmerksam, daß das Gesetz den Fall einer Schenkung von Vermögensgegenständen nicht regle, und bemerkt, es hieße die Bilanz falsch aufmachen, wenn man hier den Vermögensgegenstand wegen Fehlens eines Anschaffungs- oder Herstellungspreises außer Acht lassen wollte; nach den Grundsätzen der Bilanzwahrheit müsse der Realisationswerth in Betracht kommen. Ring übersieht dabei nur, daß das Gesetz diesen Grundsatz der Bilanzwahrheit überhaupt nicht gelten läßt, und namentlich eine jede Schätzung nach dem Werth über den Anschaffungs- oder Herstellungspreis hinaus ausschließt; es kennt als Maximalwerthe für die Bilanz nur den Anschaffungs- oder Herstellungs-, sowie den Börsen- oder Marktpreis, und läßt letztere Preise sowie eine Werthschätzung nur zu, wenn sie niedriger sind als die ersteren. Geschenkte Gegenstände können daher nur pro notitia in die Bilanz eingestellt werden; erst nach ihrer Veräußerung läßt sich der erzielte Preis als Aktiv buchen und als Gewinn verrechnen; sonst würde das von dem Gesetze eingeführte System beseitigt. So auch Staub, S. 522. A. M. Petersen und Pechmann, S. 190.

Das Kammergericht, VI. Civilsenat, hat in einem Urtheile vom 4. Mai 1892 folgenden bemerkenswerthen Rechtssatz niedergelegt. „Ist „von einer Aktiengesellschaft ein Grundstück zu einem Gesammtpreise „angekauft, so kann dasselbe höchstens zu diesem Anschaffungspreise in „die Bilanz eingestellt werden. Werden von diesem Grundstück „Trennstücke abverkauft, so ist für die Bilanzirung nicht zwingend, „daß derjenige Werth in die Bilanz eingestellt wird, welcher sich aus „dem Größenverhältniß des abverkauften Trennstücks zum Gesammt-

Digitized by Google

„grundstück ergiebt; es kann vielmehr der durch die örtliche Lage und „Beschaffenheit des Trennstücks oder des zurückbleibenden Grundstücks „bedingte größere Werth für die Bilanzirung in Betracht gezogen werden."

In der Reichstagskommission 1884 war schon zu Ziff. 1 die naheliegende Frage angeregt worden, ob es nicht angängig sei, in solchen Fällen, in welchen eine dauernde Erhöhung des Werths einer Waare oder eines Werthpapiers eingetreten sei, anstatt des niedrigeren Anschaffungswerths einen sich dem wirklichen Werthe mehr nähernden Werth in die Bilanz aufzunehmen, etwa den niedrigsten Kurs des letzten oder vorletzten Geschäftsjahrs. Es wurde darauf hingewiesen, daß immerhin einige Gefahr auch dafür bestehe, daß die Bilanz zu niedrig gemacht werde, und daß der Willkür der Gesellschaftsorgane Thür und Thor geöffnet sei, wenn z. B. eine Bank verpflichtet wäre, preußische Konsols, welche sie vor Jahren zum Kurse von 96% erworben habe, trotz eines gegenwärtigen Kursstandes von 103% in ihrer Bilanz zu 96% anzusetzen, da der Vorstand es dann in der Hand habe, durch die Veräußerung eines vielleicht zur Reserve bestimmten größeren Postens den Gewinn eines beliebigen Jahrs erheblich zu vermehren und diesem einen Jahre den Gewinn zuzuweisen, welcher faktisch im Laufe einer längeren Reihe von Jahren durch die allmähliche Kursaufbesserung bewirkt sei. Darauf ist erwidert, daß der Gewinn immer erst realisirt sei, wenn die Waare oder das Effekt zu dem höhern Preise verkauft worden sei; der Entwurf wolle die Vertheilung eines fiktiven Gewinns verhindern und zugleich verhüten, daß nicht der Dividende wegen die Kurse momentan für den für die Bilanzaufstellung maßgebenden Zeitpunkt künstlich in die Höhe getrieben würden. Vgl. KB. 1884 zu Art. 185a, S. 24.

Die Stellung des ursprünglichen Entwurfs 1884 war die entgegengesetzte; er hatte in Ziff. 1 für Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, diesen letztern ohne Einschränkung gelten lassen; erst durch den Bundesrath ist der Anschaffungspreis und durch die Reichstagskommission dann auch noch der Herstellungspreis für den Fall, daß der Börsen- oder Marktpreis ein höherer sein sollte, als maßgebend gehalten und demnach durch den Reichstag die Ziff. 1 des ersten Entwurfs geändert worden. Letzterer spricht sich sachgemäß in der allgemeinen Begründung auf S. 259 folgendermaßen aus: „Eine „solche Vorschrift (wie sie jetzt in Ziff. 1 in der gedachten Weise „Aufnahme gefunden hat) erscheint deshalb bedenklich, weil dieselbe „die Gesellschaft nöthigen würde, bei anhaltend steigenden Kursen mög„licher Weise einen künstlichen Verlust in die Bilanz einzustellen und „auf diese Weise die Lage der Gesellschaft zum Nachtheile der Aktionäre

Digitized by Google

„und zum Schaden ihres Kredits ungünstiger erscheinen zu lassen, als „sie in Wirklichkeit ist, oder zu einer vielleicht unzweckmäßigen Ver„äußerung der Papiere zu schreiten. Weil aber jederzeit die „Möglichkeit gegeben ist, solche Papiere zu dem Tageskurse „zu veräußern, so kann der Selbstkostenpreis bei dem Ansatze „nicht in Betracht kommen. Der Entwurf hat daher den Grund„satz des bisherigen Rechts, nachdem er auch in dem Statut der Reichs„bank vom 21. Mai 1875 § 13 Ziff. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) An„erkennung gefunden hat, beibehalten. Die getroffene Vorschrift schließt „natürlich nicht aus, Papiere, welche nach dem Tage der Bilanz„aufstellung einen Kursrückgang erfahren haben, nur zu „diesem niedrigen Kurse anzusetzen, vielmehr fordert dies die von den „Gesellschaftsorganen zu prästirende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäfts„manns. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaftsorgane aus thatsächlichen „Umständen zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß der an sich „zulässige Ansatz den wirklichen Werth übersteigt."

„Nicht anders verhält es sich mit Waaren, welche einen Markt„preis haben. Der Entwurf hat deshalb in Ergänzung des bisherigen „Rechts für sie als höchsten Ansatz den Marktpreis am Tage der Bilanz„aufstellung zugelassen."

Diese Auffassung des Entwurfs war unzweifelhaft die richtige; weder vom juristischen noch vom kaufmännischen Standpunkte läßt sich die Neuerung rechtfertigen, welche bei großen Effekten- und Waarenbeständen kaum durchführbar ist und nur zur Umgehung des Gesetzes reizt, die selbstverständlich stets sorgsam vermieden werden muß; aber man braucht nur zu dem wirklichen Verkaufe der Effekten überzugehen und dieselben kurz nachher wieder zurückzukaufen, um den höheren Börsenpreis in die Bilanz einstellen zu können.

Die Bilanz sollte der objektiven Wahrheit möglichst nahe kommen; es liegt ihr die Idee einer fingirten augenblicklichen allgemeinen Realisirung sämmtlicher Aktiva und Passiva zu Grunde, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern der Fortbestand des Geschäfts beabsichtigt wird und daß daher bei der Ermittelung und Feststellung der einzelnen Werthe derjenige Einfluß unberücksichtigt bleiben muß, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde. So ist denn auch in Ziff. 3 ausdrücklich gestattet, Anlagen und sonstige Gegenstände, deren Besitz zur Erreichung des Gesellschaftszwecks für die Gesellschaft unentbehrlich sind, zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise in die Bilanz einzustellen, auch wenn der gemeine Werth ein geringerer ist; nur soll ein der Abnutzung solcher Gegenstände gleichkommender Betrag ermittelt und dem Betriebe bezw. der Gewinn- und Verlustrechnung belastet,

Digitized by Google

also von dem betreffenden Aktivposten der Bilanz abgeschrieben oder als Erneuerungsfonds in das Passiv eingetragen werden. Alles was zur Herstellung der betreffenden Anlagen und Gegenstände verwendet ist, also nicht nur Kapitaleinschüsse, sondern auch Bauzinsen, Geldbeschaffungskosten, Entschädigungen, verlorene Zinsen, wird dem Herstellungs- bezw. Selbstkostenpreise zugerechnet werden können.

Unter Markt- oder Börsenpreis, welche Bezeichnung an manchen Stellen des HGB. sich findet, z. B. in den §§ 373, 376 (vgl. auch § 453 BGB.), ist nicht immer der börsenmäßig notirte Kurs der Waaren oder Effekten zu verstehen; trotz der Notiz kann vielmehr ein anderer Preis der wahre Markt- oder Börsenpreis sein, oder wegen der Geringfügigkeit der Umsätze überhaupt ein wirklicher Markt- oder Börsenpreis gar nicht bestehen; R. XII. 8. — Es kommt auch nicht darauf an, ob gerade an dem Bilanztage ein Abschluß in den betreffenden Werthen gemacht worden ist, wenn dieselben nur in jener Zeit überhaupt gehandelt worden sind, also als börsengängig betrachtet werden können. — Das Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft hat folgende Auskunft über die Bedeutung der amtlichen und der nichtamtlichen Kurszettel und deren Notirungen ertheilt: „Der Begriff der Kursfähigkeit eines Effekts kann als ein eigentlich technischer nicht bezeichnet werden; in abstracto wohnt die Fähigkeit, zu einem Kurse notirt zu werden, jedem umlaufsfähigen Papier bei. Es bestehen aber Vorschriften über die Zulassung von Effekten zur Kursnotirung, und beziehen sich diese auf den von uns herausgegebenen Kurszettel, welcher in einen amtlichen und nichtamtlichen Theil zerfällt. Zur Notiz in dem amtlichen Theil werden nur solche Effekten zugelassen, rücksichtlich deren die Zulassung durch einen in unserem Kollegium gefaßten Beschluß ausgesprochen ist. Die Notirung in dem nichtamtlichen Theile darf die Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse zulassen. Beide Stellen fassen den Zulassungsbeschluß nur dann, wenn vorher festgestellt worden ist, daß in dem fraglichen Effekt dauernde und lebhafte Umsätze stattgefunden haben. In diesem Sinne deckt sich also der Begriff der Kursfähigkeit mit dem der regelmäßigen Verkäuflichkeit. Neben dem von uns herausgegebenen Kurszettel bestehen aber noch Privatkurszettel, deren Redaktionen an diesen von uns festgehaltenen engeren Begriff der Kursfähigkeit nicht gebunden sind. Fassen wir den Begriff der Kursfähigkeit in dem gedachten engeren Sinne auf, so ist die Frage, ob die Kursfähigkeit des Effekts schon durch Anmeldung desselben zum Handeln bei der Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse herbeigeführt wird, unbedenklich zu verneinen, weil dauernder und lebhafter Umsatz in dem Effekt Vorbedingung für die Zulassung zur Kursnotirung ist, der Abschluß reeller Geschäfte also nachgewiesen sein muß, ehe die Zu-

Digitized by Google

lassung zur Kursnotirung ausgesprochen werden darf." — Vgl. auch Kayser, S. 34 Nr. 6.

4) Vielfach bestritten ist die Frage, wie der Herstellungspreis von Waaren zu ermitteln ist. Zunächst kommen hierbei zweifelsohne die verwendeten Materialien zum Kostenpreise und die aufgewendeten Arbeitslöhne in Betracht; die Arbeiter können sich aber nicht selbst überlassen werden; es bedarf zu ihrer Leitung, namentlich in größeren Etablissements, besonderer Angestellten, Meister, Techniker und Betriebsdirektoren, deren Gehälter daher ebenfalls eine mit der Herstellung der Waare verbundene unvermeidliche Ausgabe bilden und dem Herstellungspreise zugerechnet werden müssen. Ein Gleiches gilt meistentheils von Versicherungsbeiträgen, z. B. von den Kosten der Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung, welche sich, soweit dieselben die Gesellschaft treffen, in der That als eine Lohnerhöhung darstellen und daher das Fabrikat verhältnißmäßig vertheuern. Was zur Unterhaltung der für die Herstellung der Waaren erforderlichen Anlagen, Maschinen, Geräthe und dergleichen aufgewandt wird, muß gleichfalls den Herstellungskosten zugerechnet werden. Denn läge die Fabrik still, so wären diese Aufwendungen nicht oder nur in geringerem Maaße nothwendig. Auch sind manche allgemeine Geschäftsunkosten nur durch den Betrieb bedingt und stehen daher mit der Herstellung der Waaren in innigem Zusammenhang. Dasselbe gilt von den Abschreibungen insbesondere auf Maschinen und Geräthe. Solche Abschreibungen stehen mit den Arbeitslöhnen auf einer Stufe. Eine Anlage, welche nur auf Handarbeit eingerichtet ist und keine Maschinenkraft verwendet, hat nur Arbeitslöhne zu zahlen; geht dieselbe dazu über, einen Theil der Arbeiter durch Maschinen zu ersetzen, wodurch die Löhne theilweise in Wegfall kommen, so erfordert es die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, bei der Berechnung des nunmehrigen Herstellungspreises wenn auch vielleicht nicht die Verzinsung des für die maschinelle Einrichtung aufgewandten Kapitals, so doch den Verschleiß und die Unterhaltungskosten der Maschinen und Geräthe in Ansatz zu bringen. Selbst die Vertheilung jener Zinsen auf den Herstellungspreis würde sich, namentlich wenn das Kapital nicht eigenen Mitteln entnommen ist, rechtfertigen lassen. Unter dem Herstellungspreise müssen eben die Selbstkosten, welche die Herstellung des Fabrikats verursacht, verstanden werden.

So erscheint der Satz, daß für den Herstellungspreis von Waaren nur die Rohstoffe und Löhne in Betracht kommen dürfen, unbillig und unhaltbar, namentlich auch von dem Gesichtspunkte aus, daß durch die Einrechnung noch anderer Kosten Niemand geschädigt werden kann, da bei Waaren, welche einen Marktpreis haben, stets dieser in die Bilanz

Digitized by Google

eingestellt werden muß, wenn sich ergiebt, daß der Herstellungspreis ein höherer ist. Selbst die Gläubiger der Gesellschaft würden demnach in einem solchen Falle keine Veranlassung zu einer Beschwerde haben.

Keyßner, in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 33 S. 594 tritt der hier geltend gemachten Ansicht mit Entschiedenheit bei. Ebenso Kayser, S. 35 Nr. 11 unter Bezugnahme auf ein Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Mai 1888, Staub, S. 603, Holdheim, II S. 161 ff. A. M. Simon, S. 344, Petersen und Pechmann, S. 188, v. Völderndorff, S. 688, Ring, RG. S. 607, Nr. 6, welche für die Berechnung des Herstellungs- bezw. Selbstkostenpreises im Allgemeinen nur die Materialien und Löhne berücksichtigt haben wollen. Inzwischen würde der Kaufmann ein schlechtes Geschäft machen, welcher bei Feststellung des Herstellungspreises nur Materialien und Löhne in Anschlag bringen und jeden darüber hinaus erzielten Erlös schon als Gewinn betrachten wollte. Wie bereits bemerkt, verdankt die in Frage kommende Vorschrift lediglich dem Gesichtspunkte ihre Entstehung, daß der bei der Herstellung der Waare erzielte, aber noch nicht verwirklichte Gewinn nicht zur Vertheilung gebracht werden soll. Vgl. auch Abhdlg. von Esser II in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 34 S. 327.

Die Denkschrift spricht sich S. 158 zu der Frage, ob bei der Berechnung des Herstellungspreises von Waaren auch ein entsprechender Theil der Generalunkosten des Unternehmens mit in Ansatz gebracht werden könne, dahin aus, daß es nicht angängig sei, eine solche Berechnungsweise durch ausdrückliche Vorschrift ohne jede Einschränkung zu gestatten, weil alsdann der Vorschrift der Nr. 4 entgegen die sämmtlichen Kosten der Verwaltung auf einem Umwege doch als Aktivum in die Bilanz eingesetzt werden könnten. Es müsse dem verständigen Ermessen im einzelnen Falle überlassen bleiben, inwieweit ohne Verletzung der erwähnten Vorschrift gewisse allgemeinere Kosten als Bestandtheil der Herstellungskosten berücksichtigt werden können.

Simon, S. 348 hebt mit Recht hervor, daß es Fälle gebe, in denen sich der Einzelherstellungspreis gar nicht ziffernmäßig nachweisen lasse, und daß alsdann entweder der Durchschnittsherstellungspreis oder wenn auch dieser nicht ermittelt werden könne, eine Schätzung des Herstellungspreises eintreten müsse. Dem treten auch Petersen und Pechmann, S. 188 und Ring, RG. S. 607 Nr. 6, bei.

Für vorhandene Waaren, welche definitiv verkauft sind und zur Verfügung des Käufers stehen, kann (selbst wenn sie noch nicht fakturirt worden) der Verkaufspreis abzüglich der Zinsen bis zum Fälligkeitstermine unter die Debitoren in die Bilanz eingestellt werden,

Digitized by Google

vorausgesetzt, daß dies mit der Buchung übereinstimmt. Die verkauften Waaren, wenn sie sich auch noch im Besitze der Gesellschaft befinden, gehen alsdann von dem eigenen Bestande ab. Alles dies ist jedoch nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Waaren sich wirklich auf Lager befinden und dort zur Verfügung des Käufers gehalten werden. Derselben Ansicht Simon, S. 178 und Staub, S. 604. Dagegen Petersen und Pechmann, S. 189, welche der Meinung sind, daß, so lange verkaufte Waaren oder Werthpapiere nicht durch Uebertragung des Eigenthums aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden worden seien, sie unter den Aktiven der letzteren aufgeführt und nach Ziff. 1 bewerthet werden müßten, dabei jedoch übersehen, daß zur Uebertragung des Eigenthums nicht nothwendig die Uebergabe der Sache gehört (vgl. auch § 930 BGB.) und nach allgemeinen Grundsätzen der Verkäufer verpflichtet ist, die Waare für den nicht im Verzuge befindlichen Käufer aufzubewahren. (§ 276 BGB., § 347 HGB.) Auch Ring hat seine in der ersten Auflage S. 260 niedergelegte Auffassung, daß der nackte Eigenthumsübergang für die Frage entscheidend sei, in der zweiten Auflage S. 607 nicht mehr aufrecht erhalten, dagegen die Meinung ausgesprochen, der Verkaufspreis könne nicht in die Bilanz eingesetzt werden, so lange er nicht thatsächlich eingegangen sei. Diese Ansicht erweist sich als unhaltbar, denn dann würde jeder für eine verkaufte und auch bereits abgelieferte Waare noch ausstehende Kaufpreis nicht zur vollen Höhe, sondern nur in Höhe der Herstellungskosten der Waare bei der Bilanzaufstellung angenommen werden dürfen.

Sind die auf Bestellung fabricirten Waaren beim Schlusse des Geschäftsjahrs noch in der Fabrikation (Halbfabrikate), so dürfte es sich empfehlen, darauf einen Gewinn nicht zu berechnen, dieselben vielmehr nur zu dem wirklichen Herstellungspreise anzunehmen, ohne Rücksicht jedoch darauf, ob die dazu verwendeten Materialien nach ihrem Tagespreise einen geringeren Werth haben. Dies Letztere gilt namentlich dann, wenn der betreffende Gegenstand auf Bestellung angefertigt wird. Denn im Allgemeinen muß angenommen werden, daß der Fabrikant grade mit Rücksicht auf die ihm ertheilten Aufträge sich durch Materialieneinkäufe gedeckt hat; die gegenwärtigen Aktionäre würden in unbilliger Weise geschädigt werden, wenn ein Heruntergehen des Marktpreises der verwendeten Materialien dem Geschäftsjahre, worin die bestellte Waare nur zum Theil fertig geworden, zur Last fiele, während dieser nur scheinbare Verlust den bei Abschluß des Vertrags ins Auge gefaßten Gewinn in dem späteren Geschäftsjahre, worin die Waare fertiggestellt bezw. abgeliefert wird, nur noch erhöhen würde. Bei größeren Etablissements ist diese durch das Gesetz nicht speciell entschiedene Frage von höchster Wichtigkeit, da derartige bestellte, in der

Digitized by Google

Fabrikation begriffene Waaren für beträchtliche Summen von einem Jahre ins andere übernommen zu werden pflegen, und je nach der Berechnung der dazu verwendeten Materialien zu den Anschaffungs- oder zu den niedrigeren Tagespreisen erhebliche Differenzen in der Bilanz entstehen können. — Simon, S. 186 hält es für zulässig, den besonderen Verkaufswerth der Halbfabrikate, worunter er den Verkaufswerth der fertigen Waare, abzüglich der auf die Fertigstellung noch zu verwendenden Kosten versteht, in die Bilanz einzustellen, wenn derselbe auch ein höherer sei als der allgemeine Werth, und zwar deshalb, weil für Halbfabrikate regelmäßig kein Marktpreis bestehe und der Werthansatz in anderen Fällen durch den allgemeinen Verkehrswerth nicht beschränkt sei, bemerkt aber dabei, daß bei der Kalkulation für die fertige Waare kein höherer als der Marktpreis in Betracht gezogen werden dürfe, und daß selbstverständlich die Herstellungspreise den Höchstbetrag des Werthansatzes bilden. — Wenn v. Völderndorff, S. 689 die Halbfabrikate nur nach dem dazu verwendeten Materiale ohne Berücksichtigung der Löhne bewerthen will, so ist dies offenbar völlig ungerechtfertigt; in manchen Fällen, wie bei Anfertigung feiner Maschinentheile u. dgl. m. bilden die Löhne die Hauptsache, während das Material kaum einen Werth besitzt. So auch Ring, RG. S. 608.

Materialien und sonstige zur Verwendung in der Fabrikation bestimmte Vorräthe müssen im Allgemeinen als Waaren nach Ziff. 1 und 2 gewerthet werden. Der von Ring, RG. S. 609 Nr. 7 und Simon, S. 166 aufgestellten Behauptung, solche Materialien und Vorräthe könnten höchstens zu dem Herstellungs- oder Anschaffungswerthe angesetzt, jedoch auch ohne Rücksicht auf den minderen Realisirungswerth zu ihm bemessen werden, weil auf sie die Bestimmung in Ziff. 3 Anwendung finde, ist nicht beizupflichten. Denn die Ziff. 3 behandelt Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, und diese Anlagen und Gegenstände dürfen nur unter der Voraussetzung ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, daß ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird. Diese Fassung ergiebt unzweideutig, daß unter den sonstigen Gegenständen der Ziff. 3 nur stabile Anlagewerthe gemeint sein können, während Materialien und Magazinvorräthe, wenn sie auch nicht zur Weiterveräußerung, sondern zur Verarbeitung bestimmt sind, doch nicht „dauernd" dem Geschäftsbetriebe dienen, so daß also auch bei ihnen von einer Abnutzung keine Rede sein kann, und wenn auf dieselben eine Abschreibung zu erfolgen hat, so ist es eben die Differenz zwischen dem

Digitized by Google

Anschaffungs- oder Herstellungspreise und dem wirklichen Verkaufswerthe. Deshalb müssen derartige Bestände gemäß den Vorschriften in Ziff. 1 u. 2 bewerthet werden. Wohin sollte es auch führen, wenn z. B. ein Hütten- und Walzwerk, welches aus selbstgewonnenem Roheisen Schienen oder Röhren fabricirt, und dessen Hochöfen bei niedrigen Roheisenpreisen mit Verlust arbeiten, berechtigt sein sollte, das am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandene, nicht zur Weiterveräußerung bestimmte Roheisen zu dem höheren Herstellungspreise in die Bilanz einzustellen, während der wirkliche Werth ein geringerer ist? Uebrigens spricht auch die Begründung 1884 zu Art. 185a der diesseitigen Auffassung das Wort, indem dieselbe unzweideutig ergiebt, daß man in Ziff. 3 nur an die stabilen Anlagewerthe gedacht hat, in denen ein Theil des Grundkapitals meist schon von Beginn der Gesellschaft an, fest angelegt ist, und die deshalb einen eisernen Bestand bilden. Zu den sonstigen Gegenständen können daher wohl Mobilien mannigfacher Art, Geräthe und Utensilien, welche der Abnutzung unterliegen, nicht aber zur Verarbeitung bestimmte Materialien und Vorräthe, aus denen die Waare hervorgeht, gerechnet werden. Solche Materialien und Vorräthe werden ebenso wie Ausstände, Wechsel- und Kassavorräthe zum Betriebskapital gerechnet, also nicht als Anlagewerthe betrachtet, und dürfen daher höchstens zu ihrem jeweiligen Werthe in die Bilanz eingestellt werden. Zustimmend Petersen und Pechmann, S. 192, Staub, S. 605, § 14, Hergenhahn, S. 191 Nr. 4a, Neukamp, S. 149.

Verluste oder Gewinne, welche auf Lieferungsverträgen haften, die keiner Spekulation, sondern dem laufenden Geschäfte dienen, werden, insoweit solche Verträge auf das neue Geschäftsjahr übergehen und erst in demselben zur Abwicklung gelangen, unberücksichtigt bleiben müssen; denn Beides kann sich durch die Konjunktur in der Folge in das Gegentheil verwandeln, bezw. wieder ausgleichen. —

5) In Ziff. 4 ist vorgeschrieben, daß die Kosten der Errichtung und Verwaltung nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden dürfen. Daß die Verwaltungskosten den Betrieb belasten und als Ausgabeposten in die Gewinn- und Verlustrechnung gehören, ist selbstverständlich; es kann auch kaum zweifelhaft sein, welche Kosten dazu gehören. Anlangend die Errichtungskosten, die gleichfalls nicht als ein Aktiv der Gesellschaft gelten können, so gehören dazu vor Allem die Kosten der Gründung und ebenso die für die Anfertigung und Stempelung der Interimsscheine und Aktien verwendeten Kosten; sie finden keinen Platz in der Bilanz, müssen vielmehr der Gewinn- und Verlustrechnung belastet werden; wenn dagegen eine Gesellschaft für ihre Zwecke Drucksachen hat anfertigen lassen, wie dieselben z. B. für ein Versicherungsunternehmen in größerem Umfange nothwendig sind,

Digitized by Google

welche nicht bloß der Vorbereitung und Ingangsetzung des Betriebs dienen, sondern auch noch später der Gesellschaft zu Gute kommen, so bildet der am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandene Bestand solcher Drucksachen ein wirkliches Aktiv, welches zum Anschaffungspreise in die Bilanz eingestellt werden kann. Vgl. auch Wiener, DAE. S. 89. RDH. XX. 216 f.

In der Kommission 1884 war auch zur Sprache gekommen, daß vielfach in einem Geschäftserwerbskonto der Werth der übernommenen Kundschaft mit berücksichtigt, in einem Erfindungs- oder Patentkonto der Werth einer Erfindung oder das Recht auf Ausnutzung eines Patents als Aktivum angesetzt werde. Dagegen ist, so heißt es in dem Berichte zu Art. 185a S. 25, soweit es sich um verwerthbare Vermögensgegenstände handelt, nichts zu erinnern; die Kundschaft ist zwar nie ein selbständiges Aktivum, kann aber ein solches in Verbindung mit dem Geschäft oder anderen Vermögensobjekten darstellen. — Wenn v. Völderndorff, S. 695 Note 48 behauptet, die Kosten für Entwässerungsanlagen, Kanalisationen, Wasserleitungen u. dgl. m. dürften nicht als Aktiva in die Bilanz eingestellt werden, so befindet er sich offenbar im Irrthume; solche Einrichtungen erhöhen unzweifelhaft den Werth der betreffenden Anlage, und diese Wertherhöhung muß im Aktiv der Bilanz Ausdruck finden.

Ein s. g. Disagio, d. h. der Ausfall, welcher sich bei Ausgabe von Obligationen der Gesellschaft unter Pari gegen deren Nominalwerth ergiebt, kann nicht mehr, wie das früher vielfach geschah, als Aktiv in die Bilanz eingestellt werden. So auch Petersen und Pechmann, S. 195; a. M. Simon, S. 430 ff.

6) Nach Ziff. 5 müssen der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds unter die Passiva aufgenommen werden. Das gesammte Grundkapital, nicht bloß der eingezahlte Betrag, ist in das Passiv einzustellen; die noch nicht eingeforderten oder rückständigen Beträge bilden, namentlich im Hinblicke auf die jetzigen Vorschriften des Gesetzes, welches keine Interimsscheine auf Inhaber und keine liberirte Interimsscheine kennt, vielmehr bis zur Vollzahlung bestimmte greifbare Schuldner gewährt, wirkliche Forderungsrechte und gehören daher ins Aktiv. So auch Makower, S. 95, Staub, S. 606, § 17, Hergenhahn, AG. S. 194 ff. Nr. 6, Simon, S. 207 ff.; a. M. Petersen und Pechmann, S. 197 und Ring, RG. S. 620, welche sich dahin aussprechen, daß nur der Nennwerth des eingeforderten Betrags des Grundkapitals in das Passiv einzustellen sei. Diese Ansicht ist unhaltbar; ihr widerspricht auch der Wortlaut der Ziff. 5, wonach der Betrag des Grundkapitals in die Passiva einzustellen ist. Die ganze Vermögenslage stellt sich als

Digitized by Google

eine andere, der Wirklichkeit nicht entsprechende dar, wenn nur der eingezahlte bezw. eingeforderte Betrag des Aktienkapitals in die Passiva der Bilanz aufgenommen wird. Denn alsdann können auch die fehlenden Einzahlungen nicht in die Aktiva eingestellt werden, wohin sie doch als wirkliche Forderungen der Gesellschaft gehören. — Reserve- und Erneuerungsfonds sind von einander gesondert aufzuführen.

7) Gemäß Ziff. 6 muß der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden. Der Gewinn oder Verlust muß, wie auch Staub, S. 607, § 18, Petersen und Pechmann, S. 198 und Simon, S. 76 hervorheben, seinem ganzen Betrage nach am Schlusse der Bilanz in einer Summe erscheinen; hiergegen wird häufig gefehlt.

Bei einer ordnungsmäßig aufgemachten Bilanz erscheint der Verlust auf der Aktivseite, es fehlt eben dieser Betrag, um die sämmtlichen Passiven zu decken, während der Gewinn, der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, als Ausgleichssumme in den Passiven zur Erscheinung kommt.

Wegen der Bilanz der Notenbanken vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875 § 8.

8) Das Gesetz hat für die Errichtung der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmte Grundsätze nicht aufgestellt. Infolge dessen zeigt sich hierin eine große Verschiedenartigkeit. Unter Umständen wird es die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns erfordern, schon der Konkurrenz wegen die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu sehr zu specialisiren.

9) Aeltere Gesellschaften sind den Vorschriften des § 261 gleichfalls unterworfen.

§. 262.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als

Digitized by Google

den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;

3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

1) Der § 262 behandelt die Bildung des Reservefonds und entspricht in Ziff. 1 und 2 den Vorschriften des Art. 185b der Novelle von 1884 mit der Maaßgabe, daß das bei Ausgabe neuer Aktien erzielte Agio nicht mehr als „Gewinn" bezeichnet wird, um, wie die Denkschrift sagt, den Schluß zu vermeiden, daß das Handelsgesetzbuch das Agioerträgniß nicht als eine Kapitalvermehrung auffasse.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts bildet nämlich das Agio, trotzdem der Art. 185b dasselbe als „Gewinn" bezeichnet, nur eine Kapitalvermehrung. Das Oberverwaltungsgericht ist hinsichtlich der Besteuerung des Agios einstweilen noch anderer Ansicht. Vgl. hierunter sub 3.

In Nr. 3 des § 262 ist die Vorschrift neu eingefügt, daß in den Reservefonds auch der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, einzustellen ist, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Dieser Weg wird nicht selten eingeschlagen, um ohne Kapitalserhöhung neue Mittel für das Unternehmen zu gewinnen. Hier muß es ebenso wie im Falle der Erzielung eines Agios bei der Ausgabe neuer Aktien ausgeschlossen sein, daß die Kapitaleinzahlungen dazu benutzt werden, um in der Bilanz den Anschein eines zur beliebigen Verwendung geeigneten Gewinns hervorzurufen, während in Wirklichkeit ein Gewinn überhaupt nicht oder doch nicht in solcher Höhe vorhanden ist. Immerhin besteht zwischen beiden Fällen ein Unterschied. Die Ausgabe neuer Aktien wird meistens bei günstiger Geschäftslage und unter Benutzung einer zeitweiligen Konjunktur beschlossen und ausgeführt. Dagegen finden die in Frage stehenden Zuzahlungen der Aktionäre vielfach bei Gesellschaften statt, die zwar an sich auf günstige Jahreserträgnisse rechnen können, aber in Folge vorausgegangener außer-

Digitized by Google

ordentlicher Verluste oder wegen einer ursprünglich zu hohen Bewerthung ihrer Bilanzaktiven zunächst eine entsprechende Ausgleichung vornehmen müssen, um das Unternehmen wieder auf eine gesunde Grundlage zu stellen und die thatsächlich erzielten Jahreserträgnisse ohne Umgehung des Gesetzes frei verwendbar zu machen. Hierdurch rechtfertigt es sich, daß die Einstellung der von den Aktionären geleisteten Zuzahlungen in den Reservefonds nur insoweit erfolgt, als nicht die Verwendung derselben zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

2) Die Bildung eines Reservefonds ist obligatorisch gemacht; derselbe kann, als eigentliche Kapitalreserve, nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes, nicht aber auch zur Deckung irgend eines anderen Verlustes oder gar zur Vertheilung von Dividenden verwendet werden. Es muß aber auch jeder Bilanzverlust durch den gesetzlichen Reservefonds gedeckt werden. D. S. 159. — Der Gesellschaft steht es frei, die Grenze des Reservefonds höher als bis zum zehnten Theile des Grundkapitals zu fixiren. Hierunter ist aber nicht bloß das eingezahlte, sondern das Nominalkapital zu verstehen. So auch Ring, RG. S. 628, von Völderndorff, S. 705, Petersen und Pechmann, S. 202. Selbstverständlich ist auch, daß, wenn die gesetzlich oder statutarisch fixirte Grenze erreicht, demnächst aber der Reservefonds unter dieselbe in Folge eingetretener Verluste herabgesunken ist, die Verpflichtung des Gewinnabzugs wieder eintritt. — Der sogenannte Agiogewinn, von dem in Ziff. 2 die Rede, als welcher offenbar nur der von der Gesellschaft, nicht aber der von den ersten Aktionären erzielte in Betracht kommen kann (so auch Petersen und Pechmann, S. 202; a. M. v. Völderndorff, S. 706), ist offenbar auch dann dem Reservefonds zuzuwenden, wenn derselbe die gesetzliche oder statutarische Höhe bereits erreicht hat; der durch Ausgabe von Aktien über Pari erzielte Betrag soll eben nicht als Dividende vertheilt werden. Das Gesetz verlangt nicht, daß das erzielte Aufgeld unverkürzt in den Reservefonds gestellt werde, sondern gestattet, daß die mit der Errichtung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals verbundenen Ausgaben zunächst aus dem Aufgelde bestritten werden. Hierzu sind nach dem Wortlaute der Ziff. 2 auch die Kosten der Anfertigung der Aktien und des Stempels zu rechnen.

3) Wegen der Einkommensteuerpflichtigkeit des Agios vgl. Ring, RG. S. 628, Neukamp bei Holdheim I, S. 28, 29, 34 ff. und IV S. 33 ff., Simon, Staats-Einkommensteuer S. 90, Fuisting, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts, die Preuß. direkten Steuern I. Band: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, vierte Auflage, welche Autoren mit Recht die Steuerpflicht verneinen, da das Agio für die Ge-

Digitized by Google

sellschaft keinen Gewinn, sondern nur eine Kapitalvermehrung bildet. Ebenso R. XXXII. S. 244, Entscheidg. v. 29. Novbr. 1893; a. M. Preuß. OVG. v. 27. März 1893, 27. Novbr. 1894, 6. Dezbr. 1895 und 23. Sept. 1898.

4) Aus Ziff. 1 geht nicht hervor, daß der Reservefonds mindestens in Höhe von 10% des Grundkapitals aus Gewinnabzügen vom jährlichen Reingewinne gebildet werden muß; nach der gewählten Fassung ist vielmehr anzunehmen, daß die Ueberweisung solcher Gewinnabzüge fortfällt, sobald überhaupt der Reservefonds jene Höhe, gleichgültig, ob durch Zuwendung von Gewinnabzügen oder von Agiogewinnen oder sonstwie erreicht hat. — Der Gesellschaft ist es unbenommen, neben der gesetzlichen Reserve noch besondere Reserven zu bestimmten Zwecken zu bilden.

5) Es ist die Frage entstanden, ob eine Aktiengesellschaft, welche nach Vorschrift ihres Statuts den Reservefonds auf 20% des Grundkapitals gebracht hat, durch Aenderung des Statuts dahin, daß diese 20% auf 10% ermäßigt werden, berechtigt ist, den nunmehr überschießenden Betrag des Reservefonds zu Abschreibungen und zu anderen Zwecken zu benutzen. Diese Frage ist durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Juli 1891, R. XXVIII, S. 45 bejaht worden. Ebenso Denkschrift S. 159.

6) Der Reservefonds braucht nicht in bestimmten Werthen angelegt zu werden, er braucht nur als ein Posten der Bilanz gebucht und in das Passiv derselben eingestellt zu werden. Der Reservefonds braucht also auch nicht besonders verwaltet oder verzinst zu werden.

7) Die Ziff. 3 ergiebt, was bisher streitig war, daß es gestattet ist, Aktien, auf die eine Zuzahlung erfolgt, Vorzugsrechte einzuräumen. Es bedarf dazu stets eines Beschlusses der Gen.-Vers., unter Beachtung der Vorschriften, welche für die Abänderung des Gesellschaftsvertrags maßgebend sind.

8) Die Vorschriften des § 262 gelten auch für ältere Gesellschaften.

§. 263.

Die im §. 260 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung eine Abschrift der

Digitized by Google

Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsraths und des Geschäftsberichts zu ertheilen.

An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat.

1) Die im § 260 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen sind identisch mit den im § 263 Abs. 2 aufgeführten, wozu in Erledigung einer Streitfrage auch die Bemerkungen des Aufsichtsraths gehören. Diese Vorlagen sind gemäß Abs. 1 mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Gen.-Vers. in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, welche außerdem nach Abs. 2 berechtigt sind, in derselben Frist die Ertheilung von Abschriften der Vorlagen zu verlangen; zufolge Abs. 3 tritt an die Stelle des Tags der Gen.-Vers., falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Hinterlegung zu geschehen hat. Hat also z. B. die letztere spätestens eine Woche vor dem Tage der Gen.-Vers. zu geschehen, so müssen die Vorlagen drei Wochen vor diesem Tage zur Einsicht ausgelegt bezw. den Aktionären, welche dies verlangen, bezügliche Abschriften ertheilt werden.

2) Aus der Fassung des Abs. 2 darf man nicht darauf schließen, daß der Aktionär nicht berechtigt sei, nachdem schon der Lauf der Frist begonnen hat, Abschriften der Vorlagen zu verlangen.

3) Vgl. auch die Vorschriften in den §§ 256 und 257, wonach jeder Aktionär Abschrift der für die Gen.-Vers. vorliegenden Anträge und, falls er eine Aktie hinterlegt, weiter verlangen kann, daß ihm die Berufung der Gen.-Vers. und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren Veröffentlichung erfolgt, und die in der Gen.-Vers. gefaßten Beschlüsse durch eingeschriebenen Brief besonders mitgetheilt werden.

4) Zur Auslegung der in Abs. 1 gedachten Vorlagen können die Mitglieder des Vorstands nach § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§. 264.

Die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz ist zu vertagen, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen,

Digitized by Google

verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so kann von dieser eine erneute Vertagung nur gefordert werden, wenn über die in der früheren Verhandlung bemängelten Ansätze der Bilanz die erforderliche Aufklärung nicht ertheilt worden ist.

1) Der Abs. 1, wonach die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz auf Grund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung oder auf Verlangen einer näher bestimmten Minderheit, soweit von der letzteren bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden, zu vertagen ist, stimmt mit dem Art. 239a Abs. 2 der Novelle v. 1884 überein.

Nicht wiederholt ist der Abs. 3 des Art. 239a, wonach bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstands als erfolgt gelten soll. Diese Vorschrift war ungerechtfertigt, weil, wie die Denkschrift S. 159 bemerkt, der Thatsache, daß eine Minderheit in der Gen.-Vers. gewisse Ansätze der Bilanz nicht bemängelt, für sich allein nicht die Bedeutung einer Entlastung des Vorstands beigelegt werden kann. Schon bei der Kritik des Entwurfs zur Aktiengesetz-Novelle vom 18. Juli 1884 ist bei Esser, DE. S. 54 hierauf hingewiesen worden; nichtsdestoweniger hat damals diese ganz unverständliche Bestimmung Aufnahme in das Gesetz gefunden.

2) Zur Erledigung der Streitfrage, ob die Minderheit mehr als einmal die Vertagung zu verlangen berechtigt sei, enthält der § 264 Abs. 2 die Bestimmung, daß von der Minderheit eine erneute Vertagung nur gefordert werden könne, wenn über die in der früheren Verhandlung bemängelten Ansätze der Bilanz die erforderliche Aufklärung nicht ertheilt worden sei. — Wie festzustellen ist, ob eine Aufklärung in erforderlicher Weise ertheilt wird oder nicht, läßt das Gesetz unentschieden. Erklärt sich die Minderheit auch bei der dritten Verhandlung durch die etwa ertheilten Aufklärungen nicht befriedigt, so hat sie keinesfalls ein Recht, eine weitere Vertagung zu verlangen, denn das Gesetz giebt ihr nur die Befugniß, eine erneute Vertagung zu verlangen. Die Gen.-Vers. hat alsdann über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen; erfolgt die Genehmigung durch die Mehrheit, so liegt darin implicite die Erklärung, daß die Aktionäre weitere Aufklärungen nicht für erforderlich oder im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth erachten.

Die Generalversammlung kann Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz aus irgend welchem Grunde mit ein-

Digitized by Google

facher Stimmenmehrheit nach Belieben, auch mehr als zweimal beschließen.

3) Die Vertagung der Verhandlung (nicht der Gen.-Verf.) stellt sich keineswegs als bloße Unterbrechung der Gen.-Verf. mit späterer Fortsetzung dar, so daß sich an letzterer nur die für die ursprüngliche Gen.-Verf. legitimirten Aktionäre betheiligen könnten, vielmehr wird zur Erledigung des vertagten Verhandlungsgegenstandes eine selbständige Gen.-Verf. berufen. Sonst wäre das Recht der Minderheit ein rein formales, da bei bloßer Fortsetzung der Gen.-Verf. die einmal vorhandene Mehrheit bestehen bliebe. Auch die Fassung des Art. 239a in dem ersten Entwurfe von 1884, welcher bei der Vertagung der Verhandlung unter allen Umständen die Ernennung von Revisoren und die Erstattung deren Berichts in der nächsten Gen.-Verf. gebot, weist darauf hin, daß die Gen.-Verf., worin die Vertagung der Verhandlung stattfindet, damit ihr Ende erreicht, soweit nicht sonstige Gegenstände der Tagesordnung zu erledigen sind. — Selbstredend ist nicht ausgeschlossen, daß jede Gen.-Verf. aus irgend welchem Grunde auf Beschluß der Mehrheit unterbrochen werden kann, um in einem späteren Termine fortgesetzt zu werden; hierzu hätte es aber der Vorschrift des § 264, welcher die Minderheit schützen will, nicht bedurft, namentlich wird also die Mehrheit dem Verlangen der Minderheit gegenüber, die Verhandlung zu vertagen, nicht die Fortsetzung der Gen.-Verf. in einem späteren Termine beschließen können. — In ähnlichem Sinne auch Kayser, S. 132, Hergenhahn, S. 68, Petersen und Pechmann S. 535. Wie die Bemängelung der Bilanzansätze durch die Minderheit zu erfolgen hat, ist nicht gesagt: es muß also die Erklärung genügen, daß eine Bemängelung stattfindet.

§. 265.

Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung sowie der im §. 260 bezeichnete Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsraths ist zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt.

1) Zum Handelsregister der Hauptniederlassung sind nicht nur die Bekanntmachungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in den Gesellschaftsblättern, sondern auch der

Digitized by Google

Geschäftsbericht des Vorstands nebst den Bemerkungen des Aufsichtsraths und außerdem gemäß § 259 Abs. 5 Abschrift des Protokolls über die Gen.-Vers. durch den Vorstand einzureichen.

2) Nach der Denkschrift S. 160 brauchen die Bilanzen nicht so, wie sie der Generalversammlung vorgelegt sind, unverkürzt veröffentlicht zu werden. Zusammenfassungen sind vielmehr gestattet. Das Registergericht kann aber etwaige Bilanzveröffentlichungen, welche derart summarisch gehalten sind, daß sie überhaupt keine Uebersicht über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft gewähren, als ungenügend zurückweisen und den Vorstand durch Ordnungsstrafen zu einer anderen Veröffentlichung anhalten. Will man dies zugestehen, so wird doch der Registerrichter sich stets mit der von der Gen.-Vers. genehmigten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung begnügen müssen.

3) Der Abs. 2 des Art. 185c der Novelle v. 1884 ist gestrichen. Er besagt, daß, soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, die Grundsätze über die Aufstellung der Bilanz, über die Bildung und Anlegung von Reservefonds und über die Prüfung der Bilanz durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Die Vorschrift ist, wie die Denkschrift S. 160 sagt, entbehrlich, und auch insofern nicht zutreffend, als die bezeichneten Grundsätze keineswegs nur im Gesellschaftsvertrage, sondern unter Umständen durch einfache Beschlüsse der Generalversammlung oder durch Anweisungen des Aufsichtsraths festgestellt werden können.

4) Nach Vorschrift des § 24 des Preuß. Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 sind Aktiengesellschaften verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen. Vgl. auch Art. 48, III der Ausführungsanweisung zu dem Gesetze.

§. 266.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen.

Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, Re-

Digitized by Google

viſoren durch das Gericht, in deſſen Bezirke die Geſellſchaft ihren Sitz hat, ernannt werden.

Dem Antrag iſt nur ſtattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Geſetzes oder des Geſellſchaftsvertrags ſtattgefunden haben. Die Antragſteller haben die Aktien bis zur Entſcheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß ſie ſeit mindeſtens ſechs Monaten, von der Generalverſammlung zurückgerechnet, Beſitzer der Aktien ſind.

Vor der Ernennung ſind der Vorſtand und der Aufſichtsrath zu hören. Die Ernennung kann auf Verlangen von einer nach freiem Ermeſſen zu beſtimmenden Sicherheitsleiſtung abhängig gemacht werden.

1) Die §§ 266 und 267 behandeln zuſammenhängend die in Art. 239a Abſ. 1 und Art. 222a der Novelle von 1884 vorgeſehenen Fälle, in denen Reviſoren, ſowohl zur Prüfung der Bilanz als zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder bei der Geſchäftsführung oder Liquidation von der Generalverſammlung beſtellt oder auch unter gewiſſen Vorausſetzungen auf Antrag einer Minderheit durch das Gericht ernannt werden. Durch die neuen Beſtimmungen wird erreicht, daß die Vorſchriften über das Verhalten des Vorſtands den Reviſoren gegenüber und über die Behandlung des Reviſionsberichts ſich nicht nur auf den Fall der gerichtlichen Ernennung von Reviſoren, ſondern auch auf die Fälle der Beſtellung von Reviſoren durch die Generalverſammlung beziehen.

Der Abſ. 1 des § 266 ſtellt außerdem klar, daß die Befugniß der Generalverſammlung, die Ernennung von Reviſoren zu beſchließen, durch den Geſellſchaftsvertrag nicht beeinträchtigt, insbeſondere nicht an das Erforderniß einer größeren als der einfachen Stimmenmehrheit gebunden werden kann. D. S. 161.

Für die Entſcheidung über einen Antrag der Minderheit auf Beſtellung von Reviſoren iſt nach der Vorſchrift des vorbezogenen Art. 222a das Landgericht zuſtändig, in deſſen Bezirke die Geſellſchaft ihren Sitz hat. Der § 266 ſpricht dagegen nur von der Ernennung der Reviſoren durch das Gericht. Es liegt, wie die Denkſchrift S. 161 hervorhebt, kein genügender Anlaß vor, hier eine Ausnahme von dem im Uebrigen ſchon jetzt allgemein geltenden Grundſatze zu machen, daß die gerichtlichen Verfügungen in Handelsſachen, welche nicht zu den Angelegenheiten der ſtreitigen Gerichtsbarkeit gehören, von dem Regiſtergericht erlaſſen werden.

Digitized by Google

2) Die Generalversammlung kann die Ernennung von Revisoren nur beschließen, wenn dieselbe als Gegenstand der Beschlußfassung ordnungsmäßig angekündigt war. Anderer Meinung ObLG. Köln 4. Februar 1899; Rhein. Archiv Bd. 95, I. Abthlg. S. 19. — Uebrigens ist in vielen Statuten die Ernennung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz als Regel enthalten. Die Revisoren können nicht die Bilanz definitiv genehmigen. Die Genehmigung ist Sache der Generalversammlung; deshalb ist derselben das Recht zuzugestehen, vor der Genehmigung der Bilanz deren nochmalige Prüfung im Ganzen oder in einzelnen Posten anzuordnen.

3) Das im Abs. 2 gedachte Minderheitsrecht hat zur Voraussetzung, daß die Aktien der Antragsteller den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, wobei der Nennwerth der Aktien bezw. des Grundkapitals maßgebend ist, so daß die darauf geleisteten Einzahlungen nicht weiter in Betracht kommen. Das Minderheitsrecht bezieht sich nur auf Prüfung von Vorgängen bei der Gründung und auf solche Vorgänge bei der Geschäftsführung, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz und von mehr als zwei Jahre alten Vorgängen bei der Geschäftsführung kann also niemals auf Antrag der gedachten Minderheit durch das Gericht, sondern stets nur durch die Generalversammlung erfolgen.

4) In der Gen.-Vers. muß ein Antrag auf Bestellung von Revisoren abgelehnt sein; alsdann kann die gedachte Minderheit den Antrag bei dem Registergericht stellen, muß dabei aber ausreichend glaubhaft machen, daß bei der Gründung oder Geschäftsführung Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags vorgekommen sind. Hinsichtlich der Geschäftsführung darf der Vorgang, um dessen Prüfung es sich handelt, nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; bezüglich eines Gründungshergangs ist die in § 206 vorgesehene 5jährige Verjährung zu berücksichtigen; bei Berechnung der Frist kommt nicht der in der Gen.-Vers., sondern der bei Gericht gestellte Antrag in Betracht. So auch Petersen und Pechmann, S. 431, Staub, S. 525 § 2, v. Völderndorff, S. 578; a. M. Kaiser, S. 108. Trotz des Wortlauts des Artikels wird es einer Mehrheit von Antragstellern nicht bedürfen.

5) Um jeder Chikane möglichst vorzubeugen, haben die Antragsteller ihre Aktien ohne Unterscheidung zwischen Namens- und Inhaber-Aktien gerichtlich zu hinterlegen und ihren mindestens sechs Monate alten Besitz als Eigenthümer, nicht etwa als Pfandgläubiger oder sonstige Drittbesitzer, von der Gen.-Vers. zurückgerechnet, glaubhaft zu machen. Die Aktien müssen so lange hinterlegt bleiben, bis das Gericht über

Digitized by Google

den Antrag entschieden hat. Bei einer Universalsuccession ist der Besitz des Vorbesitzers mitzurechnen. Die Eintragung der Namens-Aktie ins Aktienbuch braucht nicht mit Beginn der sechs Monate erfolgt zu sein; bestehen die Aktien noch keine sechs Monate, so genügt es, daß der Antragsteller die Aktien seit ihrer Entstehung besitzt. K.-B. S. 96.

6) Das Gericht kann, ohne den Vorstand und den Aufsichtsrath gehört zu haben, den Antrag zurückweisen, insbesondere dann, wenn nicht „glaubhaft" gemacht ist (§ 294 CPO.), daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattgefunden haben. — Selbst wenn die Voraussetzungen des § 266 vorliegen, steht es noch im Ermessen des Gerichts, Revisoren zu ernennen oder nicht; ohne Vorhandensein jener Voraussetzungen ist das Gericht überhaupt zur Ernennung von Revisoren nicht befugt.

7) Die von den Antragstellern zu leistende Sicherheit kann nicht nur zur Deckung der Kosten, insbesondere der Gerichtskosten und Anwalts-Gebühren sowie zur Entschädigung der Revisoren, sondern auch zum Ersatze eines der Gesellschaft durch die Untersuchung etwa entstehenden Schadens benutzt werden. Die Sicherheit kann auch in Aktien der Gesellschaft geleistet werden.

8) Mit der Zulassung der Revision und der Ernennung der Revisoren in der Zahl von wenigstens zwei Personen hört die Thätigkeit des Gerichts auf. Eine Entscheidung darüber, ob die behauptete Verletzung stattgefunden hat, wird nicht getroffen; es soll vielmehr nur innerhalb des Kreises der Betheiligten und zur Information für sie eine Aufdeckung des Sachverhalts durch andere als die Gesellschaftsorgane erfolgen.

9) Aus den Bestimmungen über die Liquidation der Aktiengesellschaft ergiebt sich von selbst, daß die Vorschriften über die Bestellung von Revisoren zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung auch auf die Geschäftsführung der Liquidatoren Anwendung finden; in den §§ 266, 267 ist daher die Prüfung von Vorgängen bei der Liquidation nicht mehr besonders erwähnt. D. S. 161.

§. 267.

Der Vorstand hat in Fällen des §. 266 den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse sowie der Bestände an Werthpapieren und Waaren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren unverzüglich dem Handelsregister einzureichen und

Digitized by Google

von dem Vorstande bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung des Berichts nicht statt.

Im Falle des §. 266 Abs. 2 beschließt die Generalversammlung, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind. Wird der Antrag auf Ernennung von Revisoren durch das Gericht zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, für einen der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden als Gesammtschuldner haftbar.

1) Der Bericht der Revisoren ist von diesen, nicht von dem Vorstande zum Handelsregister einzureichen; durch das betreffende Gericht gelangt also der Bericht erst in den Besitz des Vorstands; dieser hat denselben alsdann der nächsten Gen.-Vers. zu unterbreiten.

2) Gemäß Abs. 3 hat fortan die Generalversammlung darüber zu beschließen, ob die durch die gerichtliche Ernennung von Revisoren entstandenen Kosten, die selbstverständlich zunächst von den Antragstellern zu tragen sind, von der Gesellschaft übernommen werden sollen. Zu diesen Kosten gehört nach der Denkschrift S. 161 auch die den Revisoren zu gewährende Vergütung.

3) Die „bösliche Handlungsweise" im Abs. 3 umfaßt wie auch in den anderen Fällen des Gesetzes dolus und luxuria, also einen solchen Grad der Fahrlässigkeit, daß der Handelnde zwar nicht zu schaden beabsichtigt, aber doch in der Voraussicht handelt, daß er schaden könne. Unter Umständen ist auch eine Strafverfolgung auf Grund des § 186 StGB. gegen die Antragsteller denkbar. Wegen Haftung als Gesammtschuldner vgl. §§ 421 ff. BGB.

4) Die in Abs. 1 u. 2 bezeichneten Obliegenheiten des Vorstands können gemäß § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

§. 268.

Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§. 202 bis 204, 208 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Stimmen-

Digitized by Google

mehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird.

Zur Führung des Rechtsstreits kann die Generalversammlung besondere Vertreter wählen. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt, so können die von dieser bezeichneten Personen durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft als deren Vertreter zur Führung des Rechtsstreits bestellt werden. Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften des §. 247; diese kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt ist.

1) Die Vorschriften des Art. 223 der Novelle v. 1884 über das Recht der Generalversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die für die Gründungsvorgänge oder für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen zu verlangen, welches Recht in der Generalversammlung auch einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, zusteht, sind in den §§ 268 bis 270 mit einigen Aenderungen und Ergänzungen wiedergegeben. Aus der Fassung des vorbezogenen Art. 223 ist gefolgert worden, daß eine Erhebung von Ansprüchen der gedachten Art überhaupt nur auf Beschluß der Generalversammlung oder auf Verlangen der im Gesetze bezeichneten Minderheit zulässig sei. Nach der Denkschrift S. 161 soll aber der Vorstand nicht unbedingt an einen vorgängigen Beschluß der Generalversammlung gebunden werden, und deshalb hat man die Worte: „Die Ansprüche sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird, 2c." dahin umgeändert: „die Ansprüche müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird, 2c." Durch diese veränderte Fassung würde aber die auch von dem Reichsgerichte Bd. XVIII, S. 62 getheilte Ansicht, daß die Geltendmachung derartiger Ersatzansprüche von dem Verlangen der Generalversammlung oder der gedachten Minderheit abhänge, nicht erschüttert werden können, wenn nicht die Auslassungen der Denkschrift sich als eine authentische Interpretation darstellten und zu erkennen gäben, was das Gesetz mit der neuen Fassung eigentlich beabsichtigt hat. Damit der Beschluß in der Gen.-Vers. gefaßt werden kann, bedarf es der vorherigen ordnungsmäßigen Ankündigung des Gegenstands der Beschlußfassung. Eine höhere Mehrheit als die einfache kann durch den Gesellschaftsvertrag nicht gefordert werden.

Digitized by Google

Während, wie vorerwähnt, der Art. 223 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen einer Minderheit gewährt, deren Antheile mindestens den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, ist dieses Erforderniß im § 268 auf die Hälfte herabgesetzt worden, so daß schon der Besitz des zehnten Theils des Grundkapitals für die Minderheit ausreicht.

2) Für den Fall, daß der Rechtsstreit gemäß Abs. 2 des § 268 auf Verlangen der Minderheit geführt wird, schließen die von dem Gerichte bestellten Vertreter alle anderen Personen, die an und für sich noch sonst zur Vertretung der Gesellschaft legitimirt sein würden, von dieser Vertretung aus. D. S. 162.

3) Aus der am Schlusse des Abs. 2 noch beigefügten Verweisung auf die Vorschriften des § 242 ergiebt sich nach der Denkschrift S. 162, daß, wenn die Geltendmachung der Ansprüche durch die Minderheit verlangt, ein Antrag auf gerichtliche Bestellung von Proceßvertretern jedoch nicht gestellt ist, der Aufsichtsrath sich insoweit, als Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstands in Frage stehen, der Führung des Rechtsstreits zu unterziehen hat.

4) Jeder Aktionär, auch wenn er an der Gen.-Vers. nicht Theil genommen hat, soll Inhalts des Kommissionsberichts S. 93 in dem Rechtsstreit, welcher übrigens stets für die Gesellschaft geführt wird, als Nebenintervenient auftreten können.

5) Nach einer Entscheidung des OLG. Karlsruhe vom 15. März 1889, Bad. Ann. 57 S. 34 ff. unterliegt auch das Minderheitsverlangen, da dasselbe einem Mehrheitsbeschlusse der Gen.-Vers. gleichstehe, der Anfechtung.

§. 269.

Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten von dem Tage der Generalversammlung an erfolgen. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit es die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Die Minderheit hat eine den zehnten Theil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichende Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen; es ist glaubhaft zu machen, daß sich die Aktien seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, im Besitze der die Minderheit bildenden Aktionäre befinden.

Dem Beklagten ist auf Verlangen wegen der ihm drohenden Nachtheile von der Minderheit eine nach freiem Ermessen

Digitized by Google

des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Die Vorschriften der Civilproceßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist finden Anwendung.

Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für den Schaden, der dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht, haften ihm die Aktionäre, welchen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesammtschuldner.

1) Damit einerseits durch das Recht der Minderheit die Möglichkeit einer Verfolgung der Ansprüche nicht fortdauernd und lähmend in der Schwebe bleibt, und um andererseits die Minderheit gegen die der Verfolgung etwa widerstrebenden Organe der Gesellschaft zu sichern, muß die Klage binnen drei Monaten seit der Gen.-Vers. erhoben werden. Der unbenutzte Ablauf der Frist beseitigt das von der Minderheit gestellte Verlangen, schließt aber nach der Begründung des Entwurfs von 1884 nicht aus, daß, falls von Neuem die Frage der Erhebung oder Beilegung des Anspruchs zur Verhandlung gelangt, die Verfolgung wieder von der Mehrheit beschlossen oder von der Minderheit verlangt werden kann. — Petersen und Pechmann, S. 448 heben im Anschlusse an eine bezügliche Bemerkung von Ring mit Recht hervor, daß das Minderheitsrecht, soweit es sich um Ansprüche aus der Geschäftsführung handle, kaum eine praktische Bedeutung besitze, da die Mehrheit in der Gen.-Vers. die betreffenden Organe stets entlasten bezw. auf die Ansprüche verzichten könne; die Gen.-Vers. habe es sogar in der Hand, trotz des Verlangens der Minderheit auch einem auf die Gründung bezüglichen Vergleiche oder Verzichte zuzustimmen, sofern ihr Beschluß dem Art. 213d (jetzt § 205) entspreche. In Folge dessen ist jetzt die Vorschrift des § 270 in das Gesetz eingefügt worden.

2) Die Minderheit hat die Aktien für die Dauer des Processes zu hinterlegen, ihren Besitz während mindestens sechs Monaten vor der Gen.-Vers. glaubhaft zu machen, auf Verlangen für Kosten und Schaden an Stelle der Gesellschaft im Processe Sicherheit zu leisten (§ 232 BGB.), die Proceßkosten, welche der Gesellschaft auferlegt werden, zu erstatten, einerlei, ob dieselben vermeidlich gewesen sind oder nicht, und im Falle böslicher Handlungsweise auch den Beklagten für den denselben verursachten Schaden aufzukommen. Vgl. §§ 266, 267 und Bemerkungen dazu.

Digitized by Google

§. 270.

Bezüglich eines Anspruchs, dessen Geltendmachung die Minderheit auf Grund der Vorschrift des §. 268 Abs. 1 verlangt hat, ist ein Verzicht oder ein Vergleich der Gesellschaft nur dann zulässig, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen.

1) Wie schon zu § 269 Anm. 1 gesagt ist, will der § 270 verhindern, daß Ansprüche gegen die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen durch Verzicht (§§ 397, 423 BGB.) oder Vergleich (§ 779 BGB.) der Gesellschaft beseitigt werden, nachdem die Minderheit die Geltendmachung der Ansprüche verlangt hat.

2) Die Zustimmung, von der hier die Rede, ist nicht mehr nöthig, wenn das von der Minderheit erhobene Verlangen einer Geltendmachung des Anspruchs durch den Ablauf der im § 269 Abs. 1 für die Anstellung der Klage bestimmten Frist seine Wirkung verloren hat. D. S. 162.

3) Die Vorschriften der §§ 268—270 sind im öffentlichen Interesse gegeben und finden daher auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

§. 271.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags im Wege der Klage angefochten werden.

Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden.

Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Aktionär, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden ist oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt sei. Eine Anfechtung, die darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus angeordnet seien, ist nur zulässig, wenn die Antheile des Aktionärs oder der Aktionäre, welche die Anfechtungsklage erheben, den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen.

Digitized by Google

Außerdem ist der Vorstand und, sofern der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Anfechtung befugt.

1) Die §§ 271 bis 273 geben mit einzelnen Abänderungen und Ergänzungen die Vorschriften in Art. 222, 190a und 190b der Novelle v. 1884 über die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung wieder.

Insbesondere gewährt der § 271 Abs. 3 in Ergänzung der bisherigen Bestimmungen das Anfechtungsrecht auch denjenigen Aktionären, welche zu der Generalversammlung unberechtigter Weise nicht zugelassen worden sind. Ferner soll eine Anfechtung, die darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das gesetzlich oder statutarisch statthafte Maaß hinaus angeordnet seien, nur zulässig sein, wenn sie von Aktionären ausgeht, die den zwanzigsten Theil des Grundkapitals besitzen. Endlich soll nach dem Absatz 4 des § 271 in dem Falle, daß der Beschluß der Generalversammlung eine Maaßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft verantwortlich machen würden, nicht bloß der Vorstand als solcher, sondern außerdem jedes einzelne Mitglied desselben und in der gleichen Weise jedes Mitglied des Aufsichtsraths zur Erhebung der Anfechtungsklage befugt sein. Die Anfechtungsbedingungen sind übrigens insofern erleichtert, als der klagende Aktionär nicht mehr wie bisher seine Aktien zu hinterlegen braucht. Die Denkschrift S. 163 bemerkt jedoch, daß der Kläger selbstverständlich nöthigenfalls seine Legitimation zur Führung des Rechtsstreits darzuthun habe, also nachweisen müsse, daß er fortdauernd Aktionär sei.

2) Der § 271 gewährt zunächst jedem einzelnen Aktionär, selbst wenn er nur eine Aktie besitzt, das in der Vorschrift enthaltene Individualrecht, einen Beschluß der Gen.-Vers. im Wege der Klage wegen Verletzung des Gesetzes, worunter jede materielle oder formelle Rechtsnorm zu verstehen ist, oder des Gesellschaftsvertrags anzufechten. Die Gen.-Vers. erhält ihre Berechtigung, als Organ der Gesellschaft zu fungiren, lediglich durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag; Statut und Gesetz begrenzen ihre Befugnisse. Beschlüsse einer nicht gehörig berufenen Gen.-Vers. oder Beschlüsse, welche die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschreiten, auf die Unterlassung von

Digitized by Google

etwas Gebotenem oder die Vornahme von Verbotenem gerichtet sind, brauchen die Aktionäre als einen sie verbindenden Willen der Gesellschaft nicht gelten zu lassen. Jedoch ist nur derjenige Aktionär berechtigt, einen von der Gen.-Vers. gefaßten Beschluß anzufechten, welcher seinen Widerspruch gegen denselben in der Gen.-Vers. zu Protokoll erklärt hat. Das Schweigen des anwesenden Aktionärs muß als eine Billigung des Beschlusses gelten. Ebenso muß angenommen werden, daß der nicht erschienene Aktionär sich im Voraus den Beschlüssen der Gen.-Vers. unterwerfe und damit auf ein Anfechtungsrecht verzichte. Freilich kann diese Annahme gegen einen ausgebliebenen Aktionär insoweit nicht Platz greifen, als demselben die Zulassung zur Gen.-Vers. unberechtigter Weise verweigert worden, oder insoweit als die Berufung der Gen.-Vers. nicht ordnungsmäßig bewirkt war, bezw. die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig stattgefunden hatte; in diesen Fällen kann daher auch der nicht erschienene Aktionär den Beschluß anfechten.

Selbstverständlich gilt als in der Generalversammlung anwesend, bezw. „erschienen" auch der Aktionär, der sich durch einen *Bevollmächtigten* darin vertreten läßt.

Jeder Aktionär, auch ein solcher, dem der Gesellschaftsvertrag etwa das Stimmrecht versagt, hat das Recht, zur Versammlung zugelassen zu werden und seinen Widerspruch zu Protokoll zu geben, vorausgesetzt, daß er nach Maaßgabe des Gesetzes (§ 255) bezw. des Gesellschaftsvertrags für die *Hinterlegung* bezw. *Anmeldung* von Aktien besorgt gewesen ist.

3) Die Erklärung des Widerspruchs kann sowohl *vor* als *nach* der Beschlußfassung erfolgen; der Widerspruch muß aber jedenfalls *vor Erledigung* der betreffenden Angelegenheit, d. h. *bevor* zu einem anderen Punkte der Tagesordnung übergegangen ist, erfolgen und zum Protokoll erklärt werden. Ein *genereller* Protest gegen alle zu fassenden Beschlüsse ist nicht ausreichend, es sei denn, daß derselbe sich gegen die *Gültigkeit der Berufung* der Generalversammlung richtet. R. XXX. 51 ff.

Eine besondere Begründung des Widerspruchs ist nicht vorgeschrieben; selbst wenn der Aktionär in der Generalversammlung seinen Widerspruch auf bestimmte Gründe gestützt hat, kann er zur Begründung der Anfechtungsklage alle dem angefochtenen Beschlusse anhaftenden Mängel geltend machen. Der gegen die Beschlußfassung erhobene Protest braucht nach der Mittheilung deren Ergebnisses nicht nochmals wiederholt zu werden. R. XX. 140 ff.

4) Für die Anfechtung des Beschlusses durch Erhebung der Klage, welche stets auf eine Verletzung des Gesetzes oder der Statuten gestützt werden muß und nicht mit einer Benachtheiligung der einzelnen Gesellschafter oder einer Verletzung des Interesses der Gesellschaft begründet

Digitized by Google

werden kann, — ist eine Frist von einem Monate (vgl. § 188 BGB.) gesetzt, welche sich vom Tage der Generalversammlung berechnet, wenn dies auszudrücken auch versäumt ist. Innerhalb der Frist muß die Klage zugestellt sein. So auch Kayser, S. 43 Nr. 8. Diese Frist gilt auch für den Vorstand, bezw. seine Mitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsraths in den Fällen, wo ihnen ein Klagerecht gemäß Abs. 4 zusteht, ebenso für den nicht zugelassenen bezw. nicht erschienenen Aktionär. Die Befristung ist geboten, um die Ungewißheit über die Gültigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses zu beseitigen und den Vorstand in die Lage zu setzen, den Umständen entsprechend über die Ausführung oder die Sistirung des Beschlusses zu befinden. Die Frist läuft auch gegen die in der Generalversammlung nicht Erschienenen, selbst dann, wenn die letztere nicht ordnungsmäßig berufen war, der betreffende Aktionär sich also möglicherweise gar nicht in der Lage befand, zu wissen, daß die Generalversammlung stattgefunden hat. Da das Anfechtungsrecht nach der Begründung des Entwurfs v. 1884 S. 158 im öffentlichen Interesse zeitlich beschränkt ist, so muß der Fristablauf von Amtswegen berücksichtigt werden.

5) Falls die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung in das Handelsregister erforderlich ist, so kann der Registerrichter dieselbe so lange ablehnen, als die Anfechtung des Beschlusses noch für einen Aktionär zulässig erscheint. KB. 1884 zu Art. 190a S. 18. — Der Registerrichter wird also in den meisten Fällen die Eintragung des Beschlusses, wogegen Widerspruch zu Protokoll erklärt ist, erst nach Ablauf von einem Monat nach der Generalversammlung vornehmen, falls inzwischen die Klage nicht erhoben ist. So auch v. Völderndorff, S. 562 ff., Kayser, S. 46 Nr. 19, Petersen und Pechmann, S. 232; a. M. Ring, RG. S. 468 Nr. 15, Hergenhahn, S. 163 und Makower, S. 75, welche im Falle des bloßen Widerspruchs den Registerrichter nicht für berechtigt halten, deshalb allein die Eintragung zu verschieben. Wegen nicht gehöriger Bekanntmachung der Tagesordnung oder Nichtinnehaltung der für die Bekanntmachung vorgesehenen Frist darf der Registerrichter die Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung nicht ablehnen, falls die einmonatige Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Vgl. Beschluß des Kammergerichts bei einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Holdheim, II S. 27.

6) Hat der Vorstand einen von ihm für ungültig erachteten Beschluß der Generalversammlung vergeblich, wenngleich mit aller Diligenz d. h. also durch alle richterlichen Instanzen angefochten, so darf er ihn auch den Gläubigern gegenüber ausführen und es fällt alsdann seine Verantwortlichkeit selbst aus dem vorletzten Absatz des § 241 (also den Gläubigern gegenüber) weg. KB. 1884 zu Art. 190a

Digitized by Google

S. 18. So auch Kayser, S. 45, Hergenhahn, S. 141. — Makower, S. 73, Petersen und Pechmann, S. 233 und v. Völderndorff, S. 565 sind trotz dieser nur von einem Mitgliede der Kommission bestrittenen, von der Mehrheit als richtig anerkannten Ausführung anderer Ansicht.

7) Ein Beschwerderecht gegen die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung in das Handelsregister steht dem Aktionär nicht zu; er hat nur die Anfechtungsklage gemäß §§ 271, 272. Vgl. jedoch § 144 Abs. 2 des Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898, wonach ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß gemäß §§ 142, 143 l. c. als nichtig gelöscht werden kann, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

8) Die Nichtanfechtung eines Beschlusses hat im Allgemeinen die Folge, daß derselbe unbedingt gültig wird, wenn es sich um Gegenstände handelt, worüber die Generalversammlung überhaupt verfügen kann. Laufen die Beschlüsse dem Wesen der Aktiengesellschaft entgegen, werden z. B. den Aktionären über das Gesetz bezw. den Gesellschaftsvertrag hinausgehende Verpflichtungen durch einen Beschluß der Generalversammlung auferlegt, so führt unterlassene Anfechtung nicht deren Gültigkeit herbei. Auch Sonderrechte der Aktionäre können denselben durch Mehrheitsbeschlüsse nicht entzogen werden. Deshalb bedarf es auch der Anfechtung der die Sonderrechte verletzenden Beschlüsse nicht. Vgl. Abhdlg. von Neukamp bei Holdheim, II S. 209. R. XXXVII S. 63 u. XXXVI S. 136.

§. 272.

Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten.

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor dem Ablaufe der im §. 271 Abs. 2 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprocesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Das Gericht kann auf Verlangen anordnen, daß der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile von dem klagenden Aktionär Sicherheit zu leisten ist. Art und Höhe der Sicherheit bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Civilproceßordnung über die Festsetzung einer

Digitized by Google

Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist finden Anwendung.

Die Erhebung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

1) Bei der Anfechtungsklage gilt die Gesellschaft als die Verklagte; sie wird jedoch in dem Rechtsstreite vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrath; an diese beiden Organe muß daher die Zustellung der Klage erfolgen. Daß bei einer Klage des Vorstands gegen die Gesellschaft diese nur durch den Aufsichtsrath vertreten wird, ist anzunehmen, wenn auch im Abs. 1 nicht gehörig zum Ausdrucke gebracht. Der § 247 kommt hier nicht in Betracht.

2) Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht (Kammer für Handelssachen), in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Jede sonstige Vereinbarung über die Zuständigkeit erscheint unstatthaft. Vgl. auch § 40 Abs. 2 CPO. und § 101 Ziff. 3a GVG. Das eigene Interesse der Anfechtungsberechtigten wird dahin führen, daß die sämmtlichen Widersprüche in einer Klage geltend gemacht werden; dann sind die anfechtungsberechtigten Aktionäre nothwendige Streitgenossen im Sinne des § 59 der Civilproceßordnung. Sind dessenungeachtet mehrere Processe anhängig geworden, so hat das Gericht gemäß Abs. 2 die Verbindung der Processe zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anzuordnen. In dem Processe oder den verbundenen Processen können die anfechtungsberechtigten Aktionäre, welche noch nicht geklagt haben, ihren Widerspruch auch als Nebenintervenienten nach Maaßgabe des § 66 der Civilproceßordnung verfolgen. Die Bemessung des Streitwerths richtet sich nach dem Gesammtinteresse. OLG. Dresden, 25. Mai 1887. (Annalen des sächs. OLG. S. 162 ff.) Aus der Zuständigkeit des Landgerichts folgt, daß ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Revision zulässig ist. (§ 547 CPO.)

3) Das Verlangen auf Sicherheitsbestellung (§ 232 BGB.) ist als proceßhindernde Einrede geltend zu machen, vgl. §§ 274, 275 CPO.; wird die Sicherheit binnen der vom Gericht gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären. Vgl. § 113 CPO; Petersen und Pechmann, S. 231. Die Sicherheit haftet für alle der Gesellschaft entstehenden Nachtheile.

4) Zu der im Abs. 4 gedachten Bekanntmachung können die Vorstandsmitglieder gemäß § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Digitized by Google

§. 273.

Soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urtheil auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind. Das Urtheil ist von dem Vorstand unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen; die Eintragung des Urtheils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses zu veröffentlichen.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, welchen eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt, als Gesammtschuldner.

1) Ist ein eingetragener Beschluß durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt, so muß dies in das Handelsregister eingetragen werden, und hieraus ergiebt sich, daß die Eintragung des Beschlusses, wenn sie zur Zeit des Urtheils noch nicht geschehen war, nunmehr unter allen Umständen zu unterbleiben hat. Der § 16 Abs. 2 HGB. setzt den Anfechtungskläger in den Stand, die Eintragung durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung zu verhindern. Dagegen ist die rechtskräftige Abweisung der Anfechtungsklage für das Registergericht nicht bindend, dieses also zur Eintragung des angefochtenen Beschlusses nicht verpflichtet. Wie bereits in der Begründung zum § 16 bemerkt ist, würde durch eine bezügliche Vorschrift den Betheiligten, in deren Händen die Proceßführung liegt, eine zu weitgehende Verfügung über das Handelsregister eingeräumt; es muß vielmehr bei der thatsächlichen Bedeutung bewenden, die ein solches Urtheil auch für das Registergericht regelmäßig haben wird. Ebenso fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift darüber, ob das Registergericht die Eintragung eines Beschlusses noch nach dem Ablaufe der für die Aktionäre und den Vorstand maßgebenden Anfechtungsfrist ablehnen kann, wenn es die Gültigkeit des Beschlusses lediglich aus Gründen beanstandet, die sich auf die Verletzung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder einer nicht vorwiegend im öffentlichen Interesse gegebenen gesetzlichen Vorschrift beziehen. Die Frage wird in der Praxis meistens verneint und bleibt auch künftig der Rechtsprechung zur Entscheidung überlassen. D. S. 163, 164.

2) Verstößt ein Beschluß der Generalversammlung gegen zwingende Gesetzesvorschriften, welche nicht bloß die Interessen der vorhandenen Aktionäre berühren, sondern zur Sicherung der Gläubiger oder zum Schutze des Publikums dienen, so kann er

Digitized by Google

selbstverständlich weder durch die Unterlassung rechtzeitiger Anfechtung seitens der Aktionäre oder des Vorstands noch durch die Eintragung in das Handelsregister Gültigkeit erlangen. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths, welche einen solchen Beschluß zur Ausführung bringen, sich nicht auf die unterbliebene Anfechtung oder auf die geschehene Eintragung berufen können, um sich von der Verantwortlichkeit gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, zu befreien. (§ 241 Abs. 3, § 249 Abs. 3.) D. S. 164. Vgl. auch § 144 Abs. 2 des Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898.

3) Bis zur Ungültigkeitserklärung des Beschlusses bleibt derselbe als der richtige Wille der Gesellschaft fortbestehen; deshalb dürfen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths den Beschluß trotz der erhobenen Anfechtungsklage der Gesellschaft gegenüber zur Ausführung bringen; sobald dagegen der Beschluß der Gen.-Vers. rechtskräftig für ungültig erklärt ist, steht fest, daß der Beschluß nicht der Wille der Gesellschaft war; das Urtheil ist zu Gunsten der Gesellschaft ergangen; es gilt allen Aktionären gegenüber, auch denen, welche zugestimmt oder nachdem sie Widerspruch erhoben, diesen wieder aufgehoben hatten; die etwa noch nicht erledigten, wenn auch klageweise verfolgten Widersprüche anderer Aktionäre werden gegenstandslos.

4) Das Urtheil ist vom Vorstande unverzüglich zum Handelsregister einzureichen, auch zu dem der Zweigniederlassung (§ 13 HGB.); der Vorstand ist hierzu durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§ 14 HGB.).

5) Im Abs. 2 ist noch die Anordnung getroffen, um chikanöse, aus unlauteren Beweggründen hervorgehende Anfechtungen möglichst zu hindern, daß der Gesellschaft für einen ihr durch unbegründete Anfechtung entstandenen Schaden die Kläger als Gesammtschuldner haften, denen eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt. Vgl. hierzu Note 3 zu § 267. Petersen und Pechmann, S. 232 heben mit Recht hervor, daß die Erhebung der Anfechtungsklage mitunter auch den Thatbestand einer Beleidigung enthalten werde, in welchem Falle nach Maaßgabe des StGB. neben der Strafe auf eine Buße bis zu 6000 Mark erkannt werden könne.

6) Die Vorschriften der §§ 271 bis 273 finden auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrags.

§. 274.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Vornahme von Aenderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen werden.

In der nach §. 256 Abs. 1, 2 zu bewirkenden Ankündigung soll die beabsichtigte Aenderung des Gesellschaftsvertrags nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar gemacht werden.

1) In Betreff der Abänderungen des Gesellschaftsvertrags, als welche sich auch die Erhöhung und die Herabsetzung der Grundkapitals darstellen, ist zunächst im § 274 Abs. 1, welcher den Art. 215 Abs. 1 der Novelle von 1884 ersetzt und anordnet, daß solche Abänderungen nur durch die Generalversammlung beschlossen werden können, in Erledigung einer Streitfrage klargestellt, daß es statthaft sein soll, die Vornahme von Aenderungen, welche nur die Fassung betreffen, durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe (nicht einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsraths) zu übertragen. Da die Grenze zwischen Fassung und Inhalt nicht immer leicht festzusetzen ist, so wird der Registerrichter bei einer derartigen Aenderung durch den Aufsichtsrath mit doppelter Vorsicht die Prüfung vornehmen müssen.

2) Auch der Beschluß über eine Fortsetzung der Gesellschaft stellt sich, wenn die Dauer des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit beschränkt war, als eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags dar. D. S. 166.

3) Zufolge Abs. 2 soll der Inhalt der beabsichtigten Aenderung des Gesellschaftsvertrags bei der Berufung der Generalversammlung oder bei der innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgten Bekanntmachung einer Ergänzung der Tagesordnung so deutlich und vollständig bezeichnet werden, daß jeder Aktionär daraus mit Bestimmtheit entnehmen kann, um was es sich bei der in Aussicht stehenden Beschlußfassung handelt.

Es genügt also nicht, daß in der Bekanntmachung die Paragraphen des Statuts aufgezählt werden, die einer Aenderung unterzogen werden

Digitized by Google

sollen, ohne daß der wesentliche Inhalt der in Aussicht genommenen abändernden Bestimmungen erkennbar wird. Eine derartige Ankündigung einer Statutenänderung ist um so unzureichender, als nach Lage der Verhältnisse keineswegs davon ausgegangen werden kann, daß alle Aktionäre sich im Besitze des Gesellschaftsstatuts befinden.

§. 275.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags bedürfen die im §. 274 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Soll das bisherige Verhältniß mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachtheil einer Gattung geändert werden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der benachtheiligten Aktionäre; auf diese Beschlußfassung findet die Vorschrift des Abs. 1 Anwendung. Die Beschlußfassung der benachtheiligten Aktionäre kann nur stattfinden, wenn sie gemäß §. 256 Abs. 2 ausdrücklich unter den Zwecken der Generalversammlung angekündigt worden ist.

1) Der § 275, welcher den Art. 215 Abs. 2, 3 und 6 der Novelle v. 1884 ersetzt, ordnet in Erledigung einer Streitfrage zunächst im Abs. 1 an, daß es zu den von der Generalversammlung vorzunehmenden Aenderungen des Gesellschaftsvertrags, in Ermangelung einer andern erleichternden oder erschwerenden Bestimmung desselben, einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, während der Art. 215 Abs. 2 dazu eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfordert; es entspricht dies der bereits besprochenen neuen Fassung in § 207 Abs. 3.

Das Mindesterforderniß einer Beschlußfassung ist einfache Stimmenmehrheit (§ 251).

2) Abs. 2 enthält die Vorschrift, daß zu jeder Abänderung des Gegenstands des Unternehmens die Mehrheit von $^3/_4$ des

Digitized by Google

bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreicht sein muß, daß der Gesellschaftsvertrag jedoch außer derselben noch andere, d. h. also erschwerende Erfordernisse, z. B. eine größere Mehrheit, Einstimmigkeit, wiederholte Abstimmung u. dgl. m. aufstellen kann.

3) Eine Abänderung des Gegenstands des Unternehmens ist nach R. III. 128 darin nicht zu erblicken, daß die Generalversammlung die Ueberlassung des Betriebes des Unternehmens an einen Anderen gegen eine den Aktionären zu zahlende Dividende von jährlich gleichem Betrage beschließt. So auch Kayser, S. 119 Nr. 12, Hergenhahn, S. 32, Petersen und Pechmann, S. 389, v. Völderndorff, S. 482; a. M. Ring, RG. S. 348. Die Entscheidung der Frage wird mehr oder weniger von der Fassung der den Gegenstand des Unternehmens behandelnden Bestimmung des betreffenden Gesellschaftsvertrags abhängen.

4) Soll das Verhältniß mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachtheil einer Gattung geändert werden, so bedarf es nach dem Art. 215 Abs. 6 der Novelle von 1884 außer dem Beschlusse der allgemeinen Generalversammlung der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre.

Die Vorschrift ist sachlich im Abs. 3 des § 275 beibehalten; nur soll die Beschlußfassung der benachtheiligten Aktionäre nicht mehr in einer besonderen Generalversammlung, sondern durch gesonderte Abstimmung in der allgemeinen Generalversammlung stattfinden. Diese Vereinfachung war schon im Jahre 1884 von Esser, DE., damals allerdings ohne Erfolg, in Vorschlag gebracht worden, wo sich Seite 18 die Bemerkung findet: „Auch läßt sich nicht ersehen, weshalb der Entwurf verschiedene Generalversammlungen erfordert, da ja die Abstimmung in einer und derselben Generalversammlung nach den verschiedenen Gruppen erfolgen kann."

Auf die Beschlußfassung der benachtheiligten Aktionäre finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für die Beschlüsse der Generalversammlung gelten, und zwar auch hinsichtlich der Ankündigung der Beschlußfassung.

5) Unter Umständen kann es fraglich sein, wie die Praxis wiederholt erwiesen hat, welche Gattung von Aktien in ihrem Verhältnisse durch die Beschlußfassung benachtheiligt und welche begünstigt wird.

So enthalten manche Statuten z. B. die Bestimmung, daß eine Kategorie von Aktien zunächst an dem Gewinne bis zu einer gewissen Summe betheiligt ist, daß aber an dem Gewinne über diesen Betrag hinaus eine andere Kategorie mit einem höheren Procentsatze Theil

Digitized by Google

nimmt, so daß die Dividende der Aktien der ersten Gattung sich als eine konstantere, die Dividende der Aktien der zweiten Gattung sich aber in guten Jahren als eine weit höhere darstellt. Je nach den Zeitverhältnissen wird man hier geneigt sein, bald die eine, bald die andere Kategorie als die bevorzugte zu betrachten, und diese Bevorzugung wird auch im Kurse temporär zur Erscheinung kommen.

Deshalb erscheint es im Zweifelsfalle, da ein Streit, welche Gattung bevorzugt, welche benachtheiligt ist, nicht durch die Generalversammlung entschieden werden kann, vorsichtig, außer der allgemeinen Beschlußfassung noch besondere Beschlußfassungen aller Gattungen vorzunehmen.

6) Das Vorzugsrecht des einzelnen Aktionärs stellt sich nach dem vorletzten Absatz nicht als ein Sonderrecht dar, kann vielmehr unter den gedachten Voraussetzungen durch die Generalversammlung abgeändert werden. Auch lassen sich Vorzugsrechte ohne Erhöhung des Grundkapitals durch Beschluß der Generalversammlung schaffen, z. B. in der Weise, daß die Aktien, auf welche eine Prämie nachgezahlt wird, ein Vorrecht vor den übrigen Aktien erhalten sollen. So OLG. Dresden, 6. Dez. 1888, Annalen des sächs. OLG. 1889 S. 380; OLG. Hamburg, Beschluß vom 8. Juli 1890 bei Holdheim, I S. 26 ff. Vgl. auch § 262 Ziff. 3.

7) Zufolge Abs. 3 muß es sich bei den betreffenden Beschlußfassungen stets um eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich des bestehenden Verhältnisses verschiedener Aktiengattungen handeln. Einfache Generalversammlungsbeschlüsse, die keine Statutänderungen zum Gegenstande haben, kommen nicht in Betracht; ebensowenig Statutabänderungsbeschlüsse, welche nicht direkt auf eine Aenderung des Verhältnisses verschiedener Gattungen von Aktien hinzielen, wenn auch durch solche Beschlüsse indirekt für die eine oder andere Gattung von Aktien ein Nachtheil bezw. ein Vortheil erwachsen kann, z. B. durch Anordnung von Rücklagen, welche bisher in dem Statute nicht vorgesehen waren, u. dgl. m.

8) Die Vorschriften der §§ 274, 275 gelten auch für ältere Gesellschaften.

§. 276.

Eine Verpflichtung der Aktionäre zu Leistungen der im §. 212 bezeichneten Art kann, sofern sie nicht in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, nur mit Zustimmung sämmtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre begründet werden.

Diese Vorschrift, wonach den Aktionären eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen neben den Kapitaleinlagen nicht im Wege

Digitized by Google

der nachträglichen Aenderung des Gesellschaftsvertrags durch Mehrheitsbeschluß auferlegt werden kann, steht im Zusammenhange mit den Bestimmungen des § 212 und ist dort bereits erörtert.

§. 277.

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften ein Anderes ergiebt, ist die Anmeldung durch den Vorstand zu bewirken.

Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die im §. 198 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die in den §§. 199, 201 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Abänderung hat keine Wirkung, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

1) Diese auf die Eintragung von Statutenänderungen bezügliche Vorschrift erwähnt abweichend von Art. 214 der Novelle von 1884 nicht mehr besonders den Beschluß über eine Fortsetzung der Gesellschaft; denn auch die Fortsetzung der Gesellschaft ist, wenn die Dauer des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit beschränkt war, nicht anders als im Wege einer Aenderung des Gesellschaftsvertrags möglich. Vgl. § 274 Anm. 2.

2) Was die Anmeldung von Statutenänderungen bei dem Registergerichte, auch bei dem der Zweigniederlassung (§ 13 HGB.), betrifft, so ist von einer Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder im Allgemeinen und soweit nicht ausdrücklich die Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder vorgeschrieben ist (§§ 280 Abs. 1, 284 Abs. 1, 289 Abs. 1, 291 Abs. 1) abgesehen worden, da die Anmeldung stets durch die öffentliche Urkunde über den Abänderungsbeschluß belegt sein muß; es genügt vielmehr, daß die zum Handeln für die Gesellschaft auch sonst nothwendige Zahl von Vorstandsmitgliedern bei der Anmeldung mitwirkt. In Betreff der Anmeldung am Sitze der Gesellschaft findet gemäß § 319 Abs. 2 eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. nicht statt.

3) Die Angaben, welche die Eintragung einer Statutenänderung sowie die öffentliche Bekanntmachung der Ein-

Digitized by Google

tragung zu enthalten hat, sind im Abs. 2 im Einklange mit den Vorschriften über die erste Eintragung der Gesellschaft und deren Bekanntmachung (§§ 198, 199, 201) bestimmt.

4) Die Abänderung tritt erst mit der Eintragung in Wirksamkeit; die Eintragung wirkt nicht ex tunc auf den Tag der Beschlußfassung zurück; in der Zwischenzeit bleiben die bisherigen Vorschriften des Statuts unverändert in Kraft.

5) Die Vorschrift des § 277 findet auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

§. 278.

Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt werden. Durch Rückstände, die auf einen verhältnißmäßig unerheblichen Theil der eingeforderten Einzahlung verblieben sind, wird die Erhöhung des Grundkapitals nicht gehindert.

Sind mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; auf diese Beschlußfassung finden die Vorschriften des §. 275 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

Sollen die auf die Kapitalserhöhung entfallenden neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festzusetzen.

1) Die Vorschrift des Art. 215a Abs. 1 der Novelle von 1884, wonach eine Erhöhung des Grundkapitals nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen darf, hat der § 278 Abs. 1 mit der Maaßgabe beibehalten, daß das „darf" in „soll" umgewandelt ist, um die Folgerung zu vermeiden, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift die Ungiltigkeit des Erhöhungsbeschlusses und die Nichtigkeit der neu ausgegebenen Aktien nach sich ziehe. Die bloße Einforderung der Einzahlung kann nicht als Einzahlung gelten, ebensowenig die Hingabe von Wechselaccepten.

2) Mit Rücksicht auf die unbedingt lautende Vorschrift des vorgedachten Art. 215a Abs. 1 ist es ferner zweifelhaft geworden, ob

Digitized by Google

nicht auch unerhebliche Rückstände, die auf einzelne Aktien verblieben sind, die Vornahme einer Kapitalserhöhung unzulässig machen. Um diese Zweifel zu beseitigen, ist eine ausdrückliche Vorschrift in den § 278 Abs. 1 aufgenommen, wonach durch Rückstände, die auf einen verhältnißmäßig unerheblichen Theil der eingeforderten Einzahlungen verblieben sind, die Erhöhung des Grundkapitals nicht gehindert wird; der Entscheidung im einzelnen Falle bleibt es überlassen, was als ein „verhältnißmäßig unerheblicher Theil der eingeforderten Einzahlungen" anzusehen ist. Bei der Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses behufs Eintragung in das Handelsregister ist zu diesem Zwecke der Betrag der etwaigen Rückstände auf die Einzahlungen anzugeben. (§ 280 Abs. 2.) Bis dahin kann auch die zur Zeit der Beschlußfassung über die Erhöhung noch nicht bewirkte Vollzahlung des bisherigen Grundkapitals noch erfolgen.

In der mehrerwähnten Abhandlung über den Entwurf zu der Aktiengesetz-Novelle vom 18. Juli 1884, Esser, DE., war S. 40 bereits eine entsprechende Aenderung der bezüglichen Vorschrift als wünschenswerth bezeichnet worden, ohne daß man damals Veranlassung nahm, darauf einzugehen.

3) Für den Fall, daß bei einer Erhöhung des Grundkapitals mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind, ist im Art. 215a der Novelle v. 1884 nur auf die allgemeinen Vorschriften des Art. 215 Abs. 6 l. c. verwiesen, welche die Beschlußfassung bei einer Aenderung des Verhältnisses der verschiedenen Aktiengattungen betreffen. An Stelle dieser in ihrer Tragweite nicht ganz klaren Bezugnahme ist im Abs. 2 des § 278 ausdrücklich bestimmt, daß, wenn mehrere Aktiengattungen vorhanden sind, alle Gattungen in Sonderabstimmungen über die Kapitalserhöhung Beschluß fassen müssen. Es kommt nicht darauf an, ob durch die Erhöhung das bisherige Verhältniß der bereits bestehenden Aktiengattungen zum Nachtheile der einen oder anderen geändert wird oder nicht.

Auch dies ist bereits in der vorbezogenen Abhandlung vom Jahre 1884 S. 18 vergebens in Vorschlag gebracht worden.

4) Die Erhöhung des Grundkapitals, welche auch durch Ausgabe von Aktien einer anderen Gattung, also von privilegirten Aktien u. dgl. m. erfolgen kann, darf ebensowenig wie eine Statutänderung dem Aufsichtsrathe oder einem sonstigen Gesellschaftsorgane außer der Gen.-Vers. vorbehalten werden, eine Bestimmung, welche wegen ihrer organisatorischen, das öffentliche Interesse berührenden Natur auch auf zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Gesellschaften trotz entgegenstehender Bestimmungen ihrer Statuten Platz greifen muß. Die Beschlußfassung richtet sich nach § 275 Abs. 1. Enthält also der

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrag keine erschwerenden oder erleichternden Bedingungen für den Beschluß über die Erhöhung, so bedarf derselbe einer Mehrheit, die mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beträgt. Der Umstand, daß der Gesellschaftsvertrag solche Bedingungen für dessen Aenderung enthält, berechtigt noch nicht zu der Annahme, daß letztere nun auch für die Erhöhung des Grundkapitals gelten. Daß die Erhöhung stets nur für den ganzen beschlossenen Betrag einheitlich stattfinden darf, daß sie also als gescheitert betrachtet werden muß, wenn nur ein Theil der Aktien gezeichnet wird, besagt das Gesetz nicht. Vorstand und Aufsichtsrath werden immer gut thun, in dem General-Versammlungsbeschlusse bestimmt ausdrücken zu lassen, daß die Erhöhung auch dann eintritt, wenn der beschlossene Betrag nur theilweise gezeichnet werden sollte; eventl. daß der verbleibende Rest auch noch später ganz oder theilweise untergebracht werden kann; daß in letzterem Falle, wie Staub zu Art. 215a Nr. 4 meint, für die Unterbringung eine Frist bestimmt werden müsse, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. So auch Ring zu Art. 215b Nr. 4.

5) Wenn auch im Allgemeinen eine Erhöhung des Grundkapitals vor der vollen Einzahlung des bereits emittirten Kapitals nicht stattfinden soll, so kann doch bei Versicherungsgesellschaften, insofern deren Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, die Ausgabe neuer Aktien auch vor Vollzahlung der früheren Emission erfolgen. Da das Gesetz überall, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil gesagt ist, unter „Gesellschaftsvertrag" nicht nur den ursprünglichen Vertrag, sondern auch den später durch die Gen.-Vers. abgeänderten versteht, so kann jede Versicherungsgesellschaft sich durch einen von der Gen.-Vers. gefaßten Abänderungsbeschluß dieser Berechtigung theilhaft machen, vorausgesetzt daß die Staatsregierung dem Beschlusse die Genehmigung ertheilt. Die entgegenstehende Ansicht v. Völderndorff's S. 491 entbehrt der Begründung. Hergenhahn in Busch's Archiv Bd. 48 S. 182 tritt gleichfalls der diesseitigen Meinung bei. Ebenso Petersen und Pechmann, S. 120. Es ist auch statthaft, daß ein und dieselbe Gen.-Vers. zunächst die betreffende Statutenänderung und alsdann die Erhöhung des Grundkapitals beschließt.

6) Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (§§ 7 ff. und Tarif Nr. 4) erklärt die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber als ein dem Schlußnotenstempel unterliegendes Anschaffungsgeschäft, so daß also die Emission neuer Aktien mit $^3/_{10}$ vom Tausend stempelpflichtig ist.

7) Anlangend die Natur der Erhöhung des Grundkapitals, so giebt darüber die allgemeine Begründung des Entwurfs v. 1884 S. 207 folgende Erklärung: Das Verfahren für eine Erhöhung des Grund-

Digitized by Google

kapitals steht mit der juristischen Natur derselben im Zusammenhang. Die im Verkehr übliche und auch in der Literatur vertretene Anschauung, als ob die Neuemission sich als einen Verkauf neu zu konstituirender Antheilsrechte seitens der Gesellschaft darstelle, erscheint nicht korrekt. Die Akt.-Ges. wird durch das bestehende Grundkapital begrenzt und dieses ist in die alten Aktien zerlegt; eine Vermehrung des Kapitals setzt eine neue Betheiligung voraus und zerlegt sich wiederum in einzelne Antheile. Die zu schaffenden Antheile können nicht verkauft, sie müssen erst aufgebracht werden; insoweit steht die Kapitalserhöhung einer Neugründung gleich. Die Antheilsrechte an dem erhöhten Grundkapital haben dieselbe Natur wie die Antheilsrechte an dem ursprünglichen. Sie unterliegen insofern den für die alten Aktien geltenden Regeln. Es gilt der gesetzliche Minimalbetrag; die Einlage kann baar oder durch Gegenstände erfolgen; es kann vollgezahlt oder ratenweise eingezahlt werden; letzterenfalls bestimmt sich die Haftung der Zeichner und deren Nachmänner nach allgemeinen Grundsätzen, mit der durch den etwaigen Emissionskurs bestimmten Modifikation u. s. w. Andererseits ist die Erhöhung des Grundkapitals nicht der Gründung einer neuen Gesellschaft gleichzustellen; vielmehr ist es, auch wenn es sich um einen neuen Gegenstand des Unternehmens oder um ein neues Unternehmen handelt, immer die alte Gesellschaft, welche nur ihr Kapital und die Kapitalsbetheiligung erweitert; es ändert sich nicht die Rechtspersönlichkeit, und es bleibt auch die Organisation der Gesellschaft bestehen. Gründer im Sinne des Gesetzes kann es nicht geben; soweit überhaupt eine Art Gründung vorliegt, gründet die Gesellschaft. Für den Abschluß eines neuen Gesellschaftsvertrags und für eine konstituirende Gen.-Vers. ist kein Raum.

8) Anlangend den letzten Absatz des § 278, so ist eine Ausgabe unter Pari überhaupt nicht gestattet; sollen aber die Aktien über Pari ausgegeben werden, so muß in dem Erhöhungsbeschlusse der Mindestbetrag, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, festgesetzt werden. Nach dieser von der Fassung des Art. 215a Abs. 2 der Novelle v. 1884 abweichenden Fassung können die Aktien, wenn eine solche Festsetzung des Mindest-Ausgabebetrags nicht stattfindet, nur zum Nennbetrage ausgegeben werden, der Beschluß selbst ist aber deshalb nicht ungültig.

§. 279.

Wird auf das erhöhte Grundkapital eine Einlage gemacht, die nicht durch Baarzahlung zu leisten ist, oder wird auf eine Einlage eine Vergütung für Vermögensgegenstände angerechnet, welche die Gesellschaft übernimmt, so müssen der Gegenstand

Digitized by Google

der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden.

Jedes Abkommen dieser Art, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Beschlusse der Generalversammlung gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Die Vorschriften der §§. 207, 208 bleiben unberührt.

1) Die Vorschrift ist in das Gesetz neu eingefügt. Auch bei der Erhöhung des Grundkapitals ist es möglich, daß Sacheinlagen gemacht oder Vermögensstücke gegen eine Vergütung, die auf die Einlage angerechnet werden soll, der Gesellschaft überlassen werden. Der § 279 trifft daher für diese Fälle Vorschriften, welche, ähnlich wie diejenigen über die Gründung der Gesellschaft, die Festsetzung von Vereinbarungen der fraglichen Art zur Kenntniß aller Betheiligten bringen. Die Bestimmungen über die Nachgründung (§§ 207, 208) genügen hierzu nicht, da sie nur die Erwerbungen betreffen, die von der Gesellschaft innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister gemacht werden.

2) Vgl. auch die Strafvorschrift in § 313, Ziff. 3.

§. 280.

Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist oder, soweit die Einzahlung nicht stattgefunden hat, daß darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind.

1) Der Beschluß über die Erhöhung ist Inhalts des § 280 von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, während der Art. 215a der Novelle v. 1884 die Mitwirkung der Aufsichtsrathsmitglieder hierzu nicht erfordert. Auch ist dabei nicht mehr unbedingt zu versichern, daß das bisherige Grundkapital voll eingezahlt sei, sondern, soweit die Einzahlungen nicht vollständig stattgefunden haben, genügt mit Rücksicht auf die im § 278 enthaltene Vorschrift die Versicherung, daß darauf

Digitized by Google

weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind.

2) Wegen der Anmeldung des Beschlusses bei dem Gerichte der Zweigniederlassung vgl. § 286, wonach dieselbe nur durch den Vorstand erfolgt, also in der Weise, wie er überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist; auch bedarf es hierbei nicht der in Abs. 2 des § 280 erwähnten Versicherung. In Betreff der Anmeldung am Sitze der Gesellschaft findet gemäß § 319 Abs. 2 die Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. nicht statt.

3) Vgl. auch die Strafbestimmung in § 313 Ziff. 3.

§. 281.

Die Zeichnung der neuen Aktien geschieht mittelst Zeichnungsscheins. Der Zeichnungsschein soll doppelt ausgestellt werden; er hat außer den im §. 189 Abs. 2 bezeichneten Angaben zu enthalten:

1. den Tag, an welchem der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals gefaßt ist;
2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktien stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. die im §. 279 vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesammtbetrag einer jeden;
4. den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist.

Die Vorschriften des §. 189 Abs. 4, 5 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals tritt.

1) Der § 281 ersetzt den Art. 215b Abs. 1, welcher, ohne den Inhalt der Zeichnungsscheine näher anzugeben, nur die Vorschrift enthält, daß bei der Erhöhung des Grundkapitals die Zeichnung der neuauszugebenden Aktien durch schriftliche, in zwei Exemplaren zu unterzeichnende Erklärung erfolgt. Diesem Mangel hilft der § 281 ab, indem er ähnlich wie bei der Errichtung der Gesellschaft nach Maaßgabe des § 189 den Inhalt der Zeichnungsscheine, welche im Falle der Er-

Digitized by Google

höhung des Grundkapitals auszustellen sind, festsetzt, auch die sonstigen Vorschriften des § 189 über die Nichtigkeit mangelhafter Zeichnungsscheine, über die Heilung der Mängel durch die Ausübung von Mitgliedsrechten und über die Unwirksamkeit von Beschränkungen der Verpflichtungen des Zeichners anwendbar erklärt.

2) Bezüglich der Eintragung der „erfolgten" Erhöhung in das Handelsregister (Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2) vgl. § 284.

§. 282.

Jedem Aktionär muß auf sein Verlangen ein seinem Antheil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Theil der neuen Aktien zugetheilt werden, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein Anderes bestimmt ist.

Der Betrag, zu welchem die neuen Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden, ist von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung kann eine Frist für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmt werden; die Frist muß mindestens zwei Wochen betragen.

Die Vorschrift enthält eine Neuerung, indem sie, soweit nicht die Generalversammlung in dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals etwas Anderes bestimmt hat, jedem Aktionär das Recht gewährt, die Zutheilung eines seinem Antheil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Theils der neu auszugebenden Aktien zu verlangen.

Nach der Denkschrift S. 169 kann im Falle der Auflegung der Aktien zur öffentlichen Zeichnung die für die Aktionäre im Abs. 2 bestimmte Bekanntmachung des Vorstands auch noch gleichzeitig mit dem Beginne der Zeichnung geschehen; diese selbst darf dann aber für die Aktionäre nicht vor dem Ablaufe der in der Bekanntmachung bestimmten Frist geschlossen werden.

Da gegenwärtig schon fast ausnahmslos die Generalversammlung, welche die Erhöhung des Grundkapitals beschließt, auch über die Art und Weise befindet, wie die Begebung der neuen Aktien erfolgen soll, so hat die Vorschrift des § 282 thatsächlich nichts Neues geschaffen, sondern nur die konstante Uebung zur Regel erhoben.

§. 283.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien kann nur unter Vorbehalt des im §. 282 bezeichneten Rechtes der Aktionäre erfolgen.

Digitized by Google

Eine Zusicherung, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

1) Das im § 282 jedem Aktionär gewährte Recht, die Zutheilung eines seinem Antheile an dem bisherigen Grundkapitale entsprechenden Theils der neu auszugebenden Aktien zu verlangen, besteht nur unter der Voraussetzung, daß die Gen.-Vers. in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals nichts Anderes bestimmt hat. Dieses Recht soll, wie im Abs. 1 des § 283 zum Ausdrucke gebracht wird, von der Gesellschaft durch vertragsmäßige (D. S. 169) Zusicherung von Bezugsrechten nicht hinfällig gemacht werden können; eine solche Zusicherung bedarf vielmehr stets der Genehmigung der Gen.-Vers., welche über die Erhöhung des Grundkapitals beschließt, und zwar muß die Genehmigung in ein und demselben Beschlusse erfolgen, so daß eine getrennte Abstimmung ausgeschlossen ist.

2) Abs. 2 enthält nichts Neues; daß eine Zusicherung von Bezugsrechten, die vor dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist, geht schon zur Genüge aus Abs. 1 in Verbindung mit § 282 hervor. Die Zusicherung kann aber durch die Gen.-Vers. in dem Beschlusse über die Erhöhung des Grundkapitals wirksam gemacht werden.

3) Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ordnet an, daß die Vorschrift des § 283 Abs. 1 HGB. über die Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien auf eine vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs ertheilte Zusicherung keine Anwendung findet. Hierzu bemerkt die Denkschrift S. 329, daß der in den §§ 282, 283 enthaltene Grundsatz, auf eine Zusicherung von Bezugsrechten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs ertheilt sei, keine Anwendung finden dürfe, da dies zu einem Eingriff in erworbene Rechte führen würde. — Schon der Art. 215a Abs. 4 der Novelle vom 18. Juli 1884 hat eine vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgte Zusicherung von Bezugsrechten der Gesellschaft gegenüber für unwirksam erklärt, so daß also unter der Herrschaft der Novelle von 1884 im Allgemeinen vertragsmäßige Zusicherungen von Bezugsrechten ausgeschlossen und nur in Verbindung mit der Grundkapitalserhöhung möglich waren.

Uebrigens ist auch durch die Rechtsprechung festgestellt, daß vor Inkrafttreten der Novelle v. 1884 eingeräumte Bezugsrechte, sogenannte Gründerrechte, ihre Gültigkeit behalten. Entsch. des RG. II. Senat vom 8. Juli 1890 (R. XXVII. 1), I. Senat v. 30. Mai 1891, 3. Juni 1891 und 23. September 1891 (R. XXVIII. 75).

Digitized by Google

§. 284.

Die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Mitgliedern des Vorstandes unterschriebenes Verzeichniß der Zeichner, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angiebt;
2. im Falle des §. 279 die Verträge, welche den dort bezeichneten Festsetzungen zu Grunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind;
3. eine Berechnung der für die Gesellschaft durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehenden Kosten;
4. wenn die Erhöhung des Grundkapitals mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des §. 180 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde.

Die Vorschriften des §. 195 Abs. 3 finden Anwendung.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, ist auch der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, aufzunehmen.

1) Was die Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister betrifft, so sieht das Gesetz wie bisher eine doppelte Eintragung vor, nämlich zunächst die Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals und sodann — nach erfolgter Deckung des erhöhten Kapitals durch Zeichnung der neuen Aktien und Leistung der ersten Einzahlung bezw. des Agios auf dieselben — die Eintragung der erfolgten Erhöhung.

2) Die Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals hat wie die Anmeldung des vorhergegangenen Beschlusses über die Erhöhung (§ 280) durch sämmtliche Vorstands- und Aufsichtsraths-

Digitized by Google

mitglieder bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu geschehen; bei dem Gerichte der Zweigniederlassung dagegen genügt gemäß § 286 zur Anmeldung die Mitwirkung des Vorstands allein, und zwar in der Weise, wie er überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist. In Betreff der Anmeldung am Sitze der Gesellschaft findet gemäß § 319 Abs. 2 eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. nicht statt.

3) Abs. 2 beseitigt einen fühlbaren Mangel des bisherigen Rechts, indem er in Anlehnung an den § 195 Abs. 2 feststellt, welche Belege der Anmeldung zum Handelsregister über die erfolgte Erhöhung beizufügen sind; die Beifügung dieser Belege gilt aber zu Folge § 286 nur für das Gericht der Hauptniederlassung, nicht für dasjenige der Zweigniederlassung.

Zu den in Ziff. 3 gedachten Emissionskosten gehören insbesondere die Gebühren des Notars und des Gerichts, die Kosten der Anfertigung und Stempelung der Interimsscheine und Aktien, die Stempelkosten des Generalversammlungsbeschlusses, der Schlußnotenstempel, die Kosten, die mit der Einführung der Aktien an der Börse verbunden sind, u. dgl. m. Diese Kosten werden sich aber in den meisten Fällen zur Zeit der Anmeldung nicht genau feststellen lassen; alsdann genügt eine ungefähre Angabe.

4) Gemäß Abs. 3 ist in der Anmeldung eine dem § 195 Abs. 3 entsprechende Erklärung über die Einzahlungen auf die Aktien und den Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, abzugeben.

5) Die in Abs. 4 gedachte Aufbewahrung der Belege liegt nur dem Gerichte der Hauptniederlassung ob. Vgl. § 286.

6) Entsprechend der Vorschrift des § 199 Abs. 1 Nr. 2 ist bestimmt, daß in die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, auch der Betrag, zu dem die Aktien für Rechnung der Gesellschaft ausgegeben werden, aufzunehmen ist. Im Uebrigen erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 10 HGB. Vgl. auch die Strafvorschrift in § 313 Ziff. 3.

§. 285.

Die Anmeldung und Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals kann mit der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung verbunden werden.

Diese zweckmäßige Neuerung entspricht einem praktischen Bedürfnisse.

Digitized by Google

§. 286.

Bei einem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, sind die in den §§. 280, 284 bezeichneten Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu bewirken. Die Vorschrift des §. 284 Abs. 5 findet Anwendung; die Vorschriften des §. 280 Abs. 2 und des § 284 Abs. 2 bis 4 bleiben außer Anwendung.

Die Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals und der erfolgten Erhöhung zu dem Handelsregister der Gerichte, in deren Bezirke die Gesellschaft Zweigniederlassungen besitzt, ist im § 286 neu geregelt und insoweit vereinfacht, als diese Anmeldung nur dem Vorstande, mithin in der Weise, wie er überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist, obliegt, und als die Vorschriften des § 280 Abs. 2, betreffend die Abgabe der Versicherung, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt, bezw. der Erklärung, wie viel darauf rückständig ist, und des § 284 Abs. 2 bis 4, betreffend die der Anmeldung der erfolgten Erhöhung beizufügenden Belege, nebst Erklärung über die auf jede Aktie geleistete Einzahlung und Angabe des Emissionskurses der Aktien außer Anwendung bleiben.

§. 287.

Bevor die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist, können Aktien und Interimsscheine auf das zu erhöhende Kapital nicht ausgegeben werden.

Die Antheilsrechte an dem zu erhöhenden Kapitale können vor diesem Zeitpunkte mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft nicht übertragen werden.

1) Die Ausgabe der neuen Aktien oder Interimsscheine vor Eintragung der erfolgten Kapitalserhöhung in das Handelsregister ist schon gegenwärtig untersagt; erst durch diese Eintragung entstehen die neuen Mitgliedschaftsrechte. Während aber in dem Falle der Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor der ersten Eintragung der Gesellschaft die Rechtsfolge der Nichtigkeit der Urkunden eintreten soll, spricht für den Fall der Erhöhung des Grundkapitals der Art. 215c Abs. 3 der Novelle v. 1884 mit dem Ausdruck „sollen nicht ausgegeben werden", das Verbot nur in der Form einer Anweisung aus, durch deren Uebertretung die Gültigkeit der Urkunden nicht berührt wird.

Digitized by Google

Da, wie die Denkschrift S. 171 hervorhebt, für eine so verschiedenartige Behandlung kein ausreichender Grund vorliegt, auch im Falle der Erhöhung des Grundkapitals die Erwerber der Aktien in der Lage sind, zu prüfen, ob die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, und da auch hier ein dringendes Interesse besteht, die Ausgabe der Urkunden zu verhindern, so lange nicht die Zulässigkeit der Kapitalserhöhung von dem Registergerichte geprüft ist, so hat der § 287 Abs. 1 das „sollen" durch „können" ersetzt, so daß also Aktien und Interimsscheine, welche auf das zu erhöhende Kapital ausgegeben werden, bevor die erfolgte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen ist, nichtig sind; über die erste Einzahlung, welche vor der Eintragung der Kapitalserhöhung erfolgen muß, dürfen demnach nur einfache Quittungen ertheilt werden. Daß vor der Eintragung der erfolgten Kapitalserhöhung in das Handelsregister auch die Antheilsrechte nicht mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft übertragen werden können, entspricht dem Grundsatze, welcher im § 200 Abs. 2 bezüglich des Verhältnisses bei der Errichtung der Gesellschaft anerkannt ist, und hat daher im Art. 287 Abs. 2 gleichfalls besonderen Ausdruck gefunden.

2) Die auf die Aktien und Interimsscheine bezüglichen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über den Mindestbetrag der einzelnen Aktien (§ 180), über das Verbot der Ausgabe von Inhaberaktien vor der Vollzahlung (§ 179) und über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Aktien unter Pari (§ 109), finden auch im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals Anwendung. D. S. 171.

3) Die Vorschriften über die Erhöhung des Grundkapitals (§§ 278 bis 287) finden mit Ausnahme der im § 283 enthaltenen (vgl. hierüber Bemerkung 3 zu § 283) auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

4) Zu Abs. 1 vgl. Strafvorschrift des § 314 Ziff. 3.

§. 288.

Eine Herabsetzung der Grundkapitals kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur theilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt, und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist.

Digitized by Google

Sind mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden, so bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; auf diese Beschlußfassung finden die Vorschriften des Abs. 1 und des §. 275 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

1) Die §§ 288 bis 291, betreffend die Herabsetzung des Grundkapitals, ersetzen die Art. 248, 215d der Novelle von 1884.

Der Art. 248 unterscheidet die theilweise Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre und die Herabsetzung desselben; im Art. 215d Abs. 2 ist die Amortisation von Aktien aus dem Grundkapital noch besonders erwähnt. Diese Unterscheidung ist nach der Denkschrift S. 171 nicht zutreffend, weil auch die theilweise Rückzahlung des Grundkapitals und die Amortisation von Aktien aus demselben eine Abänderung der Bestimmung des Gesellschaftsvertrags über die Höhe des Grundkapitals, also eine Herabsetzung desselben, voraussetzen. Die theilweise Rückzahlung und die Amortisation bezeichnen nur den besonderen Zweck, zu welchem die Herabsetzung erfolgt. Deshalb spricht der § 288 ausschließlich von der Herabsetzung des Grundkapitals; er bestimmt aber zugleich, daß der Zweck, zu welchem die Herabsetzung erfolgt und die Art und Weise der Ausführung derselben in dem Beschluß der Generalversammlung über die Herabsetzung festgesetzt werden muß. Die theilweise Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre ist als ein besonders wichtiges Beispiel im § 288 hervorgehoben; daneben kommen aber nach der Denkschrift S. 172 auch andere Zwecke, namentlich die Befreiung der Aktionäre von noch nicht geleisteten Einzahlungen (so auch Esser, Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884 zu Art. 248 Note 6), die Amortisation eines Theils der Aktien, die Beseitigung einer Unterbilanz oder die Umwandlung eines Theils des Grundkapitals in einen der freien Verfügung unterliegenden Reservefonds in Betracht. Anlangend die Art und Weise der Ausführung der Herabsetzung, so hebt die Denkschrift hervor, daß in dieser Hinsicht der Beschluß, wie auch nach dem geltenden Recht, insbesondere darüber Bestimmung treffen müsse, ob eine Verminderung des Nennbetrags, jedoch keinenfalls unter M. 1000, oder der Zahl der Aktien eintreten und ob dies im Wege einer Zusammenlegung, Umtauschung, Abstempelung u. s. w. bewerkstelligt werden soll (vgl. § 290).

Die Vorschrift des § 288, daß der Herabsetzungsbeschluß unter allen Umständen einer Mehrheit von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, ist in veränderter Fassung der Bestimmung des Art. 248 nachgebildet, welcher eine Mehr-

Digitized by Google

heit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals verlangt (vgl. hierzu die zum § 207 Abs. 3 oben gemachten Bemerkungen). Für den Fall, daß mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind, ist die Beschlußfassung durch den § 288 ebenso geregelt, wie im § 278 Abs. 2 die Beschlußfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals; es bedarf also neben dem Beschlusse der Generalversammlung nicht bloß eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der benachtheiligten Aktionäre, wie bei der bloßen Aenderung des Statuts nach § 275 Abs. 3, sondern von in gesonderten Abstimmungen gefaßten Beschlüssen der Aktionäre jeder Gattung wie bei der Erhöhung des Grundkapitals. Vgl. § 278.

2) Die Generalversammlung muß die Art der Ausführung und die zur Durchführung erforderlichen Maaßregeln (Ankauf auf dem Markt, Bestimmung des zu bewilligenden höchsten Preises ꝛc. ꝛc.) selbst beschließen; sie kann diese Festsetzungen nicht Dritten, etwa dem Vorstande oder dem Aufsichtsrathe überlassen. R. XXVI. S. 133. — Soll die Herabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien erfolgen, und bestimmt der Beschluß nicht, was mit den Aktien zu geschehen hat, welche innerhalb einer gewissen Frist nicht zusammengelegt werden, ob für dieselben noch ein Mitgliedschaftsrecht geltend gemacht werden kann, oder ob dieselben in der Folge nur Forderungsrechte und in welchem Umfange gewähren, so kann gemäß § 290 die Gesellschaft solche Aktien für kraftlos erklären.

3) Bei nicht vollgezahlten Aktien steht nichts entgegen, daß die Kapitalsreduktion durch Befreiung der Aktionäre von ihrer Einzahlungspflicht erfolgt. Zustimmend Petersen und Pechmann, S. 290. Wird z. B. eine Herabsetzung des Grundkapitals auf 40% beliebt, so muß es gleichgültig sein, ob die 60% den Aktionären zurückgezahlt, oder wenn sie noch nicht eingezahlt waren, erlassen werden. Auch bei dem Erlasse der nichteingezahlten Beträge schützen die durch Art. 248 vorgesehenen Formen ebenso wie bei der Rückzahlung. In keinem Falle darf aber in Folge der Herabsetzung des Grundkapitals der Betrag der einzelnen Aktien auf eine geringere Summe als M. 1000 gestellt werden, es sei denn, daß die Uebertragung der Aktien gemäß § 180 Abs. 3 an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird. So auch Ring, RG. S. 689 Nr. 2. Namentlich können auch ältere Gesellschaften, deren Aktien auf weniger als 1000 M. lauten, diesen Betrag nicht noch weiter, etwa bis auf das früher gestattete Minimum von M. 300 bezw. M. 150 reduciren. Hier kann nur durch Zusammenlegung der Aktien Abhilfe getroffen werden. Werden in einem solchen Falle bei einer älteren Gesellschaft, deren Aktien über weniger als M. 1000 lauten, neue Aktien ertheilt, so müssen diese

Digitized by Google

über mindestens M. 1000 lauten. Wird aber die Zusammenlegung in anderer Weise z. B. so bewerkstelligt, daß jeder Aktionär eine bestimmte Anzahl alter Aktien einliefert und davon eine abgestempelt zurückerhält, so daß deren ursprünglicher Nominalbetrag für die gesellschaftliche Betheiligung maßgebend bleibt, während die anderen Aktien zu Gunsten der Gesellschaft verfallen, so behalten die verbleibenden Aktien ihre ursprüngliche Höhe von weniger als M. 1000, wenn auch die Herabsetzung des Grundkapitals unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgt. Hier hat eben keine Reduktion der einzelnen Aktien stattgefunden; die Aktionäre sind nur genöthigt worden, auf je eine Aktie eine gewisse Anzahl von Aktien zu abandonniren. Wird bei einer solchen Herabsetzung des Grundkapitals der Nominalbetrag der gültig bleibenden Aktien unverändert erhalten oder wird derselbe lediglich vermindert, so bedürfen die Aktien keines neuen Stempels; denn es gelangen keine neuen Aktien zur Ausgabe. R. XVIII. 51 ff.

4) Die Herabsetzung des Grundkapitals ist auch dann zulässig, wenn die zu beseitigende Unterbilanz schon ursprünglich in Folge Werthüberschätzung der Einlagen vorhanden war. Sie kann auch in untrennbarer Verbindung mit dem Beschlusse der Vermehrung des Kapitals durch Aufnahme neuer Aktienbetheiligungen geschehen. ROH. XXV. 260 ff.

§. 289.

Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Vorstand hat unter Hinweis auf die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals nach der Eintragung des Beschlusses die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die im Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen

Digitized by Google

ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

1) Diese zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger dienenden Maßregeln, insbesondere die öffentlichen Aufforderungen an die Gläubiger, sich zum Zwecke ihrer Befriedigung oder Sicherstellung bei der Gesellschaft zu melden und die Einhaltung eines Sperrjahrs, vor dessen Ablauf der Herabsetzungsbeschluß nicht zur Ausführung gebracht werden darf bezw. Zahlungen an die Aktionäre auf Grund der Herabsetzung nicht erfolgen können, sind im § 289 selbständig geordnet.

2) Zufolge Abs. 1 ist der Beschluß über die Herabsetzung von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstands zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; dies gilt auch für die Anmeldung bei dem Gerichte einer Zweigniederlassung, da eine entsprechende Bestimmung, wie sie der § 286 für die Anmeldung der Erhöhung des Grundkapitals enthält, hier fehlt.

3) Die Kapitalsherabsetzung stellt sich als eine theilweise Liquidation der Gesellschaft dar, deshalb ist im Abs. 2 entsprechend dem auf die Liquidation einer Aktiengesellschaft bezüglichen § 297 angeordnet, daß die Gläubiger der Gesellschaft in den Gesellschaftsblättern aufzufordern sind, ihre Ansprüche anzumelden. Bekannte Gläubiger sind hier außerdem durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern, während der § 297 eine solche Aufforderung nicht vorsieht. Für die an die Gläubiger zu richtenden besonderen Mittheilungen hat sich die Praxis dahin gebildet, daß die Gläubiger aufgefordert werden, sich zu melden, bezw. zu erklären, daß sie trotz der Herabsetzung des Grundkapitals ohne Berichtigung bezw. Sicherstellung ihrer Forderung bereit sind, die Verbindung mit der Gesellschaft fortzusetzen.

4) Nur solche Gläubiger sind zu befriedigen und sicherzustellen, die sich gemeldet haben. Durch unterlassene Meldung gehen aber ihre Forderungen nicht verloren.

5) Wird durch die Herabsetzung die Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen bezweckt, worunter sowohl Einzahlungen als Sacheinlagen zu verstehen sind, so tritt dieselbe gemäß Abs. 3 erst nach Ablauf eines Jahrs von dem Tage an gerechnet ein, an welchem die im Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind.

Digitized by Google

§. 290.

Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, für kraftlos erklären. Das Gleiche gilt in Ansehung eingereichter Aktien, welche die zum Ersatze durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwerthung für Rechnung der Betheiligten zur Verfügung gestellt sind.

Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Androhung der Kraftloserklärung zu enthalten. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung nach Maßgabe des §. 219 Abs. 2 bekannt gemacht ist; sie geschieht mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien sind für Rechnung der Betheiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Betheiligten auszuzahlen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

1) In Erledigung einer Streitfrage setzt der § 290 in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. XXXVI S. 135) fest, daß die Herabsetzung des Grundkapitals auch durch Zusammenlegung von Aktien und Verminderung der Gesammtzahl der letzteren erfolgen bezw. erzwungen werden kann. Hat die Generalversammlung ein solches Verfahren vorgesehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Aktien, welche trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht sind, sowie eingereichte Aktien, welche die zum Ersatze durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht behufs der Verwerthung für Rechnung der Betheiligten zur Verfügung gestellt werden, für kraftlos zu erklären und die an Stelle derselben auszugebenden neuen Aktien für Rechnung der Betheiligten verkaufen zu lassen.

2) Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 des § 290 regeln die Art und Weise, wie die Aufforderung zur Einreichung der Aktien und die Kraftloserklärung bekannt zu machen, die neuen Aktien zu verwerthen und die erzielten Beträge sicherzustellen sind.

Digitized by Google

Die Aufforderung zur Einreichung der Aktien, welche die Androhung der Kraftloserklärung enthalten muß, erfolgt dreimal in den Gesellschaftsblättern, das erste Mal mindestens drei Monate, das letzte Mal mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der für die Einreichung gesetzten Frist. Sind die Aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so kann hinsichtlich der Aufforderung der Aktionäre auch nach Maaßgabe des § 219 Abs. 2 zweiter Satz verfahren werden. Die Kraftloserklärung selbst muß stets mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern erfolgen. Daß mit der Kraftloserklärung der Aktien auch die Ansprüche aus den noch nicht erfallenen Gewinnantheilscheinen erlöschen, ist selbstverständlich.

§. 291.

Die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

1) Die Vorschrift enthält eine Neuerung. Esser, Kommentar bemerkte schon zu Art. 248 Note 5: „Konsequent hätte der Gesetzgeber „wie bei der Erhöhung des Grundkapitals auch bei dessen Her„absetzung zunächst die Eintragung des dieselbe bezweckenden Beschlusses „der Gen.-Vers., und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten „und nach Ablauf des Sperrjahrs, die Anmeldung der erfolgten Herab„setzung des Grundkapitals behufs Eintragung in das Handelsregister „unter Mitwirkung auch der Mitglieder des Aufsichtsraths anordnen „sollen".

Der Inhalt des § 291 ist nun ein so unvollkommener, daß man zu der Annahme veranlaßt wird, die Bestimmung sei nichts weiter als eine Ordnungsvorschrift. Denn während der § 284 bezüglich der Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals anordnet, welche Belege behufs Aufbewahrung bei dem Gerichte der Anmeldung beizufügen sind, und der § 287 die Ausgabe der neuen Aktien oder Interimsscheine vor der Eintragung der erfolgten Erhöhung verbietet, fehlt es in dem § 291 an ähnlichen Bestimmungen gänzlich; auch ist darin abweichend von der Vorschrift des § 284 die Mitwirkung der Mitglieder des Aufsichtsraths bei der Anmeldung nicht gefordert. Ebensowenig kann etwas Gegentheiliges aus § 277 Abs. 3 gefolgert werden, welcher verfügt, daß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags keine Wirkung hat, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister gelangt ist. Die Herabsetzung des Grundkapitals stellt sich allerdings als eine Aenderung

Digitized by Google

des Gesellschaftsvertrags dar. Der § 277 Abs. 3 macht aber die Wirksamkeit der Aenderung lediglich von der Eintragung des bezüglichen General-Versammlungsbeschlusses abhängig. Dies würde also der diesseitigen Auffassung das Wort reden, daß die Herabsetzung des Grundkapitals nicht erst mit der Eintragung ihrer Durchführung, sondern mit der Eintragung des Herabsetzungs-Beschlusses in Kraft tritt. Sonst hätte es einer besonderen, diesbezüglichen von der Regel des § 277 Abs. 3 abweichenden Gesetzesvorschrift bedurft.

Wie unter der Herrschaft der Aktiengesetz-Novelle v. 18. Juli 1884 muß auch fernerhin mit der Eintragung des die Herabsetzung verfügenden Beschlusses der Gen.-Vers. das verminderte Grundkapital für die Gesellschaft als das allein maßgebende gelten. Wird eine Bilanz errichtet, bevor die zur Durchführung der Herabsetzung vorgeschriebenen Formalitäten und Maaßregeln erfüllt sind, insbesondere bevor das Sperrjahr abgelaufen ist, so muß dennoch in der Bilanz das herabgesetzte Grundkapital zur Erscheinung gebracht werden, nur darf aus der Differenz zwischen diesem und dem früheren Grundkapitale vor vollständiger Durchführung der Herabsetzung nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften nichts an die Aktionäre zur Auszahlung gelangen; diese Differenz ist vielmehr zunächst als ein Passiv zu verbuchen, kann aber auch zu Abschreibungen verwendet werden, soweit dies nach dem Beschlusse der General-Versammlung gestattet ist.

2) Die Anmeldung der erfolgten Herabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt ohne weitere Nachweise durch einfache Erklärung der sämmtlichen Mitglieder des Vorstands und zwar auch bei dem Gerichte, in dessen Bezirk eine Zweigniederlassung besteht. Denn das Gesetz hat es unterlassen, für letztere Anmeldung eine Erleichterung zu schaffen, wie dies im § 286 bei der Anmeldung der erfolgten Erhöhung geschehen ist, welche bei dem Gerichte der Zweigniederlassung der Vorstand zu bewirken hat, also in der Weise, wie derselbe überhaupt die Gesellschaft vertreten kann.

3) Die Vorschriften der §§ 288 bis 291 finden auch auf ältere Gesellschaften Anwendung.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

§. 292.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung; der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen;
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

Die Vorschriften dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt.

1) Die Vorschrift wiederholt die im Art. 242 der Novelle v. 1884 bezeichneten Thatsachen, durch welche die Gesellschaft aufgelöst wird, und stimmt inhaltlich mit diesem Artikel überein, nur wird auch hier wiederum zu dem Beschlusse über die Auflösung nicht wie bisher eine Mehrheit von mindestens drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen, sondern des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert. (Vgl. die zu § 207 gemachten Bemerkungen.) Der Gesellschaftsvertrag kann außer der bezeichneten Mehrheit noch andere, also keine geringeren Erfordernisse aufstellen, also z. B. eine größere Mehrheit, Einstimmigkeit, wiederholte Abstimmungen u. dgl. m. erfordern. — Aktionäre, welche etwas mehr als ein Viertheil des Grundkapitals besitzen, können demnach die übrigen Aktionäre, welche eine erhebliche Mehrheit bilden, zwingen, die Gesellschaft fortzusetzen, auch wenn diese Fortsetzung mit sichern Verlusten verbunden ist. — Da übrigens nach Ziff. 1 die Auflösung der Gesellschaft durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit eintritt, und da ferner gemäß § 275 der Inhalt des Gesellschaftsvertrags, insbesondere also auch die Bestimmung der Dauer, wenn dies der Gesellschaftsvertrag zuläßt, mit einfacher Mehrheit geändert werden kann, so haben die Aktionäre es in der Hand, die Auflösung mit einfacher Mehrheit zu bewirken; ist es gestattet, den Gesellschaftsvertrag mit einfacher Mehrheit

Digitized by Google

zu ändern, so steht es der General-Versammlung auch zu, mit dieser Mehrheit die Dauer der Gesellschaft so abzukürzen, bezw. auf ein solches Minimum zu beschränken, daß dieser Beschluß der Auflösung gleichkommt.

2) Nach Ablauf der Zeit, Ziff. 1, tritt die Auflösung von selbst ein. ROH. XIV. 366. Eine stillschweigende Fortsetzung der Aktiengesellschaft über den festgesetzten Termin hinaus kennt das Gesetz nicht; dagegen kann vor Ablauf der Zeit die Fortsetzung beschlossen werden. Der betreffende Beschluß stellt sich als eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags dar.

3) Wie der Abs. 2 ergiebt, hat durch die in Ziff. 1—3 aufgeführten Fälle der Kreis der Auflösungsgründe nicht erschöpft werden sollen, vielmehr treten denselben schon nach den §§ 227 und 303 Abs. 2 die Amortisation der Aktien und die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen hinzu. — Auch durch Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland tritt die Auflösung ein. R. VII. 70 f. — Die Vereinigung sämmtlicher Aktien in einer Hand hat die Auflösung nicht zur Folge. So auch Staub, S. 624, Willenbücher, S. 310, Kayser, S. 172, Renaud, Akt.-Ges. S. 822, Keyßner, HGB., S. 232, Gareis, das deutsche Handelsrecht 3. Aufl. S. 314, Petersen und Pechmann, S. 559; a. M. Ring, RG. S. 656 Nr. 5.

4) Während der Auflösung, sofern dieselbe nicht durch die Eröffnung des Konkurses erfolgt ist, und bis zur Beendigung der Liquidation bleibt die Gesellschaft in ihrer Organisation mit Gen.-Vers. und Aufsichtsrath bestehen; nur treten an Stelle des Vorstands die Liquidatoren. R. XIX. 163. Demnach hört die Aktiengesellschaft mit ihrer Auflösung nicht zu existiren auf, sondern besteht für den Zweck ihrer Liquidation fort; die von der Aktiengesellschaft geschlossenen Verträge, die auf Dauer bestimmte Leistungen zum Gegenstande haben, bleiben in Kraft. R. XXIV. 70 ff. — Die Eröffnung des Konkursverfahrens kann nach § 208 KonkO. nur von den Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Für unterlassene Anmeldung des Konkurses sind daher die Aufsichtsrathsmitglieder den Gläubigern der A.-G. nicht verantwortlich. Vgl. §§ 249 Abs. 3, 241 Abs. 3 u. 4. Im Falle der Auflösung durch Konkurseröffnung tritt selbstredend an Stelle der Liquidatoren der Konkursverwalter ein; eine Liquidation im Sinne der nachfolgenden Gesetzesvorschriften findet alsdann nicht statt. Vgl. § 294 Abs. 1. Wird aber das über die Gesellschaft eröffnete Konkursverfahren durch Zwangsvergleich aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so kann gemäß § 307 Abs. 2 die Gen.-Vers. die Fortsetzung beschließen. — Das Gleiche gilt zufolge § 307 Abs. 1 in dem Falle, daß eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen (§§ 303, 304) oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft

Digitized by Google

(§§ 305, 306) aufgelöst worden ist, und der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Der letztere Fall ist auch auf die Umwandlung einer Akt.-Ges. in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maaßgabe der §§ 78 und 79 des Gesetzes vom 20. April 1892 zu beziehen.

5) Sind vor Eröffnung des Konkurses noch keine Aktien ausgefertigt, und ist ihre Ausfertigung wegen Fehlens der dazu berechtigten Organe der Gesellschaft nicht mehr möglich, so ist eine Ersatzurkunde zu ertheilen. ROH. XIX. 233 ff.

6) Ein Klagerecht auf Auflösung steht weder dem einzelnen Aktionär noch einer Mehrheit von Aktionären zu. Der Entwurf v. 1884 führt S. 240 in dieser Hinsicht aus: „Der Entwurf hat davon abgesehen, dem einzelnen Aktionär oder einer bestimmten Mehrheit von Aktionären ein Klagerecht beizulegen. Er geht vielmehr von der Ansicht aus, daß im einzelnen Falle nur die Gen.-Vers. die Entscheidung treffen kann, ob die Auflösung der Gesellschaft zweckmäßig zu beschließen sei."

7) Besondere Arten der Auflösung einer Aktiengesellschaft sind in den hiervor sub 4 bezogenen §§ 303 bis 306 und in den §§ 78 u. 79 des Gesetzes vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen. Die letzteren lauten:

„§ 78. Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu betheiligen. Die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist."

Digitized by Google

„§ 79. In dem Falle des § 78 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechts wegen über.

Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.

Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 243 (mit dem 1. Jan. 1900 § 297) des Handelsgesetzbuchs durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich."

Da die Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Umwandlung Universalrechtsnachfolgerin der aufgelösten Aktiengesellschaft wird, so bedarf es zum Uebergange des Eigenthums an Grundstücken nicht der Auflassung. Vgl. hinsichtlich des analogen Falles zu § 306, die Fusion betreffend. — Das Gleiche gilt für die Umwandlung einer Gewerkschaft neuen Rechts in eine Aktiengesellschaft, da alsdann das Rechtssubjekt dasselbe bleibt, ein Wechsel im Eigenthume nicht stattfindet und nur eine Veränderung der Gesellschaftsform eintritt. R. XXVI. 334 ff. (Urtheil vom 9. Juli 1890) und Beschluß des Landgerichts zu Halberstadt vom 30. Januar 1891.

§. 293.

Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkurses durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

1) Die Gültigkeit und Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist nicht von der Eintragung in das Handelsregister abhängig gemacht. Die Anmeldung muß auch bei dem Handelsregister der Zweigniederlassung geschehen. Sie erfolgt durch den Vorstand in der Weise, wie derselbe überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist.

2) Dem Dritten kann die Auflösung nur entgegengesetzt werden, wenn sie eingetragen ist; hierfür kommt aber nur die Eintragung bei dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft in Betracht.

3) Im Falle des Konkurses erfolgt die Mittheilung des Eröffnungsbeschlusses unter Bezeichnung des Konkursverwalters an den

Digitized by Google

Registerrichter durch den Gerichtsschreiber nach Maaßgabe des § 112 der Konkursordnung.

§. 294.

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen die Vorschriften der vorausgehenden Titel zur Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Titel oder aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt.

1) Im Falle der Auflösung durch Konkurs tritt nicht die Liquidation, sondern das Konkursverfahren ein; im Uebrigen stellt Abs. 1 klar, daß im Gegensatze zu der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft die Liquidation bei der Aktiengesellschaft die nothwendige, der Regel nach auch durch die Gesammtheit der Aktionäre nicht zu beseitigende Folge der Gesellschaftsauflösung ist. Ausnahmen von diesem Grundsatze sind, abgesehen von dem Falle des Konkurses, in den §§ 304—306 anerkannt. D. S. 173, 174.

2) Der Fortbestand der Verfassung der Gesellschaft ist im Abs. 2 zwar nur für den Fall der Liquidation besonders vorgesehen; es versteht sich aber nach der Denkschrift S. 174 von selbst, daß der gleiche Grundsatz auch da, wo die Auflösung der Gesellschaft die Liquidation nicht zur Folge hat, Anwendung finden muß, so lange das Gesellschaftsvermögen noch vorhanden und die Firma der Gesellschaft nicht erloschen ist. Vgl. § 302 Abs. 4.

§. 295.

Die Liquidation geschieht durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestimmt werden.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Aktionäre haben bei Stellung des Antrags glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens sechs Monaten Besitzer der Aktien sind.

Digitized by Google

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, die nicht vom Gericht ernannt sind, können durch die Generalversammlung auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

1) Der Beschluß der Generalversammlung, wodurch Liquidatoren ernannt werden, bedarf nicht der für den Auflösungsbeschluß erforderlichen qualificirten Mehrheit; vielmehr genügt dazu einfache Mehrheit, falls das Statut nicht etwa eine größere Mehrheit vorschreibt.

Nach der Fassung des Abs. 1 ist anzunehmen, daß dem Aufsichtsrathe die Ernennung der Liquidatoren weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschluß der Gen.-Vers. übertragen werden kann.

2) Soll die Ernennung der Liquidatoren gemäß Abs. 2 durch das Gericht, d. i. das Amtsgericht, erfolgen, so muß in dem Antrage der Aktionäre, deren Antheile den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, dargethan werden, daß wichtige Gründe gegen die berufenen oder bestellten Liquidatoren vorliegen; sonst ist der Antrag von dem Registerrichter ohne Weiteres abzuweisen.

3) Die Abberufung des richterlich ernannten Liquidators Abs. 3 auf andere Weise als durch den Richter ist nicht gestattet.

4) Nicht vom Richter bestellte Liquidatoren, also auch die als solche fungirenden Vorstandsmitglieder, kann die Gen.-Vers. abberufen, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche; die Abberufung muß aber als Gegenstand der Tagesordnung angekündigt sein. Der Aufsichtsrath ist zur Abberufung nicht berechtigt.

5) Anlangend das Rechtsverhältniß, in dem die Liquidatoren zur Gesellschaft stehen, so ist anzunehmen, daß dasselbe sich im Falle der Besoldung als ein Dienstvertrag, sonst als ein Auftrag darstellt.

§. 296.

Die ersten Liquidatoren sind durch den Vorstand, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist bei der Bestellung der Liquidatoren eine Bestimmung über ihre Vertretungsbefugniß getroffen, so ist auch diese Bestimmung zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Aenderung beizufügen;

Digitized by Google

diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

1) Auch wenn die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren zu fungiren haben, eine Pflicht, welche sie nicht ablehnen können, endigt die Thätigkeit des Vorstands mit der Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister. Der Aufsichtsrath hat bei der Anmeldung der Liquidatoren nicht mitzuwirken.

2) Die Anmeldung erfolgt durch die dazu Verpflichteten so, wie sie überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt sind; der § 296 verlangt nicht, daß sämmtliche Vorstandsmitglieder oder sämmtliche Liquidatoren unter allen Umständen dabei mitzuwirken haben.

3) Die Anmeldung muß auch bei dem Handelsregister der Zweigniederlassung erfolgen; dieser Anmeldung brauchen jedoch gemäß Abs. 2 die Abschriften der Urkunden über die Bestellung oder Aenderung der Liquidatoren nicht beigefügt zu werden.

§. 297.

Die Liquidatoren haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

1) Die dreimalige Bekanntmachung, durch welche die Gläubiger der Gesellschaft unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft aufgefordert werden, ihre Ansprüche anzumelden, ist nicht durch den Vorstand, sondern durch die Liquidatoren zu erlassen. Die Vorschrift des Art. 202 der Novelle v. 1884, wonach die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger durch besondere Erlasse aufzufordern sind, sich zu melden, ist nicht wiederholt, weil diese Gläubiger von der Gesellschaft befriedigt werden müssen, auch wenn sie sich nicht besonders gemeldet haben. Ist die Befriedigung nicht möglich, so hat Hinterlegung oder Sicherheitsleistung stattzufinden; das Sperrjahr beginnt mit der letzten der drei Aufforderungen. Vgl. § 301.

2) Liquidatoren, welche die ihnen nach diesem Paragraphen obliegenden Verpflichtungen unterlassen, haften nach § 298 Abs. 2, § 241.

Digitized by Google

§. 298.

Der Geschäftskreis der Liquidatoren sowie die Form, in welcher sie die Firma zu zeichnen haben, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 149, 151, 153.

Im Uebrigen haben die Liquidatoren innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstandes; sie unterliegen gleich diesem der Ueberwachung durch den Aufsichtsrath.

In Ansehung der Mitwirkung sämmtlicher Liquidatoren bei Willenserklärungen für die Gesellschaft findet die Vorschrift des § 232 Abs. 1 Satz 1 nur insoweit Anwendung, als nicht für die Liquidatoren im Gesellschaftsvertrag oder bei ihrer Ernennung ein Anderes bestimmt ist.

Eine Bestellung von Prokuristen findet nicht statt. Die Vorschriften des §. 236 bleiben außer Anwendung.

1) Die Vorschriften über den Geschäftskreis der Liquidatoren sowie die Form, in welcher sie die Firma zu zeichnen haben, welche die §§ 149, 151 und 153 für die offene Handelsgesellschaft enthalten, sind nach Abs. 1 des § 298 auch für die Liquidatoren der Aktiengesellschaft maßgebend. Diese §§ lauten:

„§. 149. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Liquidatoren vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich."

„§. 151. Eine Beschränkung des Umfanges der Befugnisse der Liquidatoren ist Dritten gegenüber unwirksam."

„§ 153. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen."

Als neues Geschäft im Sinne des § 149 gilt auch die Ausstellung oder Indossirung eines Wechsels. Wer aus einer von dem Liquidator eingegangenen Wechselverpflichtung Ansprüche erhebt, muß beweisen, daß der Wechsel zur Beendigung schwebender Geschäfte bestimmt gewesen ist, oder daß er trotz Erfüllung der ihm obliegenden Erkundigungspflicht berechtigt war, dies anzunehmen. ROH. Bd. XIII S. 224 und Bd. XXI S. 307.

Unbewegliche Sachen können durch die Liquidatoren freihändig verkauft werden. Nach der Denkschrift S. 113 ist die in

Digitized by Google

Art. 244a Abs. 4 der Novelle v. 1884 enthaltene Vorschrift, wonach die Veräußerung unbeweglicher Sachen durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden kann, mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse nicht mehr gerechtfertigt.

2) Die Liquidatoren treten an die Stelle des Vorstands; ihre Verantwortlichkeit ist daher insbesondere aus § 241 zu bemessen. Der Aufsichtsrath bleibt während der Liquidation als Kontrolorgan bestehen; demselben kann für seine Mühewaltung durch die Generalversammlung eine zuvor nicht versprochene Vergütung gewährt werden. ROH. XXIV. 225.

3) Der Einzelaktionär steht zu den Liquidatoren nicht in rechtlicher Beziehung; eine solche Beziehung besteht nur zwischen den Liquidatoren und der Gesellschaft. R. XXIX. 5.

4) Die Liquidatoren sind berechtigt, nach ihrem Ermessen zu Liquidationszwecken von den Aktionären Einzahlungen auf die nicht vollgezahlten Aktien zu fordern. ROH. XXII. 135.

5) Gemäß Abs. 3 bedarf es zu Willenserklärungen für die Gesellschaft in liqu., insbesondere zur Zeichnung der Liquidationsfirma, der Mitwirkung sämmtlicher Liquidatoren nur insoweit, als nicht im Gesellschaftsvertrage oder bei ihrer Ernennung ein Anderes bestimmt ist. Aus den Worten „bei ihrer Ernennung" ist zu folgern, daß die bezüglichen Bestimmungen nicht nur durch die Generalversammlung, sondern bei der Ernennung durch das Gericht (§ 295 Abs. 2) auch durch dieses getroffen werden können.

6) Die Bestellung von Prokuristen bei einer in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft ist zufolge Abs. 4 ausgeschlossen. Auch sind auf die Liquidatoren die Vorschriften des § 236 nicht anwendbar, so daß dieselben sowohl Handelsgewerbe betreiben, als in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen und auch an anderen Handelsgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter theilnehmen können. Für den Fall der Unterlassung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterliegen die Liquidatoren der Strafvorschrift des § 315 Ziff. 2.

§. 299.

Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen; das bisherige Geschäftsjahr der Gesellschaft kann beibehalten werden.

Digitized by Google

Die Vorschriften der §§. 260, 263 bis 267 mit Ausnahme derjenigen über die Gewinnvertheilung finden Anwendung; die Vorschriften der §§. 261, 262 bleiben außer Anwendung.

1) Die Vorschrift des Art. 244a Abs. 3 der Novelle v. 1884, wonach die Liquidatoren bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen und diese ohne Verzug in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, auch zum Handelsregister einzureichen haben, ist im § 299 insofern erweitert worden, als derselbe nicht nur die Aufstellung einer Bilanz für den Zeitpunkt der Eröffnung der Liquidation, sondern auch die Aufstellung weiterer Bilanzen für den Schluß jedes Jahrs beziehungsweise Geschäftsjahrs vorschreibt und außerdem die Vorschriften Anwendung finden läßt, welche namentlich in Bezug auf die dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung zu machenden Vorlagen und die Beschlußfassung der letzteren, auf die Bestellung von Bilanzrevisoren, sowie auf die Veröffentlichung der genehmigten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und auf deren Einreichung zum Handelsregister in den §§ 260, 263 bis 267 getroffen sind.

Dagegen kommen die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Gewinnvertheilung sowie die Bestimmungen der §§ 261 und 262 über die Bilanzansätze und den Reservefonds auf die Liquidationsbilanzen nicht zur Anwendung, da die letzteren nur die Uebersicht über den Vermögensstand und keine Ermittelung des Gewinns behufs dessen Vertheilung bezwecken; für diese Bilanzen genügen vielmehr die allgemeinen Bewerthungsvorschriften des § 40 HGB., so daß also sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzulegen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte der Aufstellung der Bilanz beizulegen ist. Nichtsdestoweniger und obgleich der § 299 den Liquidatoren die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausdrücklich zur Pflicht macht, wird hiervon nicht zu dispensiren sein, da Abs. 2 des § 299 die Vorschriften der §§ 260, 263 und 265, die u. a. die Gewinn- und Verlustrechnung behandeln, zur Anwendung gebracht wissen will. In diesem Sinne spricht sich auch die Denkschrift S. 175 aus. Den Aktionären soll danach alljährlich eine solche Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werden, damit dieselben Kenntniß davon erhalten, wie die im Laufe der Liquidation sich ergebenden Mehreinnahmen und Ausfälle entstanden sind.

2) Eine nach Maaßgabe der allgemeinen in den §§ 39, 40 HGB. enthaltenen Vorschriften aufgestellte Eröffnungsbilanz kann allerdings nicht ohne Weiteres als Schlußbilanz für das letzte Geschäftsjahr der Gesellschaft dienen, und wenn es sich im einzelnen Falle darum

Digitized by Google

handelt, einen Gewinn für dieses Jahr festzustellen, so werden die mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 261 etwa nothwendigen Abweichungen von der Eröffnungsbilanz in einer besonderen Bilanz ersichtlich gemacht werden müssen. D. S. 175.

3) Für die Aufstellung der späteren Jahresbilanzen kann das bisherige Geschäftsjahr beibehalten werden; für diese Bilanzen braucht also nicht der Zeitpunkt der eingetretenen Liquidation, auf den die Eröffnungsbilanz zu ziehen ist, in Betracht zu kommen. Die Entscheidung darüber steht bei den Liquidatoren, falls die Generalversammlung nicht ein Anderes beschließt.

4) Auch auf die Eröffnungsbilanz, nicht bloß auf die späteren Jahresbilanzen finden die im Abs. 2 bezogenen Vorschriften der §§ 260, 263 bis 267 Anwendung.

5) Zur Befolgung der im § 299 enthaltenen Vorschriften sind die Liquidatoren gemäß § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 300.

Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind.

Sind die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet, so werden die auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen erstattet und ein Ueberschuß nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge vertheilt. Reicht das vorhandene Vermögen zur Erstattung der Einzahlungen nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge zu tragen; die noch ausstehenden Einzahlungen sind, soweit es hierzu erforderlich ist, einzuziehen.

1) Die Vorschriften des Art. 245 der Novelle v. 1884 bezüglich der Vertheilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft unter die Aktionäre sind mit verschiedenen, die Fassung und den Inhalt betreffenden Abänderungen durch die §§ 300 bis 302 ersetzt. Daß die Aktionäre auf diese Vertheilung des Vermögens ein Sonderrecht besitzen, welches ihnen durch einen Beschluß der Generalversammlung nicht entzogen werden kann, ist im ersten Absatze des § 300 anerkannt. Eine Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu einem anderen Zwecke als zur Vertheilung unter die Mitglieder ist nur zulässig, wenn

Digitized by Google

eine solche Verwendung schon in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage, dem sich sämmtliche Aktionäre unterworfen haben, vorgesehen war; ein grundsätzlicher Ausschluß eines Theils der Aktionäre von der Berücksichtigung bei der Vermögensvertheilung verbietet sich von selbst.

2) Während der vorerwähnte Art. 245 Abs. 1 bestimmt, daß die Vertheilung nach Verhältniß der Aktien erfolgt, ordnet § 300 in Abs. 2 korrekt die Vertheilung nach Verhältniß der Aktienbeträge, d. h. nach dem Nennbetrage der Aktien an, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind.

3) In Erledigung einer Streitfrage verfügt der Abs. 3 in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Reichsgerichts, daß, wenn die Einzahlungen nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnisse geleistet sind, zunächst die geleisteten Einzahlungen zur Erstattung kommen, ein Ueberschuß aber sowie ein Fehlbetrag nach dem Verhältniß der Nennbeträge der Aktien vertheilt wird. Ueber die Angemessenheit dieser Vorschrift läßt sich immerhin streiten; hält man eine andere Vertheilung des Gesellschaftsvermögens für richtiger, so kann bei Errichtung des Gesellschaftsvertrags dies im Statut zum Ausdruck gebracht werden.

4) Eine Vertheilung des Gesellschaftsvermögens ganz oder theilweise in natura kann nur mit Zustimmung aller Aktionäre erfolgen. So auch Staub, S. 624. Dagegen können die Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung auch noch während der Liquidation ermächtigt werden, das Geschäft im Ganzen mit Aktiven und Passiven gegen Entgelt zu veräußern. Vgl. § 303.

§. 301.

Die Vertheilung des Vermögens darf nur erfolgen, wenn seit dem Tage, an welchem die im §. 297 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung an die Gläubiger zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Vertheilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

1) Die Vorschriften des § 301 über den Zeitpunkt der Vertheilung des Vermögens entsprechen im Allgemeinen den Art. 245

Digitized by Google

Abs. 1 bis 3 und 202 der Novelle von 1884. Im Einzelnen sind sie den §§ 51, 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Vertheilung des Vermögens eines aufgelösten Vereins betreffen, nachgebildet.

2) Das gesperrte Jahr läuft von der letzten Bekanntmachung der im § 297 vorgeschriebenen dreimaligen Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

3) Unterlassen bekannte Gläubiger die Anmeldung ihrer Ansprüche, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen. Vgl. BGB. §§ 232 ff., CPO. § 108. Diese Hinterlegung muß auch in Ansehung der noch schwebenden, d. h. laufenden, nicht liquiden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird. Besitzen die Gläubiger bereits die Sicherheit, wie z. B. bei Hypothekenschulden der Aktiengesellschaft, so braucht demnach im Allgemeinen der Betrag nicht hinterlegt zu werden. In diesem Sinne hat sich auch das LG. Hamburg 8. Nov. 1887 ausgesprochen. (Hans.Ger.Ztg. 1888 S. 37.) Ebenso Petersen und Pechmann, S. 285. Willenbücher, S. 252 Nr. 3. Die Gläubiger nicht streitiger, unbedingter und fälliger Forderungen, welche sich melden, sind zu befriedigen; die Vertheilung des Vermögens ist jedoch unter die bekannt gewesenen oder bekannt gewordenen Gläubiger so vorzunehmen, daß ein Jeder ohne Bevorzugung gleichmäßig befriedigt wird. R. VII. 106.

4) Wenn das Statut einer älteren, bereits vor dem Inkrafttreten des HGB. bestehenden Aktiengesellschaft die Klausel enthält, daß durch Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der Stimmen unter staatlicher Genehmigung Zusätze und Abänderungen des Statuts erfolgen können, so kann auf Grund der letzteren unter der Herrschaft des HGB. rechtswirksam die Bestimmung getroffen werden, daß Aktionäre, welche die ihnen aus der Liquidation zustehenden Beträge nicht innerhalb 5 Jahren vom Tage der bezüglichen Bekanntmachung erhoben haben, ihrer Rechte auf dieselben zu Gunsten der Masse verlustig sein sollen. R. VII. 32 f. So auch Kayser, S. 178 Nr. 4, v. Völderndorff, S. 740; a. M. Ring, RG. S. 382, 568, Petersen und Pechmann, S. 581.

5) Das Sperrjahr bildet keine Präklusivfrist für die Anmeldung von Forderungen der Gläubiger. ROH. XIX. 160 f. Die Gläubiger können also auch noch nach Ablauf des Sperrjahrs ihre Forderungen geltend machen und müssen alsdann befriedigt werden, soweit das noch vorhandene Vermögen reicht. Ist aber vor Ablauf des Sperrjahrs das Vermögen unter die Aktionäre ganz oder theilweise vertheilt, so haben die unbefriedigten Gläubiger nicht bloß einen Ersatz-

Digitized by Google

anspruch an die Liquidatoren, sondern auch ein Rückforderungsrecht an die Aktionäre bezüglich der denselben gezahlten Beträge.

§. 302.

Ist die Liquidation beendigt und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Bücher und Papiere der Gesellschaft sind an einem von dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Bücher und Papiere von dem Gericht ermächtigt werden.

Stellt sich nachträglich noch weiteres der Vertheilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Betheiligten das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren neu zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen.

1) Die Vorschrift des Art. 245 Abs. 4 der Novelle von 1884, wonach die Liquidatoren die Beendigung der Liquidation öffentlich bekannt zu machen haben, ist beseitigt; statt dessen bestimmt § 302 Abs. 1, daß die Liquidatoren nach Beendigung der Liquidation und nach gelegter Schlußrechnung das Erlöschen der Firma der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden haben.

2) Die Bestimmungen, welche der Art. 246 der Novelle von 1884 in Betreff der Aufbewahrung der Handelsbücher der Gesellschaft nach beendigter Liquidation enthält, sind mit geringfügigen Fassungsänderungen im § 302 Abs. 2, 3 wiedergegeben.

3) Hinsichtlich der Befugniß zur Einsicht der Bücher seitens der Aktionäre und Gläubiger heißt es in der Begründung des Entwurfs v. 1884 zu Art. 246: „Eine Befugniß jederzeitiger Einsicht wäre leicht „geeignet, die Vermögensinteressen von Personen, welche mit der Aktien„gesellschaft in Geschäftsverbindung gestanden haben, bloßzustellen. Das „Gericht wird deshalb vor Ertheilung der Ermächtigung zu prüfen „haben, ob von dem Aktionär oder dessen Rechtsnachfolger ein berech„tigtes Interesse wahrscheinlich gemacht ist." — Unter den „Aktionären" sind nur solche Personen zu verstehen, welche während der Liquidation bis zuletzt Aktionäre gewesen sind, nicht aber alle Personen, welche früher einmal zu irgend einer Zeit Aktionäre waren. So auch Staub, S. 553; a. M. Ring, RG. S. 679.

Digitized by Google

4) Der Abs. 4 des § 302 enthält eine Neuerung in der Bestimmung, daß auf Antrag eines Betheiligten das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren neu zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen hat, wenn sich nachträglich noch weiteres der Vertheilung unterliegendes Vermögen herausstellt.

Tritt dieser Fall ein, so ist derselbe so zu behandeln, als ob eine neue Liquidation durchzuführen wäre; es bedarf also auch einer neuen Eintragung.

5) Die im Abs. 2 angeordnete Hinterlegung der Bücher und Papiere ist gemäß § 319 Abs. 1 durch Ordnungsstrafen erzwingbar.

§. 303.

Eine Verwerthung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im Ganzen ist nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zulässig. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertheile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Der Beschluß hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern diese nicht bereits aufgelöst war.

Die Vorschriften der §§. 294 bis 302 kommen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Liquidatoren zu denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen befugt sind, welche die Ausführung der beschlossenen Maßregel mit sich bringt. Die Ausantwortung des Vermögens an den Uebernehmer darf nur unter Beobachtung der für die Vertheilung unter die Aktionäre nach den §§. 297, 301 geltenden Vorschriften stattfinden.

1) Während die Art. 215 Abs. 4 und 247 der Novelle von 1884 nur die Auflösung durch Uebertragung des gesammten Aktiv- und Passivvermögens einer Aktiengesellschaft an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren (Fusion) besonders behandeln, regeln die §§ 303 ff. überhaupt eine jede Verwerthung des gesammten Gesellschaftsvermögens, davon ausgehend, daß die Uebertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft im Ganzen eine besondere Art der Liquidation bildet, bei der namentlich die Maaßregeln, welche die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen zu sichern bestimmt sind, zu entsprechender Anwendung kommen müssen. Von dieser Regel werden jedoch zwei Ausnahmen zugelassen, deren eine die Uebertragung des Gesellschaftsvermögens an das Reich, einen Bun-

Digitized by Google

desstaat oder an einen inländischen Kommunalverband betrifft (§ 304), während die zweite Ausnahme sich auf die Vereinigung einer Aktiengesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft oder mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bezieht (§§ 305, 306). In beiden Fällen soll der Ausschluß der Liquidation gestattet sein und alsdann eine unmittelbare Gesammtnachfolge des Gesellschaftsvermögens in die Rechtsverhältnisse der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden eintreten.

2) Nach § 303 Abs. 1 setzt jede Uebertragung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen stets einen Beschluß der Generalversammlung voraus, zu welchem mindestens eine Mehrheit von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefordert wird, wogegen der vorgedachte Art. 215 Abs. 4 für die Fusion mindestens eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals verlangt. (Wegen dieser Abweichung in der Fassung vgl. das zu § 207 Bemerkte.)

3) Der Beschluß hat nach § 303 Abs. 2 die Auflösung der Gesellschaft von Rechtswegen zur Folge, soweit diese Auflösung nicht schon vorher eingetreten war. Ein besonderer Auflösungsbeschluß ist also nicht erforderlich; vielmehr hat alsbald nach der Genehmigung der Vermögensübertragung durch die Generalversammlung der Vorstand die Auflösung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 293).

4) Wenn der Beschluß der Generalversammlung gefaßt ist, gilt der Regel nach die Gesellschaft als in Liquidation befindlich, und der § 303 Abs. 3 erklärt demgemäß die Vorschriften über die Liquidation im Allgemeinen für anwendbar. Die Liquidatoren sollen zu allen Geschäften und Rechtshandlungen befugt sein, welche die Ausführung der beschlossenen Vermögensübertragung mit sich bringt. Diese Befugnisse werden sich je nach der Art, wie das Verhältniß zu dem Uebernehmer geordnet ist, verschieden gestalten. In der Regel wird es sich um den Uebergang eines im Betriebe befindlichen Unternehmens handeln, das bis zu der erst nach Ablauf des Sperrjahrs zulässigen Ausantwortung an den Uebernehmer weiter betrieben werden muß. Die Fortsetzung des Unternehmens darf daher der Gesellschaft auch nach der Auflösung nicht unmöglich gemacht werden; vielmehr ist den Liquidatoren in einem solchen Falle die Befugniß zu allen Geschäften einzuräumen, welche der Betrieb mit sich bringt. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, daß die Geschäftsleitung schon während des Liquidationsstadiums in weiteren oder engeren Grenzen dem Uebernehmer selbst überlassen wird, wobei dann die Aufgabe der Liquidatoren der Hauptsache nach nur darin bestehen wird, darüber zu wachen, daß die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Anlagen und Gegenstände von dem Vermögen des Ueber-

Digitized by Google

nehmers getrennt bleiben und dem Liquidationszwecke nicht entfremdet werden. D. S. 178.

Es wird auch vielfach vorkommen, daß der Uebernehmer eine Aktiengesellschaft ist und alsdann in dem betreffenden Vertrage die Klausel eingefügt wird, daß die Aktionäre statt des Empfanges der Liquidationsrate einen Aktienumtausch bewirken, bezw. sich an der übernehmenden Gesellschaft als Aktionäre für ihre Ansprüche betheiligen können.

5) Soweit es sich um die zur Sicherung der Gesellschaftsgläubiger bestimmten Maßregeln handelt, tritt an die Stelle der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens die Ausantwortung desselben an den Uebernehmer; sie darf dem § 303 Abs. 3 zufolge erst nach Ablauf des Sperrjahrs und nach erfolgter Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger geschehen.

Hierfür sind den Gläubigern die Liquidatoren und Mitglieder des Aufsichtsraths verantwortlich (§§ 241, 249), und auch die Aktionäre haften, soweit sie ihren Antheil aus der Gegenleistung des Uebernehmers erhalten haben (§ 217).

6) Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt zwar Namens der Gesellschaft, aber für Rechnung des Uebernehmers, da unter den Parteien die Uebertragung des Vermögens im Ganzen bedungen ist. Dem Uebernehmer muß es deshalb überlassen bleiben, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge, soweit die bereiten Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, zu beschaffen.

Gemäß § 419 BGB. haftet der Uebernehmer den Gläubigern nach Kräften des übernommenen Vermögens.

§. 304.

Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes von dem Reiche, einem Bundesstaat oder einem inländischen Kommunalverband übernommen, so kann zugleich vereinbart werden, daß die Liquidation unterbleiben soll.

Die im §. 303 Abs. 1 vorgesehene Zustimmung der Generalversammlung ist auch für eine solche Vereinbarung erforderlich.

Der Vorstand hat den Beschluß der Generalversammlung zugleich mit der Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; der Anmeldung ist der mit dem Uebernehmer abgeschlossene Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Der Beschluß hat keine Wirkung, bevor die Eintragung

Digitized by Google

bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich der Sitz der Gesellschaft befindet, stattgefunden hat.

Mit der Eintragung des Beschlusses gilt der Uebergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Schulden als erfolgt; die Firma der Gesellschaft erlischt.

1) Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß auch im Falle der Uebertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens die Vorschriften über die Liquidation im Allgemeinen zur Anwendung kommen, findet gemäß Abs. 1 statt, wenn ein von einer Aktiengesellschaft betriebenes Unternehmen von dem Reiche, einem Bundesstaate oder einem inländischen Kommunalverbande übernommen wird und zugleich vereinbart wird, daß die Liquidation unterbleiben soll.

2) Der Ausschluß der Liquidation ist nach Abs. 2 ebenso wie die Vermögensübertragung selbst von der Genehmigung der Generalversammlung abhängig, und die Vorschriften des § 303 Abs. 1 über das Erforderniß einer Mehrheit von drei Viertheilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals (vgl. Bemerkungen zu § 207) gelten auch für diesen Theil des Beschlusses.

3) Auf Anmeldung des Vorstands gemäß Abs. 3 ist in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft und ihrer Zweigniederlassungen einzutragen, daß die Gesellschaft aufgelöst ist und die Liquidation unterbleibt. Die Anmeldung, welcher der mit dem Uebernehmer geschlossene, der Formvorschrift des § 311 BGB. unterliegende Vertrag beizufügen ist, erfolgt durch den Vorstand in der Weise, wie derselbe überhaupt berechtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten.

In Betreff der Anmeldung am Sitze der Gesellschaft findet gemäß § 319 Abs. 2 die Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. nicht statt.

4) Die Wirksamkeit des Beschlusses tritt zufolge Abs. 4 mit dem Zeitpunkte ein, in dem seine Eintragung bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, stattfindet. Der Registerrichter hat vor der Eintragung die Rechtsgültigkeit des Vertrags und des Beschlusses zu prüfen. D. S. 179.

5) Mit dieser Eintragung gilt nach Abs. 5 der Uebergang des Vermögens einschließlich der Schulden als erfolgt, so daß alsdann die Gläubiger sich unmittelbar an den Uebernehmer halten können, und die Firma erlischt.

§. 305.

Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der über-

Digitized by Google

nehmenden Gesellschaft übertragen, so bleiben bei der Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft die Vorschriften des §. 278 Abs. 1, des §. 280 Abs. 2, der §§. 281, 282, des §. 283 Abs. 1 sowie des §. 284 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 außer Anwendung.

Der Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals zum Handelsregister ist der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Auf den Umtausch der Aktien der aufgelösten Gesellschaft finden die Vorschriften des §. 290 Anwendung.

1) Die §§ 305 und 306 regeln im Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen der §§ 303 und 304, ähnlich wie dies in den Art. 215 Abs. 4 und 247 der Novelle v. 1884 geschieht, den Fall der Vereinigung zweier Aktiengesellschaften (Fusion), von denen die eine gegen Gewährung von Aktien der anderen in diese aufgehen soll; zugleich ist im § 305 Abs. 1 die Vereinigung einer Aktiengesellschaft mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien der Vereinigung zweier Aktiengesellschaften gleichgestellt, dabei jedoch nur des Falles gedacht, wo die Kommanditgesellschaft die übernehmende, die Aktiengesellschaft die in dieselbe aufgehende Gesellschaft ist. Aus der die Kommanditgesellschaft auf Aktien behandelnden Vorschrift des § 320 Abs. 3 geht indessen hervor, daß auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter analoger Anwendung der für die Aktiengesellschaft gegebenen Vorschriften durch Fusion in eine Aktiengesellschaft aufgehen kann.

Die allgemeinen Vorschriften des § 303 Abs. 1, 2 über den zur Vermögungsübertragung erforderlichen Beschluß der Generalversammlung sowie über dessen Voraussetzungen und Wirkungen gelten, wie sich aus dem Zusammenhange der §§ 303 bis 306 ergiebt, auch für eine Aktiengesellschaft, die durch Vereinigung mit einer anderen (bezw. mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien) aufgelöst werden soll.

2) Anlangend die Frage, in welcher Weise die mit der Vereinigung der beiden Gesellschaften verbundene Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft zur Ausführung zu bringen ist, bestimmt der § 305 Abs. 1, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Erhöhung des Grundkapitals, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnung und Einzahlung des erhöhten Kapitals und die dem Registergericht in dieser Beziehung einzureichenden Belege

Digitized by Google

betreffen, bei der Uebernahme des Vermögens einer Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien außer Anwendung bleiben, und daß zum Nachweise der Deckung des erhöhten Kapitals dem Registergerichte nur der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung einzureichen ist. Außer Anwendung soll auch die Vorschrift bleiben, wonach eine Erhöhung des Grundkapitals nicht vor der vollständigen Einzahlung des bisherigen Kapitals gestattet ist (§ 278 Abs. 1). Was den Umtausch selbst betrifft, so ist die übernehmende Gesellschaft gemäß § 305 Abs. 3 nach Analogie des § 290 befugt, einzelne Aktien der aufgelösten Gesellschaft, die nicht eingereicht oder zur Verfügung gestellt werden, für kraftlos zu erklären und die an ihre Stelle tretenden neuen Aktien für Rechnung der Betheiligten zu verwerthen.

3) In Betreff der Anmeldung der erfolgten Erhöhung zum Handelsregister findet gemäß § 319 Abs. 2, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister am Sitze der Gesellschaft handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 HGB. nicht statt.

§. 306.

Ist im Falle des §. 305 vereinbart, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht stattfinden soll, so finden die Vorschriften des §. 304 entsprechende Anwendung; außerdem gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist durch die übernehmende Gesellschaft getrennt zu verwalten.

Der bisherige Gerichtsstand der aufgelösten Gesellschaft bleibt bis zur Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften bestehen.

Bis zu demselben Zeitpunkte gilt im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft.

Die Vereinigung der beiden Vermögen darf erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft von der anderen Gesellschaft nach Maßgabe des §. 297 zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert worden sind, und nur unter Beobachtung der nach §. 301 für die Vertheilung des Vermögens unter die Aktionäre geltenden Vorschriften.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths der übernehmenden Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung als Gesammtschuldner verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths jedoch nur, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt.

1) Ob die Vereinigung der beiden Gesellschaften nach Maaßgabe des § 305 ohne Liquidation der aufgelösten Gesellschaft zu geschehen hat, überläßt § 306 Abs. 1 zunächst der Bestimmung des Vertrags; die Liquidation ist nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Es ist jedoch nicht recht erklärlich, was hier unter Liquidation verstanden wird; keinesfalls die „Verwerthung des Vermögens", da dessen Uebergang schon gemäß § 305 erfolgt. Soll die Liquidation unterbleiben, und nur in diesem Falle kann von einer eigentlichen Fusion die Rede sein, so finden bezüglich der Genehmigung der fraglichen Bestimmung durch die Generalversammlung der aufzulösenden Gesellschaft sowie bezüglich der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister und der Wirkungen dieser Eintragung die für den Fall der Uebertragung des Gesellschaftsvermögens an das Reich, einen Bundesstaat oder einen inländischen Kommunalverband im § 304 getroffenen Vorschriften Anwendung. Da die Eintragung einen für beide Gesellschaften bindenden Vertrag voraussetzt (§ 304 Abs. 1, 3), so kann nach der Denkschrift die Eintragung nur geschehen, wenn sowohl der Generalversammlungsbeschluß der aufgelösten Gesellschaft als der durch die Erhöhung des Grundkapitals der anderen Gesellschaft bedingte Genehmigungsbeschluß der Generalversammlung dieser Gesellschaft bei dem Registergericht angemeldet sind. Das Registergericht hat die Rechtsgültigkeit beider Beschlüsse zu prüfen und demnächst die Eintragung für beide Gesellschaften gleichzeitig vorzunehmen. Mit der Eintragung gilt die Vereinigung der Gesellschaften als vollzogen: die Firma der aufgelösten Gesellschaft erlischt und das Vermögen derselben geht durch Gesammtnachfolge auf die andere Gesellschaft über. D. S. 180.

2) Die Vorschriften des § 306 Abs. 2 bis 6 betreffen die Verpflichtung der übernehmenden Gesellschaft, das von ihr erworbene Vermögen der anderen Gesellschaft einstweilen getrennt zu verwalten. Im Allgemeinen stimmen diese Vorschriften mit denjenigen des Art. 247 der Novelle v. 1884 überein; sie ergänzen dieselben jedoch in einem wesentlichen Punkte dahin, daß den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen zusteht. Zur Beseitigung

Digitized by Google

jeden Zweifels bestimmt in dieser Hinsicht der § 306 in Abs. 4, daß bis zur Vereinigung der beiden Vermögen im Verhältniß der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und zu deren sonstigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch immer als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft gelten soll. Diese Regelung ermöglicht gegebenenfalls auch die Eröffnung eines besonderen Konkurses über das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nach Maaßgabe des § 207 Abs. 2 der Konkursordnung. Die Frage, ob das Vorrecht der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft auf deren Vermögen gegenüber allen sonstigen Gläubigern der übernehmenden Gesellschaft oder nur gegenüber denjenigen anerkannt werden soll, deren Forderungen schon vor der Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften begründet waren, entscheidet der § 306 in dem ersteren Sinne. D. S. 181.

3) Die „Fusion" nach Maaßgabe der Vorschriften der §§ 305 und 306 in Verbindung mit dem in Anm. 1 zu § 305 bezogenen § 320 Abs. 3 stellt sich als eine Vereinigung von zwei Aktiengesellschaften oder einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien dar, wovon die eine untergeht, die andere fortlebt bezw. die erstere in die letztere aufgeht, und wobei der untergehenden Gesellschaft für ihr gesammtes Aktiv- und Passivvermögen von der weiterbestehenden Gesellschaft neu kreirte, durch den Uebergang jenes Vermögens als vollgezahlt geltende Aktien dieser letzteren gewährt werden. Die Mitglieder der untergehenden Gesellschaft werden also Mitglieder der aufnehmenden Gesellschaft; es liegt eine wirkliche Vergesellschaftigung vor; die Uebertragung einzelner Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen, ebenso Baarzahlung seitens der aufnehmenden Gesellschaft; das Gesammtvermögen der untergehenden Gesellschaft geht vielmehr durch die Kraft des Fusionsvertrags im Wege der Universalsuccession (D. S. 180, R. XXVIII. S. 36, Kammergericht, Johow 11, S. 129, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts v. 6. Juli 1898, Pr. V. W. Bl. Nr. 23 v. 1899, abgedruckt bei Holdheim VIII, S. 97, Ring, RG. zu Art. 247 Anm. 2, Staub zu Art. 247 § 6, S. 642, Wiener Zeitschr. für Handelsr. Bd. 27 S. 372, Renaud, Recht der Akt.-Ges. S. 810), auf die aufnehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Mitgliedschaftsrechten (Aktien) derselben über. Nur beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen können die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft gezwungen werden, statt der Liquidationsrate Aktien der anderen Gesellschaft zu nehmen.

4) Die Rechtsprechung hat angenommen, daß, wenn den Aktionären der untergegangenen Gesellschaft das Wahlrecht zwischen Geld- und Aktienabfindung gelassen worden und die Absicht auf wirkliche Fusion

Digitized by Google

gerichtet war, Fusion vorliegt, falls alle Aktionäre statt der Geldabfindung die Aktien der aufnehmenden Gesellschaft gewählt haben. (R. XIX. S. 19, 20.) Dies entspricht auch der Fassung des § 305 Abs. 1: „Wird das Vermögen ꝛc. ꝛc. gegen Gewährung von Aktien übertragen"; es kommt auf den Erfolg an, darauf, ob wirklich das Vermögen gegen Aktien übertragen worden ist. So auch Ring, RG. zu Art. 247 Anm. 1, Behrend § 141 Anm. 2, dagegen Staub zu Art. 247 § 4.

5) Aus der Natur der Fusion folgt zunächst, daß das Vermögen der untergegangenen Gesellschaft ohne Auflassung der Liegenschaften (Beschluß des Kammergerichts v. 23. Juni 1890, Nr. 30 des Jahrbuchs) und ohne besondere Uebertragung und Cession der Mobilien und Forderungen auf die aufnehmende Gesellschaft übergeht, — und ferner, daß die Fusion sich als eine Vergesellschaftigung darstellt. Das Preußische Stempelgesetz vom 30. Juli 1895 besteuert allerdings außer der Errichtung einer Aktiengesellschaft, die ja bei der Fusion nicht in Frage steht, auch gemäß Tarif Nr. 25c das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft, und zwar je nachdem dieses Vermögen in Immobilien, Mobilien oder Forderungen besteht, nach verschiedenen Sätzen. Ein solches Einbringen findet aber bei der Fusion nicht statt; bei ihr gehen nicht einzelne Vermögenstheile, sondern das Vermögen einer Gesellschaft im Ganzen auf die andere Gesellschaft über; von einer Trennung des Vermögens nach einzelnen Objekten, die Voraussetzung der Tarifstelle Nr. 25c, kann gar keine Rede sein; es findet unter allen Umständen eine Universalsuccession statt. Auch eine Umsatzsteuer kann nicht erhoben werden, denn es ist nicht ein Grundstück veräußert, sondern ein Vermögen als Ganzes.

Vgl. in dieser Hinsicht die vorstehenden Ausführungen sub Nr. 3. Dagegen ist der bei der Fusion erforderliche Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals gemäß Tarif Nr. 25a des Preuß. St.G. v. 30. Juli 1895 mit $^1/_{50}$ vom Hundert und die Ausreichung der neuen Aktien gemäß Tarif Nr. 4 des Reichsstempelgesetzes v. 27. April 1894 als der Darstellung einer Schlußnote bedürftiges Anschaffungsgeschäft mit $^2/_{10}$ vom Tausend stempelpflichtig; außerdem bedürfen die Aktien selbst nach Tarif Nr. 1 des Reichsstempelgesetzes eines Stempels von 1% des Betrages. — Aber selbst wenn die Fusion als ein stempelpflichtiges Einbringen nach dem Preußischen Stempelgesetze erachtet werden könnte, so müßte doch die Versteuerung unterbleiben, weil sonst eine nach § 18 des Reichsstempelgesetzes unzulässige Doppelbesteuerung eintreten würde. Denn die nach diesem letzteren Gesetze stempelpflichtige Anschaffung der Aktien erfolgt durch den Fusionsvertrag. Wo ein Vertrag dahin geschlossen wird, daß das Eigenthum an einzelnen Gegen-

Digitized by Google

ständen oder an einem Vermögensinbegriffe von einem Kontrahenten auf den anderen zu einem bestimmten Preise übertragen, und daß der vorher vereinbarte Preis durch Hingabe von Werthpapieren berichtigt werden soll, da kann es fraglich erscheinen, ob nicht neben dem Reichsstempel für die zur Berichtigung des Ueberlassungspreises erfolgte Anschaffung der Werthpapiere der Landesstempel für Kaufverträge zu entrichten sein möchte. So liegt aber die Sache nicht bei der Fusion. Denn deren wesentliche Voraussetzung ist es, daß eine Aktiengesellschaft ihr Vermögen und ihre Schulden an eine andere gegen Gewährung von Aktien der letzteren überträgt. Hier handelt es sich also dem Gesetze zufolge um ein einheitliches, untrennbares Geschäft, und wenn dieses Geschäft reichsstempelabgabepflichtig ist, so kann dasselbe bezw. das darüber aufgenommene Schriftstück nicht außerdem dem Landesstempel unterworfen sein. R. XXXIII. S. 40 und Bemerkungen zu § 186 Anm. 5.

6) Trotz der getrennten Vermögensverwaltung haben die sämmtlichen Aktionäre an dem bei der Verwaltung der verschiedenen Vermögensmassen erzielten Gewinne oder erlittenen Verluste verhältnißmäßigen Antheil. R. IX. S. 19. Ebenso haben nach dieser Entscheidung alle Aktionäre das Beschlußrecht auch hinsichtlich der getrennten Verwaltung; letztere hat insofern keine materielle Bedeutung. Jedoch gilt bis zur Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften im Verhältnisse der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft.

§. 307.

Ist eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden, so kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Das Gleiche gilt in dem Falle, daß die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist.

Die Fortsetzung der Gesellschaft ist von dem Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

1) Diese streng zu interpretirende, auf andere als die darin gedachten Fälle nicht auszudehnende Ausnahme-Vorschrift enthält zu-

Digitized by Google

nächst im Abs. 1 eine Neuerung, welche es ermöglicht, daß durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 251) gefaßten Beschluß der Gen.-Vers. die Gesellschaft, welche zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im Ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden ist, wieder fortgesetzt werden kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Ohne eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes wäre in einem solchen Falle die Möglichkeit nicht gegeben, den einmal gefaßten Auflösungsbeschluß und die mit ihm verbundenen Rechtswirkungen wieder zu beseitigen, obgleich unter solchen Umständen in der Regel anzunehmen sein wird, daß die Absicht nicht auf eine Liquidation der Gesellschaft ging. Durch die Bestimmung wird zugleich eine Lücke ausgefüllt, welche sich bezüglich der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Vorschriften der §§ 78, 79 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, findet.

2) Das Gleiche gilt gemäß Abs. 2 in dem Falle, daß die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Grund des § 202 der Konkursordnung eingestellt worden ist.

Daß auch im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft die Folgen des Konkurses nicht schlechthin beseitigt werden, die Rechtshandlungen des Konkursverwalters vielmehr von der fortgesetzten Gesellschaft als bindend anerkannt werden müssen, versteht sich nach der Denkschrift S. 182 von selbst.

3) Die Fortsetzung der Gesellschaft ist zufolge Abs. 3 von dem Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, also in der Weise, wie der Vorstand überhaupt die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist; die Anmeldung hat auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu erfolgen.

§. 308.

Ist die Firma einer Aktiengesellschaft durch den Uebergang ihres Vermögens auf eine andere Gesellschaft oder juristische Person ohne vorgängige Liquidation erloschen, so ist eine Anfechtung des den Uebergang betreffenden Beschlusses der Generalversammlung gegen die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gesellschaft zu richten.

Diese beachtenswerthe Neuerung bezieht sich nicht bloß auf die in den §§ 303—306 behandelten Fälle, sondern ist auch von Wichtigkeit im Falle der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maaßgabe der §§ 78, 79 des Gesetzes vom 20. April 1892.

Digitized by Google

§. 309.

Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die nach §. 182 Abs. 2 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter und jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Die Vorschriften der §§. 272, 273 finden entsprechende Anwendung.

1) Die §§ 309 bis 311 enthalten Vorschriften, welche dem bisherigen Rechte fremd sind; sie betreffen die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft sowie die nachträgliche Heilung von Mängeln des Gesellschaftsvertrags, welche die Nichtigkeit der Gesellschaft zur Folge haben.

2) Die nach dem im § 309 bezogenen § 182 Abs. 2 in Betracht kommenden wesentlichen Bestimmungen, auf deren Mangel die Nichtigkeit allein gestützt werden kann, sind:

1. Firma und Sitz, 2. Gegenstand des Unternehmens, 3. Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, 4. Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands, 5. Form der Berufung der Generalversammlung, 6. Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Die Klage, welche sowohl jedem Gesellschafter als auch jedem Mitgliede des Vorstands und des Aufsichtsraths zusteht, setzt voraus, daß die Aktiengesellschaft bereits eingetragen ist, denn sonst besteht sie nicht (§ 200). Das die Nichtigkeit aussprechende Urtheil hat nach der Denkschrift S. 184 nur deklaratorische Bedeutung. Die Gesellschafter können sich, wenn sie auf Leistung von Einlagen belangt werden, auch einredeweise auf die Nichtigkeit der Gesellschaft berufen.

§. 310.

Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Bestellung oder Zusammensetzung des Vorstandes, die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft oder die Form der Berufung der Generalversammlung betrifft, kann durch einen den Vorschriften dieses Gesetzbuchs über eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags entsprechenden Beschluß der Generalversammlung geheilt werden. Die Berufung der Generalversammlung

Digitized by Google

erfolgt, wenn der Mangel die Bestimmungen über die Form der Berufung betrifft, durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft bestimmt sind.

1) Unheilbar sind nach dieser Vorschrift nur solche Mängel, welche die Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und den Betrag der einzelnen Aktien betreffen. Hier kann auch die Zustimmung sämmtlicher Gesellschafter zu einer entsprechenden Aenderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags nicht helfen, denn die im öffentlichen Interesse getroffenen Vorschriften über die Gründung der Gesellschaft dürfen auf diesem Wege nicht umgangen werden.

2) Die Heilung sonstiger Mängel erfolgt durch einen eine Mehrheit von mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordernden Beschluß der Gen.-Vers. Vgl. § 275. Die Berufung dieser Gen.-Vers. erfolgt in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts bestimmten öffentlichen Blättern, wenn der Mangel, um dessen Heilung es sich handelt, gerade die Bestimmungen über die Berufung der Gen.-Vers. betrifft.

§. 311.

Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

1) Die Eintragung der Nichtigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister muß durch den Vorstand erfolgen; bis zu dieser Eintragung gilt nach Abs. 2 Dritten gegenüber die eingetragene Gesellschaft als zu Recht bestehend. Die Löschung kann aber auch von Amtswegen durch das Registergericht bezw. durch Verfügung des demselben übergeordneten Landgerichts geschehen. Gegen derartige Verfügungen ist die Beschwerde zulässig. Vgl. § 144 des Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898.

2) Ist die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft in das Handels-

Digitized by Google

register eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwickelung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

3) Wie die Denkschrift S. 185 hierzu besonders hervorhebt, wird die Gesellschaft, welcher insoweit, als es sich um die Bethätigung des Gesellschaftszwecks handelt, die Eigenschaft einer Aktiengesellschaft versagt werden muß, nunmehr als Liquidationsgesellschaft anerkannt und ist als solche auch nach den Grundsätzen des Aktienrechts zu beurtheilen. Sie hat demgemäß nicht nur die für den Liquidationszweck nöthige Rechts- und Handlungsfähigkeit, so daß selbst die Eröffnung des Konkurses gegebenenfalls nicht ausgeschlossen ist, sondern auch in Betreff der inneren Verhältnisse finden die hinsichtlich einer aufgelösten Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit die Mängel des Statuts es gestatten.

Selbstredend haben die Gesellschafter die versprochenen Einzahlungen nur zu leisten, wenn die Verpflichtung zur Leistung der Einlagen in einer Weise übernommen ist, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Aktienrechts zur Entstehung der Verbindlichkeit genügen würde.

Sechster Titel.

Strafvorschriften.

§. 312.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

1) Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des Art. 249 der Novelle von 1884, läßt aber abweichend hiervon mildernde Umstände zu, bei deren Vorhandensein ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden kann. Sie ist dem Untreue-Paragraphen des Strafgesetzbuchs (§ 266) nachgebildet, und zwar sind die benannten Personen auf eine und die-

Digitized by Google

selbe Stufe mit Vormündern, Kuratoren, Güterpflegern, Sequestern, Massenverwaltern, Vollstreckern letztwilliger Verfügungen und Verwaltern von Stiftungen (Nr. 1 des § 266), nicht aber mit einfachen Bevollmächtigten (Nr. 2 l. c.) gestellt worden; letztere machen sich der Untreue nur dann schuldig, wenn sie über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheil desselben verfügen.

2) Der § 312 hat demnach den Kreis der strafbaren Handlungen soweit als möglich gezogen; außerdem wird die Untreue gemäß § 266 des Str.GB. nur dann mit Geldstrafe bis zu 3000 M. neben der Gefängnißstrafe geahndet, wenn sie begangen wird, um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Im § 312 ist angeordnet, neben der Gefängnißstrafe unter allen Umständen auf Geldstrafe, und zwar nicht nur bis 3000 M., sondern bis 20000 M. zu erkennen, weil nach der Begründung des Entwurfs v. 1884 anzunehmen, daß in den vorgedachten Fällen durch die bezeichneten Personen die That fast ausnahmslos in gewinnsüchtiger Absicht begangen werde. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist 3 Mark; die Gefängnißstrafe bewegt sich zwischen den Grenzen von einem Tage bis zu fünf Jahren.

3) Ein bei den Verhandlungen der Reichstagskommission 1884 gestellter Antrag, anstatt der Worte „wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln" zu sagen: „wenn sie wissentlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln", ist abgelehnt im Hinblick auf die mit dem Entwurf übereinstimmende Ausdrucksweise des § 266 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs und auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welches annimmt, daß beide Ausdrücke gleichbedeutend sind. Entscheidungen in Strafsachen I S. 329, 330. Der Wille muß auf die Zufügung eines Vermögensnachtheils gerichtet, der Thäter sich bewußt sein, daß er seine Pflichten zum Nachtheile der Gesellschaft verletzt; wird nur aus Versehen oder Nachlässigkeit gehandelt, so fehlt es an der Absichtlichkeit. Uebrigens liegt ein „zum Nachtheil Handeln" nur vor, wenn ein Nachtheil als Folge der Handlung wirklich eingetreten ist. Einen „Nachtheil" erleidet jemand durch die Handlung eines Anderen, wenn sein Vermögen durch dieselbe vermindert oder gefährdet oder eine Vermehrung des Vermögens durch die Handlung vereitelt ist. Eine Vereitelung der Vermehrung des Vermögens im Sinne der gedachten Bestimmung ist jedoch nicht schon dann anzunehmen, wenn es sich um die Vereitelung irgend einer noch ungewissen Möglichkeit oder Hoffnung auf einen Vermögenserwerb handelt, sondern nur dann, wenn entweder ein rechtlich begründeter Anspruch auf die Erlangung des Gewinns bestand oder doch thatsächliche Verhältnisse vorlagen, vermöge deren ohne

Digitized by Google

die pflichtwidrige Handlung des Vorstandsmitglieds der Gewinn der Gesellschaft ohne weiteres und mit Sicherheit zugefallen sein würde. So Urtheil des Reichsgerichts I. Strafsenat v. 18. Februar 1895.

4) Bei Vormündern und den denselben in Ziff. 1 § 266 des Str.GB. gleichgestellten Personen liegt, abgesehen davon, daß sie sich nicht wie das Aufsichtsrathsmitglied in einem Kollegium befinden, welches aus wechselnden Persönlichkeiten mit verschiedenen nicht immer gleich zu ergründenden Charakteren zusammengesetzt ist, jedenfalls ein viel klareres und begrenzteres Verhältniß vor; ihnen sind bestimmte Handlungen in engem Rahmen vorgeschrieben bezw. untersagt. Bei der Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft dagegen läßt es sich nicht vermeiden, daß manche Geschäfte in der Folge Verlust bringen, welche ursprünglich gewinnbringend erschienen und von denen unter veränderten Verhältnissen nach Jahr und Tag vielleicht behauptet werden kann, daß schon bei ihrer Eingehung ersichtlich gewesen sein müsse, daß der Gesellschaft daraus ein Nachtheil erwachsen werde. Vgl. Esser, DE. S. 66 ff.

Wenn es aber auch richtig sein mag, daß die Vorstandsmitglieder gleichwie Vormünder und die denselben durch den bezogenen § 266 gleichgestellten Personen das Vermögen verwalten und erhalten sollen, so liegt ihnen doch auch noch die weitergehende Verpflichtung ob, für die Gesellschaft zu erwerben und möglichst hohe Erträgnisse zu erzielen. Sie dürfen sich nicht damit beruhigen, das Kapital der Aktionäre mäßig verzinst zu sehen; die letzteren wollen hohe Dividenden genießen, und darin liegt ja wesentlich der Grund, weshalb sie sich an einem kaufmännischen Unternehmen betheiligen, welches naturgemäß mehr oder weniger mit Chancen und Risiken verknüpft ist. Insofern als die Vorstandsmitglieder ihre Thätigkeit auf einen solchen kaufmännischen Erwerb zu richten haben, unterscheidet sich ihre Stellung wesentlich von den in jenem Paragraphen des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen. Das „Wägen und Wagen", wovon der Vormund sich nie leiten lassen darf, ist im kaufmännischen Leben häufig angebracht. Wirthschaftlich und auch legislativ ließe sich höchstens der Liquidator mit Vormund und Massenverwalter auf eine Stufe stellen. Ein liberales, coulantes Handeln, wodurch im einzelnen Falle der Gesellschaft ein vielleicht nicht unerheblicher Nachtheil wissentlich zugefügt wird, kann demnach der dem Vorstande zur Pflicht gemachten Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns sehr wohl entsprechen. Man denke nur an Versicherungsgesellschaften, welche vielfach eine Entschädigung leisten, auf welche der Versicherte rechtlich keinen Anspruch besitzt, weil er denselben namentlich aus formellen Gründen nach den Policebedingungen verloren hat; wollten solche Gesellschaften anders handeln und strenge auf ihrem Schein bestehen, so würden sie dem Rufe der Unbilligkeit verfallen und das

Digitized by Google

Geschäft durch Verlust der Kundschaft seinem Ruin entgegenführen. Der Handelnde wird sich also nicht straffällig machen, wenn er das Bewußtsein besitzt, bei seiner im einzelnen Falle die Gesellschaft benachtheiligenden Handlung die Pflichten gegen die Gesellschaft im Allgemeinen nicht zu verletzen, vielmehr deren Interesse zu dienen.

5) Immerhin werden, da „die gewinnsüchtige Absicht" nicht als Kriterium des Vergehens erfordert ist, Vorstand und Aufsichtsrath in den hiervor angegebenen und auch in solchen nicht selten vorkommenden Fällen mit Vorsicht verfahren müssen, wo aus gemeinnützigen Rücksichten oder zu milden Zwecken über Beträge zu Lasten der Gesellschaft verfügt werden soll, ohne daß diese durch derartige Verfügungen, wie z. B. Gaben zu Kirchen-, Hospital-, Schul- und Wegebauzwecken, zu Badeanstalten, patriotischen Kundgebungen, nationalen Festlichkeiten, industriellen Bestrebungen u. dgl. m. eine direkte Gegenleistung empfängt. Durch die Verwendung der Summe wird hier die Gesellschaft unzweifelhaft zunächst benachtheiligt, und unter Umständen dürfte es schwierig sein, darzuthun, daß diesem Nachtheile irgend ein greifbarer Vortheil gegenübersteht. Man sagt sich, wo so viele Andere Beiträge leisten, da darf ein so großes Unternehmen nicht zurückstehen. Gewisse Beweggründe, welche gegebenenfalls durchaus gerechtfertigt erscheinen können, werden die Gesellschaftsorgane meist leiten. Da es jedoch unter Umständen auf die persönliche Auffassung des Strafrichters ankommt, so dürfte im Hinblick auf den § 312 bei solchen Maßnahmen größte Vorsicht und event. die Niederlegung der Motive in einem Protokolle oder die Einholung eines Beschlusses der Gen.-Vers. anzurathen sein, welch' letzterer jedoch auch nicht immer den erforderlichen Schutz gewähren kann. Man vergegenwärtige sich stets, daß der Gesetzgeber Vorstand und Aufsichtsrath auf eine Stufe mit Vormund und Massenverwalter stellt; und wenn zwar daraus nicht gefolgert werden kann, daß was in der gedachten Beziehung für die letzteren untersagt ist, auch den ersteren nicht freisteht, so kann doch immerhin die strafrechtliche Bestimmung einer vorher nicht zu ermessenden Auffassung und Ausdehnung Raum geben. Die deutschen Strafgerichte besitzen, worauf von maßgebender Stelle (vgl. Reichsgerichtsrath Dr. Mittelstädt im „Gerichtssaal") wiederholt hingewiesen worden ist, vielfach die Neigung, die strafgesetzlichen Bestimmungen in ausdehnender Richtung auszulegen und die fahrlässige Verübung von Handlungen zu bestrafen, welche nach der Absicht des Gesetzgebers erst ein Vergehen bilden und bestraft werden können, wenn der Thäter bei ihrer Verübung vorsätzlich gehandelt hat. Allerdings werden bei Vornahme von Schenkungen soweit, als sie die Grenzen, welche der geschäftliche Anstand für einen Kaufmann von der Bedeutung der Aktiengesellschaft zieht, nicht überschreitet, die betreffenden Vorstands-

Digitized by Google

und Aufsichtsrathsmitglieder sich nicht bewußt sein, daß sie rechtswidrig handeln, und das genügt, um sie straflos zu machen. So Ring, S. 697, Nr. 1, v. Völderndorff, S. 761. Dem kann umsomehr beigepflichtet werden, als auch der Vormund nach § 1804 BGB. Schenkungen machen darf, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Vgl. auch Petersen und Pechmann, S. 267, 605; Kayser, S. 183, Nr. 4, Holdheim, I S. 174, 175.

6) Der Dolus eventualis, welcher vorliegt, wenn der Handelnde das Bewußtsein hatte, die Handlung werde möglicherweise den nachtheiligen Erfolg haben, und er die Handlung auch für diesen Fall wollte (R. in Strafsachen 27, S. 241), reicht bei den sog. Absichtsdelikten nicht aus.

7) Aus den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Theilnahme, Verjährung und Versuch) folgt, daß der Versuch bei den in diesem sechsten Titel (§§ 312—318) behandelten Delikten nicht strafbar ist, da nach § 43 Str.GB. der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft wird, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, was hier nicht geschehen ist. — Da die Vorschriften der Strafproceßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes auf diese Delikte Anwendung finden, so ist zu deren Aburtheilung die Strafkammer des Landgerichts zuständig.

§. 313.

Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

1. Gründer oder Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths, die zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals, des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder der im §. 186 vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche in Ansehung der vorerwähnten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einer im §. 203 bezeichneten Ankündigung von Aktien machen;
3. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths, die zum Zwecke der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister in Ansehung der Einzahlung des bisherigen oder der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals oder in An-

Digitized by Google

sehung des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder in Ansehung der im §. 279 bezeichneten Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

1) Die Vorschrift schließt sich im Allgemeinen derjenigen des Art. 249a der Novelle v. 1884 an; jedoch sind in Folge der nach den Bestimmungen der §§ 195, 284 bei der Eintragung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals über den Ausgabebetrag der Aktien zu machenden Angaben, sowie in Ansehung der im § 279 bezeichneten, den Fall einer nicht durch Baarzahlung zu leistenden Einlage auf das erhöhte Grundkapital betreffenden Festsetzungen diesbezügliche wissentlich falsche Angaben gleichfalls unter Strafe gestellt.

2) Die im § 313 bezeichneten Personen haften für gewisse wissentlich gemachte falsche Angaben. Um einen eigentlichen Betrug handelt es sich in diesen Fällen nicht, weil die Strafbarkeit nicht davon abhängt, ob ein Irrthum erregt und dadurch eine Vermögensbeschädigung herbeigeführt ist. Das Strafmaß ist nichtsdestoweniger, was die Geldstrafe anlangt, ein wesentlich höheres wie beim Betruge; auf diese kann auch allein erkannt werden, wenn mildernde Umstände vorliegen. Der Richter wird bei Feststellung der letzteren Frage namentlich zu prüfen haben, ob die Thäter die falschen Angaben in gewinnsüchtiger Absicht oder nur aus Leichtsinn oder Nachlässigkeit gemacht haben.

3) Die falschen Angaben müssen wissentlich gemacht sein, d. h. der Thäter muß sich bei seinen Angaben der Unrichtigkeit derselben bewußt gewesen sein.

4) Ziff. 1 bezieht sich auf die Gründung der Gesellschaft; sie trifft auch den Fall, daß Gründer in der im § 191 geforderten Erklärung (Gründerbericht) wissentlich falsche Angaben machen; ein Antrag, dies wegen des möglichen Zweifels, ob solche Angaben behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister gemacht seien, ausdrücklich auszusprechen, ist mit Hinweis auf die Worte „behufs Eintragung ꝛc. ꝛc.", da dieselben alle Angaben umfassen, welche die Gründer in dem Gründungsstadium für die von den Betheiligten und dem Registerrichter vorzunehmende Prüfung machen, abgelehnt. KV. 1884 zu Art. 249a S. 34, 35. So hat das Reichsgericht II. Strafsenat unterm 2. Oktober 1888 folgende Entscheidung getroffen: Bei der Gründung

Digitized by Google

einer Aktiengesellschaft ist im Gesellschaftsvertrage derjenige Betrag der für ein von der Gesellschaft übernommenes Vermögensstück zu gewährenden Vergütung genau anzugeben, welcher von sämmtlichen Kontrahenten des Uebernahmevertrags als Vergütung gewollt ist. Haben dagegen einzelne dieser Kontrahenten unter sich einen Aufschlag zu dem von ihnen gewollten Uebernahmepreis vereinbart, um diesen Aufschlag einem oder mehreren unter ihnen oder einem Dritten zuzuwenden, und ist sodann im Gesellschaftsvertrag als Vergütung der um den Aufschlag der kolludirenden Mitgründer erhöhte Uebernahmepreis aufgenommen worden, so sind die kolludirenden Mitgründer aus Art. 249a Ziff. 1 (jetzt § 313 Ziff. 1) des Handelsges.-B. zu bestrafen. — Ferner hat das Reichsgericht durch dasselbe Urtheil ausgesprochen: Falsche Angaben in der im Art. 209g (jetzt § 191) des Handelsges.-B. vorgeschriebenen Erklärung der Gründer einer Aktiengesellschaft über die Umstände, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der Vergütung für übernommene Vermögensstücke gerechtfertigt erscheint, insbesondere falsche Angaben über die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise der übernommenen Vermögensstücke, fallen unter die Strafbestimmung des Art. 249a Ziff. 1 (jetzt § 313 Ziff. 1) des Handelsges.-B.

5) Die Angaben über den „Besitz" der erfolgten Baareinzahlungen auf das Grundkapital gehören gleichfalls zu den „in Ansehung" der Einzahlung gemachten Angaben. Falsche Angaben über den Besitz dieser Beträge (vgl. § 195 Abs. 3) sind somit strafbar. E. v. 12. Okt. 1893, RG. in Straff. Bd. 24 S. 291. Wie Staub, S. 653 § 1 mit Recht hervorhebt, ist diese Entscheidung bedenklich, weil der Besitz sich nicht als eine Modalität der Einzahlung darstellt. Auch erwähnt der § 195 die Einzahlung und den Besitz als zwei gesonderte Begriffe, wogegen die Vorschrift des § 313 ausdrücklich nur wissentlich falsche Angaben über die Einzahlung, nicht aber auch über den Besitz mit Strafe bedroht.

Eine strafbare falsche Angabe liegt auch vor, wenn erklärt ist, daß auf *jede* Aktie der eingeforderte Betrag von einem Viertel eingezahlt sei, in Wahrheit aber zwar der eingezahlte Gesammtbetrag den vierten Theil des Grundkapitals übersteigt, auf *einzelne* Aktien aber nichts oder weniger als ein Viertel eingezahlt worden ist. E. v. 12. Juli 1894, RG. in Straff. Bd. 26 S. 67.

6) Ziff. 2 macht die *Emittenten von Aktien* unter gewissen Voraussetzungen strafrechtlich verantwortlich; außerdem können gegen dieselben die Strafvorschriften des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 zur Anwendung kommen.

7) *Die Anmeldung einer Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft* seitens des Vorstands behufs Eintragung in das Handelsregister mit der *unrichtigen Angabe*, daß das bisherige

Digitized by Google

Grundkapital eingezahlt sei, trotzdem thatsächlich in Bezug auf die eingeforderte Resteinzahlung noch ein oder mehrere Restanten vorhanden sind, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Straff., vom 25. März 1886 aus Art. 249a Ziff. 3 (jetzt § 313 Ziff. 3) des HGB. zu bestrafen, selbst wenn gegen jene Restanten das Kaduzirungsverfahren eingeleitet ist und der Vorstand demzufolge in der irrthümlichen Meinung sich befindet, die Volleinzahlung des bisherigen Grundkapitals versichern zu dürfen.

§. 314.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn sie wissentlich

1. in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2. auf Namen lautende Aktien, in denen die im §. 179 Abs. 4 vorgeschriebene Angabe nicht enthalten ist, oder auf den Inhaber lautende Aktien ausgeben, bevor darauf der Nennbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser Betrag voll geleistet ist;
3. Aktien oder Interimsscheine ausgeben, bevor die Gesellschaft oder im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals die erfolgte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen ist;
4. außer den Fällen des §. 180 Abs. 2, 3 Aktien oder Interimsscheine ausgeben, die auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind;
5. in den Fällen des §. 180 Abs. 2, 3 Aktien oder Interimsscheine ausgeben, in denen die im §. 180 Abs. 4 vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind.

Im Falle der Nr. 1 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Digitized by Google

1) Der § 314 entspricht mit einigen Abweichungen dem Art. 249b der Novelle v. 1884. Die Strafvorschrift in Ziff. 2 ist nämlich gemäß der neuen Bestimmung im § 179 Abs. 4 auf die Ausgabe nicht vollbezahlter Inhaberaktien beschränkt; daneben wird aber auch die Ausgabe nicht vollbezahlter Namensaktien, in welchen der Betrag der geleisteten Einzahlungen nicht ersichtlich gemacht ist, unter Strafe gestellt; die Vorschrift in Ziff. 3, welche sich bisher in Art. 249b nur auf die Ausgabe von Aktien oder Interimsscheinen vor der Eintragung einer Kapitalserhöhung in das Handelsregister bezieht, ist jetzt auch auf den Fall einer Ausgabe der Urkunden vor der ersten Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erstreckt; die Vorschrift unter Ziff. 4 des Art. 249b, welche nur die Ausgabe von Kleinaktien ohne die für diese besonders vorgeschriebenen Vermerke mit Strafe bedroht, ist in Ziff. 5 des § 314 aufgenommen und Ziff. 4 durch eine Bestimmung ersetzt, wonach die Ausgabe solcher Aktien oder Interimsscheine außer den Fällen des § 180 Abs. 2, 3 unbedingt strafbar sein soll.

2) „Wissentlich" müssen alle hier behandelten Delikte begangen sein. Darüber kann nach der Fassung kein Zweifel bestehen.

3) Ueber „wissentlich" vgl. zu § 313 Nr. 3.

4) Zu bedauern bleibt, daß der Ausdruck „verschleiern" in Ziff. 1, welcher der Fassung des Art. 249 Ziff. 4 der Novelle vom 11. Juni 1870 entnommen ist, der sich aber wohl sonst nirgends strafrechtlich verwerthet findet und der wegen seiner Unbestimmtheit und Dehnbarkeit vieles zu wünschen übrig läßt, nicht durch einen anderen, präciseren ersetzt worden ist. Vgl. namentlich Endemann, Kommentar zum Reichsges. v. 11. Juni 1870.

5) Ziff. 1 unterscheidet zwischen „Darstellungen und Uebersichten" und „den in der Gen.-Vers. gehaltenen Vorträgen". Jene Darstellungen und Uebersichten müssen aber, um unter das Strafgesetz zu fallen, wenn sie auch nicht in der Gen.-Vers. erstattet zu sein brauchen, einen gewissen officiellen bezw. amtlichen Charakter besitzen; die betreffenden Organe müssen die Darstellung in der ihnen nach der Organisation der Gesellschaft zustehenden Eigenschaft gemacht haben. Jede private Mittheilung oder anonyme öffentliche Erklärung kann als eine solche Darstellung nicht gelten; dagegen fällt ein Bericht, den z. B. der Vorstand in der Aufsichtsrathssitzung erstattet, ebenso wie jeder von demselben in dieser seiner Eigenschaft veröffentlichte Bericht, wenn derselbe auch nicht in der Gen.-Vers. gehalten worden, unter Ziff. 1. Das Reichsgericht II. Strafsenat hat sich in einem Urtheile v. 29. Novbr. 1890 dahin ausgesprochen: Unter die Vorschrift des Art. 249b Ziff. 1 (jetzt § 313 Ziff. 1) fallen alle falschen Darstellungen, welche Beziehungen der Gesellschaft

Digitized by Google

irgend welcher Art zum Gegenstande haben, sofern die Angaben für die Beurtheilung des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft von Bedeutung sind. Gleichgiltig ist, ob die Darlegungen Vermögensstücke und Schulden oder sonstige Interessen der Gesellschaft betreffen, ob sie sich nur auf einzelne Geschäfte und Verhältnisse der Akt.-Ges. oder auf deren Gesammtsituation, ihre Vermögenslage im Allgemeinen, ihre finanziellen Aussichten u. dgl. m. beziehen. Was insbesondere die von Mitgliedern des Aufsichtsraths in der General-Versammlung gehaltenen Vorträge anbetrifft, so fallen dieselben, wenn auch die subjektiven Voraussetzungen zutreffen, im Falle der Unwahrheit regelmäßig unter die Strafvorschrift. Ausnahmen sind nur denkbar, wenn die falschen Angaben außer jedem Zusammenhange mit Verhältnissen der Gesellschaft stehen und daher gar nicht in den Vortrag gehören, sondern nur bei Gelegenheit des Vortrags gemacht werden, sowie außerdem, wenn der Vortrag ganz geringfügige Angelegenheiten zum Gegenstande hat und daher das Urtheil über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft nicht beeinflussen kann.

6) Die Reichstagskommission (1884) hat zu Ziff. 2 konstatirt, daß die Ausgabe der einzelnen Aktien statthaft ist, nicht erst nach Vollbezahlung aller Aktien, sondern schon sobald der für die betreffenden einzelnen Aktien festgesetzte Betrag voll eingezahlt ist. KB. 1884 zu Art. 249b S. 35.

§. 315.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren sowie die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften des §. 240 Abs. 2 und des §. 298 Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterblieben ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Digitized by Google

1) Die Vorschrift entspricht derjenigen des Art. 249c der Novelle von 1884.

2) Zur Beschlußfähigkeit, Ziff. 1, ist die gesetzliche Anzahl von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Vgl. § 243. Verlangt das Statut eine größere Anzahl von Aufsichtsrathsmitgliedern, ohne wegen der Beschlußfähigkeit etwas zu bestimmen, so kommt für letztere die vorgeschriebene größere Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder in Betracht. So auch Ring, RG. S. 583. — A. M. Endemann, Gesetz v. 11. Juni 1870 S. 22. — Ist für die Aufsichtsrathsmitglieder eine Minimal- und Maximalzahl festgesetzt ohne Vorschrift wegen der Beschlußfähigkeit, so gilt hierfür die Zahl der nach dem Beschlusse der General-Versammlung wirklich funktionirenden Mitglieder. Jedenfalls empfiehlt es sich, in dem Statut für die Beschlußfähigkeit besondere Bestimmung zu treffen.

3) Dem Angeklagten sind nur die in Ziff. 1 oder 2 bezeichneten Thatsachen nachzuweisen; er hat dann darzuthun, daß ihn ein Verschulden nicht trifft, unter Verschulden ist sowohl Vorsatz als Fahrlässigkeit zu verstehen.

§. 316.

Wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, die zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Die Nummern 1 und 2 des Art. 249d der Novelle v. 1884, welche die in öffentlichen Bekanntmachungen erfolgte Vorspiegelung falscher oder Entstellung wahrer Thatsachen behufs der Verleitung zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen, sowie die betrügerische Beeinflussung des Kurses von Aktien betreffen, sind durch die Vorschriften im § 75 des Börsengesetzes ersetzt. Durch den Wegfall dieser Bestimmungen wird auch der mit ihnen zusammenhängende Abs. 4 des Art. 249d, welcher den Fall der öffentlichen Bekanntmachung im Inseratentheile einer periodischen Druckschrift behandelt, gegenstandlos. Es bleibt daher von den Bestimmungen dieses Art. nur die in den § 316 aufgenommene Strafvorschrift übrig, welche sich gegen die fälschliche

Digitized by Google

Anfertigung, Verfälschung oder fälschliche Benutzung von Bescheinigungen über die Hinterlegung solcher Aktien oder Interimsscheine richtet, die zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen. Sie betrifft die Fälle, in welchen die Statuten der Gesellschaft den Nachweis des Stimmrechts in der Gen.-Vers. von einer Bescheinigung über die Hinterlegung der Aktien, also der über die Aktienrechte ausgestellten Dokumente, bei dem Vorstande oder an bestimmten Verwahrungsstellen abhängig machen und bedroht die wissentlich falsche Ausstellung oder Fälschung einer solchen Bescheinigung oder die wissentliche Benutzung derselben zur Ausübung des Stimmrechts mit Strafe. In diesem Thatbestande liegt die Gefahr einer Fälschung des Mehrheitswillens. Auf den Erfolg kann es nicht ankommen. Die falsche Ausstellung begreift sowohl den Fall, daß die Bescheinigung von anderen Personen, als den zu ihrer Ausstellung berechtigten, unter dem Schein, als ob sie von diesen herrühre, ausgestellt worden, als auch den Fall, daß die Ausstellung von den berechtigten Personen mit falschem Inhalt erfolgt ist.

Eine Strafbestimmung kann hier um so weniger entbehrt werden, als in vielen Fällen der allgemeine Thatbestand der Urkundenfälschung oder des Betrugs nicht vorliegt. Allerdings kann darüber kein Zweifel bestehen, daß eine solche Bescheinigung eine Urkunde im Sinne des § 267 Strafgesetzbuchs ist. Dessenungeachtet wird vielfach die Anwendung der §§ 267, 270 ff. ausgeschlossen bleiben müssen, sofern die Personen, welche die Bescheinigung wahrheitswidrig ausgestellt haben, zur Ausstellung derselben berufen waren, eine fälschliche Anfertigung sonach nicht vorlag, oder wenn die sämmtlichen Betheiligten wußten, daß die Bescheinigung wahrheitswidrig war, oder wenn sonst nicht anzunehmen ist, daß der Gebrauch der Bescheinigung eine Täuschung bezwecken sollte, oder überhaupt ein Gebrauch nicht erfolgt ist.

Soweit dagegen zugleich der Thatbestand der Urkundenfälschung oder des Betrugs vorliegt, müssen die schwereren Strafen der §§ 267 ff. und 263 ff. Strafgesetzbuchs nach § 73 ebenda zur Anwendung kommen. Entwurf 1884 Begründung zu Art. 249d Ziff. 3.

§. 317.

Wer sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht theilnehme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Digitized by Google

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher besondere Vortheile dafür gewährt oder verspricht, daß Jemand bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht theilnehme.

1) Die den Stimmenkauf behandelnde Vorschrift des Art. 249e der Novelle v. 1884 ist im § 317 erweitert worden, und zwar zunächst dahin, daß nicht nur derjenige, welcher sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er in einem gewissen Sinne bei einer Abstimmung in der Generalversammlung stimme, bestraft wird, sondern daß unter gleicher Voraussetzung auch die Stimmenthaltung in der Generalversammlung strafbar ist, und ferner dahin, daß ebenso derjenige bestraft wird, welcher besondere Vortheile (materielle oder ideelle) dafür gewährt oder verspricht, daß Jemand bei der Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht theilnehme.

2) Nur unter der Annahme, daß alle Aktionäre sich bei der Abstimmung in der Gen.-Vers. durch das Interesse der Gesellschaft leiten lassen, rechtfertigt es sich, die Gen.-Vers. als dasjenige Organ der Gesellschaft anzusehen, in welcher der wahre Wille der Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Daher widerstreitet es dem Wesen der Gesellschaft, wenn ein Aktionär sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er in der Gen.-Vers. in einem bestimmten Sinne stimmt. Entwurf 1884, Begründung zu Art. 249e. Verträge, die den durch § 317 verbotenen Zweck verfolgen, sind übrigens nichtig (§ 134 BGB.).

3) Die Vorschrift bezieht sich nicht bloß auf Aktionäre, sondern auch auf deren Bevollmächtigte und Vertreter.

4) Zur Vollendung des Vergehens genügt das „sich Versprechenlassen" oder „der Empfang" der Vortheile; die Abstimmung braucht nicht stattgefunden zu haben.

5) Straflos bleibt aber derjenige, welcher sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er sich nur an der Abstimmung betheiligt, ohne Uebernahme einer Verpflichtung, in einem gewissen Sinne zu stimmen.

6) Fraglich erscheint es, ob der § 317 auch den Fall trifft, wenn ein stimmberechtigter Aktionär gegen die Gewährung oder das Versprechen eines besonderen Vortheils an der Gen.-Vers. nicht Theil nimmt. Diese Frage dürfte zu bejahen sein, da fast ausnahmslos das Nichterscheinen in der Gen.-Vers. dieselbe Wirkung haben wird, wie die Stimmenthaltung des anwesenden Aktionärs.

Digitized by Google

§. 318.

Wer die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung oder zur Ausübung eines der in den §§. 254, 264, 266, 268, 271, 295, 309 bezeichneten Rechte benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark, bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese eines der vorbezeichneten Rechte ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitwirkt.

1) Der den Art. 249f der Novelle v. 1884 ersetzende § 318 hat eine Ausdehnung erhalten, insofern als nunmehr nicht bloß die mißbräuchliche Benutzung der Aktien eines Anderen zur Ausübung des Stimmrechts, sondern auch bei Ausübung von Minderheitsrechten, sowie bei der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung und bei Erhebung von Nichtigkeitsklagen bestraft wird.

2) Die Vorschrift richtet sich vorzugsweise gegen die seit der Novelle v. 1884 allerdings beseitigte Praxis der Banquiers, Stimmrechte auf den Generalversammlungen nicht bloß für die eigenen, sondern ohne Zustimmung der Deponenten auch für die bei ihnen deponirten Aktien auszuüben, und gegen das Leihen von Aktien zwecks Benutzung derselben in der Gen.-Vers. um Leihgeld. Erlaubt bleibt der Erwerb von Aktien zu dem beregten Zwecke im Wege des Reportgeschäfts. Nicht getroffen wird die unentgeltliche Vertheilung von Inhaber-Aktien an mehrere Personen zwecks Umgehung der Beschränkungen, welchen etwa statutenmäßig die Besitzer einer Mehrzahl von Aktien rücksichtlich der Ausübung des Stimmrechts für die mehreren Aktien unterliegen. Vgl. KB. 1884 zu Art. 249f S. 39. — Die Einwilligung zur Benutzung braucht nicht schriftlich ertheilt zu werden; sie muß aber der Benutzung vorhergehen; eine nachträgliche Einwilligung macht nicht straffrei; ebensowenig die Benutzung in einer nicht ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung. A. M. Katz, S. 111.

3) Wenn auch der bloße Besitz von Inhaber-Aktien nach der Entscheidung des Reichsgerichts (RG. XXX. 50 ff.) zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere zur Theilnahme an der Gen.-Vers., Ausübung des Stimmrechts und Erhebung der Anfechtungsklage gemäß § 271 ff. legitimirt, und daher dem Inhaber der Aktien nicht der Einwand entgegengesetzt werden kann, er sei nicht deren Eigenthümer,

Digitized by Google

so ist dadurch die Anwendung des § 318 gegen die betreffenden Personen nicht ausgeschlossen.

4) Die Vertretung von Namens-Aktien durch die im Aktienbuche eingetragene Person, nachdem dieselbe aufgehört hat, Eigenthümerin derselben zu sein, ist ohne besondere Ermächtigung des wirklichen Eigenthümers unstatthaft und strafbar. Denn es ist eine ganz willkürliche Annahme, der neue Erwerber der Aktien habe durch Unterlassung der Eintragung derselben auf seinen Namen in den Büchern der Gesellschaft den früheren, noch eingetragenen Aktionär zur Vertretung der Aktien in der Hauptversammlung stillschweigend ermächtigt. Der Aktionär, welcher seine Aktien verkauft hat, weiß, daß er nicht mehr Aktionär ist; durch den Verkauf hat er seine Aktionärrechte verloren und er handelt in bösem Glauben, wenn er ohne Auftrag oder Einwilligung des neuen Aktionärs in der Hauptversammlung erscheint und ein Stimmrecht für Aktien ausübt, welche ihm nicht gehören; er ist zur Vertretung der Aktien nicht mehr befugt und eine Einwilligung des neuen Aktionärs besitzt er nicht. Das natürliche Rechtsgefühl muß ihm sagen, daß eine Unterlassung des letzteren ihn nicht ohne weiteres berechtigt, dessen vermeintliche Interessen zu vertreten. Eine stillschweigende Ermächtigung hierzu läßt sich weder aus der Natur der Sache noch aus dem Gesetze herleiten. Der neue Aktionär kann ganz andere Interessen haben als sein Rechtsvorgänger. Die Annahme, durch die Unterlassung der Umschreibung der Aktien auf seinen Namen habe er zu erkennen gegeben, daß der frühere Aktionär ihn einstweilen vertreten solle, ist durch nichts gerechtfertigt. Der neue Erwerber will vielleicht einstweilen gar nicht als Aktionär erscheinen, er hat möglicherweise ein Interesse daran, sein Stimmrecht ruhen zu lassen, oder die Umschreibung ist von ihm übersehen oder ihm durch unvorhergesehene Umstände unmöglich geworden. Im Verhältniß zur Gesellschaft gilt allerdings bei Namens-Aktien nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist. Die Gesellschaft kann daher die betreffende eingetragene Person nicht zurückweisen. Das Eigenthum an den Aktien geht aber auch ohne Eintragung in das Aktienbuch auf den neuen Erwerber über; stellt sich daher heraus, daß derjenige, welcher Aktien in einer Hauptversammlung vertritt, zur Zeit dieser Vertretung nicht mehr Eigenthümer war, und vermag derselbe die Einwilligung des neuen Eigenthümers zur Ausübung des Stimmrechts nicht nachzuweisen, so kann ihn der Umstand, daß er für die Aktien noch im Aktienbuche eingetragen war, nicht gegen die Anwendung der Strafvorschrift des § 318 schützen.

Digitized by Google

§. 319.

Die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren sind zur Befolgung der im §. 240 Abs. 1, im §. 246 Abs. 1, im §. 260 Abs. 2, im §. 263 Abs. 1, im §. 267 Abs. 1, 2, im §. 272 Abs. 4, im §. 299 und im §. 302 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften von den im §. 195 bezeichneten Gerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach §. 14 Satz 2.

In Betreff der im §. 195 Abs. 1, im §. 277 Abs. 1, im §. 280 Abs. 1, im §. 284 Abs. 1, im §. 304 Abs. 3 sowie im §. 305 Abs. 2 vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldungen zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach §. 14 nicht statt.

1) Der § 319, welcher den Art. 249g der Novelle v. 1884 ersetzt und die Fälle aufzählt, in denen die Mitglieder des Vorstands oder die Liquidatoren zur Befolgung gewisser Vorschriften durch Ordnungsstrafen angehalten werden können, hat insofern eine Vereinfachung erfahren, als die allgemeine Vorschrift des § 14 HGB., wonach ein Jeder, welcher verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten ist, die Aufzählung einer Anzahl von Fällen hier unnöthig macht. Dagegen sind in Abs. 2 des § 319 die Fälle aufgeführt, in welchen Anmeldungen zum Handelsregister ohne Androhung von Ordnungsstrafen vorgesehen sind. Es sind dies nach der Denkschrift die Fälle, in welchen, wie bei der Errichtung der Gesellschaft und bei einer Aenderung des Gesellschaftsvertrags, der Rechtserfolg unbedingt von der Eintragung abhängig ist, ein Zwang zur Anmeldung also ausgeschlossen bleiben muß.

2) Gemäß dem bezogenen § 14 darf die einzelne Strafe den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

3) Das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, kann von Amtswegen die Ordnungsstrafen verfügen; in den meisten Fällen wird jedoch das Gericht nur in Folge von Anzeigen oder auf Anrufen einschreiten. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 132—140 des Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Gegen den Beschluß, durch welchen die Ordnungsstrafe festgesetzt oder der dagegen erhobene Einspruch verworfen wird, findet die sofortige Beschwerde gemäß der §§ 21, 22, 30 l. c. statt.

Digitized by Google

4) Der Registerrichter ist nicht berechtigt, in anderen Fällen, als den im Gesetze angegebenen, Ordnungsstrafen zu verhängen. Ebenso Kayser, S. 193 Nr. 4, Hergenhahn, AG. zu Art. 249g Nr. 1.

5) Der Registerrichter besitzt insbesondere nicht die Befugniß, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Gesellschaften zu einer den Vorschriften des neuen Gesetzes entsprechenden Aenderung des Statuts zu nöthigen. Ebenso Kayser, S. 194 Nr. 4.

6) Durch die Ordnungsstrafen soll die formelle Befolgung der betreffenden Gesetzesvorschriften gesichert werden; eine materielle Prüfung der einschlägigen Verhältnisse steht dem Registerrichter nicht zu. Derselbe ist insbesondere nicht befugt, die gemäß § 265 mit den Gesellschaftsblättern, in denen die Bekanntmachung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt ist, ihm einzureichende Vorstands- und Aufsichtsrathsberichte, oder die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einer Kritik zu unterziehen er kann vielmehr nur Ordnungsstrafen verhängen, um die Einreichung dieser Stücke zu erzwingen.

Digitized by Google

Entwurf eines Normalstatuts für Aktiengesellschaften.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft führt die Firma

„Westafrikanische Pflanzungs-Aktiengesellschaft Germania".

Sie hat ihren Sitz in Berlin mit einer Zweigniederlassung in Victoria im deutschen Schutzgebiete von Kamerun.

§ 2.

Die Gesellschaft bezweckt und macht zum Gegenstande ihres Unternehmens den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz im deutschen Schutzgebiete von Kamerun, sowie den Betrieb von Land- und Plantagenwirthschaft daselbst und aller damit in Verbindung stehenden gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäfte.

§ 3.

Die Aktiengesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister. Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Digitized by Google

§ 4.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Jede Bekanntmachung gilt als gehörig ergangen, wenn sie einmal veröffentlicht ist, es sei denn, daß das Gesetz in dem gegebenen Falle eine mehrmalige Veröffentlichung verlangt.

Die Bekanntmachungen werden vom Vorstande erlassen, soweit nicht der Erlaß dem Aufsichtsrathe ausdrücklich übertragen ist, und zwar unter der Aufschrift „Westafrikanische Pflanzungs-Aktiengesellschaft Germania" und mit der Unterschrift „der Vorstand" oder „der Aufsichtsrath", je nachdem die betreffende Veröffentlichung von dem ersteren oder letzteren ergeht.

Titel II.

Grundkapital.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 2 500 000 Mark festgesetzt und in 2500 Aktien, eine jede zu 1000 Mark, zerlegt. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 6.

Die Form und den Inhalt der Aktien setzt der Aufsichtsrath fest. Ihre Ausfertigung erfolgt, sobald dieselben voll eingezahlt sind. Jeder Aktie werden auf den Inhaber lautende Dividendenscheine für zehn Jahre und ein Erneuerungsschein beigefügt, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des Erneuerungsscheins wieder für zehn Jahre neue Dividendenscheine nebst einem Erneuerungsscheine ausgegeben werden, und so fort stets auf weitere zehn Jahre.

Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals werden den neuen Aktien das erste Mal nur Dividendenscheine für den Zeitraum beigegeben, für welchen die Dividendenscheine der alten Aktien noch laufen.

Digitized by Google

Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Erneuerungsscheinen ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§ 7.

Auf jede der 2500 Aktien werden vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister 25 Procent baar eingezahlt.

Die Einforderung der weiteren Einzahlungen geschieht auf Beschluß des Aufsichtsraths durch den Vorstand unter Beobachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 8.

Ueber die geleisteten Einzahlungen können den Aktionären auf den Namen lautende Interimsscheine ausgefertigt werden, welche ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragbar sind. Bis zur Ausfertigung der Interimsscheine dient die Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft ausschließlich als Legitimation der Aktionäre.

§ 9.

Dividendenscheine, welche nicht innerhalb vier Jahre nach dem auf ihre Fälligkeit folgenden 31. December zur Zahlung vorgelegt werden, sind werthlos und die betreffenden Beträge verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust eines Dividendenscheins vor Ablauf der vierjährigen Frist bei dem Vorstande anmeldet und den früheren Besitz des verlorenen Dividendenscheins durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheins gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Gesellschaft wird durch die Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, dem Vorzeiger desselben die Zahlung zu verweigern, auch wenn er sich über den Erwerb nicht legitimirt.

Digitized by Google

Titel III.

Bilanz, Gewinn-Vertheilung und Reservefonds.

§ 10.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endigt mit Ablauf des 31. December 1900.

Innerhalb der nächsten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht nebst seinem Vorschlage zur Gewinnvertheilung dem Aufsichtsrathe einzureichen. Die den Beamten der Gesellschaft bewilligten Tantièmen werden als Geschäftsunkosten gebucht. Die Höhe der Abschreibungen und etwaigen Rücklagen werden vom Aufsichtsrathe festgesetzt.

§ 11.

Der aus der durch die Generalversammlung genehmigten Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Aus demselben werden nach dem Vorschlage des Aufsichtsraths mindestens 5% und höchstens 10% dem gesetzlichen Reservefonds überwiesen.

Ueber die Verwendung des alsdann verbleibenden Restes des Reingewinnes, soweit daraus nicht statut- oder vertragsmäßige Tantièmen zu berichtigen sind, beschließt die Generalversammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths. Vorträge auf neue Rechnung bleiben im folgenden Geschäftsjahre bei der Berechnung der Dotirung des Reservefonds und der Tantièmen des Vorstands und des Aufsichtsraths außer Ansatz.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens an dem auf den Schluß des Geschäftsjahres folgenden 1. Juli.

§ 12.

Der gesetzliche Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich etwa ergebenden Verlustes. Die Ueberweisungen an denselben gemäß § 11 hören auf, sobald er die Höhe von 10% des Grundkapitals erreicht bezw. wiedererreicht hat.

Digitized by Google

Titel IV.

Verwaltung.

A. Der Vorstand.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren von dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Mitgliedern.

Ihre Ernennung, welche ebenso wie ihre Entlassung der Zustimmung der Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsraths bedarf, erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll in einer zu diesem Zwecke berufenen Sitzung des Aufsichtsraths.

Die den Mitgliedern des Vorstands zu gewährenden Bezüge, welche auch in Betheiligungen an dem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne bestehen können, werden von dem Aufsichtsrathe festgesetzt.

Was für die Mitglieder des Vorstands gilt, findet auch auf deren Stellvertreter Anwendung.

§ 14.

Der Aufsichtsrath kann für den Vorstand eine Geschäftsanweisung erlassen und, wenn derselbe aus mehreren Personen besteht, darin auch die Abgrenzung des Thätigkeitskreises unter den Vorstandsmitgliedern festsetzen und einem Mitgliede den Vorsitz im Vorstande übertragen. Zur Befolgung dieser Geschäftsanweisung sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet.

Der Vorstand ist befugt, mit Zustimmung des Aufsichtsraths einem oder mehreren Beamten der Gesellschaft zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll Prokura zur Mitzeichnung der Firma zu ertheilen.

Alle Erklärungen, welche die Gesellschaft verpflichten und für dieselbe verbindlich sein sollen, müssen, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, von dieser oder von zwei Prokuristen der Gesellschaft gemeinschaftlich, — wenn der Vor-

Digitized by Google

stand aus mehreren Personen besteht und der Aufsichtsrath nicht einzelnen von ihnen die Befugniß ertheilt, die Gesellschaft allein zu vertreten, entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitgliede und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Gesellschaft gemeinschaftlich abgegeben werden. Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift hinzufügen und zwar die Prokuristen mit einem dieses Verhältniß andeutenden Zusatze.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 15.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf von der Generalversammlung zu wählenden Personen.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, welche nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abgehalten wird. In dieser Generalversammlung findet die Neuwahl des gesammten Aufsichtsraths statt.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths scheiden sodann jedesmal in der ordentlichen Generalversammlung in möglichst gleicher Anzahl so viele aus, daß die Amtsdauer jedes einzelnen Mitgliedes spätestens in der fünften ordentlichen Generalversammlung nach seiner Wahl ihr Ende erreicht. Bis die Reihe im Austritt durch die Amtsdauer bestimmt ist, entscheidet darüber das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode aus irgend einer Veranlassung ein Mitglied aus, so ist eine Ersatzwahl bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht erforderlich, insofern noch mindestens fünf Mitglieder im Amte bleiben. Bei Ersatzwahlen für Mitglieder, welche vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden, erfolgt die Wahl stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Eine Neuwahl des gesammten Aufsichtsraths hat stattzufinden, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder eine solche beschließt.

Digitized by Google

Der Vorstand hat jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsraths unverzüglich bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 16.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten außer dem Ersatze der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen eine feste Vergütung von je 600 Mark jährlich sowie zusammen eine Tantième von 6% des Reingewinnes, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen und nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von 4% des eingezahlten Grundkapitals verbleibt. Die Vertheilung der Tantième unter die einzelnen Aufsichtsrathsmitglieder wird vom Aufsichtsrath bestimmt.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths kann eine Vergütung für ihre Thätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden, und zwar nicht früher als in derjenigen Generalversammlung, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrath gewählt ist, abläuft.

§ 17.

Der Aufsichtsrath wählt jedes Jahr nach abgehaltener ordentlicher Generalversammlung, ohne daß es einer besonderen Einladung hierzu bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, wenn das eine oder andere dieser Aemter zur Erledigung kommt. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die Mitglieder legitimiren sich durch die Wahlprotokolle.

Die Sitzungen des Aufsichtsraths, über welche Protokoll geführt werden muß, finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, und außerdem, wenn wenigstens zwei Mitglieder desselben oder der Vorstand es verlangen. In letzteren Fällen muß die Sitzung innerhalb acht Tagen stattfinden. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, unter Mittheilung der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der

Digitized by Google

Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. In schleunigen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telegraphische Abstimmung gefaßt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben gleiches Stimmrecht; vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 13 und 15 werden seine Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, mit Ausnahme von Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden.

Die in Deutschland wohnenden Mitglieder des Vorstandes werden zu den Sitzungen des Aufsichtsraths eingeladen, um soweit der Aufsichtsrath dies wünscht, an den Berathungen Theil zu nehmen.

§ 18.

Ergiebt sich bei einer von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des § 27 vollzogen.

§ 19.

Alle schriftlichen Erklärungen des Aufsichtsraths sind mit den Worten „Der Aufsichtsrath" unter Beifügung der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen.

§ 20.

Der Aufsichtsrath hat außer den durch gesetzliche Vorschriften und den an anderen Stellen des Statuts ihm zugewiesenen Pflichten und Rechten insbesondere die folgenden:

a) die Genehmigung zur Ernennung von Prokuristen und zur Anstellung derjenigen Beamten, deren jährliche Besoldung mehr als 4000 Mark beträgt, oder denen eine Tantième gewährt wird, oder mit denen eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vereinbart wird oder die auf länger als ein Jahr fest angestellt werden;

b) die Genehmigung von Gratifikationen und Unterstützungen an Beamte oder Arbeiter, bezw. an deren Hinterbliebene.

Digitized by Google

c) die Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Verpfändung, sowie zur Pachtung und Verpachtung von Immobilien;
d) die Entscheidung über die Anlegung von Geldern, welche zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlich sind;
e) die Genehmigung zur Aufnahme eigentlicher Anleihen;
f) die Genehmigung der vom Vorstande vorzulegenden Betriebspläne und Verwaltungsetats, sowie aller die Gesellschaft betreffenden Neubauten bei einem Voranschlage von mehr als 10 000 Mark;
g) die Befugniß, zur Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes Revisoren zu bestellen;
h) die Entscheidung, ob und event. in welcher Art der Reservefonds gesondert anzulegen und zu verwalten, oder ob derselbe im Geschäftsbetriebe zu verwenden ist.

Außerdem kann der Aufsichtsrath durch allgemeine oder besondere Instruktionen diejenigen Geschäfte jeweilig bestimmen, welche vor dem Abschluß seiner Genehmigung bedürfen.

C. Die Generalversammlung.

§ 21.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt.

Die einzelnen Aktionäre besitzen als solche kein Recht auf Auskunftsertheilung über geschäftliche Angelegenheiten.

Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich, vorbehaltlich ihrer etwaigen Anfechtung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 22.

Die Aktionäre, welche in der Generalversammlung stimmen oder Anträge stellen wollen, müssen ihre Aktien, nach näherer Anordnung des Aufsichtsraths, spätestens am dritten Tage vor der Generalversammlung, den Tag der Generalversammlung

Digitized by Google

nicht mitgerechnet, in den üblichen Geschäftsstunden hinterlegen. Statt der Aktien können auch von der Reichsbank oder einem deutschen Notar ausgestellte Depotscheine hinterlegt werden. In der Generalversammlung giebt jede in dieser Weise hinterlegte Aktie eine Stimme.

Juristische Personen, Vereine, Stiftungen, Handlungshäuser und Gesellschaften können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Geschäftsinhaber oder Prokuristen, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht Aktionäre sind.

Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner und Wittwen durch ihre großjährigen Söhne auf Grund von Vollmachten vertreten lassen, ohne daß diese Bevollmächtigten Aktionäre zu sein brauchen.

In allen übrigen Fällen kann ein Aktionär nur durch einen anderen mit Vollmacht versehenen stimmberechtigten Aktionär vertreten werden.

§ 23.

Zu den Generalversammlungen, welche am Sitze der Gesellschaft abgehalten werden müssen, beruft der Aufsichtsrath in der im § 4 gedachten Form die Aktionäre wenigstens 17 Tage vorher, den Tag der Berufung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, durch einmalige Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger.

Innerhalb des zweiten Quartals jeden Kalenderjahres, zuerst im Jahre 1901, findet die ordentliche Generalversammlung statt. In derselben erfolgt die Vorlage der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Berichterstattung des Vorstands und des Aufsichtsraths, die Beschlußfassung über Genehmigung der Bilanz, Vertheilung des Gewinnes und Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrath, die Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder, soweit solche zu wählen sind, und die Beschlußfassung über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.

Digitized by Google

§ 24.

Die Auflösung der Gesellschaft, die Vereinigung derselben mit einer anderen Gesellschaft, die Verwerthung bezw. Uebertragung ihres Vermögens im Ganzen, die Herabsetzung des Grundkapitals und die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nur in einer ausdrücklich zum Zwecke der Beschlußfassung über den einen oder anderen dieser Punkte berufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Grundkapitals in derselben vertreten ist.

Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zweck innerhalb der nächsten 6 Wochen eine zweite außerordentliche Generalversammlung abgehalten werden, in welcher alsdann der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.

Bei der Berufung der zweiten außerordentlichen Generalversammlung ist auf deren unbedingte Beschlußfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt wird.

§ 25.

Sonstige Abänderungen und Ergänzungen des Statuts außerhalb der im § 24 gedachten Fälle, insbesondere also auch die Erhöhung des Grundkapitals, erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter, oder in deren Behinderung ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths oder, falls dasselbe ablehnt, ein von der Generalversammlung zu bestimmender Aktionär. Die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden sollen, bestimmt

Digitized by Google

der Vorsitzende. Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen. Dasselbe soll nicht die Diskussionen, sondern nur die gestellten Anträge, erhobenen Widersprüche und Resultate der Verhandlungen enthalten.

Das Protokoll, welchem ein von dem Vorsitzenden der Versammlung zu vollziehendes Verzeichniß der erschienenen und vertretenen Aktionäre mit Angabe ihres Namens und Wohnorts, sowie des Betrages der von einem Jeden vertretenen Aktien und Stimmen beizufügen ist, hat für alle Aktionäre volle Beweiskraft und die gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen bindend.

§ 27.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 24 und 25 werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen, soweit sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt.

Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter Denjenigen statt, welchen die höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind, und zwar wird die doppelte Zahl der zu Wählenden in die engere Wahl gestellt. Bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das Loos.

Titel V.

Auflösung.

§ 28.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Generalversammlung die Modalitäten der Ausführung und wählt eintretendenfalls die Liquidatoren.

Digitized by Google

Titel VI.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 29.

Mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages bestimmen die Gründer die Zahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths innerhalb der Grenzen des § 15 und bestellen diese Mitglieder.

Sind die gewählten Aufsichtsrathsmitglieder in beschlußfähiger Zahl anwesend, so halten dieselben sofort eine Sitzung behufs Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben, sowie behufs Ernennung des Vorstands ab. Ueber diese Sitzung wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen.

§ 30.

Der erste Aufsichtsrath der Gesellschaft ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, welche nur die Fassung betreffen und welche das Königliche Amtsgericht behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für erforderlich oder zweckmäßig erachtet, mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gesellschaft und die Aktionäre durch zwei seiner Mitglieder festzustellen und zu verlautbaren.

Digitized by Google

Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen des Gesetzes und die dazu gegebenen Erläuterungen.)

A.

Abänderung des Gesellschaftsvertrags 227, 274, 275, 277; redaktionelle 274.
Abberufung von Liquidatoren 295.
Ablehnung der Eintragung eines GenVslg.-Beschlusses 271.
Abnutzung in Bilanz zu berücksichtigen 261.
Abschlagsdividenden 215.
Abschreibung 261; außerordentliche 262.
Abschrift der Anträge 256; der Bestallung der Liquidatoren 296; der Bilanz u. s. w. 263; des GenVslg.-Protokolls 259.
Absicht, betrügerische 313; gewinnsüchtige 312, 313.
Absolute Stimmenmehrheit s. St., einfache.
Abstimmung, gesonderte 275.
Agio 195, dessen Einkommensteuerpflicht 262, 278, 284, 313, 314.
Aktien, Abtretung von A. 222, 223; Abhandenkommen von A. 228; Arten d. A. 177; Ankauf eigener 226; Amortisation (Einziehung) 227; Ankündigung 203; Ausfertigung 181; Ausgabe vor Vollzahlung 179; Ausgabe erst nach Eintragung der AG. statthaft 181, 200, 209, 287, 314; Ausgabe neuer A. 278; Ausgabe über pari 184, unter pari 184; Ausgabepreis 179, 184, 211; Betrag der A. 180, 182, 199, 209, 222; -Bezugsrecht 282, 283; Einzahlungen auf A. 179, 182, 300; Begriff der A. 178, 211; Beschädigung d. A. 229; Gattungen v. A. 182, 185, 189, 252, 275, 288, 300; Haftung aus der A. 211, 212, 217, 220, 221; Hinterlegung d. A. 196, 197, 255, 256, 263, 266, 269, 316; Inhaber-A. 179, 181, 183; Interims-A. 179, 180, 209, 223, 224, 228, 229; Kraftloserklärung d. A. 228, 290; Mindestbetrag u. Ausnahmen 180; Mitbesitzer der A. 225; Namen-A. 179, 180, 183, 213, 222, 223, 314; Nennbetrag d. A. 179, 182, 184, 211, 226; Nichtigkeit d. A. 209; neue A. 281, 284; Prioritäts-A. 180, 182, 185; Stamm-A. 180, 182, 185; Stempel 179; Uebernahme (Simultangründung) 188, 190, (Successivgrdg.) 189, 190, 196; Uebertragung d. A. 180, 211, 222, 223; Umwandlung 180, 183; Untheilbarkeit 179; Umtausch

Digitized by Google

290, 305; Veräußerung 200, 211; Zeichnung von A. 189, 211, 212, 217, 220, 221, 281; Zeichnungsschein über A. 189, 281; Zusammenlegung v. A. 180.
Aktienantheile, unzulässig 179.
Aktienbuch 179, 219, 222, 223, 239, 266.
Aktiendokument 179; Ausfertigung 179, 181; abhandengekommenes 228; Beschädigung 229; Dividendenkoupon dazu 228, 230; Erneuerungsschein dazu 230; Ersatz- 229; Indossament darauf 222; Inhalt dess. 180, 181, 212; Kraftloserklärung 228, 290; Nummerirung 181; Neuausgabe 219; als Ordrepapier 222; Stempelung 290; Unterzeichnung dess. 181; Verlust dess. 181; Verunstaltung dess. 229.
Aktiengesellschaft, Begriffsbestimmung 178, 210; Ankündigung 203; Auflösung 292—309; Anmeldung 199; Dauer 198, 292; Verlängerung der D. 196; Eintragung 181, 198, 205; Entstehung 199, 200; Erlöschen 302; Firma 182, 198, 201, 302, 304, 308, ausländischer A. 201; Fortsetzung d. A. 307; gemeinnützige A. 179, 180; Gerichtsstand 210; juristische Persönlichkeit 210; stets Handelsgesellschaft 210; Kosten der Errichtung ders. 261; Liquidation 292—309; Nichtigkeit 310; Mängel ders. 200, heilbare 310; Sitz ders. 182, 198, 201, 210; ältere A. 180, 182, 252, 259, 261, 262, 273, 319.
Aktienkapital s. Grundkapital.
Aktienrecht, Träger dess. 179; Veräußerung 179; Verlust dess. 179, 219.
Aktionäre, Ausschließung 219, 220; Begriffsbestimmung 178; benachtheiligte 275; Beitragspflicht ders. 211; Berufung der GenVslg. durch A. 254; Haftung ders. 178, 217, für Handlungen vor Eintragung der Ges. 200; Individualrechte 250, 264, 266, 268, 271; Legitimation als solcher 179, 252; Verpflichtungen dess. 211, 212, 276, 289; Verzeichniß ders. 195; Sonderrechte 183, 250, 271.
Aktiva 261.
Amortisation von Aktien 227.
Anfechtbarkeit, der Bilanz 266; von GenVsgl.-Beschlüssen 207, 271, 272, 273, des Vermögensübergangs einer Akt.-Ges. 308.
Angaben, wissentlich falsche, Bestrafung 313.
Ankauf eigener Aktien 226.
Ankündigung, öffentl. von Aktien 203, des Zwecks der Gen.-Vslg. 254, 256, von Gegenständen zur Beschlußfassung 254.
Anlagen, in der Bilanz 261.
Anlagenerwerb seitens AG. 186, 207, 208.
Anmeldung der AG. zum Handelsregister 195, 198; der Zweigniederlassung 201; der Aenderung des Vorstands oder seiner Vertretungsbefugniß 234; eines Urtheils 273; zur Theilnahme an der GenVsgl. 255, der Abänderung des Statuts 277; der Grundkapitalserhöhung 280, 284, 285, 286; der Herabsetzung des Grundkapitals 288, 289, 291; der Auflösung 293.
Anschaffungsgeschäft 182, 186, 278, 306.
Anschaffungspreis 261.
Ansprüche aus der Gründung 205.
Antheilscheine 179.
Antheilsrecht 200, 212.
Anträge in der GenVslg. 256.
Anzeige an die Steuerstelle 179.
Apports i. d. AG. 186, 207, 208.
Aufforderung, durch öffentliche

Digitized by Google

Blätter 219, besondere 219; der Gläubiger 289, 297.
Aufgebotsverfahren 181.
Aufgeld siehe Agio.
Aufklärung der Bilanz 264.
Auflassung bei Fusion nicht erforderlich 306; bei qualifizirter Gründung 186; bei Umwandlung der AG. in Ges. m. b. H. oder Gewerkschaft 292.
Auflassungsstempel 186.
Auflösung der AG. 292—309.
Aufsichtsrath, Bestellung dess. 243, des ersten 190, Urkunde darüber 195; Beschlußfähigkeit 190, 243, 315; Bemerkungen dess. zu Vorstandsberichten 260, 263; muß vorhanden sein 315; ertheilt mit Gen.-Vslg. Zustimmung zur Aktienübertragung 180; überwacht die Liquidatoren 298; prüft den Gründungshergang 192, und Verträge 207; meldet die Gesellschaft zur Eintragung an 195, und den Grundkapitalserhöhungsbeschluß 280, wie die erfolgte Erhöhung 284; hat die Sorgfalt eines ordentl. Geschäftsmanns anzuwenden 204, 249; die Namen der Mitglieder des ersten A. werden veröffentlicht 199, 201; Haftung des A. 204, 247; Verjährung von Ansprüchen gegen A. 206; Aktionärrechte seiner Mitglieder 205; Prüfungsberichte des A. 207, 246; Rechte 246, 247 und Pflichten 246, 247 des A.; Zusammenstellung 243, Aenderung in den Personen der Aufsichtsrathsmitglieder bekannt zu machen 244; Entlastung 252, 260; Kooptation 243; Tantiemen des A. 245; Vergütung für den ersten A. 245; Widerruf der Bestellung 243.
Ausfertigung von Aktien 181; von Interimsscheinen 181; vor Vollzahlung 179; vor Eintragung der AG. 200.
Ausgabe der Aktien 184; neuer Aktien 278.
Ausgabepreis der Aktien 179, 211, 282.
Ausland 201.
Ausländische AG., Stempelpflicht der Aktien 179, Firma 201, Rechtsfähigkeit 201, als Klägerin 210.
Ausloosung von Aktien 227.
Ausschließung eines Aktionärs 219, 220.
Ausschlußurtheil 228.
Ausübung des Stimmrechts 252.

B.

Baarzahlungen auf die Aktien 195.
Bauzinsen 215.
Beamte, s. Reichs- u. Staatsbeamte.
Begriff der AG. 178, 210.
Begriff der Gründer 187.
Beitragspflicht der Aktionäre 211.
Bekanntmachungen 219, 277; Form ders. 182, 218; Inhalt ders. 199, 201; der Aufsichtsrathsmitglieder 244; der Bilanz 265; des Zwecks einer GenVslg. 256; der Tagesordnung 257; Blätter für gerichtl. B. 199.
Belohnung für die Gründung 186.
Bemängelung von Ansätzen in der Bilanz 264.
Benachtheiligung, absichtliche der AG. 312.
Bergwerkseigenthum, Erwerb durch ausländ. AG. 201.
Bericht des Vorstands 260.
Berufung der GenVslg. 182, 190, 196, 197, 246, 253, 254, 255, 257
Beschädigung von Aktien und Interimsscheinen 229.
Bescheinigung, fälschliche über Hinterlegung von Aktien 316.
Beschlußfähigkeit des Aufsichtsraths 190, 243, 315; der Gen.-Vslg. 250.

Digitized by Google

Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstands 235.
Beschwerde 254, 319.
Betrag der Aktien 180, 182, 284.
Betriebsverträgnisse 191.
Betrug, civilrechtl. des Vorstands 232.
Beurkundung der Generalversammlungs-Beschlüsse 259.
Bevollmächtigte, von Gründern 182; von Aktionären 252; von mehreren Mitbesitzern 225.
Bezugsrecht auf Aktien 282.
Bilanz 215, 216, 227, 240, 252, 260 (Genehmigung), 261 (Grundsätze für die Aufstellung derf.), 262, 263, 264 (Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung derf.), 265 (Bekanntmachung derf.), 266 (Revisoren), 299 (während der Liquidation).
Blankoindessament 222.
Blätter, öffentl., 182; für gerichtl. Bekanntmachungen 199.
Börsenpreis 220, 261, 290.
Bücher der AG. 239; Recht auf Einsichtnahme 302.
Buchführung 239.
Bundesrath 180, 191.
Bundesstaat 304.

C.

Cession von Aktien s. Uebertragung von A.

D.

Darstellungen, unwahre 314.
Dauer der AG., Verlängerung derf. 196, 198; Ablauf der Frist 292.
Debatte in der GenVslg. 250.
Decharge s. Entlastung.
Delegation von Aufsichtsrathsmitgliedern in den Vorstand 248.
Deportgeschäft 226.
Deutscher Reichsanzeiger 182.
Deutsches Reich 304.
Disagio 261.
Dividenden 213 f.; Anspruch auf D. 213, 214; -koupon 228; -ergänzungsfond 237; -gewährleistung (-garantie) 180; -vorrechte 185.
Dolus der Gründer 202, des Vorstands 232, 235.
Dolus eventualis 312.
Domizil s. Sitz.

E.

Ehefrauen 182, 231.
Ehrenrechte, Verlust derf. 312, 313, 314, 316.
Eigne Aktien, Erwerb derf. 226.
Einkaufskommission 226.
Einkommensteuer 200, 210, 265.
Einlagen 178, 186; nicht zurückforderbar 213; E. auf erhöhtes Grundkapital 279.
Einsichtnahme des Prüfungsberichts u. s. w. 199; der Bücher der AG. 302.
Einzahlung auf Aktien 211, 218 bis 220, 300, 311; verspätete 219; Aufforderung dazu 218; Verlust derf. 219; E. bilden kein Anschaffungsgeschäft 182.
Einziehung von Aktien 227.
Elsaß-Lothringen 180, 201.
Emission 179; E.s-Häuser, Haftung derf. 203, 313; Verjährung der Ansprüche gegen solche 206.
Endigung d. AG. s. Auflösung.
Entlastung 252, 260.
Entschädigung für die Gründung 186.
Entstehung d. AG. 199, 200.
Erhöhung des Grundkapitals 179, 180, 215, 262, 278—287, 305.
Erklärung über die Person des Aktienerwerbers 180; der Gründer 191.
Erlöschen der Firma 302.
Erneuerungsfonds 261.
Erneuerungsschein 213, 230.

Digitized by Google

Eröffnungsbilanz 260, 299.
Errichtungsversammlung 196.
Ersatzaktien 229.
Ersatzansprüche aus der Gründung oder Geschäftsführung 268 bis 270.
Erwerb eigener Aktien und Interimsscheine 226.
Erwerbspreis 191.

F.

Fälschung von Hinterlegungsbescheinigungen 316; zwecks Stimmenerschleichung 316—318.
Fahrlässigkeit 315.
Feststellung des Gesellschaftsvertrags 182.
Firma 182; der Zweigniederlassung 201; Erlöschen der F. 302, 304, 308; Zeichnung durch Vorstand 233.
Fortsetzung, stillschweigende, einer AG. 292; einer aufgelösten AG. 307.
Frauen als Gründer 182; als Vorstand 231.
Frist für die Einzahlung 219, Einladung zur GenVslg. 255, Ankündigung des Zwecks der Gen.-Vslg. 256, Offenlegung der Bilanz und Berichte sowie Ertheilung von Abschriften 263, Anfechtung von Beschlüssen der Gen.-Vslg. 271, Erhebung von Ansprüchen der Minderheit 268, 269, Aufstellung bezw. Vorlage der Bilanz u. s. w. 260, Vermögensvertheilung bei Liquidation 301, Vereinigung bei Fusion 306.
Fusion 303, 305, 306 f.

G.

Garantirter Ertrag 180.
Gattungen von Aktien 182, 185, 189, 252, 275, 278, 288, 300.
Gefängnißstrafe 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318.
Gegenstand des Unternehmens 182, 198, 201, 207; Abänderung des G. 275.
Gehalt des Vorstands 231.
Geldstrafe 312, 313, 314, 315, 316, 317.
Gemeindeeinkommensteuer 200, 210, 265.
Gemeinnützige Unternehmen 180.
Genehmigung des Bundesraths 180; staatliche 195, 201, 284; betr. Grunderwerb 201; der Bilanz 260.
Genehmigungsurkunde 195.
Generalversammlung, Berufung der ersten G. 190; Berufung vor Eintragung der AG. 197; Form der Berufung 182, 255; Berufung durch das Amtsgericht 196, den Aufsichtsrath 246, durch Aktionäre 254, den Vorstand 253, 254; Einladungsfrist 255; Ort ders. 253; Zweck ders. 256; Redezeit 250; Debatte 250; Schlußantrag 250; Tagesordnung 256; Anträge 256; Präsenzliste 258; Beschlußfassung 260; Beurkundung der Beschlüsse 259; Regelung des Ganges der G. 250; Protokoll 259; Bevollmächtigte in der G. 252; Rechte der G. 205, 245, 250, insbes. Zustimmung zur Aktienübertragung 180; Abänderung des Gesellschaftsvertrags 274 f.; Genehmigung der Bilanz 260, 264, 265; Bestellung von Revisoren 266; Vertagung der Beschlußfassung 196; Abstimmung, gewöhnliche 252, gesonderte nach Aktien-Gattungen 275, 288; außerordentliche G. 256.
Genußscheine 178, 186, 227.
Gericht, Berufung der GenVsg. durch dass. 196; Berechtigung der Aktionäre durch G. zur Berufung der GenVslg. 254.
Gerichtsstand der AG. 210, 306.
Gesammthaftung als Schuldner,

Digitized by Google

der Aktionäre 200, der Gründer 202, des Aufsichtsraths und des Vorstands 204, der Ausgeber nichtiger Aktien 209, mehrerer Mitberechtigter 225.
Gesammtkapital s. Grundkapital.
Geschäftsbericht des Vorstands 260.
Geschäftsbetrieb 207, 226.
Geschäftsführung 231, 250; Prüfung ders. durch Revisoren 266.
Geschäftsjahr 214.
Geschäftsmann, Sorgfalt eines ordentlichen, 202, 204, 241, 249.
Geschäftstheilung durch Vorstand 232.
Gesellschaft s. Aktiengesellschaft.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Umwandlung der AG. in solche 292.
Gesellschaftsblätter 182, 199, 219, 244, 265, 272, 289.
Gesellschaftsgläubiger, Aufforderung der 289, 297.
Gesellschaftskapital s. Grundkapital.
Gesellschaftsvermögen 182, 185, 214, 300, 301, 302, 303; Vertheilung dess. 182, 185, 214; Veräußerung dess. im Ganzen 303, 307; Uebertragung dess. als Ganzes, an den Staat u. s. w. 304, an andere AG. oder an Kommandit-AG. 305.
Gesellschaftsvertrag, obligatorischer Inhalt dess. 182 (Abs. 1. Nr. 1—6), 309—311; eventuelle Bestimmungen dess. 182 (Abs. 2 letzter Satz), 183 (Abs. 2), 184 (Abs. 2), 185, 186, 211, 213, 215, 218, 222, 227, 232, 235, 243, 245, 251, 252, 253, 255, 260, 275, 288, 292, 295, 309, 310, 311; Abänderung dess. 274, 275 (redaktionelle), 227, 277; unabänderl. Bestimmung dess. 180; Feststellung dess. 182; Nichtigkeit dess. 182.
Gesperrtes Jahr (Sperrjahr) 289, 301.
Gewährleistung seitens öffentl. Körperschaft 180.
Gewerkschaft, deren Umwandlung in AG. 292.
Gewinn 227, 252, 261; Vertheilung dess. 182, 185, 213, 214, 260, 299.
Gewinn- und Verlustrechnung 260, 265.
Gewinnantheil 213, 214; G.-Scheine 228, 230.
Gewinnvertheilung, Beschlußfassung darüber 260.
Glaubhaftmachung stattgehabter Unredlichkeiten oder Verletzungen des Gesetzes und Gesellschaftsvertrags 266, 267.
Gründer 182, 187 (Begriff), 190, 199, 313; Frauen als solche 182; persönl. Betheiligung der G. bei Feststellung des Gesellschaftsvertrags 182; Erklärung ders. bei qualificirter Gründung 191; civilrechtl. Verantwortlichkeit der G. 202; strafrechtl. Verantwortlichkeit der G. 313; Gründerlohn 186, 202; dolus und luxuria der G. 202; Befreiung von der Haftung 202; Verjährung der Ansprüche gegen G. 206; Namen u. s. w. der G. werden veröffentlicht 199, 201; G. melden AG. zum Handelsregister an 195; G. unterzeichnen das Verzeichniß der Aktionäre 195.
Gründererklärung bei qualificirter Grdg. 191.
Gründergenossen 202.
Gründerlohn 186.
Gründung 187—194; Simultan-G. 188; Successiv-G. 189; qualificirte G. 186, 191; Gründungsaufwand 186, 195, 202; Gründungsbericht 191; Gründungsprüfung 192, Bericht darüber 193, Meinungsverschiedenheiten dabei zwischen Gründern und Revisoren 194; Vergleiche

Digitized by Google

und Verzichtleistung über Ansprüche aus der G. 205.
Gründungsaufwand 186.
Gründungskosten 186.
Grundkapital 178, 182, 186, 196, 207; Höhe des G. 182, 198; Erhöhung des G. 179, 180, 215, 262, 278, 279 (Einbringen von Vermögensstücken); Herabsetzung des G. 180, 288, 289; Rückzahlung des G. 288; Verlust, theilweiser, des G. 254; Zeichnung des G. 202; Ueberzeichnung des G. 196; G. in der Bilanz 261.
Grundstücke, Erwerb durch ausländ. AG. 201; Erwerb ders. als Gegenstand des Unternehmens 207.
Gültigkeit der Unterzeichnung der Aktien- und Interimsscheine 181.

H.

Haftung, der AG. 210, 231; der Aktionäre 211 (Beitragspflicht), 212 (Nebenleistungen), 217, 220 (Regreßhaftung), 221, 276; der Aktienausgeber 200 (wegen Ausgabe vor Eintragung der AG.), 209 (wegen Nichtigkeit der Aktien); der Emittenten 203; der Gründer 202 (Verjährung ders. 206), 268; der Aufsichtsrathsmitglieder 204 (aus der Gründungsprüfung), 249 (wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten); 312—315 (wegen Delikte); der Rechtsvorgänger, Regreßhaftung. 220, 221; der Vorstandsmitglieder 204 (aus der Gründungsprüfung), 205, 235—241, 268, 312 ff. (Delikte), 319 (Ordnungsstrafen).
Halbfabrikate 261.
Handelsgesellschaft, als solche gilt die AG. stets, 210.
Handelsgewerbe 210.
Handelsregister, Eintragung eines nichtigen Gesellschaftsvertrags ins H. 182, der AG. 181, 195, 200, 209, der Abänderung des Gesellschaftsvertrags 277, des Nichtigkeitsurtheils 273; Anmeldung des Erlöschens der Firma 302, der Fortsetzung der AG. 307, der Nichtigkeit der AG. 310; Einreichung von Verträgen zum H. 207, der Bilanz u. s. w. 265; Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses 280, der erfolgten Kapitalserhöhung 284; Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses 289, der erfolgten Herabsetzung 291; Eintragung der Auflösung der AG. 293, der Liquidatoren 296; H. der Hauptniederlassung 200, der Zweigniederlassung 201, 207, 265, 286.
Handlungsbevollmächtigter 238.
Hauptniederlassung 200.
Heilung der Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags 182, der Aktien und Interimsscheine 200.
Helgoland 201.
Herabsetzung des Grundkapitals 180, 288.
Herstellungspreis 191, 261.
Hinterlegung von Aktien 196, 197, 255, 256, 263, 266, 269, 316, von Interimsscheinen ebenda; gefälschte Bescheinigung darüber 316; H. des Erlöses 290.
Höhe des Grundkapitals 182, 198.

J.

Jahresgewinn 237, 245, 252.
Jahresrechnung 246, 261; s. auch Gewinn- und Verlustrechnung.
Illationsstempel 186.
Illationsverträge 186, 207.
Immobilien, deren Erwerb, 201, 207; Einstellung in die Bilanz 261; Veräußerung durch Liquidatoren 298.
Individualrechte 250, 264, 266, 268, 271.

Digitized by Google

Indossament 222.
Inhaberaktie 179, 181; Umwandlung in Namensaktie 183.
Inhaberpapiere 213.
Interimsscheine, stets auf Namen 179, 209; Inhalt d. J. 180, 181, 212; Ausgabe erst nach Eintragung gestattet 181, 200, 209, 287; Betrag d. J. 180, 209; Stempel dazu 179; Stimmrecht derf. 179, 252; Eintausch d. J. gegen Aktien 179; Unterzeichnung d. J. 181; Hinterlegung 196, 197, 316; Abhandenkommen d. J. 228; Verlust derf. 228; Beschädigung d. J. 229; Verunstaltung 229; Kraftloserklärung d. J. 228; Veräußerung 200; Erwerb oder Pfandnahme eigener J. 226; Nichtigkeit d. J. 209.
Juristische Persönlichkeit 210.

K.

Kaducirungsverfahren 219.
Kapital s. Grundkapital.
Kaufmannseigenschaft d. AG. 210.
Kaution des Vorstands 231.
Klage, der AG. 210; auf Auflösung d. AG. 292; auf Nichtigkeit d. AG. 309; auf Anfechtung eines GenVslg.-Beschlusses 271, 272, 308; aus dem Betriebe der Zweigniederlassung 201; auf Verlangen der Minderheit 269, 270.
Kollektivvertretung der AG. durch den Vorstand 232.
Kolonialgesellschaften 210.
Kommunalverband 180, 304.
Konkurrenzgeschäfte 236.
Konkurs, der AG. 217, 240, 292, 294, 298, 307; unterlassene Beantragung dess. 315; — K. eines aus der Gründung Verpflichteten 205.
Konkursverwalter 292.
Konventionalstrafe 212, 218.
Kooptationsbefugniß des Aufsichtsraths ausgeschlossen 243.
Korporation, öffentl. 180.
Koupons s. Gewinnantheilscheine.
Kraftloserklärung von Aktien u. Interimsscheinen 228, 290.
Kundschaft, Werth d. K. i. d. Bilanz 261.
Kurs von Aktien 261.

L.

Legitimation, als Aktionär 179, 252; als Bevollmächtigter eines Aktionärs 252; Legitimation bei indossirten Aktien 222.
Leihgeld 318.
Leichtsinn, der Gründer 202.
Leistungen von Kapitaleinlagen 211, 220; Ausschluß der Liberirung und der Aufrechnung von Lstgn. 221; wiederkehrende der Aktionäre 212, 216, 276.
Lieferungsverträge 261; Abschluß von L. vor Eintragung der AG. 200.
Liquidation der AG. 294—302; Bilanzen während der L. 299; Bücherhinterlegung u. Einsicht 302; Eintragung nach Beendigung der L. 302.
Liquidationsjahr (Sperrjahr) 301.
Liquidatoren, Befugnisse der L. 198, 296, 298; Pflichten derf. 241, 296, 298, 302; Geschäftsführung 266; Ernennung 295; Abberufung 295; Registergerichtl. Eintragung 296; Erneute Bestellung von L. 302.
Luxuria der Gründer 202.

M.

Mängel des Gesellschaftsvertrags 182; der AG. 200; Nichtigkeitsklage wegen M. 309, 310; weitere Folgen 311; unheilbare 310.

Digitized by Google

Marktpreis 261.
Materialien 261.
Meinungsverschiedenheiten zwischen Revisoren und Gründern 194.
Minderheitsrechte 205, 254, 264, 268 (Ersatzansprüche aus Gründung oder Geschäftsführung), 269, 270, 271 (Anfechtung von GenVslg.-Beschlüssen), 272, 273.
Mindestbetrag der Aktie 180, 278.
Mitberechtigte einer Aktie 225.
Monatsfrist 219.
Mortifikation s. Kraftloserklärung.
Muthwillen der Gründer 202.

N.

Nachfrist 219.
Nachgründung 207, vorverabredete 208.
Nachweis der staatl. Genehmigung 201.
Namensaktien 179, 180, 183, 213, 222, 223; Umwandlung in Inhaberaktien 183.
Namensunterschrift, mechanisch vervielfältigte 181.
Nebenleistungen der Aktionäre 212, 216.
Nennbetrag der Aktien 179, 184, 226, 262, 278.
Neuausgabe von Aktien 278, 279, 281, 282, 283, 284.
Nichtigkeit, des Gesellschaftsvertrags 182, 309—311; Heilung ders. 182, 200, 209, 309, 310; unheilbare 310; N. der Aktien u. Interimsscheine 200, 209, 287; N. eines GenVslg.-Beschlusses 273.
Nichtigkeitserklärung der AG. 309.
Nominalbetrag s. Nennbetrag.
Notar, in der GenVslg. 259; Hinterlegung von Aktien bei N. 255.
Notenbanken 261.
Nummerirung der Aktien 181.

O.

Oeffentliche Blätter 182.
Oertliches Bedürfniß 180.
Ordnungsstrafen 319.
Ordrepapiere 222.
Organisation der AG. 231, s. Aufsichtsrath, Generalversammlung, Gründer, Revisoren, Vorstand; O. bleibt während der Liquidation bestehen 294.
Organisationskosten, i. d. Bilanz 261.

P.

Parlamentarische Regeln 250.
Passiva 261.
Patentkonto i. d. Bilanz 261.
Personennamen in der Firma 182.
Pfandnahme eigner Aktien u. Interimsscheine 226.
Physische Personen als Gründer nicht erforderlich 182.
Präsenzliste i. d. GenVslg. 258, 259.
Preis, Anschaffungs-, Börsen-, Herstellungs-, Markt-, 261.
Prioritätsaktien 180, 182, 185.
Prioritätsrechte 185.
Prokurist d. AG. 232, 238, 298; für Zweigniederlassung 201, 238.
Prospekt 191, 203; betrügl. 313.
Prozeß, gegen Aufsichtsraths- od. Vorstandsmitglieder 268, 269, 270.
Prozeßzinsen 218.
Prüfung, des Gründungshergangs, durch Aufsichtsrath u. Vorstand 192, durch bes. Revisoren 193; der Bilanz 266, 267; der Geschäftsführung 266, 267; der Legitimation der Aktionäre und deren Bevollmächtigten, indossirter Aktien s. Legitimation.
Prüfungsberichte 192, 194, 195, 199, 267.
Prüfungspflicht, Verletzung ders. 204.

Digitized by Google

Q.

Qualificirte Gründung 186, 191, 202.
Quittungen über Aktieneinzahlungen 179.

R.

Realisationswerth 261.
Rechenschaftsablage des Vorstands 241.
Rechtsgeschäft d. AG. mit einem Aktionär 252.
Rechtsnachfolger der Aktienzeichner 196.
Rechtsstreit, der AG. gegen einen ihrer Aktionäre 252; gegen Gründer, Gründergenossen, Emittenten, Aufsichtsrath, Vorstand 268, 269, 270.
Rechtsverhältnisse der AG., äußere 210, 231, innere 211 ff.
Redezeit i. d. GenVslg. 250.
Reduktion des Grundkapitals 288—291.
Regreß gegen Vormänner 220.
Registerpflichtigkeit 195, 200.
Reich, Deutsches, als Uebernehmer einer AG. 304.
Reichsanzeiger, Deutscher, 182.
Reichsbeamte, als Vorstands- od. Aufsichtsrathsmitglieder 243.
Reichskassenscheine 195.
Reingewinn 213, 215, 216, 237, 245, 262.
Reportgeschäft, Reportirung eigner Aktien 226, 318.
Reservefonds 261, 262.
Retentionsrecht 226.
Revisoren 266; zur Prüfung der Gründung 192, 193, 194, 199; Bestellung von R. durch die Gen.-Vslg. oder das Gericht 266, 267.
Rohstoffe 261.
Rübenzuckeraktienfabrik 189.
Rückzahlung, freiwillige, der Einlage 213; R., theilweise, des Grundkapitals 288 ff.; R. der Dividenden und Zinsen (Bauzinsen) 217.

S.

Schadensersatz, durch Aktionäre 218, 269, 273; durch die AG. 219; durch Gründer 202; durch Aufsichtsrath 247; durch Vorstand 236, 241.
Schädigung, bösliche, durch Gründer 202; Haftung der Emissionshäuser für Sch. 203.
Schlußantrag i. d. GenVslg. 250.
Schlußnote 182, 186, 278, 306.
Schlußrechnung der Liquidatoren 302.
Schulden der AG. 240, 300, 301.
Selbstkosten 261.
Semestralbilanz 240.
Sicherheitsleistung 269, 301, 303, 306.
Simultangründung 182, 188, 190.
Sitz d. AG. 182, 195, 200, 201; Verlegung dess. ins Ausland 182, 210, 292.
Sonderrechte 183, 250, 271, 275.
Sorgfalt eines ordentl. Geschäftsmannes 202, 204, 241, 249.
Sperrjahr 289, 301.
Staatsbeamte, als Aufsichtsraths- oder Vorstandsmitglieder 243.
Staatliche Genehmigung 195; zum Erwerbe von Grundstücken, Bergwerk 201.
Stammaktien 180, 182, 185.
Statut s. Gesellschaftsvertrag.
Stellvertretung von Vorstandsmitgliedern 242, 248.
Stempelpflichtigkeit, der Aktien und Interimsscheine 179; der Uebernahme von Aktien 182; der Umwandlung von Aktien 183; des Gesellschaftsvertrags 182; der Genußscheine 227; der Fusion 306; St. bei Einbringen 186; Befreiung von der St. 179; 222.

Digitized by Google

Stempelung von Aktien 290.
Stimmenerschleichung 316, 317, 318.
Stimmenkauf 317.
Stimmenmehrheit, einfache 251; bei Beschlußfassung der GenVslg. im Allgemeinen einfache (absolute) genügend 251; bei Wahlen auch relative zulässig 251; von mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, wobei Statut noch andere Erfordernisse aufstellen kann, bei Abänderung des Gegenstands des Unternehmens 275, bei Herabsetzung des Grundkapitals 288, bei Auflösung der Gesellschaft 292, bei Veräußerung des ganzen Gesellschaftsvermögens 303 — 305; von mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals in Ermangelung anderer erleichternder oder erschwerender Bestimmungen des Statuts, bei Abänderung desselben 275, bei Erhöhung des Grundkapitals 278, bei Heilung von Mängeln des Gesellschaftsvertrags 310.
Stimmenthaltung 317.
Stimmrecht 179, 196, 250, 252; besonderes St. 185; Beschränkung 252; Ausübung durch Bevollmächtigte 252; Ordnung dess. i. Gesellschaftsvertrag 207; Entziehung dess. 179.
Strafkammer des L. G. zuständig für die in §§ 312 bis 318 behandelten Vergehen 312.
Strafvorschriften 312—319.
Streitige Verbindlichkeiten 301, 303, 306.
Successivgründung 182, 189, 190; Gang ders. 196.

T.

Talon (Erneuerungsschein) 213, 230.
Tantieme, des Vorstands, Berechnung ders. 237, 231; des Aufsichtsraths 245.
Tempus clausum 207.

U.

Ueberlassung des Betriebs des Unternehmens 275.
Uebernahme von Anlagen und Vermögensstücken 186, der Aktien 188, 189, 190, 196; des Fehlbetrags durch d. Gründer 202.
Ueberschuldung d. AG. 240.
Uebertrag auf neue Rechnung 237.
Uebertragung einer Aktie 180, 211, 222, 223; eines Interimsscheins 224 (222, 223); von Antheilsrechten 200, 211, 287; Ueb. des ganzen Vermögens der AG. an eine andere Gesellschaft 305, an den Staat oder einen Kommunalverband 304.
Ueberwachung des Vorstands 246; der Liquidatoren 298.
Ueberzeichnung des Grundkapitals 196.
Umsatzsteuer 306.
Umstände, mildernde, 312—315.
Umtausch von Aktien 290, 305, von Interimsscheinen gegen Aktien (kein Anschaffungsgeschäft) 182.
Umwandlung von Aktien 180, 183; nicht steuerpflichtig 183.
Umwandlung eines Geschäfts in AG. 182; U. einer AG. in Gesellschaft mit beschränkter Haftung 292, in andere Gesellschaft 307; einer Gewerkschaft in AG. 292.
Ungiltigkeitserklärung eines GenVslg.-Beschlusses 273.
Universalsuccession bei Fusion 306.
Unredlichkeiten bei Gründung,

Digitized by Google

Geschäftsführung, Liquidation 268, 269.
Unternehmen, Gegenstand dess. 182, 201; gemeinnütziges 180.
Unterschrift der Vorstandsmitglieder 233, 234.
Unterzeichnung der Aktien und Interimsscheine 181.
Untheilbarkeit der Aktien 179.
Untreue 312.
Unwahre Darstellungen 315.
Unwirksamkeit von Abmachungen 279; von Antheilsrechtübertragungen 287; von Beschlüssen 283.
Urkundenfälschung 316.

V.

Veräußerung von Aktien und Interimsscheinen 200; des Vermögens einer AG. im Ganzen 303; an Staat oder Gemeinde 305; an andere Gesellschaft 305.
Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths 249, 306, 313; der Gründer 202, 313; des Vorstands 239, 241, 306, 313; der Liquidatoren 298.
Verbindlichkeiten, schwebende 301.
Verdorbene Aktien 228, 229.
Vereinigung sämmtlicher Aktien in einer Hand 292; einer AG. mit einer anderen AG. s. Fusion.
Vergleiche wegen Ansprüche aus Gründung 205.
Vergütung, für Einlagen 186, 202; bei erhöhtem Grundkapital 279; für wiederkehrende Leistungen 216; an den Vorstand 231, 237; an den Aufsichtsrath 245.
Verheimlichung von Gründungsaufwand 202.
Verjährung, der Ansprüche gegen Gründer, Emittenten, Vorstand und Aufsichtsrath aus der Gründung 206; der Ansprüche gegen den Vorstand 236, 241; gegen den Aufsichtsrath 249; gegen Aktionäre 217.
Verleihen von Aktien gegen Entgelt 318.
Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags 271.
Verlust der bürgerl. Ehrenrechte 312, 313, 314, 316.
Verlust i. d. Bilanz 261, 262; Kapitalverlust 240; Verlust an Vermögen d. AG. 300; außerordentlicher 262.
Verlust von Aktien und Interimsscheinen 181, 228; der Aktionärrechte 179, 219; der Einzahlungen 219.
Verlustigerklärung des Antheilsrechts und der Einzahlungen 219.
Vermögensrecht d. AG. 200.
Vermögensstücke 186.
Veröffentlichung, der Eintragung d. AG. 199, 201; der Veränderungen des Aufsichtsraths 244; der Bilanz ꝛc. 265; des ersten Aufsichtsraths und ersten Vorstands 199, der Gründer 199.
Verpfändung des Vermögens d. AG. 250; eigener Aktien und Interimsscheine 226.
Verschleierung strafbar 314.
Verschulden 315.
Versicherungsaktiengesellschaften, Grundkapitalserhöhung 278; benachtheiligende Handlungen des Vorstands oder Aufsichtsraths 312; Wechselsicherheit der Aktionäre 219.
Versteigerung des Antheilrechts 220, 290.
Vertagung der Beschlußfassung der GenVslg. 196; der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz 264.
Vertheilung des Vermögens d. AG. 182, 185, 214, 300, 301, 302; des Gewinns 182, 185, 214, 215.

Digitized by Google

Vertragsstrafen 212, 218.
Vertreter mehrerer mitberechtigter Aktienbesitzer 225.
Vertretung der AG. 198, 231, 247.
Vertretungsbefugniß, des Aufsichtsraths 247, 272; des Vorstands 231—238, 272.
Verunstaltung von Aktien und Interimsscheinen 229.
Vervielfältigung, mechanische, der Namensunterschrift 181.
Verwaltungskosten 261.
Verwaltungsrath 235.
Verwaltung, getrennte 306.
Verzeichniß, der Aktionäre 195; der Zeichner 284, der Anwesenden in der GenVslg. 258, 259.
Verzichtleistung wegen Ansprüche aus der Gründung 205.
Verzugsstrafe 218.
Verzugszinsen 218.
Vinkulirte Antheilsrechte 180, 212.
Vollmacht i. d. GenVslg. 252.
Vorlagen für d. GenVslg. 260.
Vorräthe 261.
Vorsatz 315.
Vorschlag zur Gewinnvertheilung 246.
Vorstand, Art der Bestellung 182, 231, des ersten V. 190, Urkunde darüber 195; Zusammensetzung 182, 231; Bewirkung der Aktienumwandlung 183; Prüfung des Gründungshergangs 192; Anmeldung der AG. zur Eintragung 195; Anmeldung, von Aenderungen im Vorstande oder seiner Vertretungsbefugnisse 234, von Aenderungen im Aufsichtsrath 244; Erklärung über die erfolgten Baareinlagen 195; Namensunterschriften der Mitglieder sind zu den Gerichtsakten zu geben 195, 234; die Mitglieder sind bei Eintragung d. AG. anzugeben 198; Befugnisse der V.-Mitglieder 198; Anmeldung der AG. zum Handelsreg. d. Zweigniederlassung 201; Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden 204, 241; Haftung der V.-Mitglieder 204, 241, 306; Aktionärrechte der V.-Mitglieder 205; Verjährung der Ansprüche gegen V. 206; vertritt die AG. 231, 272; Willenserklärungen des V. 232; Firmenzeichnung 232, 233; Verbot zum Betriebe v. Handelsgewerben und Konkurrenzgeschäften 236; Berechnung der Tantieme des V. 237; Buchführung 239; Bestellung von Prokuristen 238; Beantragung der Konkurseröffnung 240; Widerruflichkeit der Bestellung des V. 231; Berufung der GenVslg. 253; Stellvertreter des V. 242; Entlastung des Vstds. 252, 260; Aufstellung von Gewinn- und Verlustrechnung 260; Geschäftsbericht 260; Anfechtung von Beschlüssen der Gen.-Vsl. 271; Vorstand besorgt die Anmeldung zum Handelsregister, der Beschlüsse über Grundkapitalserhöhung 280, und Grundkapitalsherabsetzung 289, und die Anmeldung der erfolgten Erhöhung 284, 285, der erfolgten Herabsetzung 291, der Auflösung der AG. 293, der Fortsetzung der AG. 307; V. hat die Nichtigkeit d. AG. eintragen zu lassen 311; zum Handelsregister einzureichen: Verträge 207, Protokoll der GenVslg. 259, Bilanz u. s. w. 265, Nichtigkeitsurtheil 273, abgeänderter Gesellschaftsvertrag 277.
Vortrag i. d. GenVslg. 314.
Vortheile, besondere 186.
Vorverabredete Gründung 208.
Vorzugsrechte 262.

Digitized by Google

W.

Waaren i. d. Bilanz 261.
Wahl i. d. GenVslg. 251; des Aufsichtsraths 243; der Revisoren 266.
Wahlfähigkeit zu Aufsichtsraths- und Vorstandsmitgliedern 243.
Werthpapiere i. d. Bilanz 261.
Widerruf der Bestellung, zum Aufsichtsrathsmitgliede 243, zum Vorstandsmitgliede 231.
Widerspruch gegen GenVslg.-Beschluß 271.
Wirkung, rechtl. eines GenVslg.-Beschlusses betr. Abänderung des Gesellschaftsvertrags 277; W. des einen GenVslg.-Beschluß für nichtig erklärenden Urtheils 273.
Wochenfrist 255.

Z.

Zahlungsunfähigkeit, d. AG. 240, 241; eines Aktionärs 202; von aus der Gründung verpflichteten Personen 205.
Zeichner, Aktien-, Rechtsnachfolger derf. 196; Verpflichtung der Z. 189; Verzeichniß d. Z. 284.
Zeichnung, der Aktien 179, 189, 195, 281; des Grundkapitals 202; der Firma 233.
Zeichnungsschein über Aktien 189; Z. über neue Aktien 281; Inhalt desf. 189, 281; Duplikate des Z. 189, 195, 284; Ausstellung 189, 281.
Zeitbeschränkung, der Dauer des Unternehmens 196, 198, 292; der Verpflichtung des Zeichners 189.
Zeuge, Vorstand als Z. im Prozesse der AG. 231.
Zeugenzuziehung 259.
Zinsen 215, 218.
Zinsgarantie 215.
Zinsscheine 213.
Zuckerfabriken 189.
Zusammenlegung von Aktien 180.
Zusammensetzung des Vorstands 182, 231, 234.
Zusicherung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien 283.
Zuständigkeit, ausschließliche, der GenVslg. 274.
Zustimmung der Gesellschaft (der GenVslg. und des Aufsichtsraths) zur Aktienübertragung 180, 222; zur Antheilsrechtsübertragung 212.
Zutheilung neuer Aktien 282.
Zuzahlungen der Aktionäre 262.
Zwangsumwandlung von Aktien 183.
Zwangsversteigerung, Erwerb von Grundstücken durch dieselbe 207.
Zwangsvollstreckung von Aktien 223.
Zweck der GenVslg. 256.
Zweigniederlassung d. AG. 201, 238, 286; Wesen der Z. und Klagen aus deren Betrieb 201.
Zwischenerwerb 191.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

Digitized by Google

Im gleichen Verlag erschienen:

Esser, Robert, Geheimer Justizrath in Köln, Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert. Fünfte erheblich vermehrte Auflage. 1891.
geb. M. 5,—.

— Die Neugestaltung der Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuchs. 1898. M. 1,20.

— Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 nebst den in dem Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche enthaltenen, mit dem 1. Januar 1900 eintretenden Änderungen. Erläutert. Zweite vermehrte Auflage. 1898. kart. M. 2,—.

Esser, Dr. Ferdinand, Die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts. Nach gemeinem Recht und neueren Gesetzgebungen. 1889. M. 1,40.

Hue de Grais, Graf, Königlicher Regierungs-Präsident, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Zwölfte Auflage. 1898.
geb. M. 7,—; geb. u. m. Schreibpapier durchsch. M. 8,50.

Zelle, R., Oberbürgermeister, Handbuch des geltenden Öffentlichen und Privatrechts für das Gebiet des preußischen Landrechts. Unter Mitwirkung von F. Tourbié, Stadtrath und R. Korn, Assessor. Vierte vermehrte Auflage. 1898.
geb. M. 7,—.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google